

DIE GROSSE LIVLÄNDISCHE GÜTER- REDUKTION

**DIE ENTSTEHUNG DES KONFLIKTS ZWISCHEN KARL XI. UND
DER LIVLÄNDISCHEN RITTER- UND LANDSCHAFT 1678—1684**

VON

JUHAN VASAR

TEIL I
(S. 1—176)

TARTU (DORPAT) 1930

I. Kapitel.

Die „Viertelsreduktion“ und Livland 1655—1678.

Der Reichstag zu Stockholm 1655 bewilligte eine teilweise Reduktion der unter Königin Christinas Regierung masslos dominierten früheren Krongüter, welche allgemein als Viertelsreduktion bekannt ist. Es sollten, von speziellen Bedingungen abgesehen, alle bisher auf Güter vergebenen Exspektanzen aufgehoben werden. Alle von Christina vergebenen Allodialgüter sollten in Mannlehnsgüter nach den in Norrköping 1604 erlassenen Bedingungen verwandelt werden; die für spezielle Bedürfnisse der Krone reservierten, sogenannten „verbotenen“ und „unveräusserlichen“ („omistande“) Güter sollten völlig, von den übrigen Donationen aber ein Viertel für die Krone eingezogen werden¹⁾.

Als auf dem denkwürdigen Reichstage die Verhandlungen über die Reduktion begannen, betrafen sie in erster Reihe nur die Exspektanzen, die unveräusserlichen und die Allodialgüter. Neben viel wichtigeren Punkten stand die Frage noch ganz im Hintergrunde, inwieweit und auf welche Weise der künftige Reichstagsbeschluss, ausser in dem eigentlichen Schweden und Finnland, auch in den eine gewisse Sonderstellung geniessenden süd-schwedischen, deutschen und baltischen Provinzen (auswärtigen Provinzen) Geltung haben sollte. Zwar war man von Anfang an der Meinung, dass die Last der Reduktion alle Reichsteile gleich treffen und die im Reichstagsbeschluss vereinbarten Bedingungen auch auf alle Provinzen ausserhalb des Reiches ausgedehnt werden sollten. Man hatte aber die Frage noch nicht aufgeworfen, wie man die Reduktion in diesen Provinzen, die ihre eigenen Landtage hatten, durchführen sollte, ob dazu eine besondere Bewilligung der Landtage nötig sei, oder schon die Tatsache genüge, dass der Reichstag

1) Vgl. Carlson I, S. 32 ff.

es beschlossen habe¹⁾. Schon die Projekte über die Frage der Exspektanzen und der Allodialität, welche der Reichsrat zusammen mit einem Ausschusse des Adels verfasst hatte, enthielten die Klausel, dass die Reduktionsbestimmungen auch die auswärtigen Provinzen betreffen²⁾. Sie wurden vom Ritterhause im allgemeinen ohne längere Diskussion angenommen³⁾.

Im Plenum des Ritterhauses wurde die Frage über die auswärtigen Provinzen erst dann eingehender besprochen, als man dort ein vom Reichsrat eingesandtes⁴⁾ Promemoria über die Reduktion der verbotenen und unveräusserlichen Güter behandelte. Dort war, wahrscheinlich infolge einer redaktionellen Nachlässigkeit, nicht ausdrücklich gesagt, dass die Reduktion solcher Güter auch in den auswärtigen Provinzen Geltung haben solle⁵⁾. Anlässlich des Punktes, dass alle donierten Regalfischereien in Schweden reduziert werden sollten, nahm ein Edelmann Per Hammarsköld das Wort und erklärte, dass er gerne durch diesen Beschluss seine Fischerei Nootewarp verlieren wolle, wenn die Einziehung auch alle anderen Personen, die Donationen von solcher Art innehaben, betreffe. Hammarskölds Erklärung veranlasste ein Votum, in welchem alle Adelsklassen einig waren, dass in puncto Regalfischereien die Klausel angenommen werden möge: es solle „generaliter überall verstanden werden, sowohl in Livland als Schweden, Finn- und Ingermanland und in allen der Krone untergebenen Provinzen“⁶⁾.

1) Vgl. die gemeinsamen Verhandlungen des Reichsrates mit dem Ritterchaftsausschuss, Riksrådsprotokoll 1655, S. 126, und Riksdagsprotokoll 1655, Beilage D, S. 240 ff.; auch Börjesson, S. 22 ff.

2) Verschenkte Allodialgüter sollten „in Schweden und allen dessen untergebenen Provinzen“ in Mannlehnsgüter auf Grund der Norrköpingschen Bedingungen verwandelt werden (Riksdagsprotokoll 1655, Beilage E, Art. XV, S. 247); von den Exspektanzen sollten nicht nur diejenigen, welche „auf Schweden und Finnland, sondern auch auf die übrigen dem Reiche untergebenen Provinzen“ vergeben waren, aufgehoben werden, doch so, dass der König die Prozedur nach dem Gesetz und den Eigentümlichkeiten einer jeden Provinz vornehmen liess (ibidem, Beilage F, Art. VIII, S. 277).

3) Die Verhandlungen im Ritterhause d. 7., 9. u. 10. April 1655 (Riksdagsprotokoll 1655, S. 36 ff.).

4) Vgl. Börjesson, S. 34.

5) Riksdagsprotokoll 1655, Beil. H, S. 285 ff.

6) Die Verhandlungen im Ritterhause d. 24. April 1655. Riksdagsprotokoll 1655, S. 47 f., besonders S. 49.

Unter anderen Fragen, die bei den Verhandlungen über die erwähnten, gemeinsam vom Reichsrat und dem Ausschuss der Ritterschaft verfassten Projekte und das Memorial des ersteren entstanden waren, wurde auch dieses Votum der Ritterschaft über die Regalfischereien von einem Ausschusse der Ritterschaft dem Reichsrat vorgelegt und daselbst darüber konferiert ¹⁾).

In dieser Konferenz kam auch zur näheren Behandlung die Frage, inwieweit man einem blossen Reichstagsbeschluss das Recht zuschreiben könne, auch für die Provinzen ausserhalb des Reiches Geltung zu haben, und inwieweit diese Provinzen einem solchen Beschluss nachkommen sollten. Als das Votum der Ritterschaft über die Regalfischereien, dass es „auch von Livland verstanden werden soll“, vorgetragen wurde, erwiderte der Kanzler Erik Oxenstierna (von welchem wir früher die Äusserung protokolliert finden, dass er die Revokation der Exspektanzen auch auf die baltischen und deutschen Provinzen ausgedehnt wissen möchte):

Es wäre nicht unbegründet, dass die auswärtigen Provinzen unter dieselbe Konsideration kämen, wie das Reich. Aber da manche Provinzen von anderer Konstitution seien und andere Privilegien haben, und dieses Votum nicht mit den letzteren übereinstimme, könne die Forderung, dass die Reduktion der Fischereien im besonderen und die Reduktion überhaupt ²⁾ auch die auswärtigen Provinzen betreffen soll, so moderiert werden, dass sie nach der Art und Eigenschaft einer jeden Provinz ihre Geltung haben möge.

Manche Herren vom Ausschusse wandten darauf ein, dass, soweit die unter die Reduktion fallenden Güter von der Krone als eine Donation angesehen werden, die auswärtigen Provinzen von gleichem Regard sein müssten, wie das Reich. Der Kanzler er-

1) Vgl. Börjesson, S. 35 f. Das Memorial, welches diese Frage berührt, findet sich im Riksdagsprotokoll 1655, Beilage N, S. 302 ff.

2) Oxenstierna äusserte solches den 30. März 1655, als der Ausschuss der Ritterschaft gemeinsam mit dem Reichsrat die Projekte der Reduktion feststellte, welche den 7., 9. u. 10. April vom Ritterhause angenommen wurden (Riksrädsprotokoll 1655, S. 126). Obwohl die Reduktion in den auswärtigen Provinzen von dem Reichstage nur mit dem Punkt über die Regalfischereien in Zusammenhang gebracht war, mussten die Verhandlungen prinzipiell als die Reduktion im allgemeinen betreffend angesehen werden.

widerte: „Da die auswärtigen Provinzen ihre eigenen Privilegien und ihr eigenes Landrecht haben, ist man veranlasst mit ihnen so zu traktieren, wie man jetzt hier tut“.

Darauf wurde die Ansicht geäußert, dass die auswärtigen Provinzen den hier auf dem Reichstage verfassten Gesetzen unterworfen seien, in dem, was sonst ihren Privilegien nicht widerstreite. Der Reichskanzler erwiderte: es stehe wohl dem Könige das Recht zu, Reichstagsbeschlüsse in den Provinzen zu vollziehen, aber „salvis eorum privilegiis“. Zur Illustration der Sonderstellung der Provinzen brachte der Kanzler das Beispiel vor, dass zu Karls IX. Zeiten den Livländern angeboten worden sei, zwei von ihren Landräten zu Reichsratswürden berufen zu lassen und zu gestatten, dass die dortige Ritterschaft an den Sitzungen des schwedischen Ritterhauses teilnehme. Diese aber hätten es nicht gewollt. Auch Ingermanland, welches am meisten als mit Schweden gleich anzusehen sei, besitze seine Rekapitulationen¹⁾.

Als man am nächsten Tage die Ergebnisse dieser Konferenz dem Plenum des Ritterstandes vortrug, war es die Aufgabe des letzteren festzustellen, wie und in welcher Weise die Reduktionsbeschlüsse des Reichstages für die auswärtigen Provinzen Geltung haben sollten.

Man beschloss auf die Frage, inwieweit über Estland und Livland hier auf dem Reichstag beschlossen werden könne, dem Reichsrat zu antworten: Man resolvirt hier auf dem Ritterhause für sich und die in Livland und Estland begüterten Edelleute, welche in Schweden immatrikuliert sind und auf dem Reichstage Sitz haben; aber für die anderen, die da im Lande sind und ihre eigenen Privilegien haben, „wird nur eine Erinnerung getan“²⁾.

Dieser prinzipielle Standpunkt hat auch die verschiedenen Klauseln verursacht, mit welchen in der allgemeinen Antwort auf die königliche Proposition³⁾ die Geltung des vereinbarten Be-

1) Vgl. Riksdagsprotokoll 1655, S. 117 ff., den 15. Mai 1655.

2) Vgl. Riksdagsprotokoll 1655, die Verhandlungen im Ritterhause den 16. Mai 1655, S. 119: „men påminna allenast för de andre, som der i Landet äre och hafwa deres egne Privilegier“.

3) Mittlerweile war auch die Reduktion eines Viertels aller Christina'schen Donationen auf die auswärtigen Provinzen ausgedehnt worden (ibidem, den 3. Mai 1655, S. 82).

schlusses in den auswärtigen Provinzen unter die Bedingung gestellt wurde, dass er dort nach den Gesetzen und der Eigenschaft der Provinzen ausgeführt werden solle¹⁾. Eine ebensolche Bestimmung enthielt auch die königliche Reduktionsstadga²⁾, welche auf Grund dieser Antwort verfasst war und dem Reduktionskollegium zur Richtschnur bei dessen Arbeit dienen sollte, und welche vom Ritterhause 1655 vorläufig, und 1660 in Stockholm endgültig gutgeheissen wurde³⁾.

In dem Texte des Reichstagsbeschlusses aber fehlte⁴⁾, wahrscheinlich aus redaktionellen Gründen, überhaupt die allgemeine Bestimmung, dass und wie die Reduktion auch für die auswärtigen Provinzen gelten sollte. Dagegen war in dem Reichstagsbeschluss, mitten im Texte des Art. IV p. 1., welcher die Reduktion der unveräusserlichen (omistande) Güter behandelte und im einzelnen aufzählte, welche derartige Güter in Schweden und Finnland zu finden seien, folgende Klausel enthalten: „was solche Orte in Estland und Livland nebst Deutschland und Halland betrifft, welche in ebensolche Konsideration kämen, die würden zu einer besonderen Untersuchung und des Königs Disposition heimgestellt, nach der Natur und Eigenschaft einer jeden Provinz“⁵⁾. Der Sinn dieser Klausel war offenbar der, dass in den auswärtigen Provinzen, wo der schwedische Reichstag wegen Unkenntnis der Verhältnisse nicht, wie in Schweden, die unveräusserlichen Güter im einzelnen spezifizieren konnte, eine besondere Untersuchung solche ausfindig machen sollte. Ihre Aufgabe war aber keinesfalls festzustellen, ob und wie der ganze Reduktionsbeschluss im allgemeinen und der Beschluss über die unveräusserlichen

1) Ibidem, Beilage R, S. 315 ff. In dem Artikel, welcher die Aufhebung der Allodialität behandelte, war bloss gesagt, dass er Schweden und alle untergebenen Provinzen betreffen solle (§ 15, S. 325). Über die Exspektanzen lautete die Klausel folgendermassen: „es möchte nicht nur von Schweden und Finnland, sondern von allen übrigen dem Reiche untergebenen Provinzen verstanden werden, doch so, dass die Kgl. Mt gnädig die Prozedur selbst nach einer jeden Provinz Gesetz und Eigenschaft einrichten liesse“ (§ 8 S. 328). Bei den verbotenen Gütern war überhaupt nicht gesagt, dass ihre Reduktion die Provinzen berühren sollte (S. 328 ff.), ebenso in den die Viertelsreduktion betreffenden Punkten (S. 333 f.).

2) Reduktionsstadga 1655, Art. XXIII.

3) Vgl. Börjesson, S. 52 ff. und Carlson II, S. 170.

4) Der Reichstagsbeschluss findet sich bei Stiernman II, S. 1231 ff.

5) Stiernman II, S. 1242.

Güter im besondern¹⁾ für die auswärtigen Provinzen Geltung haben sollte.

Die in dieser Zeit nicht mit genügender Präzision redigierten Texte der Reichstagsbeschlüsse, in denen viele wichtige Teilbeschlüsse ausgelassen waren, können nur mit Hilfe der Reichstagsprotokolle interpretiert werden, wie damals z. B. die schwedische Reduktionskommission mit dem Reichstagsbeschluss von 1680²⁾ auch tat. Zweifellos liegt in der Redaktion des Reichstagsbeschlusses von 1655 eine solche Nachlässigkeit vor, indem dort das Votum der Ritterschaft über die Geltungsweise des Reduktionsbeschlusses für die auswärtigen Provinzen ganz ausgelassen war.

Beim Versuch die betreffende Klausel des Reichstagsbeschlusses von 1655 ohne Hilfe der Protokolle zu deuten sind nicht nur Historiker³⁾ irreführt worden, sondern einige Jahre später, als die Erinnerung an die im Reichstag 1655 geführten Debatten dunkel zu werden begann, auch Personen, die mit der Durchführung der Reduktion zu tun hatten.

Eine Ausdeutung dieser Klausel in dem Sinne, dass sie den prinzipiellen Standpunkt des Reichstags hinsichtlich der Gültigkeit des ganzen Reichstagsbeschlusses für die auswärtigen Provinzen be-

1) Wenn die Klausel betreffs der unveräußerlichen Güter nicht beides tat, erstens die Untersuchung anordnete und dann, wenn solche geschehen, mit der Bestimmung, dass die Reduktion dieser Güter in den auswärtigen Provinzen nach der Natur und Eigenschaft einer jeden Provinz in die Disposition des Königs gestellt werden sollte, die absolute Geltung des Reichstagsbeschlusses über die Provinzen im schon erwähnten Sinne beschränkte. Die Verallgemeinerung dieses Teils der Klausel mag gelten. Keineswegs aber darf der Passus über die Untersuchung so verstanden werden, als ob die künftige Untersuchung die Privilegien der auswärtigen Provinzen und die Gültigkeit des Reichstagsbeschlusses daselbst betreffen sollte.

2) KA. Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1681.

3) Z. B. Tham I, S. 246, bespricht die Verhandlungen im Reichsrat über die Frage der ingermanländischen Reduktion, wo der ingermanländische Adel bestritt, dass die Reduktion auch sein Land betreffen könne, und dafür einen Grund im Reichstagsbeschluss suchte. Die Frage behandeln wir unten. Tham aber bemerkt dortselbst Anm. 8: „Hiermit meint man wohl den Reichstagsbeschluss von 1655... im allgemeinen ist es schwer einzusehen, wie in diesem Reichstagsbeschluss ein Grund für das Begehren des ingermanländischen Adels zu finden sei“.

Svedelius, S. 122 ff., vertritt einen ähnlichen Standpunkt, aber nicht so vorbehaltlos.

zeichne, führte oftmals zu dem Trugschluss, der Reichstag habe den Vorbehalt betreffs der Behandlung der auswärtigen Provinzen nur in dem Sinne ausgesprochen, dass in den auswärtigen Provinzen, wo die Donationen von anderer Art als in Schweden waren, eine Untersuchung festzustellen hatte, welche Güter dort unter den Reichstagsbeschluss fallen könnten; wenn solches festgestellt wäre, sollte die Reduktion dieser Güter in den auswärtigen Provinzen ganz auf derselben rechtlichen Grundlage des Reichstagsbeschlusses geschehen wie in dem eigentlichen Schweden selbst.

Die leicht misszuverstehende Klausel im Reichstagsbeschluss und ihre missverständliche Interpretation gab einem Teil der massgebenden Kreise der schwedischen Zentralverwaltung später die Gelegenheit oder den Anlass, ihre von praktischen Gründen bestimmte Überzeugung, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen und speziell in dem uns interessierenden Livland ebenfalls durchzuführen sei, auf ein rechtliches Motiv und einen Grund zu stützen, der im Reichstagsbeschluss zu suchen war. Dies führte zu einem langwierigen Konflikt mit den Ritterschaften der Provinzen, die in dem Reichstagsbeschluss sich mit Recht unter besondere Bedingungen gestellt sahen, und zur Abwendung der Einziehung ihrer Güter sich des Arguments bedienten, der Reichstagsbeschluss mache die Durchführung der Reduktion in den auswärtigen Provinzen von der Bewilligung der lokalen Landtage abhängig.

Die Verwirklichung der vom Reichstage 1655 beschlossenen Reduktion in Schweden wurde bald nach dem Auseinandergehen des Reichstages von dem Präsidenten des neugegründeten Reduktionskollegiums Herman Fleming mit grösster Energie begonnen. Aber der Ausbruch des grossen Krieges gegen Dänemark, Polen und Russland wirkte nicht nur direkt lähmend auf die Reduktionsarbeiten. Fleming verlor auch infolge der Abwesenheit Karl X. Gustav's auf den Kriegsschauplätzen, da dieser nicht so resolut in die inneren Angelegenheiten des Reiches eingreifen konnte, seine hauptsächliche Stütze. Im Reiche selbst entstand eine innere Opposition gegen die Reduktion. Alles dies hatte zur Folge, dass die Tätigkeit des Reduktionskollegiums gehemmt wurde und dass die Resultate dieser Arbeit, mit denen des ersten Jahres verglichen, bald sehr

klein wurden¹⁾. Unter solchen Umständen, wo die Reduktionsarbeit in Schweden selbst zu stocken drohte, wo die ganze Energie auf die Überwindung der Hindernisse in Schweden selbst gerichtet werden musste, war an eine Reduktion in den auswärtigen Provinzen vorläufig nicht zu denken. Soviel sich feststellen lässt, ist damit während des Krieges, also während der Regierungszeit Karls X. Gustav's, auch kein Anfang gemacht worden²⁾. Die Aufgabe das Problem zu lösen, wie in den auswärtigen Provinzen die Reduktion zu bewerkstelligen sei, fiel völlig der Vormundschaftsregierung Karls XI. zu.

Die nach der „Regierungsform“ von 1660 gebildete, zusammen mit der Königin-Witwe Hedwig Eleonora aus 6 Mitgliedern bestehende vormundschaftliche Regierung war von dem, bis 40 Mitglieder zählenden, Reichsrat abhängig und hatte in ihrer Politik allezeit mit dessen Gutdünken zu rechnen³⁾. Auch inwieweit die Reduktion überhaupt und in den auswärtigen Provinzen insbesondere ihren Fortgang nehmen sollte, hing zuletzt von den Ansichten ab, welche im Reichsrat die Vorherrschaft hatten.

Ein Erfolg der reduktionsfeindlichen Richtung auf dem Reichstage von 1660 war es, dass auf diesem Reichstage der energische Förderer der Reduktion, Herman Fleming, dem Karl X. Gustav in seinem Testament den Reichsschatzmeisterposten zugedacht hatte, aus der vormundschaftlichen Regierung ausgeschlossen wurde. Gleichzeitig nahm Fleming auch seinen Abschied als Chef des Reduktionskollegiums und schied als Generalgouverneur von Finnland so gut wie überhaupt aus dem öffentlichen politischen Leben aus⁴⁾.

Der Verlust, welchen Flemings Abschied den Reduktionsfreunden verursachte, wurde einigermaßen durch die Wahl Gustav Bonde's zum Reichsschatzmeister ausgeglichen. Bonde stand als Reichsschatzmeister vor der Aufgabe, die durch Christinas Misswirtschaft und durch die Kriege Karl Gustavs ziemlich ruinierten Finanzen des schwedischen Reiches wieder in Ordnung zu bringen. Bonde glaubte solches durch möglichste Sparsamkeit er-

1) Vgl. Wittrock I, S. 13 und Carlson II, S. 196 ff.

2) Es ist möglich, dass eine in LRA Livl. Ritterschaftsarchiv befindliche Liste der livländischen Güter von 1657, wo die Besitzer derselben in Livländer, Schweden und Rigenser eingeteilt werden, mit Vorarbeiten zu einer künftigen Reduktion in Hinsicht der schwedischen Gutsbesitzer zusammenhängt.

3) Vgl. Carlson II, S. 174 ff., 179.

4) Vgl. Fähræus, S. 5, 18 f.

reichen zu können. Der Friede, welchen die Vormundschaftsregierung in Kardis, Oliva und Kopenhagen errungen, sollte behauptet, ein neuer Krieg, der grosse Unkosten mit sich brachte, womöglich vermieden werden. Bei allen Ausgaben des Reiches musste man mit grösster Sparsamkeit vorgehen, überflüssige Beamtenposten, die man nur aus persönlichen Rücksichten besetzt hatte, mussten aufgehoben werden. Sparsamkeit sollte auch in der Austeilung der neuen Donationen herrschen. Die Benefizien sollten, wenn sie nicht ganz zu vermeiden waren, in äusserst begrenztem Umfange vergeben werden. Durch solche Massregeln konnte man hoffen, das Reichsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Bondes Bestreben ging auch noch dahin, dass im Laufe der Zeit die auf dem Staate lastende Schuld von 10—12 Millionen Silbertaler allmählich bezahlt werde ¹⁾.

Neben Sparsamkeit in Ausgaben und Donationen bot auch eine mässige Vergrösserung der Staatseinkünfte Möglichkeiten zur schnelleren und sichereren Verwirklichung dieses Planes. Da die 1655 beschlossene und 1660 von den Ständen wieder bestätigte Reduktion eine gute Gelegenheit zu solchem Zwecke bot, so konnte es Bondes Blick nicht entgehen, dass eine solche Einziehung im Interesse der Staatskasse notwendig war. Ob Bonde in diesem Punkte mit ebensolcher Energie vorgegangen ist, wie in der Beschränkung der Staatsausgaben, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es ihm nicht gelungen, auf den Fortschritt des Reduktionswerkes im eigentlichen Schweden einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Die Reduktionsarbeiten, welche im ersten Jahre der Vormundschaftsregierung etwas lebhafter wurden, sanken nach 1664 bis zur Bedeutungslosigkeit herab ²⁾. Als aber vom Reichsdrost Per Brahe 1660 der Versuch gemacht wurde, die Reduktion zum Stehen zu bringen oder sie durch Aufhebung des besonderen Reduktionskollegiums unter das Kammerkollegium zu stellen, wo sie noch träger vor sich gegangen wäre, als es in Wirklichkeit später geschah, war es Bonde, der entschieden für die Reduktion eintrat. Auch sonst hat er stets seine Sympathie für die Reduktion ³⁾ gezeigt.

Eines der wesentlichsten Prinzipien in Gustav Bondes

1) Vgl. Wittrock I, S. 65 ff. und Beilage III, S. 464.

2) Vgl. Carlson II, S. 197 ff.

3) Ibidem, SS. 13 f., 68, 76 f.; auch Wittrock, Karls X. Gustavs Testamente, SS. 116, 130, 356 ff.

Finanzpolitik bildete der Satz: „dass die Provinzen sich selbst tragen sollten“. Die Ausgaben in dem eigentlichen Schweden und Finnland wurden gewöhnlich von den Einkünften gedeckt, und es gab hier im Staatshaushalt gelegentlich auch einen Überschuss. Dagegen rührte das fast alljährliche Defizit des Reichsetats von dem Budget der auswärtigen Provinzen her, die neben den Kosten des Administrativapparats auch die grossen Militärkosten zu tragen hatten, weil die Garnisonen hauptsächlich in den Grenzorten logiert waren. Ein Defizit in Ingermanland, Pommern und Livland war eine alljährlich sich wiederholende Erscheinung: es musste aus den Einkünften des Mutterlandes gedeckt werden. Schweden hatte seine auswärtigen Provinzen mit grossen Kosten erworben, und es ist verständlich, weshalb es in Schweden als befremdend angesehen wurde, dass die auswärtigen Provinzen, die eigentlich dem schwedischen Reiche hätten zur Stütze dienen müssen, noch aus schwedischen Mitteln unterhalten werden sollten. Bondes Plan das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen und die Staatskasse von der auf ihr lastenden Schuld zu befreien ging dahin, dass der Etat einer jeden Provinz im einzelnen ins Gleichgewicht gebracht werden sollte. Dieses Prinzip, dass „die Provinzen sich selbst tragen müssen“, wurde in massgebenden Kreisen des Reichsrats als selbstverständlich angesehen und mehrfach der Beschluss gefasst, dass der Etat entsprechend der von Gustav Bonde vertretenen Ansicht eingerichtet werden solle ¹⁾.

Trotz der Beschränkungen in den Ausgaben konnte das Defizit des ingermanländischen, pommerschen und livländischen Etats nicht vermieden werden. Ein Gleichgewicht konnte hier nur durch Vergrösserung der Einkünfte erzielt werden. Eine Möglichkeit zur Eröffnung neuer Einkunftsquellen bestand, ausser in einer neuen Hakenrevision in Ingermanland, Estland und Livland, auch in der Ausdehnung der Reduktion auf diese Provinzen. Es wird dann auch verständlich sein, dass die durch Bonde vertretene Sparsamkeitspolitik eine Neigung zeigte, die Reduktion auf die auswärtigen Provinzen auszudehnen.

Der von Bonde geleiteten Sparsamkeitspartei im Rate, welche mehrere mehr oder weniger eifrige Anhänger, z. B. G. Soop,

1) Wittrock I, 70 f., daselbst auch eine Kritik von Bondes Prinzip; vgl. auch Fryxell XIV, S. 177 ff. Anm.

Seved Bååt usw. zählte und nach Bondes Tode von Klas Rålamb, Johan Gyllenstierna usw. geleitet wurde, bot die alljährliche Fixierung des Reichsetats, der nach den einzelnen Reichsteilen eingeteilt war und in dem Pommern, Ingermanland und Livland immer ein Defizit aufzuweisen hatten, einen immer wiederkehrenden Anlass die Forderung aufzustellen, dass auch in diesen Provinzen die Viertelsreduktion durchgeführt werde¹⁾.

Anscheinend einmütig hat dann auch der Reichsrat, wie wir bald im einzelnen verfolgen werden, zwölf Jahre hindurch einen Beschluss nach dem anderen gefasst, dass die Reduktion in Livland durchgeführt werde; drei Jahre hindurch waren Einkünfte aus der Reduktion auf der Seite der Aktiva des livländischen Budgets verzeichnet worden; verschiedene Kommissionen wurden gewählt, die diese Beschlüsse verwirklichen sollten; zweimal wurde dem livländischen Landtage kundgetan, dass die livländischen Donatarier ihren vierten Teil herauszugeben haben; sogar eine Revision der Besitztitel wurde in Livland durchgeführt, welche eine konkrete Grundlage für die Reduktionsarbeiten liefern sollte. Als aber die Vormundschaftsregierung 1672 dem Könige die Zügel der Regierung überliess, befand man sich mit der livländischen Reduktion auf demselben Punkte wie 1660 — faktisch hatte man nichts ausgerichtet.

An guten Vorsätzen hat es also nicht gefehlt. Die Tatsache, dass der livländische Adel sich nicht freiwillig der Reduktion unterwerfen wollte, brachte natürlich eine Schwierigkeit von aussen in die Sache, aber diese war zu umgehen, umsomehr als der Rat beschlossen hatte, überhaupt mit der Einwilligung der Livländer nicht zu rechnen. Die Erwägung, dass wegen des wahrscheinlich bevorstehenden Krieges mit Russland mit der Reduktion in Livland gewartet werden müsse, um nicht die Stimmung des Adels schwierig zu machen, konnte die Ausführung des Reduktionsbeschlusses des Reichsrats tatsächlich auf einige Zeit verschieben lassen, aber zwölf Jahre hindurch hat eine solche Gefahr nicht bestanden²⁾.

Natürlich ist eine der Ursachen, warum die Reduktionsangelegenheit der auswärtigen Provinzen einen so schleppenden Gang nahm, im zerütteten Zustande des Verwaltungsapparates zu su-

1) Vgl. im allgemeinen Wittrock I und II.

2) Vgl. unten, S. 37 f.

chen, der unter der Vormundschaftsregierung eine allgemeine Erscheinung geworden war. Die Regierung und der Reichsrat hatten nicht die genügende Autorität, um die Vollziehung ihrer Beschlüsse immer mit Pünktlichkeit durchzusetzen¹⁾. Die höheren Beamten, selbst aus den Ratskreisen stammend, meistens selbst Ratsmitglieder, liessen ihrem persönlichen Belieben oft mehr Raum, als ein striktes Vollziehen der Ratsbeschlüsse gestattete. Die Vormundschaftsregierung war nicht stark genug, um die Arbeit verschiedener Kommissionen, die ausserordentliche Aufgaben zu erfüllen hatten, aufrecht zu erhalten. Nicht selten stockte die Arbeit der Kommissionen, weil ihre Mitglieder nicht zugegen waren; entweder fehlten sie unter dem Vorwande, dass sie mit anderen Reichsangelegenheiten beschäftigt seien, oder sie waren aufs Land, auf ihre Güter gefahren, ohne dass sie hierzu die Erlaubnis bekommen hätten²⁾.

Durch das Lockerwerden des Staatsmechanismus lässt sich wohl erklären, dass das livländische Reduktionswerk das eine oder andere Mal auf kürzere oder längere Zeit verschleppt wurde, nicht aber die Tatsache, dass dieses Werk in zwölf Jahren nicht von der Stelle rückte. Bei einer einmütigen Einsicht, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen vonnöten sei, hätte die Regierung und der Reichsrat ihren Beschlüssen den nötigen Nachdruck verleihen können. Dass solches nicht geschehen ist, kann nur auf eine versteckte Opposition gegen die Reduktion in den auswärtigen Provinzen, die im Reichsrate und der Vormundschaftsregierung selbst bestand, zurückgeführt werden³⁾.

Neben der Bonde'schen Sparsamkeitspartei gewann im Reichsrate mit den Jahren an Einfluss eine andere, von dem Reichskanzler Magnus Gabriel de la Gardie geleitete Richtung, welche vom Anfang der Vormundschaftsregierung an mit der ersteren in scharfen Streit geriet. Obwohl im Kampfe der beiden Parteien untereinander persönliche Ursachen nicht zu verkennen sind, so lagen ihm doch auch prinzipielle Gegensätze in der Finanz- und Aussenpolitik zu Grunde. De la Gardie zeigte bezüglich der finanziellen Lage des Reiches einen weit grösseren Optimismus als Bonde, eine grössere Nachgiebigkeit in der Beschränkung der Reichsausgaben; er hat

1) Vgl. Wittrock II, S. 399.

2) Vgl. unten, S. 36 f.

3) Vgl. auch Wittrock I, S. 219 f.

auch die gewissenhafte Schuldentilgung, mittels welcher Gustav Bonde den Kredit des Reiches festigen wollte, nicht als eine dringende Notwendigkeit aufgefasst¹⁾. Scharf trennten sich die Ansichten des Kanzlers und des Reichsschatzmeisters in den Donationsfragen. Eine überflüssige Sparsamkeit im Benefizienwesen konnte nach der Ansicht de la Gardie's dem Staate nur nachteilig sein. Um die Beamten des Reiches mit dem nötigen Eifer bei ihren Aufgaben zu erfüllen, müsse man die Nachlässigen bestrafen, die Verdienten aber belohnen. Wenn es auch durch die Umstände selbst bedingt war, dass de la Gardie nicht mit unbegrenzten Donationsmöglichkeiten operieren konnte, so hat er doch viel dazu beigetragen, dass unter Bondes Einfluss mehrfach gefasste Beschlüsse, welche eine weitere Entfremdung der Krongüter verboten, immer wieder aufgehoben wurden, besonders da der Kanzler persönlichen Bitten leicht zugänglich war. Die Reduktion fand im Kanzler einen sehr lauen Freund, und der Gedanke der Reduktion war ihm und seinen Anhängern im Grunde durchaus unsympathisch²⁾.

Es darf aber nicht behauptet werden, dass gerade die von Bonde geleitete Sparsamkeitspartei die Reduktion in den auswärtigen Provinzen, besonders in dem uns interessierenden Livland, energisch betreiben wollte, und dass die Opposition dagegen sich mit der de la Gardie'schen Richtung vollkommen deckte. Es gab Männer, die, wie z. B. der Reichsdrost Per Brahe, ihren negativen Standpunkt bezüglich der schwedischen Reduktion klar gezeigt hatten, und die schliesslich doch darauf drangen, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen statfinde, weil sie die Unmöglichkeit einsahen ihre Ansichten in Schweden aufrecht zu erhalten und es endlich für billig hielten, dass die Last der Reduktion alle Reichsteile gleich stark treffe³⁾. Männer, die sonst zu der de la Gardie'schen Partei hielten, konnten eine analoge Haltung einnehmen, zumal auch der Kanzler selbst einmal für die ingermanländische Reduktion das Wort ergriffen hatte, weil ja damals gerade über Livland, wo er seine Grafschaft Pernau besass, die Reduktion beschlossen war. Aber im grossen ganzen muss die Opposition gegen diese Ausdehnung der Reduktion

1) Vgl. Wittrock I, S. 446 ff.

2) Ibidem, S. 78 ff., 159 ff., 219 f. usw.

3) Vgl. unten, S. 17 ff. und 28 ff.; auch Wittrock I, S. 219 f. und II, S. 37.

doch mit der de la Gardie'schen Partei identifiziert werden. Es lag in der Natur der Sache, dass mit der Sparsamkeitspolitik Bondes in Finanzsachen und Donationen ein die Reduktion bejahender, mit der dieser Politik abholden, den Interessen des Grossadels, der hauptsächlich in den Provinzen doniert war, sich mehr anpassenden Richtung de la Gardie's ein verneinender Standpunkt gepaart sein musste¹⁾.

Es lag zudem in der Natur der Sache, dass die Opposition gegen das Bestreben die Reduktion auch auf die auswärtigen Provinzen auszudehnen keine öffentliche sein konnte. Dass die Provinzen sich selbst erhalten mussten, dass der Etat einer jeden Provinz im einzelnen ins Gleichgewicht gebracht werden sollte, hat nach den damaligen Anschauungen niemand bestreiten können; dass man durch die Reduktion diesem Ziele näher kommen konnte und es billig war, dass auch die Provinzen dieselbe Last auf sich nahmen wie das Mutterland, dagegen war nichts einzuwenden. Keiner wollte die Verantwortung auf sich nehmen, prinzipiell in der Frage der Reduktion in den auswärtigen Provinzen einen ablehnenden Standpunkt zu vertreten und damit den finanziellen Interessen des Reiches entgegenzuwirken, umsomehr als er, wenn seine Meinung protokolliert war, sich für seine Äusserungen vor dem mündigen Könige zu verantworten hatte²⁾.

Es fanden deshalb die Anträge der reduktionsfreundlichen Partei über die auswärtigen Provinzen keinen direkten Widerspruch und scheinbar eine einhellige Zustimmung, die aber keinesfalls als allgemeiner Standpunkt des Rates aufgefasst werden darf. Die Opposition äusserte sich gelegentlich nur darin, dass darauf hingewiesen wurde, um eine wie kleine Summe die Reduktion die Einkünfte der Provinz vergrössern würde, dass das Gleichgewicht auch durch andere Mittel hergestellt werden könne und drgl. Wenn es aber zur Verwirklichung der angenommenen Beschlüsse kommen sollte, suchte die Opposition diese zu hintertreiben und die Sache in die Länge zu ziehen. Man kam über vorbereitende Schritte nicht hinaus. Wenn in dem eigentlichen Schweden die Widerspenstigkeit eines Teiles des Rates die Arbeit des Reduktionskollegiums, wo doch Reduktionsfreunde als Präsidenten sassen, bis zur Bedeutungslosigkeit herab-

1) Vgl. Wittrock I, S. 219 f.

2) Vgl. unten, S. 29 f., Per Brahe's diesbezügliche Drohungen.

drücken konnte, so versagte der lockere Mechanismus der Vormundschaftsregierung gänzlich in einer Frage, wo nicht eine übernommene Sache bloss weitergeführt, sondern eine neue begonnen werden sollte. Wegen innerer Opposition im Rate, wo kein eigentliches Quorum seine Gültigkeit hatte, wo die Beschlüsse vom jeweiligen Bestand der Versammlung abhingen und von einer anderen Versammlung wieder verworfen werden konnten¹⁾, konnten die Beschlüsse des Rates kein rechtes Gewicht haben. Auch wo ihre Ausführung auf kleinere Schwierigkeiten stiess, wurden sie aufgegeben; die Existenz der Opposition gab den Personen, welche der Reduktion unsympathisch oder mit weniger Interesse gegenüberstanden, aber die Beschlüsse des Reichsrates zu verwirklichen hatten, den Anlass zur absichtlichen oder unbewussten Nachlässigkeit bei der Ausführung ihrer Aufgaben. Es konnte deswegen, trotz der mehrfachen Versuche der Sparsamkeitspartei, im Laufe von über einem Jahrzehnt die Angelegenheit der livländischen Reduktion nicht in Gang gebracht werden. Sie geriet in völlige Stagnation.

An sich selbst charakterisiert die klägliche Entwicklung der Viertelsreduktion in jenen zwölf Jahren, soweit sie die auswärtigen Provinzen, besonders Livland, betrifft, mehr die Unentschlossenheit und Kraftlosigkeit der Vormundschaftsregierung, als dass sie für die Geschichte Livlands von Interesse wäre. Aber zum Verständnis der grossen Reduktion in Livland ist eine Übersicht über die Bestrebungen der vormundschaftlichen Regierung die Viertelsreduktion auch daselbst durchzuführen nicht zu umgehen.

Eine eingehendere Behandlung fand die livländische Reduktion im Reichsrate im Jahre 1662, als bei den Verhandlungen über den livländischen Etat den 3. März 1662 ein Defizit von 174.000 Silbertalern an den Tag kam. Der Reichsrat Seved Båät machte den Vorschlag, dass die Viertelsreduktion auch in Livland durchgeführt werden möge. Nachdem der Reichsdrost Per Brahe und Gustav Bonde sich in demselben Sinne ausgesprochen hatten, dass die Livländer nicht in eine bessere Lage versetzt werden dürften als die Schweden, wurde der Beschluss gefasst, „dass der vierte Teil

1) Vgl. Wittrock II, S. 399.

in Livland zur Sublevation des Etats angeschlagen“ werden möchte¹⁾. In die Einkunftsposten des livländischen Etats wurden in diesem Jahre 14.000 Silbertaler eingetragen, welche der Krone von den reduzierten Gütern eingebracht werden sollten²⁾, ungeachtet dessen, dass die livländische Ritterschaft, welcher solches notifiziert wurde, dagegen Protest erhoben hatte³⁾. Das Reduktionskollegium traf Vorbereitungen zu einer Besitztitelrevision in Livland, mit der die Reduktion eingeleitet werden sollte⁴⁾.

Aber bald verliess man den gefassten Standpunkt wieder. Schon zu der Zeit, als der Reduktionsbeschluss über Livland im Rate gefasst wurde, weilte eine Gesandtschaft des ingermanländischen Adels in Stockholm, welche unter anderem auch die Aufgabe hatte die Verwirklichung der Reduktion in ihrem Lande zu verhüten. Die Ingermanländer gingen von einem allgemeinen Satz aus, mit dem sich auch die anderen baltischen Provinzen vorher und nachher gegen die Reduktion verteidigt hatten, nämlich dass der Reichstagsbeschluss mit ihnen eine Ausnahme mache, indem dort für die auswärtigen Provinzen ihre eigene Einwilligung vorausgesetzt sei. Die ingermanländischen Edelleute hätten keine Sitze im schwedischen Reichstage, hätten auch bei der Reduktionsbewilligung nicht mitvotiert, also könne der Reduktionsbeschluss des Reichstags schlechthin nicht auf den ingermanländischen Adel ausgedehnt werden, welcher seinen eigenen Landtag besitze⁵⁾. Freilich war der Reichsrat noch im April 1662 der Meinung, dass man Ingermanland nicht von der Reduktion eximieren könne. Diesen Standpunkt vertrat der livländische Generalgouverneur Bengt Oxenstierna und fand Unterstützung bei keinem Geringeren als dem Reichskanzler Magnus Gabriel de la

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 5. März 1662, S. 32 ff.

2) SRA Archiv des Etatskontors, Anordnungsetat für 1662.

3) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 22. Juli 1662, S. 36. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass es sich um eine Antwort des livländischen Adels auf die königliche Notifikation, unter anderem auch die Reduktion betreffend, handelt, „aber man befand als begründet, dass sie den vierten Teil zedieren sollten“.

4) Ibidem, S. 184, den 15. Oktober 1662: „...Clas Tott erinnerte, dass das Reduktionskollegium jetzt in Livland eine Reduktion oder Revision vorzunehmen beginne. . . Aber die Sache wurde auf eine andere Zeit differiert“.

Die Protokolle des Reduktionskollegiums im KA geben über diese Sache keine nähere Auskunft.

5) Vgl. Svedelius, S. 121 f. und Tham I, S. 246.

Gardie selbst, der dasselbe betonte, da ja auch Livland der Reduktion unterworfen sei¹⁾).

Im nächsten Jahre, als die ingermanländischen Abgesandten auf ihr Ansuchen mit der Resolution abgefertigt wurden, wurde der 1. Punkt des 4. Artikels des Reichstagsbeschlusses vorgelesen, dem zufolge bei der Reduktion der unveräusserlichen Güter die auswärtigen Provinzen in dieselbe Konsideration kommen sollten, wie Schweden selbst, dabei aber einer besonderen Untersuchung und Disposition des Königs, nach der Natur und Eigenschaft einer jeden Provinz, anheimgestellt werden sollten. Diese Klausel, die, wie schon erwähnt, nur die unveräusserlichen Güter in den auswärtigen Provinzen betraf, wurde jetzt dahin ausgedeutet, dass Ingermanland nach dem Umfange des ganzen Reduktionsbeschlusses von 1655 mit dem eigentlichen Schweden in gleiche Konsideration komme und der Disposition des Königs (resp. der Vormundschaftsregierung) anheimgestellt sei. Der Konsens der Ingermanländer zu der Reduktion sei also nicht nötig. Nachdem der Reichskanzler von neuem betont hatte, dass die Ingermanländer bezüglich der Reduktion dieselbe Antwort erhalten sollten, wie die Livländer schon bekommen hatten, resolvierte der Reichsrat solches auch zu tun. Den Ingermanländern beschloss man zu antworten: da ihre Donationen auf Grund desselben Norrköpinger Beschlusses vergeben und von derselben Natur seien, wie in Schweden, sollen sie auch derselben Reduktion unterworfen sein. Der Sonderstellung Ingermanlands zollte man nur insofern Tribut, als man sich dahin einigte, es solle die Reduktion dort durch eine besondere Kommission durchgeführt, und in der Exekution Moderation eingehalten werden²⁾).

Als aber nun die Resolution auf das ingermanländische Ansuchen ihre endliche Fassung erhalten hatte und drei Wochen später im Reichsrat vorgelesen wurde, erfolgte in der Ansicht des Rates über die Möglichkeit ohne weiteres die Reduktion in den auswärtigen Provinzen durchzuführen ein Umschlag. Der Reichsdrost Per Brahe hatte bisher die Sache nur von dem Standpunkte betrachtet, dass die aus-

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 17. April 1662.

2) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 6. Febr. 1663. Vgl. auch Th a m I, S. 246 und Svedelius, S. 122.

wärtigen Provinzen nicht in eine bessere Lage kommen möchten als Schweden selbst, und dass sie deswegen gemeinsam mit letzterem die Lasten der Reduktion tragen sollten. Demzufolge war er für die livländische Reduktion eingetreten ¹⁾. Jetzt aber kam Brahe auf die rechtliche Seite des Problems zu sprechen und erinnerte unter anderem daran, dass der vierte Teil den Ingermanländern nicht abgenommen werden dürfte. Diese hätten die Überzeugung, dass sie dem Reichstagsbeschlusse nicht unterworfen seien, da sie nichts im Ritterhause zu sagen hätten. Unter Brahes Einfluss beschloss dann auch der Reichsrat, dass man den Ingermanländern „verspreche, dass die Reduktion nicht über sie kommen solle, sondern dass sie erst darüber gehört werden sollen“ ²⁾. Diesen Beschluss kann man automatisch auch auf Livland übertragen, denn er betraf eine auswärtige Provinz, deren rechtlicher Zustand dem des eigentlichen Schwedens am nächsten war. Den 11. März 1663, einige Wochen später, beschloss man auf die Frage des Schatzmeisters, ob man den „Viertenteil“ in Livland nicht früher einfordern solle, als eine Besitztitelrevision geschehen: die Sache möge differiert werden, bis die Reduktionsfrage in gebührender Weise publiziert und notifiziert werde ³⁾. Auf die Anfrage des Reduktionkollegiums, ob seine Wirksamkeit sich auch auf Estland, Livland, Halland und die deutschen Provinzen erstrecken solle, antwortete der Rat: obgleich die Reduktion ohne Zweifel auch diese Orte treffen soll und die Donatarier, die dort etwas bekommen haben, keinen Grund haben bessere Bedingungen zu erhalten als die, welche in Schweden ihre Güter erhalten haben, zumal auch viele aus den Provinzen an dem Reichstag von 1655 teilgenommen und dort mitvotiert haben, dennoch solle die Reduktion daselbst vorläufig eingestellt werden, bis durch eine besondere Kommission darüber eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle durchgeführt worden sei, zu dem Termin, welchen die Reduktionskommission anberaumt habe ⁴⁾.

Zwei Monate später segelte der Rat aber wieder mit dem alten Winde. Am 15. Mai 1663 wurde ein Brief des inzwischen nach Livland abgereisten Generalgouverneurs B. Oxenstierna im

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 5. März 1662, S. 32 ff.

2) SRA Ratsprotokoll, Gustafsson, d. 26. Febr. 1663, S. 127.

3) SRA Ratsprotokoll, Gustafsson, d. 11. März 1663, S. 184.

4) SRA Reichsregistratur, d. 14. März 1663, ans Reduktionskollegium; vgl. Th a m I, S. 254.

Rate vorgelesen. Oxenstierna riet mit der Reduktion in Livland zu warten, da die Güter ruiniert seien und die Krone dadurch weniger bekomme, als richtig sei. Ungeachtet dessen beschloss der Rat, dass die Reduktion in Livland vor sich gehen müsse: man müsse von den Gütern den Teil einziehen, welcher den Besitzern nach dem Reichstagsbeschluss genommen werden soll¹⁾.

Einer Kommission, die man nach Riga zu schicken beabsichtigte, um den wegen des daselbst eingeführten Landzolles entstandenen Konflikt beizulegen, und die daneben auch verschiedene andere Angelegenheiten in den Ostseeprovinzen und den finnischen Küstenstädten zu schlichten hatte, wollte man auch die Durchführung der Reduktion und einer neuen Hakenrevision in Livland übertragen. Den 30. Juni 1663 äusserte sich Gustav Bonde in dieser Richtung, aber man resolvierte damals „nichts Gewisses“²⁾. Wegen Personenfragen und aus anderen Gründen verzögerte sich die Absendung der Kommission³⁾. Obwohl Per Brahe die Abreise der Kommission zu beschleunigen empfahl, „um unsere Sachen je früher desto besser in Ordnung zu bringen, besonders wo diese odios sind, wie der Landzoll und die Reduktion, damit, wenn ein Krieg kommen sollte, worüber man nicht sicher ist, solches alles schon abgemacht sei“⁴⁾, kam die Sache nicht vorwärts. Im Dezember war man ebenso weit wie früher. Auch der Kanzler riet nun, die Landzollfrage zu beschleunigen und, damit die Kommission mehr Angelegenheiten zu besorgen habe, ihr auch die Durchführung der Reduktion und Revision in Livland und Ingermanland zu übertragen. Man beschloss für die Kommission eine Instruktion aufzusetzen⁵⁾. Als aber diese im Februar fertig war, war darin von der Reduktion keine Rede⁶⁾. Die Kommission, die schliesslich 1664 abgereist ist, hat dann auch mit der Reduktion nichts zu tun gehabt⁷⁾. Über den wahrscheinlichen Zusammenhang zwi-

1) SRA Ratsprotokoll, Gustafsson, d. 15. Mai 1663, S. 386.

2) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 30. Juni 1663, S. 175.

3) Ibidem, den 9. Nov. 1663, S. 363; auch den 17. Dez. 1663 usw.

4) Ibidem, d. 22. Sept. 1663, S. 301.

5) Ibidem, d. 14. Dez. 1663, S. 426.

6) SRA Reichsregistratur, d. 23. Juli 1664, Memorial für die Kommissare der Rigaschen Kommission.

7) SRA Livonica. Nach Bengt Oxenstierna's Brief an den König, d. 2. Sept. 1664, sind die Kommissare eben in Livland angekommen. Die Kommission

schen der Tatsache, dass der Kommission nicht die Durchführung der Reduktion in Livland aufgetragen wurde, mit dem Umstande, dass die Frage von dem Generalgouverneur B. Oxenstierna dem livländischen Landtage übergeben worden war, wird unten bald die Rede sein.

Aus dem Obigen dürfte aber wohl klar hervorgehen, dass der Reichsrat in der Frage, wie er sich in betreff der Reduktion in den Baltischen Provinzen verhalten solle, im Halbdunkeln umhertappte. Da einige Ratsmitglieder, z. B. Per Brahe, ihre Ansicht in dieser Frage geändert hatten, ist das Überspringen von einem Standpunkte zum entgegengesetzten nicht bloss durch die Verschiedenheit des jeweiligen Bestandes des Senats zu erklären. Der Rat scheint selbst keine klare Einsicht in die Tatsache gehabt zu haben, dass die Ausdehnung der Reduktion auf die Provinzen und die Respektierung von deren eigem Bewilligungsrechte und Privilegien zueinander in scharfem Widerspruch standen; ebenso ist er hinsichtlich der Klausel des Reichstagsbeschlusses sowie der Reduktionsstadga darüber im unklaren gewesen, in welcher Beziehung die Reduktion in den auswärtigen Provinzen unter besondere Bedingungen gestellt wurde.

Einerseits empfahl es sich aus Billigkeitsgründen, dass die Reduktion alle Reichsteile gleich treffe und, in den auswärtigen Provinzen durchgeführt, dem Reiche zu Nutzen komme. Andererseits zog man auch die Motive gegen eine solche Ausdehnung der Reduktion in Betracht, die von den Ritterschaften der Provinzen, von ihrer Sonderstellung ausgehend, angeführt wurden. Eine Zeitlang schwankte der Beschluss von dem einen Extrem zum anderen. Es ist selbstverständlich, dass die Verwickeltheit der staatsrechtlichen Beziehungen der Provinzen zum Mutterlande, und besonders der Umstand, dass in den Provinzen neben Personen, die nur auf dem Landtage eine Stimme hatten, auch solche Leute Güter besaßen, die im schwedischen Ritterhause immatrikuliert

reiste in einer ganz anderen Zusammensetzung ab, als es früher beabsichtigt war. (Über die Personenfragen siehe SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 17. Dez. 1663, d. 9. März 1664 S. 46, d. 15. März 1664 S. 52, d. 22. März 1664 S. 66, d. 26. Mai 1664 S. 209, d. 27. Juni 1664 S. 235.) Es waren die Reichsräte Lorens Creutz und Gustav Soop, die schliesslich die Reise unternahmen. Obwohl sie mit den livländischen Landräten über den Landzoll Verhandlungen führten, war von der Reduktion nicht die Rede. (Siehe SRA Lorens Creutz' Relation an den König über die Livländische Kommission 1663—64, Gustav Soops Kommission betreffend Narva und Reval 1664—65.)

waren, viel dazu beitrug. Schliesslich stellte man sich auf einen Standpunkt, gegen welchen von beiden Gesichtspunkten aus nichts einzuwenden war, welcher aber auch keine der beiden Parteien befriedigte, auf einen Standpunkt, welcher noch lange das Verhalten des Rates und der Vormundschaftsregierung bestimmen sollte und welchen ganz typisch der schon genannte Beschluss illustriert, „dass die Reduktion in Livland bis dahin differiert werden möge, bis sie in gehöriger Weise der Ritterschaft publiziert und notifiziert werde“. Der Gedanke die Reduktion in den auswärtigen Provinzen durchzuführen war damit nicht aufgegeben, die Sonderstellung der Provinzen in Betracht gezogen. Wie aber die Publikation und Notifikation auf gehörige Weise geschehen sollte, ob damit gemeint war, von dem Landtage die Bewilligung nachzusuchen, die Ritterschaft erst anzuhören, bevor die Reduktion über sie erging (wie man den 26. Februar 1663 über Ingermanland beschloss), oder ob es eine blosse Kundgebung, ein Befehl sein sollte, das wurde nicht näher fixiert. Aber in dem Kompromiss, zu dem diese beiden an sich nicht vereinbaren Möglichkeiten zusammengesetzt waren, konnte ein jeder seine persönliche Meinung wiederfinden und ihn nach seiner persönlichen Überzeugung ausdeuten, so dass es schliesslich alle Ratsmitglieder befriedigte.

Die Bestrebungen der 1664 nach Livland reisenden Kommission die Ausführung der Reduktion daselbst aufzutragen, auf welche Möglichkeit im Reichsrat während des Jahres 1663 öfters hingewiesen wurde, sind wahrscheinlich angesichts dessen fallen gelassen worden, dass der livländische Generalgouverneur Bengt Oxenstierna schon in demselben Jahre mit dem livländischen Landtage über die Reduktion in Verhandlungen getreten war¹⁾.

Wenn Oxenstierna, der sich früher für die Reduktion in den auswärtigen Provinzen ausgesprochen hatte, sich nicht von der Stimmung hat leiten lassen, welche 1662 im Rat herrschte, als er dort zugegen war, und wenn er über die 1663 in verschiedenen Richtungen gefassten Beschlüsse des Reichsrates genügend informiert

1) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse Vol. I, Rezess des Landtages v. 1663. Dass diese Frage erst auf dem Landtag von 1664 behandelt worden sei, wie die meisten baltischen Historiker es behaupten, beruht auf einem Fehler.

war, so ist es nicht unmöglich, dass er in dem „Propositionspunkt“, welchen er dem livländischen Landtage über die Reduktion vorlegte, sich von persönlichen Überzeugungen beeinflussen liess, und dass er demzufolge dieser Proposition den Charakter einer blossen Ankündigung und eines Befehles gegeben hat.

Dem Landtage wurde bekannt gemacht: der König habe beschlossen, dass die durch den Reichstagsbeschluss von 1655 für das ganze Reich bewilligte Reduktion ausgeführt werden solle, und dass von den Besitzern der unter die Reduktion fallenden Güter die im Budget veranschlagten¹⁾ Mittel eingefordert werden müssen. Solche Donatarier wurden zugleich „erinnert und ernstlich verwarnt, sich anzugeben und ihr Kontingent abtragen“²⁾. Daran schloss sich auch die Forderung, dass die Ritter- und Landschaft sich mit den Dokumenten und Besitztiteln ihrer Güter zu einer Besitztitelrevision in der Gouvernementskanzlei einfinden solle. Als letzter Termin wurde der 24. Juni 1663 angesetzt³⁾.

Ohne auf die Ursachen einzugehen, sei hier nur die bekannte Tatsache konstatiert, dass die livländische Ritterschaft von Anfang an gegen die Reduktion in ihrem Lande aufgetreten war und diesen Standpunkt mit grösster Folgerichtigkeit während der ganzen Periode vertreten hat, in welcher die Reduktion sie im ruhigen Besitz ihrer Güter zu stören drohte. Auch auf Oxenstiernas Proposition antwortete der Landtag ausweichend. Zweifellos, um auf die Sonderstellung Livlands in Schweden aufmerksam zu machen, wurde in der Antwort die Tatsache angeführt, dass die Beantwortung der Bitten der livländischen Ritter- und Landschaft um eine Inkorporation Livlands in Schweden und die Unierung der livländischen und schwedischen Ritterschaft durch die letzte königliche Resolution bis zum nächsten Reichstag aufgeschoben worden war. Bis dahin bitte die Ritterschaft auch die Reduktionsangelegenheit zu verschieben, weil ohne Zweifel der livländische Adel in den schwedischen inkorporiert werden

1) In dem livländischen Etat für 1663, welcher den 5. Aug. desselben Jahres angenommen wurde (vgl. Wittrock I, S. 201 Anm.), stehen als Reduktionseinkünfte 15 000 Silbertaler aufgeführt. (SRA Etatskontorsarchiv, Anordnungsstat für 1663.)

2) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse Vol. I, S. 599 f., B. Oxenstierna's Proposition Punkt 10.

3) Ibidem, Punkt 9.

würde. Ausserdem habe der Reichstagsbeschluss Estland und Livland eine besondere Untersuchung nach des Königs eigener Disposition zugesagt¹⁾. Was aber die Besitztitelrevision betraf, so konnte der Landtag mit Grund nichts dagegen einwenden, da der König das Recht hatte solches nach Belieben vorzunehmen. Nur bat die Ritterschaft, dass den Gutsbesitzern, die in der Kriegszeit ihre Dokumente verloren hatten, eine Dilation gegeben werde²⁾.

Die Widerspenstigkeit des livländischen Adels gegen die Besitztitelrevision, von welcher es genügend klar war, dass sie mit der Reduktion im Zusammenhang stand, offenbarte sich erst dann deutlich, als die Revision verwirklicht werden sollte. Obwohl der letzte Termin für die Produzierung der Besitztitel auf Johanni 1663 angesetzt war, konnte B. Oxenstierna dem Rate berichten, dass eine grosse Versäumnis von denen begangen worden sei, welche ihre Besitztitel vorzuweisen und einzuliefern verpflichtet seien. Der grösste Teil der Betreffenden habe weder die mehrfach angesetzten Termine, noch die Arbitralstrafe und die Drohung, dass die Güter der Ausgebliebenen angeschlagen werden sollen, beachtet³⁾. Der Rat entschied auf die Anfrage Oxenstiernas, wie er angesichts solcher Tatsachen sich zu verhalten habe, dass mit der Einforderung der Dokumente einige Zeit gewartet werden solle⁴⁾. Auf dem Landtage von 1664 bedurfte es einer neuen Androhung, um das Werk im Gang zu erhalten⁵⁾. Schliesslich ist die Besitztitelrevision, wahrscheinlich noch in demselben Jahre, doch zu Ende geführt worden⁶⁾.

Die ablehnende Haltung, die der livländische Landtag gegenüber der Reduktion eingenommen hatte, stellte den Rat, der inzwischen die Frage, wie die Reduktion auf Livland auszudehnen sei, durch das Kompromiss gelöst hatte, dass die Reduktion dort gehörigerweise zu publizieren sei, und der vielleicht

1) Ibidem, S. 606 f., die Antwort der Ritterschaft auf die Proposition ad X.

2) Ibidem, ad IX.

3) SRA Livonica 82, Bengt Oxenstierna an den König den 5. März 1664; auch ein undatiertes Memorial von Oxenstierna § XVIII, welches sich im SRA Livonica 83 unter Briefen Clas Totts an Kgl. Mt. befindet, hebt dieselbe Tatsache hervor.

4) Dies geht aus Bengt Oxenstiernas Brief an den König vom 25. Juni 1664 hervor (SRA Livonica 82).

5) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse Vol. I, Rezess des Landtages von 1664.

6) Vgl. LRA Güterakten, die Besitztitelrevision von 1663/64.

hoffte, die Frage könne durch ein endliches Nachgeben der Livländer geschlichtet werden, wieder klar vor die Wahl, ob die Reduktion mit oder gegen den Willen der Landsassen in Livland durchzuführen sei. Auf die Lösung dieser schweren Frage verzichtete man vorläufig. Im livländischen Etat von 1664, welcher sonst genau dem Etat des vorigen Jahres nachgebildet war¹⁾, fehlten im Posten der Einkünfte die 15.000 Silbertaler, die als von der Reduktion zu erwartende Einkunft in den Etat von 1663 eingestellt worden waren²⁾. Von der Reduktion war bei den Budgetverhandlungen nicht die Rede. Wenn auch das Schweigen des Rates bezüglich der livländischen Reduktion im Jahre 1664 sich schon durch die Tatsache erklären lässt, dass man die Ergebnisse der Oxenstierna'schen Besitztitelrevision abwarten wollte, so kann man diese Deutung doch durchaus nicht auf die Jahre 1665—1667 ausdehnen. Obwohl sich hier, wie auch in den vorherigen und den nachfolgenden Jahren, bei Besprechung des livländischen Etats die Gelegenheit bot Reduktionsanträge vorzubringen, ist dies doch nicht geschehen, sogar als man in Gegenwart des Generalgouverneurs Bengt Oxenstierna den 19. Juli 1665 nach Mitteln suchte, wie die Meuterei des Cronstierna'schen Regiments in Riga, die durch das Fehlen der Mittel zur Soldbezahlung entstanden war, beigelegt werden möchte³⁾. Die Frage der Reduktion in den auswärtigen Provinzen war vorläufig im Rate beiseite geschoben worden. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1667 kam man allmählich wieder auf dieses Problem zurück.

Es ergibt sich von selbst, dass gerade die im Kammerkollegium sitzenden Herren, die die ganze Last des hinkenden Finanzwesens auf ihren Schultern zu tragen hatten, den grössten Eifer für die von Bonde vertretene Sparsamkeitspolitik zeigten. In der Kammer hat man denn auch den Reduktionsgedanken in betreff der auswärtigen Provinzen während der Zeit, wo er im Reichsrate völlig beiseite geschoben war, einigermassen aufrecht erhalten. Aus den zusammenhanglosen Nachrichten, die wir

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, den 29. Febr. 1664, S. 30 f.

2) SRA Etatskontorarchiv, Anordnungsetat für 1664.

3) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 19. Juli 1665, S. 216 ff.; auch Ratsprot., Bergenhielm, d. 11. Juli 1665, S. 85.

über diese Tatsache haben, lässt sich jedoch mit Gewissheit entnehmen, dass man auch hier über blossе Projektmacherei nicht hinausgekommen ist.

Schon im Jahre 1664 finden wir in der Kammer eine Kommission eingesetzt, die zur Aufgabe hatte, für eine künftige Grundrevision in Estland und Livland Richtlinien (Instruktionen) aufzustellen¹⁾. Wahrscheinlich ist es dieselbe Kommission, die aus dem Direktor Eldstierna, dem Landrevisor von Estland v. Rosenfeldt und demjenigen von Livland v. Transehe bestand²⁾, und der auch David Reimers mit einigen Schreibern zukommandiert war³⁾. Die Kommission hatte zur Aufgabe, die est- und livländischen Akten durchzusehen und die nötigen Momenta dazu aufzusetzen, falls dem Direktor Eldstierna „einmal“ die Revision daselbst aufgetragen werde⁴⁾. Wann gerade eine solche Revision durchzuführen beabsichtigt war, ist dabei ganz offen gelassen worden; die Arbeit der Kommissare sollte von Nutzen sein, wenn der König (resp. die Vormundschaftsregierung) in diesen Landen eine Revision vornehmen zu lassen gedachte⁵⁾. Dabei darf man aber nicht die Möglichkeit aus dem Auge lassen, dass eine solche Revision erst dann zur Tat werden sollte, wenn der König schon mündig geworden war: bei Gelegenheit der ingermanländischen Grundrevision hatte Gustav Bonde im Kammerkollegium geäussert, dass sie nicht früher stattfinden könne, als bis der König zum Regimеt komme⁶⁾.

Mit dem Grundrevisionsgedanken paarte sich dann auch der Gedanke der Reduktion in Livland, wie man diese beiden Ideen ja schon früher verbunden hatte⁷⁾, und so ist es auch geblieben, bis sie schliesslich gemeinsam von 1681 an durch Karl XI. verwirklicht wurden.

Als die für die Revision ernannte Kommission den 5. September 1666 ihre Arbeit an das Kammerkollegium ablieferte,

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 6. Mai 1664, S. 131.

2) Ibidem, d. 5. Sept. 1666, S. 489. Transehe war einige Jahre lang beim Kammerkollegium gewesen. Protokoll des Kammerkollegiums, d. 12. Sept. 1666, S. 515 f.

3) KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 19. Nov. 1664.

4) Ibidem, d. 5. Sept. 1666, S. 489 ff.

5) Ibidem.

6) KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 22. Nov. 1665.

7) Z. B. bei den Besprechungen im Rate 1662, wo man die Reduktion und Revision der nach Livland reisenden Kommission übertragen wollte (vgl. oben, S. 19 f.).

war diese Arbeit bezüglich der Revision ziemlich vollständig durchgeführt; was aber die Reduktion der in Est- und Livland befindlichen Güter betraf, so hatte man „nichts weiteres tun können, als memorialiter etwas aufzusetzen. In Anbetracht dessen, dass solches sowohl hinsichtlich des *modus procedendi*, als auch an sich selbst (i sielfwa werket) der Disposition des Königs unterstehe“, konnte die Kommission sich nicht entschliessen die Sache endgültig zu entscheiden¹⁾. Was in diesem Aufsatze der Kommission im einzelnen über die Reduktion gesagt war, lässt sich nicht feststellen²⁾, aber die vorbereitenden Arbeiten zu einer künftigen Revision (und Reduktion) in den Ostseeprovinzen wurden noch weiter von der Kammer fortgesetzt³⁾.

Eine andere Periode, wo man im Reichsrate darauf drang, die Reduktion in Livland zu vollziehen, beginnt im Herbst 1667 und steht wahrscheinlich mit der akuten Finanzkrise im Zusammenhange, in welche Schweden unter anderem auch durch die Folgen des ausgebrochenen Bremischen Krieges geraten war. Neue, mit dem Unterhalt der Bremischen Armee zusammenhängende Ausgaben durchbrachen das Bondesche Finanzsystem, das auf ein friedliches Gedeihen der Dinge aufgebaut war⁴⁾. Die Not der Lage erforderte, dass man sich nach neuen Einkunftsquellen umsehe. Dass man dabei auf die Reduktion in den auswärtigen Provinzen kam, worunter Livland die wichtigste war, ist selbstverständlich.

Beim Vergleich mit den Verhandlungen im Rate 1662—1663 kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die jetzt gepflogenen Besprechungen, obwohl sie im allgemeinen dieselben Züge aufwiesen wie früher, dennoch eine viel mehr auf die Sache eingehende Form zeigten.

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 5. Sept. 1666, S. 489 ff.

2) Der von den Kommissarien verfasste Aufsatz wurde dem Kammerkollegium übergeben (KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 5. Sept. 1666, S. 493), ist aber jetzt nicht mehr zu finden.

3) Auf Direktor Eldstiernas Empfehlung wurde dem Landrevisor Rosenfeldt zur Aufgabe gemacht, eine Beschreibung der Renten der estländischen Güter abzufassen, von der Zeit Erichs XIV. an. Rosenfeldt bekam 2 Schreiber auf 2 Jahre zur Hilfe angewiesen (KA Protok. des Kammerkollegiums, d. 5. Sept. S. 492, d. 12. Sept. S. 515 f. und d. 15. Sept. 1666 S. 523).

4) Vgl. Wittrock I, SS. 436 f. und 443 ff.

Die Tatsache, dass der livländische Landtag Bengt Oxenstierna's Antrag verworfen hatte, stellte, wie erwähnt, dem Reichsrat viel klarer als früher den Sachverhalt vor Augen, dass die Reduktion daselbst nur gegen den Willen des dortigen Adels bewerkstelligt werden konnte. Demzufolge zeigen die Anträge der reduktionsfreundlichen Partei jetzt einen wesentlich radikaleren Charakter bezüglich der Geltungsmöglichkeit des Reichstagsbeschlusses in Livland. Ganz ohne Rücksicht hat man die Sonderstellung Livlands auch jetzt nicht gelassen; denn es wurde ein konkreter Versuch gemacht, das alte Problem zu lösen und die Geltung des Reduktionsbeschlusses formell als mit dem Eigenbewilligungsrecht der Livländer in Einklang stehend zu interpretieren. Dadurch suchte man sich das Recht zu verschaffen, die Reduktion daselbst doch *per modum impositionis* durchführen zu können. Eine richtige Lösung war das nicht, und als der Landtag von neuem erklärte, dass er die Reduktion nicht bewillige, versagte auch diese Interpretation. Damit schwanden auch die mehr oder minder zuversichtlich gehegten Hoffnungen, dass die schwierige Frage durch das Entgegenkommen des livländischen Adels aus dem Wege geräumt werden könne. Nach der Absage des Landtages stand man ebenso ratlos da wie vor zehn Jahren, 1663, und konnte sich nicht entscheiden, die Reduktion gegen den Willen des Landtages vorzunehmen.

Entsprechend dem aggressiveren Auftreten der Reduktionsfreunde kam es wenigstens zu Vorarbeiten für eine künftige Reduktion in Livland. Obwohl es nötig war verschiedene Kommissionen dazu zu wählen, die ohne Positives zu leisten zum grössten Teil ihren natürlichen Tod fanden, kam es dennoch, obwohl nach unglaublich langer Zeit, zur Abfertigung eines Memorials, nach welchem die Reduktion in den Baltischen Provinzen hätte eingerichtet werden können, falls der Rat genügend Kraft und Einmütigkeit gehabt hätte seine Beschlüsse auszuführen.

Entsprechend dem aggressiveren Auftreten der Reduktionsfreunde können wir in der Folgezeit als Reaktion viel deutlicher auch die Anzeichen des Existierens einer passiven Opposition in dem Kreise des Reichsrats und der Regierung selbst bemerken.

Die Reduktionsverhandlungen über die Baltischen Provinzen waren durch die Ablehnung der Oxenstierna'schen Proposition

seitens des livländischen Landtags aus dem vorbereitenden Stadium herausgekommen.

Ein gewisses Vorspiel zu den eigentlichen Reduktionsverhandlungen im Reichsrat war der im Februar 1667 gefasste Beschluss, die Viertelsreduktion in Ingermanland zu verwirklichen. Dieses Problem war aber nicht aus prinzipiellen Gründen aufgeworfen worden, sondern stellte sich nur bei folgender Gelegenheit ein. Die Güter in Ingermanland, welche Gustav Adolf zum Unterhalt der Dorpater Universität bestimmt hatte, waren an Privatpersonen verpfändet worden, wodurch die Tätigkeit der Universität ins Stocken geraten war. Die Universitätsgüter sollten mit Hilfe der Einkünfte aus der Viertelsreduktion in Ingermanland wieder ausgelöst und die Universität wieder in Gang gebracht werden¹⁾. Die Regierung schickte die Notifikation dieses Beschlusses dem Reduktionskollegium zu, welches den Widerspruch mit der vorigen Verordnung, dass die Reduktion bis zu weiterer königlicher Verordnung in den auswärtigen Provinzen ruhen sollte, konstatierte und sich von neuem an den Rat zu wenden beschloss²⁾. Damit verblieb auch die Sache bis auf weiteres ohne Folgen³⁾.

Es war der Reichsdrost Per Brahe, der den 15. Oktober 1667 in einer Ratssitzung die Frage der Reduktion in Livland ernster aufwarf. Er machte den Vorschlag, dass in Est-, Liv- und Ingermanland die Reduktion durchgeführt werden solle, und zwar je früher desto besser, damit die Donatarier nicht in Zukunft mit unbilligen Nachrechnungen bedrückt werden möchten, weil sie die Güter so lange innegehabt hätten. Der Chef des

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 12. Febr. 1667, S. 18. Seit Anfang der Vormundschaftsregierung war in den livländischen Etat eine Summe von 8426 resp. 5826 resp. 8491 und 8991 Silbertalern für die Kosten der Dorpater Akademie aufgenommen, aber infolge Fehlens der Mittel regelmässig „abgekürzt worden“, also nicht ausgezahlt. Es verblieb dabei bis 1672, wo der livländische Landtag selbst Mittel zum Unterhalt der Akademie bewilligte. (SRA Etatskontorsarchiv, Personal- und Anordnungsetat von 1662—1672.)

2) KA Protokoll des Reduktionskollegiums, d. 21. Febr. 1667, S. 5.

3) Was inbetreff der Provinz Halland, deren rechtliche Lage von ganz anderer Beschaffenheit war als diejenige der Ostseeprovinzen, auf die Anfrage des Reduktionskollegiums, ob sie unter die Reduktion falle, im Rat beschlossen wurde, kann übergangen werden (vgl. Protokoll des Reduktionskollegiums 1667, S. 109 und Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 10. Juli 1667, S. 269).

Reduktionskollegiums, Gustav Soop, machte den Vorschlag, welcher auch angenommen wurde, dass man den Gouverneuren am Orte befehlen solle, ihr Bedünken, auf welche Weise die Reduktion in ihren Gouvernements am besten vorgenommen werden könne, kundzugeben ¹⁾. Ob dieser Befehl ausgeführt worden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls war man im nächsten Jahre, im Juli 1668, mit der Sache keinen Schritt weiter gekommen.

Mittlerweile hatte die zur vorläufigen Zusammenstellung des Reichsetats ernannte Kommission, welche unter dem Drucke der von dem Bremischen Kriege beeinflussten Finanzschwierigkeiten ihre Arbeit besonders eingehend verrichtet hatte, dem Rate ein Projekt eingereicht, wo unter verschiedenen anderen neuen Einkunfts-möglichkeiten auch die Vollziehung der Reduktion in Est-, Liv- und Ingermanland in Betracht gezogen war. Nach der Kalkulation der Etatskommission konnten die Einkünfte aus der Reduktion in diesen Provinzen mit 30.000 Silbertalern jährlich veranschlagt werden ²⁾ (die Grundrevision sollte ebensoviel einbringen). Angesichts dieser Möglichkeit beschloss der Rat von neuem, die beiden Vorschläge anzunehmen. Damit die Sache nicht in die Länge gezogen werde, entschloss man sich an die Gouverneure Clas Tott, Bengt Horn und Jak. Joh. Taube Briefe abzusenden, mit dem Befehl, dass die Gouverneure Kommissionen ernennen möchten (soweit solches noch nicht geschehen), welche die Reduktion in Est-, Liv- und Ingermanland zu vollziehen haben. Dass die Vollziehung der Reduktion nur gegen den Willen der dortigen Stände geschehen konnte, war nach den Erfahrungen der früheren Jahre klar genug. Deshalb wurde beschlossen: *Neque hoc in negotio necessarium quaerere consensum ordinum* ³⁾.

Ende Oktober konnte aber Per Brahe im Rate berichten, dass mit der Reduktion in Livland und Ingermanland noch kein Anfang gemacht worden sei, obwohl dort grosse Donationen gemacht worden seien und durch die Reduktion vieles zugunsten der Krone getan werden könne. Er wiederholte auch das, woran er im vorhergehenden Jahre erinnert hatte: auch die Donatarier selbst dürften sich wegen der Nachrechnungen beschweren, wenn die Sache sich in die Länge zöge. Dazu schloss

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 15. Okt. 1667, S. 426.

2) Es handelt sich hier um das berühmte Blaubuch, abgedruckt in Loenbom, Historiskt archivum II; vgl. auch Wittrock II, S. 2 ff.

3) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 15. Juli 1668, S. 222 ff.

er mit der Verwarnung, dass der König, wenn er mündig sein werde, die Sache verurteilen könne, weil man bei der Wahrung seiner Interessen so langsam vorgegangen sei. Man beschloss, die Angelegenheit an das Reduktionskollegium zu remittieren, damit die Sache von ihm am besten angegriffen werde, und nachzuforschen, wie die bisherige Versäumnis in dieser Angelegenheit entschuldigt werden könne¹⁾.

Mittlerweile hatte man aber den Beschluss vom 15. Juli, dass die Gouverneure einer jeden Ostseeprovinz besondere Reduktionskommissionen ernennen möchten, fallen lassen. Soviel wir wissen, ist es denn auch nicht zu einer solchen Ernennung gekommen. Statt dessen wurde im November 1668 eine Kommission vom Rate selbst ernannt, der die Reduktion in Livland, Estland und Ingermanland vorzunehmen zur Aufgabe gemacht wurde. Die Kommission sollte aus dem Reichsrat Svante Banér als Präses, Oberstleutn. Thum v. Weingarten, H. Dankwardt, General-Auditeur Preuswald, den Kommissaren Lars Månson und Gutheim bestehen; ihnen sollten nach dem Vorschlage des Reichskanzlers und Johan Gyllenstiernas noch zwei Personen aus dem Adel einer jeden Provinz adjungiert werden, damit diese Provinzen sich nicht in schlechterer Kondition befänden, als der schwedische Adel²⁾. Einige Tage später schlug der Reichsschatzmeister vor, dass man dem Reduktionskollegium zur Aufgabe machen solle, einen Aufsatz zu verfassen, in welchem alles inbegriffen wäre, wonach sich jene Kommission in Livland richten könnte. Der Vorschlag wurde angenommen, wobei Per Brahe ihn ganz approbierte, M. G. de la Gardie ihn ebenfalls guthiess, dabei aber bemerkte, dass die Revision in Livland mehr importieren dürfte, als die Reduktion selbst³⁾.

Erst den 15. März des nächsten Jahres erfolgte die Antwort des Reduktionskollegiums auf diesen Befehl, welcher den 25. November 1668 erlassen war, und womit dem Kollegium anbefohlen wurde so schnell wie möglich zusammenzukommen und den Aufsatz zu verfassen⁴⁾. Das Reduktionskollegium habe die Sache nach der Stadga von 1655 erwogen, sei aber auf verschiede-

1) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 29. Okt. 1668, S. 422.

2) Ibidem, Frank, den 18. Nov. 1668, S. 480.

3) Ibidem, d. 25. Nov. 1668.

4) SRA Reichsregistratur, d. 25. Nov. 1668, ans Reduktionskollegium.

nerlei Schwierigkeiten gestossen, da es die besondere Natur, Eigenschaft, Gesetze und Gerechtigkeiten der Provinzen nicht kenne, auf welche der Reichstagsbeschluss und die Reduktionsstadga von 1655 hindeuten. Man wisse auch nicht, welche Güter in Livland als unveräusserlich angesehen werden sollen. Bei der letzten Revision von 1638 sei in den Ostseeprovinzen die Einteilung der Hakenzahl in öde und besetzte Haken nicht präzise genug durchgeführt worden; die Zahl der öden Haken sei auf Kosten der Kontributionshaken zu hoch angeschlagen worden. Das Reduktionskollegium schlägt vor, dass, bevor die Reduktion geschehe, man eine neue Hakenrevision daselbst vornehmen möge, da man sonst nur mit grossen Schwierigkeiten die richtige Berechnung des zu reduzierenden Viertels vornehmen könne¹⁾. Ob die Abfassung dieses nur allgemeine Sätze enthaltenden Briefes des Reduktionskollegiums 4 Monate Zeit in Anspruch genommen hatte oder hier bewusste oder unbewusste Nachlässigkeit vorliegt, möge unerörtert bleiben.

Es ist selbstverständlich, dass die Reduktion in den Ostseeprovinzen nicht im Jahre 1669, wie es beabsichtigt war²⁾, durchgeführt werden konnte, wenn dieses Antwortschreiben des Kollegiums, das an sich schon um 4 Monate verspätet war, dem Rate erst noch 6 Monate später, den 15. Oktober 1669, vorgetragen wurde³⁾.

Gesprochen wurde mittlerweile über die Reduktion in den Ostseeprovinzen in dem Rate nicht weniger als sonst. Man diskutierte über die Frage, welche Landräte von dem eingesessenen Adel zur Reduktionskommission zugezogen werden sollten, und ob es nötig sei, dass man diese immer wechsle, wenn die Kommission aus einer Provinz in eine andere reist. Man fand auch, dass es nicht schaden würde, wenn die Assesoren in der Kommission in allen Provinzen die gleichen blieben⁴⁾.

1) KA Registratur des Reduktionskollegiums, d. 15. März 1669, an den König.

2) SRA Reichsregistratur, d. 25. Nov. 1668, ans Reduktionskollegium: es wird erwähnt, dass man eine Kommission ernannt habe, welche im nächsten Jahre in Livland die Reduktion vornehmen soll.

3) SRA Ratsprotokoll, Lilljeflycht, Supplem., d. 15. Okt. 1669.

4) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 7. Dez. 1668, S. 535.

Den 8. April 1669 besprach man im Rate, wesentlich unter dem Einfluss M. G. de la Gardies, das Defizit des Reichshaushaltes. Der Kanzler äusserte, dass in Livland nichts doniert wäre, was dem Staate zugute kommen könnte, in Schonen dagegen wohl. Und wollte man auch in Ingermanland alles revozieren, was von der Krone doniert worden sei, so bliebe das Defizit doch gross genug. Auch die Reichsräte Sten Bielke und Christer Horn meinten, dass wenn man in Ingermanland alles widerrufe, das öde Land der Krone zu grossem Schaden gereichen würde. Der Kanzler machte den Rat darauf aufmerksam, dass die Konsequenzen einer solchen Massregel noch grösser seien. Denn wenn man in Ingermanland das revozieren wollte, was von der Krone doniert worden sei, so könnte man solches auch in Schweden tun. Sonst würde es nichts helfen. Offenbar wollte der Kanzler den Reichsrat damit einschüchtern, dass eine rücksichtslose Durchführung der Reduktion in den auswärtigen Provinzen einen Anlass zur Forderung einer allgemeinen Reduktion auch im eigentlichen Schweden selbst liefern könnte. Solches konnte dem im Reichsrate repräsentierten Hochadel nur äusserst unangenehm sein. Gerade um einer solchen Gefahr zu entgehen, hatte das Ritterhaus 1655 die Viertelsreduktion bewilligt¹⁾. Daran schloss der Kanzler eine optimistische Schilderung, wie die Reichsfinanzen, auch abgesehen von der Reduktion, verbessert werden könnten. In Livland könne die Reduktion wohl etwas einbringen; von den Lizenzeneinkünften müsse man vermuten, dass sie sich vergrössern werden, weil die Zölle 1650 und 1651 240.000 resp. 252.000 Silbertaler eingetragen hätten²⁾. Also werde man mit dem Etat keine grössere Schwierigkeit haben, da man auf die Vergrösserung der Zölle die einzige Hoffnung setze. Wie aber der ingermanländische Etat ins Gleichgewicht zu bringen sei, dafür wisse er keinen Rat³⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit ist M. G. de la Gardie scheinbar auch für die Reduktion in den auswärtigen Provinzen eingetreten. Der Kanzler, dessen Gegensatz zu der Sparsamkeitspartei in dieser Zeit besonders scharf geworden⁴⁾, tat den 5. März 1669 die

1) Vgl. Hildebrand-Jacobsson, S. 264.

2) Für die Jahre 1665—1668 waren die Lizenzen nur mit 55000—75000 im Jahre angeschlagen worden (SRA Etatskontorsarchiv, Anordnungssetats).

3) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 8. April 1669.

4) Vgl. Wittrock II, S. 381 ff.

Frage, ob in der Kammer nichts über die Revision und Reduktion beschlossen sei, was aber wahrscheinlich nur als ein Angriff auf die Sparsamkeitspartei aufgefasst werden darf. Die Frage wurde von dem Reichsschatzmeister bejahend beantwortet. Darauf riet de la Gardie, bei der Reduktionskommission auch einige Deputierte aus jeder Provinz, welche die Reduktion betraf, hinzuzuziehen; der estländische Gouverneur Bengt Horn aber fand, dass diese Deputierten nur der Durchführung der Reduktion opponieren würden¹⁾. Von der Instruktion, welche dem Reduktionskollegium zum Ausarbeiten aufgegeben war, sprach man nicht; es ist aber nicht unmöglich, dass dieses Gespräch den Reduktionsfreunden den Anlass gab, die Absendung des schon erwähnten Briefes des Reduktionskollegiums zu beschleunigen, welche dann auch am 15. März erfolgte.

Erst im Oktober kam die Reduktionsfrage wieder auf die Tagesordnung. Man behandelte im Reichsrat die Frage, wie die Admiralität mit dem nötigen Gelde zu versorgen sei. Per Brahe fand den Ausweg darin, dass man die Reduktion und Revision in Livland so schnell wie möglich vornehme und das Getreide aus den reduzierten Gütern der Admiralität veranschlage. Bezeichnend für die Anschauungen, welche man in den Ratskreisen selbst über den mehrfach angenommenen Beschluss hegte, ist die Antwort des Reichsadmirals: Die Reduktion könne nicht so bald geschehen, und wenn auch solche Mittel der Admiralität zugesprochen würden, würde niemand auf etwas Ungewisses Geld vorstrecken²⁾. Dieses Mal ging man an der Reduktionsfrage vorbei, doch gab dies den Anlass, den 15. Oktober sie wieder aufzunehmen. Es wurde der besprochene Brief des Reduktionskollegiums vorgelesen, wobei vom Reichsrat Erik Fleming die Meinung geäußert wurde, dass wohl die Revision, aber nicht die Reduktion in Livland vorgenommen werden möge, welches aber von Sten Bielke bestritten wurde. Livland müsse ebenso der Reduktion unterliegen, wie Schweden. „Manche“ seien der Meinung, dass die Reduktion nicht nach Livland gehöre, weil die Güter (Besitzbedingungen) dort von anderer Art seien, als in Schweden, und dass die Livländer nicht zur Reduktion

1) SRA Ratsprotokoll, Lilljeflycht, Supplement, d. 5. März 1669.

2) SRA Ratsprotokoll, Lilljeflycht, Suppl., d. 7. Okt. 1669, S. 200.

konsentiert hätten und dergleichen. Aber es solle auch kein anderer graviert werden, als die, welche etwas gratial bekommen haben. Die weitere Diskussion drehte sich um die unveräußerlichen Güter, nämlich die Frage, welche Güter in Livland als solche angesehen werden könnten; dann wurde nach Bielkes Vorschlag eine neue Reduktions-Revisions-Kommission für Livland ernannt, welche aus dem General-Gouverneur Clas Tott, Oberst Igelström, dem Vertreter der Kammer Lars Månson, dem Landmesser Tummius und dem Landrat Albedyll bestehen sollte. Clas Tott wurde freigestellt, nach seinem Belieben einen anderen Landrat hinzuzuziehen¹⁾. Im Zusammenhange damit gingen Briefe an das Reduktions- und das Kammerkollegium ab, dass sie für diese Kommission Instruktionen über die Reduktion bzw. Revision entwerfen sollten, da die Regierung beabsichtige, solche so schnell wie möglich in Liv-, Est- und Ingermanland vorzunehmen²⁾.

Nach zwei Monaten, den 20. Dezember 1669, erfolgte die Antwort des Reduktionskollegiums. Daran schloss sich ein längeres, aus 27 Punkten bestehendes Memorial über die Weise, wie die Reduktion in den Ostseeprovinzen durchgeführt werden solle³⁾, doch bezeichnenderweise enthielt es den Vorbehalt, dass die Art und Eigenschaft dieser Provinzen in Ermangelung einer vorhergegangenen Untersuchung und anderer Nachrichten dem Kollegium unbekannt sei. Ebenso wurde offen gelassen, inwieweit dies Memorial der Natur, den Privilegien und Gerechtigkeiten der behandelten Provinzen zu adaptieren sei, da diese der Kom-

1) SRA Ratsprotokoll, Lilljeflycht, Supplement, d. 15. Okt. 1669.

2) SRA Reichsregistratur, d. 19. Okt. 1669, an Kammer und Reduktionskollegium.

3) KA Registratur des Reduktionskollegiums, d. 20. Dez. 1669, „Fölllande Pämminelser om Reductionen i Est- Liff- och Ingermanland ähre underdånigst K. Mtt. insinuerade“. Das Memorial fasst die im Reichstagsbeschluss und der königlichen Stadga befindlichen und die nachher angenommenen Reduktionsbestimmungen zusammen, verbindet damit auch Bestimmungen für eine reine Besitztitelrevision, und behandelt die Möglichkeiten und Gefahren, die bei der Durchführung sowohl der Reduktion als auch der Besitztitelrevision vorauszusehen sind. Leider kann auf dieses Memorial, da es nur von Einzelbestimmungen der Viertelsreduktion handelt, hier nicht näher eingegangen werden. Die Antwort des Kammerkollegiums ist schon Anfang November übergeben worden. (KA Protokoll des Kammerkollegiums, d. 11. Nov. 1669, S. 3070.)

mission nicht bekannt seien, weil eine dahin gerichtete Untersuchung fehle¹⁾.

Die Bedingungen der Reduktion waren jetzt fixiert, und damit die Möglichkeit gegeben in der Sache weiterzuschreiten. Es geschah aber nicht. Erst im März 1670, als der Reichsrat über den Livländischen Etat verhandelte, kam man wieder auf diese Frage zurück. Per Brahe erinnerte daran, dass man mit der livländischen Reduktion sich beeilen möge; man habe so lange darüber gesprochen und die Livländer selbst wünschen, dass sie bald bewerkstelligt werden möchte, damit man in Zukunft keine Nachrechnungen zu befürchten habe. Bengt Horn, der sich nie als besonderer Freund dieser Reduktion erwiesen hatte, bestritt diese Meinung. Er wisse nichts davon, dass die Livländer die Reduktion wünschen. Den grössten Teil derselben habe er in entgegengesetztem Sinne sprechen hören. Sie glaubten, dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1655 von der Reduktion ausgeschlossen seien. Sten Bielke behauptete, dass, wenn es den Livländern richtig expliziert werden würde, diese in dem Reichstagsbeschlusse keine Hilfe finden könnten. Die Reduktion müsse vor sich gehen. Auch der Kanzler gab sich damit zufrieden. Die Livländer könnten sich nicht der Reduktion entziehen, sonst würde weder dem Könige noch dessen Untertanen in den anderen Provinzen Recht geschehen. Lorens Creutz aber meinte, dass wenn auch die Reduktion vor sich ginge, es dem Staate doch nicht viel einbringen würde. Sten Bielke gab solches zu, da die Güter in Livland schon zu Gustav Adolfs Zeit vergeben seien, aber die Revision müsse mehr einbringen und es wäre gut, wenn damit nicht so lange gewartet würde. Bengt Horn betonte, dass wenn die Revision vorgenommen werde, die Einforderung der Güterbesitztitel nicht durch Kammerbeamte, sondern durch eine Kommission geschehen solle. Er, der Kanzler und Sten Bielke nahmen auch den Standpunkt ein, dass die Revision und Reduktion zusammengehen sollten. Der Reichsmarschall wagte sich aber direkt gegen die Revision und Reduktion auszusprechen, indem er darauf bestand, dass alles solches nach seiner Ansicht nicht ohne grossen Schaden des Landes und der Untertanen praktiziert werden könne, worauf er von dem Drostén die Antwort erhielt, dass es besser sei, wenn jetzt Lamentationen

1) KA Registratur des Reduktionskollegiums, d. 20. Dez. 1669, an den König.

gehört werden, als wenn man in der Zukunft beklage, dass durch Verzögerung der Reduktion die Nachrechnungen unerträglich gross geworden seien ¹⁾. Diesmal fehlte dem Rate die Fähigkeit, einen Beschluss zu fassen. Die Sache sollte wieder ein Jahr ruhen, bis sie im März 1671 wieder aufgenommen wurde.

Dieses Mal war es Lars Fleming, der die Frage der ingermanland-livländischen Reduktion und Revision aufwarf. Auf Sten Bielke's Behauptung, dass die Reduktion und Revision daselbst Hand in Hand gehen müssten, wurde von Fleming erwidert, dass es nicht nützlich sei, mit der Reduktion so lange zu warten, bis die Landvermessung geschehen sei. Darauf machte M. G. de la Gardie den Vorschlag, dass man zur Prüfung eines vom Kammerkollegium eingekommenen Projektes über Revision und Reduktion eine Kommission einsetzen möge. Angesichts des schleppenden Ganges der Angelegenheit im Reichsrat ist es gar nicht unmöglich, dass es dasselbe Projekt war, welches auf Befehl der Regierung von dem Kammerkollegium verfasst und Anfang November 1669 der Regierung eingeliefert worden war ²⁾. Der Rat ging auf den Vorschlag ein, und man wählte wieder eine Kommission, die aus Gustav Soop, dem späteren Generalgouverneur von Livland, Christer Horn, Lars Fleming und Johann Gyllenstierna bestand, denen der Sekretär Klingstedt, Oberst Igelström, der spätere Vizepräsident der livländischen Reduktionskommission von 1681, B. Renfeld und der Kammerkommissar Lars Månson adjungiert wurden ³⁾.

Obwohl der Reichsdrost Per Brahe es gerne gesehen hätte, dass diese Kommission, deren Aufgabe die Prüfung der Reduktion und Revision in Livland war, sich mit ihr beeile, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe, war doch bereits im Mai die Arbeit der Kommission ins Stocken geraten. Christer Horn, ein guter Kenner der livländischen Verhältnisse, war abgereist, ebenso war Gustav Soop und einer von den adjungierten Kommissaren nicht anwesend. Auf die Meinung Per Brahes, dass wegen solcher Ursachen ein nützliches Werk nicht stocken dürfe, und dass statt der fehlenden Reichsräte neue gewählt werden sollen,

1) SRA Ratsprotokoll, Frank, d. 21. März 1670, S. 115 f., und Bergenhielm von demselben Datum, S. 146 f.

2) Siehe oben S. 26. Aus den übriggebliebenen Akten des Kammerkollegiums lässt sich die Möglichkeit eines anderen Projektes nicht feststellen.

3) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 21. März 1671, S. 238 f.

wurde von den übrigen Kommissaren und den Reichsräten Lars Fleming und Johann Gyllenstierna erwidert, es sei nicht ratsam, dass bei den jetzigen Konjunkturen in Russland in dieser Richtung vorgegangen werde. Im Reichsräte plante man wirklich in dieser Zeit die durch Stenka Rasins Aufstand verursachten Wirren zur Schlichtung alter Streitpunkte gegen Russland auszunutzen, was eventuell auch einen Krieg hervorrufen konnte¹⁾. Wenn ein Angriffskrieg gegen Russland begonnen werden sollte, befürchteten sie, dass der Adel in Livland „auf dieser Seite der Grenze“ durch die Reduktion unwillig gemacht werden würde. Per Brahe sah die Gefahr nicht für so gross an. Obwohl in Livland ein Teil der Donatarier damit nicht zufrieden sei, gebe es doch viele, die wegen der Nachrechnungen die schleunige Vollziehung der Reduktion wünschten. Vom Kanzler wurde ihm geantwortet, dass nur die Besitzer der Starosteien damit Eile hätten, die anderen nicht. Brahe's weitere Anträge, man solle nicht die Verantwortung auf sich nehmen, dass man damit so lange gezögert habe, man möge wenigstens mit der Revision beginnen, welche nicht viele Gutsbesitzer schwer treffen werde, und dann bei passenderer Zeit mit der Reduktion fortfahren, — drangen nicht durch. Man beschloss die Konsultation auf eine andere Session zu verschieben, wann der Rat zahlreicher versammelt sein werde²⁾. Es sollten aber mehrere Sessionen vorbeigehen, ehe die livländische Reduktionsfrage wieder auf die Tagesordnung kam.

Den Gedanken, den Rasin'schen Aufstand zu benutzen, um auf Russland einen eventuell auch kriegesischen Druck auszuüben, liess man bald fallen, und Mitte August 1671, als man über die Etats der Ostseeprovinzen Verhandlungen führte, konnte diese Rücksicht nicht mehr hindernd in die Angelegenheit der livländischen Reduktion hineinspielen. Eher war das schwache Russland noch ein beförderndes Moment, da man von dieser Seite nichts zu befürchten hatte. Demzufolge konnte man bei der Zusammenstellung des livländischen Etats wieder mit der Aufnahme der Reduktionsfrage rechnen. Die Behandlung dieser Frage ge-

1) Vgl. Wittrock II, S. 315, 327 u. 392. Svedelius S. 121 ff. hat den Einfluss der Russengefahr auf die Angelegenheit der livländischen Reduktion überschätzt.

2) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 16. Mai 1671, S. 416 ff.

schah am 17.¹⁾ und 19. August 1671. Man diskutierte, wie die Reduktion in Livland vollzogen werden solle, ob man mit dem dortigen Landtage darüber kommunizieren solle oder sie wieder *auctoritate regia* und *pro imperio*, wie in Schweden, wo nach der Stadga verfahren wurde, vor sich gehen lasse. Man stand also wieder vor dem alten Problem, wie schon 1662/63.

Ungefähr dieselbe Lösung, wie 1663, aber weit eingehender und durchdachter, wurde jetzt von Johann Gyllenstierna vorgeschlagen. Gyllenstierna erklärte: ihm scheine erstens, dass die Reduktion vorgenommen, und zweitens, dass über die Frage mit dem Landtage kommuniziert werden solle. Aber wie diese Kommunikation geschehen solle, darin bestehe die Frage. Es sei möglich, bei der Kommunikation auf zweierlei Weise zu verfahren: entweder könne man die Reduktion als eine Sache hinstellen, die von dem Gutdünken des Landtages, seinem Wollen oder Nichtwollen, abhängе; oder aber könne man bloss dem Landtage ansagen, in Schweden sei die Reduktion durchgeführt, und der König habe nun resoliert, von denselben Gründen und Motiven ausgehend, die Reduktion auch in Livland durchzuführen. — Da die Sache auf einem allgemeinen Reichstage entschieden worden war, schien ihm, Gyllenstierna, der letztere Modus der beste zu sein. Der Reichstagsbeschluss sei ein allgemeines Gesetz, welches auch in den Provinzen seine Gültigkeit haben müsse, soweit es nicht mit deren Privilegien im Widerspruch stehe. Er betrachte Livland auch als eine durch Krieg erworbene Provinz und meine, dass der König, welcher mit Waffen eine Provinz erobert, in diesem und anderen Fällen das Recht habe, über solche zu disponieren. Ihm, Gyllenstierna, scheine, dass die Kommunikation dem Landtage in der Weise zugehen müsse, als wenn es schon eine beschlossene und abgemachte Sache sei. Der König kommuniziere nur deswegen mit dem Adel, damit der Landtag überlegen möge, wie die Reduktion praktisch bewerkstelligt werden solle. Es stehe auch im Einklang mit der Reduktionsstadga, dass die Reduktion auch auf die Provinzen sich erstrecken solle, aber nach der Eigenschaft und Natur einer jeden²⁾.

1) SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 17. Aug. 1671, S. 155 f. Am 17. August wurde vornehmlich von der Reduktion der verbotenen Orte in Ingermanland gesprochen, auch von den dort befindlichen Dorpater Akademiegütern.

2) SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 19. August 1671, S. 166 ff.

Es ist nicht zu leugnen, das Gyllenstierna's Versuch die beiden entgegengesetzten Standpunkte zu vereinigen [einerseits, dass die Reduktion in Livland durchzuführen sei, indem man sich auf die Kompetenz des Königs und des Reichstags stütze, und andererseits, dass dazu eine Einwilligung des Landtages vonnöten sei], besser gelungen war als der frühere Versuch von 1662. Aber Gyllenstierna's Kompromiss konnte nur dann als vollkommen angesehen werden, wenn der Reduktionsbeschluss des Reichstages wirklich überall so aufgefasst wurde, als ob er den Privilegien Livlands nicht widersprach. Dass er von dem livländischen Adel nicht als ihren Privilegien konform betrachtet wurde, werden wir bald sehen. Einige Ratsmitglieder schienen vorläufig aber nicht ganz ohne Hoffnung zu sein, dass eine solche Kommunikation mit dem livländischen Landtage gewisse Ergebnisse erzielen werde. Sten Bielke meinte, wenn der grössere Teil des Landtages der Reduktion beistimmte, könnten auch die übrigen Mitglieder der Ritterschaft sich nicht der Reduktion entziehen.

Es war Johann Gyllenstierna, der jetzt energisch den Reichsrat ermahnte, dass man in den Reduktionsarbeiten nicht bei Diskursen und Projekten stehen bleiben solle, sondern dass man gleich zur Sache schreiten müsse. Dank Gyllenstiernas energischem Betreiben wurde auf Rålamb's Antrag der Beschluss gefasst, dass man den Generalgouverneuren in den Provinzen anbefehle, dass, bis die Reduktion wirklich ausgeführt werde, von den Besitzern der vermutlich unter die Reduktion sortierenden Güter das Viertel vorläufig in Geld eingefordert werde¹⁾. Diebezügliche Briefe wurden dann auch an die est- und livländische Ritterschaft und an die Gouverneure abgesandt²⁾. Die Beitreibung der Viertelrente blieb aber wiederum aus, weil die Ritterschaften für die Reduktion nicht denselben Eifer zeigten, wie der Rat unter Gyllenstiernas Einfluss.

An demselben Tage wurde auch beschlossen, die Kommission, welche zur Erwägung der livländischen Revisions- und Reduktionsangelegenheiten den 21. März ernannt worden war³⁾, schrift-

1) SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 19. August 1671, S. 166 ff.

2) SRA Reichsregistratur, d. 17. Aug. 1671 (wahrscheinlich vordatiert), an die estländische Ritterschaft und d. 19. Aug. 1671 an die livländische, am selben Datum auch an den Gouverneur resp. Generalgouverneur.

3) Die Arbeit der Kommission konnte auch jetzt noch wegen Abwesenheit der Mitglieder nicht im nötigen Gang gehalten werden. Lars Fleming war im

lich zu grösserer Eile zu mahnen, damit sie mit den Reichsräten, die Mitglieder des Reduktionskollegiums waren, zu gemeinsamer Arbeit zusammentrete¹⁾. Auf Antrag des livländischen Generalgouverneurs Clas Tott, dessen Gegenwart vermutlich nicht wenig zu dem Eifer beigetragen hatte, mit welchem der Rat jetzt die Frage behandelte, wurde einige Tage nachher beschlossen, dass man die livländischen Landräte, welche eben damals als Deputierte des Landtages in Stockholm weilten, zur Sitzung dieser Kommission einlade und ihre Meinung über die Einrichtung der Revision und Reduktion anhöre²⁾. Die Konferenz mit den Landräten führte zu keinen Ergebnissen. Die Landräte erklärten nur, dass sie die Frage der Reduktion und Revision zu besprechen nicht instruiert seien. Der König könne in der Sache machen, was ihm behage, sie aber bedankten sich nur dafür, dass vom Könige bewilligt sei, die Reduktionsfrage dem Landtage zur Kommunikation zu übergeben³⁾.

Der Reichsrat hoffte, dass die Notifikation vom 19. August 1671 an die livländische Ritterschaft von dieser werde befolgt werden und dass solche Landsassen, deren Güter unter die Reduktion fallen sollten, das Viertel ihrer Einkünfte so lange in Geld ein-

Juli abgereist, auch J. Gyllenstierna wollte abreisen. Die Kommissionsarbeiten wurden bis zum 7. Juli 1671 verschoben, nämlich bis Fleming zurückkehrte. Die Kommission selbst wurde durch Svante Banér ergänzt, welcher aber geringe Lust hatte in ihr zu arbeiten. (SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 7. Juli 1671, S. 48.)

1) SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 19. Aug. 1671, S. 166 ff.

2) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, den 28. August 1671, S. 533. Clas Tott, welcher allezeit eine selbständige Mittelstellung zwischen den rivalisierenden Parteien im Reichsrate, der Sparsamkeits- und der M. G. de la Gardie'schen Partei eingenommen hatte, und welcher demzufolge bei beiden Beifall finden konnte, war selbst kein Freund von Reduktionen. Aber als er als Generalgouverneur mit den livländischen Verhältnissen näher bekannt geworden war und sah, wie sehr sie durch Mittellosigkeit zerrüttet waren, konnte dem streng aristokratischen Manne die Notwendigkeit einer Verbesserung dieser Zustände, sei es auch durch die Reduktion, nicht entgehen (vgl. Wittrock II, S. 301 ff.). Neben der persönlichen grossen Autorität, die Tott in dem Reichsrate besass, haben dann auch seine Schilderungen von Livland einen grossen Einfluss auf den Rat ausgeübt. Noch nach einem Jahre, 1672, beriefen sich verschiedene Reichsräte auf die Äusserungen Totts: dass keine Festung in Livland in so gutem Schick sei, dass sie auch nur eine Belagerung von 14 Tagen aushalten könne, dass die Stände in Livland keine extraordinäre Kontribution geben können usw. (vgl. Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 26. Mai 1672, S. 295, 300 f.).

3) SRA Ratsprotokoll, Lindsköld, d. 29. Aug. 1671, S. 195 f.

zahlen werden, bis die wirkliche Reduktion in Livland durchgeführt sein werde. In diesem Verhoffen wurde der livländische Etat von 1671, welcher andernfalls 18.911,17 Silbertaler Defizit zeigte, mit den „vermutlich“ aus der Reduktion und Revision einkommenden Mitteln zum ersten Mal nach langer Zeit ins Gleichgewicht gebracht¹⁾.

Die livländische Ritterschaft aber dachte gar nicht daran, dieser Notifikation Folge zu leisten. Eine diesbezügliche Unterredung, welche der Generalgouverneur Clas Tott den 13. April 1672 mit den Landräten über den Inhalt des erwähnten Briefes hatte, blieb ergebnislos. Die Landräte weigerten sich, in dieser Sache einen Beschluss zu fassen, ohne dass vorher mit dem Landtage darüber gesprochen worden sei²⁾.

Die Stellungnahme der Landräte spiegelte sich in der Formierung des livländischen Etats von 1672 im Reichsrat wieder. Man war nicht entschlossen, zur Beitreibung der Viertelsrente Zwangsmassregeln anzuwenden. Bei der Zusammenstellung des livländischen Etats von 1672 sprach man, als ob nichts Besonderes geschehen wäre, wohl über die Möglichkeit, die Einkünfte durch die Reduktion und Revision zu vergrössern, und auch darüber, ob nicht eine grössere Kontribution von dem Landtage auszuwirken sei³⁾. Schliesslich einigte man sich jedoch auf einen Etat, wo zur Deckung des Defizits 59 000 Taler französische Subsidien verzeichnet waren, aber von der Reduktion und Revision keine Rede war⁴⁾.

Möglicherweise hat später der Reichsrat beschlossen, die livländische Reduktion dem Landtage, ganz nach den von Johan Gyllenstierna 1671 vertretenen Ansichten, kundzutun⁵⁾, aber es ist auch möglich, dass infolge der Besprechungen vom 19. August 1671 der Gouverneur Fabian Fersen dem livländischen Landtage

1) SRA Etatskontorsarchiv, Anordnungsetat von 1671.

2) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. II, S. 187, der 4. Punkt der Kgl. Proposition von 1673.

3) SRA Ratsprotokoll, Bergenhielm, d. 26. Mai 1672, S. 300 f.

4) SRA Etatskontorsarchiv, Anordnungsetat von 1672.

5) Ratsprotokolle geben darüber keine Nachrichten, abgesehen von einem Protokollkonzept Lilljeflychts vom 24. Okt. 1672 S. 253. Da das Konzept schon undeutlich ist, kann man nicht mit Sicherheit feststellen, ob gerade von der Reduktion gesprochen wurde, unwahrscheinlich ist es aber nicht. Dabei steht eine Äusserung M. G. de la Gardie's, dass Ingermanland und Kexholm gleich Schweden konsideriert werden sollen, nicht aber Livland, Estland und Bremen.

von 1673 eine Proposition überlieferte, welche von Gyllenstiernas Standpunkt aus abgefasst war.

In dem 4. Punkt dieser Proposition wiederholte man die Forderung, dass die betreffenden Donatarier den vierten Teil der Einkünfte von ihren unter die Reduktion sortierenden Güter in Geld bezahlen sollen, und da der König die Reduktion auch in Livland durchzuführen entschlossen sei, werde die Meinung der Ritter- und Landschaft begehrt, wie solche am füglichsten einzurichten sei¹⁾.

Der Landtag, dessen Antwort auf das analoge Begehren im Jahre 1663 nur eine verblühte Ablehnung gewesen war und der 1668, als die Absicht des Rates die Reduktion auch auf Livland auszudehnen bekannt wurde, über eine solche Nachricht „etwas perplex“ geworden war²⁾, blieb bei seinem vorigen Standpunkte.

Die Antwort der Ritterschaft auf die Proposition verwarf die letztere völlig. Das Land sei in einem zu miserablen Zustande, um die Reduktion ertragen zu können. Es befänden sich in Livland sehr wenige solche unter die Reduktion fallende Christina'sche Donationen, so dass die Ausführung einer solchen Reduktion der Krone grössere Kosten verursachen werde, als der vierte Teil dieser Güter einbringen könne. Ausserdem könne eine Reduktion kraft der livländischen Privilegien nicht *per modum impositionis* dem Lande auferlegt werden³⁾. Ein Brief an den König schloss dann mit einer fussfälligen Bitte, dass die Reduktion von dem Adel abgewendet werden möge⁴⁾.

Jetzt war der Zeitpunkt da, wo dem Reichsrat oblag, da der König für mündig erklärt war, aber einstweilen die Regierung noch ganz in den Händen der Regierung und des Reichsrats gelassen hatte⁵⁾, die Beschlüsse, welche er zwölf Jahre lang wiederholt hatte, zu verwirklichen und, da die Livländer nicht ihrerseits die Reduktion bewilligten, diese *per modum impositionis* durchzuführen. Es ist dies aber nicht geschehen.

1) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. II, S. 187.

2) SRA Livonica 83, Clas Tott an den König, den 27. November 1668.

3) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. II, S. 214, Resolution und Erklärung auf d. 4. Punkt der Kgl. Proposition.

4) Ibidem, S. 204 f., der Brief an den König.

5) Vgl. Carlson II, S. 395 ff.

Im Reichsrat herrschte über die Reduktionsangelegenheit wieder Schweigen, ganz wie nach dem Landtage von 1663. Es fehlte dem Reichsrat die Kraft, Entschlossenheit und Einmütigkeit, die Reduktion gegen den Willen des Landtags durchzuführen. Natürlich ist es auch nicht unmöglich, dass eine wesentliche Ursache für das Aufgeben des Reduktionsgedankens in den auswärtigen Provinzen in dem definitiven Sieg der de la Gardie'schen Partei im Rate zu suchen ist¹⁾, und auch in dem Umstande, dass die Reduktionsarbeiten nun in Schweden ernstlich aufgenommen wurden und das ganze Interesse sich auf sie vereinigte²⁾. Das Aufgeben des Reduktionsgedankens muss hauptsächlich dem Rate zugeschrieben werden.

Wie dem auch sei: die Viertelsreduktionsangelegenheit wurde im Rate nicht mehr berührt. Vielleicht wäre sie nach zwei bis drei Jahren wieder aufgenommen worden, wie nach dem Landtage von 1663, aber der um die Jahreswende 1674/75 ausgebrochene Krieg tat das Seinige³⁾. Die Reduktion in den Baltischen Provinzen musste jetzt so lange warten, bis Karl XI. eigenhändig in die Angelegenheiten eingreifen konnte.

Mit dem Misslingen des Versuches im Jahre 1673 auf dem livländischen Landtage die Reduktion durchzusetzen verschwand die Reduktionsfrage von der Tagesordnung des Reichsrats, blieb aber ein Gegenstand der Verhandlungen der Reichstage.

Wir werden uns nicht sehr irren, wenn wir annehmen, dass die Leute, die das livländische Reduktionsproblem in das Ritterhaus übertrugen, unter den Männern zu suchen sind, die im Reichsrate die Richtung der Sparsamkeit vertraten und die Tendenz zeigten, die Reduktion auch auf Livland auszudehnen. Ein Reichstagsbeschluss in dieser Richtung hätte dem lauen und oppositionellen Teile des Reichsrats die Hände mehr gebunden, und von neuem einen Anlass gegeben, auf die Verwirklichung der Reduktion zu dringen.

Die Reduktionsfrage war fast auf allen Reichstagen seit 1660 ein Objekt der Verhandlungen im Ritterhause gewesen. Aber 1664 wurde im Reichstag von der Reduktion nur im allgemeinen

1) Ibidem, S. 398 ff.

2) Ibidem, S. 403.

3) Ibidem, S. 410 ff.

gesprochen ¹⁾, und 1668 beschränkten sich die Verhandlungen auf die Forderung, dass die Reduktion endlich durchgeführt werden solle, ohne dass die auswärtigen Provinzen besonders genannt wurden ²⁾.

Schärfer trat dieses Problem auf dem Reichstage des Jahres 1672 auf. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jetzt im Ritterhause eine Gruppe von Edelleuten zielbewusst darauf drang, dass ein Beschluss zustande komme, wodurch die Geltung des Reduktionsbeschlusses von 1655 ohne irgendeinen Vorbehalt auch auf die auswärtigen Provinzen ausgedehnt würde. Der neue Reichstagsbeschluss sollte der Regierung einen neuen Ansporn zur Vollziehung der vom Reichsrat mehrfach angenommenen, aber immer wieder unausgeführt gelassenen Beschlüsse geben. Die unklare Redaktion des Reichstagsbeschlusses von 1655 gab den Reduktionseifern die Gelegenheit ihre Forderung, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen durchgeführt werden solle, in der Form vorzubringen, dass man von der Regierung verlangte, es möge auch bezüglich der auswärtigen Provinzen der Reichstagsbeschluss von 1655 vollzogen werden. Den Anlass zur Behandlung dieser Frage im Ritterhause gab das Verlangen einer neuen ausserordentlichen Kontribution vom Adel, welches in der Zerrüttung der Reichsfinanzen seinen Grund hatte. Eine solche Forderung konnte man in der Zukunft nur dann vermeiden, wenn die Reichsfinanzen durch bestimmte Einkünfte dauernd in Ordnung gebracht worden waren. Es ist verständlich, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen, die zur Schaffung eines solchen Zustandes behülflich sein sollte, auch jetzt 1672 im Ritterhause zur Sprache kam.

Als also im Ritterhause die Bewilligung einer durch königliche Proposition geforderten neuen Kontribution besprochen wurde, nahm der Kammerrat Hendrik Falkenberg im Votum der 2. Klasse das Wort, indem er unter anderem die Exekution des Reduktionsbeschlusses von 1655 forderte, und meinte, dass die Reduktion nach dem klaren Wortverstand sowohl in Schweden selbst, als auch in den auswärtigen Provinzen vollzogen werden solle. In den folgenden Unterredungen äusserten sich dann auch andere Edel-

1) Vgl. Riksdagsprotokoll 1664 und Carlson II, S. 229 ff.

2) Vgl. Riksdagsprotokoll 1668 und Carlson II, S. 326 ff. und 339 ff.

leute, wie M. Posse, L. Creutz und der Landmarschall Gustav Oxenstierna selbst, für die Reduktion¹⁾. Am anderen Tage erklärte Falkenberg wieder, dass mit den Kontributionsbewilligungen endlich einmal ein Ende gemacht werden solle. Durch die Durchführung des Beschlusses von 1655 könnten die Einkünfte der Krone so reguliert werden, dass eine Bewilligung von seiten des Adelsstandes nicht mehr nötig sein würde. Dabei erinnerte Falkenberg auch an die Reduktion in den auswärtigen Provinzen. Der letztere Gedanke erregte starken Widerspruch und verursachte einen heftigen Streit zwischen Falkenberg und dem Landmarschall Gustav Oxenstierna über die in den auswärtigen Provinzen befindlichen Güter. Die folgenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden genannten Personen über die Reduktion in den auswärtigen Provinzen sind nicht nur an sich interessant: sie lassen uns durch die Vertreter der reduktionsfeindlichen Partei, den Landmarschall Gustav Oxenstierna selbst und Axel Julius de la Gardie, den Bruder Magnus Gabriel de la Gardie's, welche beide aus Ratskreisen stammten, einen tieferen Einblick, als die Ratsprotokolle es erlauben, in das oft zutage getretene Verhalten des Reichsrats gewinnen, der wohl mehrfach die Durchführung der livländischen Reduktion beschlossen hatte, aber niemals zur Verwirklichung seiner Beschlüsse gelangt war.

Der Landmarschall vertrat den Standpunkt, dass die Güter in den auswärtigen Provinzen, welche Falkenberg²⁾ aufgezählt hatte, nicht in dem Reichstagsbeschlusse und in der Stadga „komprehendiert“ seien; dass die Reduktionsstadga und der Reichstagsbeschluss von 1655 nach ihrem richtigen Sinne und nicht weiter vollzogen werden sollen. Die Reduktion sei auf in Schweden befindliche Güter gerichtet; die deutschen Provinzen hätten ein Recht für sich selbst. Die Mitglieder der dortigen Ritterschaften besäßen ihre Güter nicht wie die Edelleute in Schweden, soweit solche im Reichstagsbeschlusse und der Reduktionsstadga genannt werden. Die Reduktion möge vor sich gehen; aber wenn die auswärtigen Provinzen auf solche Weise angegriffen würden, so wäre das der sicherste Weg diese zu verlieren.

Falkenberg versuchte die Anschauung G. Oxenstierna's zu

1) Riksdagsprotokoll 1672, Verhandlungen im Ritterhause, den 11. Oktober 1672, S. 122.

2) Riksdagsprotokoll 1672, den 12. Oktober 1672, S. 131.

bestreiten. Im Reichstagsbeschlusse von 1655 seien die auswärtigen Provinzen ausdrücklich genannt, und man müsse die Stadga nach dem verstehen, wie die Worte lauten. Falkenberg wurde von Assessor Eldstierna unterstützt: Livland habe durch Defizite in seinem Budget viel schwedisches Geld verzehrt, auch haben die schwedischen Garnisonen aus Geldmangel viele Menschen durch Hunger verloren. Es sei also sehr nötig, dass die Exekution des Reichstagsbeschlusses von 1655, durch den die Reduktion in den auswärtigen Provinzen beschlossen worden, in der Antwort auf die königliche Proposition ausdrücklich verlangt werde¹⁾.

Es erfolgte der Beschluss des Ritterhauses, dass die Reduktion im allgemeinen nach dem Reichstagsbeschluss des Jahres 1655 gehandhabt werde. Die Vota der 2. und 3. Adelsklasse enthielten die ausdrückliche Bestimmung, es müsse auch an die Reduktion in den auswärtigen Provinzen erinnert werden: da sie in dem Reichstagsbeschluss von 1655 erwähnt worden, müsse sie ebenfalls zur Exekution gebracht werden²⁾.

In der nächsten Sitzung der Ritterschaft wurde wieder von der Reduktion in den auswärtigen Provinzen gesprochen, anlässlich des Ansuchens Graf Axel Julius de la Gardie's, dass ihm die Verhandlungen der vorigen Sitzung, an welcher er nicht teilgenommen, mitgeteilt werden möchten.

Graf de la Gardie wunderte sich darüber, wie man hier im Ritterhause sitzen und über Pommern und Livland beschliessen könne, die ihre eigenen Landtage haben. Der König habe immer mit den Provinzen a parte verhandelt. Vergeblich versuchte der Landmarschall auch einzuwenden, dass man den auswärtigen Provinzen nicht auferlegen könne, was diese nicht bewilligt haben³⁾.

Die Oberhand behielten aber die von Falkenberg, Taubenfeld, Mauritz Posse und manchen anderen vorgebrachten Gründe, die Reduktion in den auswärtigen Provinzen sei eine finanzielle Notwendigkeit, und nur dadurch, dass sie schon 1655 beschlossen sei, könne der Adel den ihm zugemuteten Kontributionen ent-schlüpfen. Es blieb bei dem vorigen Beschluss⁴⁾. Axel J. de la

1) Vgl. Riksdagsprotokoll 1672, Verhandlungen im Ritterhause, den 12. Oktober 1672, S. 131 ff.

2) Ibidem, S. 131.

3) Ibidem, den 14. Oktober 1672, S. 134 f.

4) Ibidem, S. 138.

Gardie selbst trug das Votum der 1. Klasse vor, wo ebenfalls die Ausführung des Beschlusses von 1655 in den Provinzen gefordert wurde. Dieser Beschluss wurde den 12. Dezember noch einmal endgültig angenommen¹⁾.

Auch auf dem folgenden Reichstage 1675 kam die Reduktion der auswärtigen Provinzen zur Sprache. Der inzwischen zum Landeshauptmann gewordene H. Falkenberg erinnerte an den Beschluss des vorigen Reichstages²⁾. Die Forderung der Reduktion wurde demzufolge von neuem in die Antwort der Ritterchaft auf die königliche Proposition aufgenommen³⁾.

Indirekt bezeugt G. Oxenstiernas und A. J. de la Gardie's Auftreten auf dem Reichstage von 1672, dass nicht nur im Ritterhause, sondern auch im Reichsrate eine starke Opposition gegen die Reduktion in den auswärtigen Provinzen vorhanden war — ein Umstand, welchen die daselbst geführten Verhandlungen auf Schritt und Tritt ahnen lassen.

Gustav Oxenstierna und Axel de la Gardie waren auf dem Reichstage, wo es galt zu vermeiden, dass die unangenehme Sache die Form eines Reichstagsbeschlusses erhalte, veranlasst, offen gegen die Reduktionsfreunde zu kämpfen und mit direkten Gegenargumenten aufzutreten, was bisher im Rate nur der Reichsmarschall gewagt hatte; und es ist anzunehmen, dass sie nicht ohne Anhänger gewesen sind. Es ist verständlich, dass im Reichsrate die Stimmen öfter zu hören waren, die die Reduktion forderten. Die Opposition dagegen hatte keinen Grund die unangenehme Sache aus eigener Initiative zu berühren, sie brauchte, ob sie nun mitvotierte oder nicht, durchaus nicht jene Frage zu bestreiten, da sie wusste, dass dem Beschluss sowieso nichts Konkretes folgen werde.

In gewissem Sinne lässt sich dasselbe auch von den Reichstagen, und zwar vom Ritterhause, das eine entscheidende Rolle dabei gespielt hat, sagen. Es ist zweifellos, dass die Reduktionseiferer hier die Mehrheit besaßen, aber es ist auch zweifellos, dass die Richtung, die die Durchführung der Reduktion mit Widerwillen ansah, im Ritterhause weit stärker vertreten war, als man aus den

1) Riksdagsprotokoll, den 12. Dezember 1672, S. 280 ff.

2) Riksdagsprotokoll 1675—78, Verhandlungen im Ritterhause, den 18. Sept. 1675, S. 91 f.

3) Ibidem, Beilage 6, Art. V, S. 196.

Ritterschaftsprotokollen und Beschlüssen folgern könnte. Die Reichstagsbeschlüsse, soweit sie die Exekution der Reduktion in den auswärtigen Provinzen betrafen, waren in gewisser Hinsicht von derselben Beschaffenheit, wie die analogen Beschlüsse des Rates. Ihre Verwirklichung hing schliesslich doch vom Reichsrat ab, und Axel Julius de la Gardie, der gegen die Reduktion in den auswärtigen Provinzen stark gestritten hatte, konnte bald nachher ruhig das Votum der ersten Klasse verkünden, dass auch sie in betreff der Ausdehnung der Reduktionsexekution auf die auswärtigen Provinzen mit den anderen Klassen übereinstimme.

Für dieses Verhalten de la Gardie's und für die Handlungsweise und die Hoffnungen der Opposition bezeichnend ist die Argumentation des Landmarschalls. Gustav Oxenstierna versuchte mit allerlei rechtlichen Gründen zu verhindern, dass beschlossen werde die Reduktion in den auswärtigen Provinzen durchzuführen. Dadurch werde Schweden seine Provinzen verlieren. Dabei aber vertritt er ausdrücklich den Standpunkt, dass der Beschluss von 1655 nach seinem klaren Wortverstande zur Exekution gebracht werden solle, und fordert scheinbar dasselbe wie Falkenberg. Aber unter dem klaren Wortverstande des Beschlusses von 1655 verstand der Landmarschall, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen nicht durchgeführt werden solle. Es ist klar, Oxenstierna drang darauf, dass der Beschluss des Landtages von 1672 ebenso unklar werde, wie der von 1655. Die Interpretation wäre aber dem Reichsrat überlassen worden, welcher die Sache ebenso verschleppen konnte, wie es bisher geschehen.

Wie im Reichsrat die in betreff der Reduktion in den auswärtigen Provinzen gefassten Beschlüsse nicht den einmütigen Standpunkt des Rates ausdrückten, so kann man solches auch nicht von den Beschlüssen der Reichstage über die livländische Reduktion seit 1672 behaupten. Unter denen, die für die Reduktion votierten, mögen viele gewesen sein, die, ihre eigene und eigennützige Absicht verbergend, der Mehrheit folgten, dabei aber hofften, der Beschluss werde nicht ausgeführt werden.

Ein ähnliches Schicksal wie im Reichsrat hatte die Frage, inwieweit man die auswärtigen Provinzen der Reduktion unterwerfen könne, auch auf den Reichstagen. Der Reichstagsbeschluss von 1655 machte, richtig verstanden, die Reduktion in den auswärtigen Provinzen, soweit sie die Güter der im schwedischen Ritterhause

nicht immatrikulierten Personen betraf, von den Privilegien der Provinzen und den Bewilligungen der dortigen Landtage abhängig.

Es war die Unklarheit der Redaktion des Reichstagsbeschlusses, was die Reduktionseiferer im Reichsrathe zu ihrer Interpretation der die auswärtigen Provinzen behandelnden Klausel veranlasste. Von den führenden Persönlichkeiten, die im Reichsrathe und in der Kammer sassen, wurde auch dem Reichstag, wo inzwischen das Zustandekommen des Beschlusses von 1655 in Vergessenheit geraten war, die Ansicht beigebracht, dass die Reduktion in den auswärtigen Provinzen schon beschlossen sei, man solle nur durch eine besondere Untersuchung die Güter ausfindig machen, welche unter die Reduktion fallen.

Zweifelloos, finanzielle Rücksichten und der Billigkeitsstandpunkt, dass die Reduktion neben dem eigentlichen Schweden auch in den auswärtigen Provinzen durchgeführt werde, brachten die Mehrheit des Ritterhauses dazu, die Reduktion in den auswärtigen Provinzen gern zu sehen.

Die Tatsache, dass diese Reduktion auf dem Reichstage von 1655 beschlossen war, freilich mit einer Klausel, die dem Reichstagsbeschluss die Geltung in betreff der nichtimmatrikulierten Landsassen der auswärtigen Provinzen nahm, hat auf den folgenden Reichstagen das Zustandekommen des Beschlusses erleichtert, dass die Reduktion sich auch auf die auswärtigen Provinzen beziehen solle, besonders da der Klausel von den Häuptern der Reduktionspartei eine andere Interpretation gegeben, die entgegengesetzte Meinung aber aus den angedeuteten Gründen wenig aktiv vertreten wurde.

Aber ganz entschieden war die Stellungnahme des Ritterhauses zu der Frage, ob es eine Reduktion über Livland beschliessen könne, trotzdem nicht. Es ist verständlich, dass die grosse Masse der in dem Ritterhause sitzenden Personen nur verhältnismässig dunkle Vorstellungen von der Grenze der Kompetenzen des livländischen Landtages und des Reichstages hatte. Bisher votierte sie aus praktischen Gründen für die Reduktion unter dem Einfluss einer Reihe von Männern, die solches empfahlen und die auf einen viel kleineren Widerspruch stiessen, als die Opposition tatsächlich entwickeln konnte. Man konnte meinen, es handle sich um die Wiederholung eines Beschlusses, welcher von einem anderen Reichstage schon gefasst war.

Wenn aber das Ritterhaus vor die Aufgabe gestellt werden sollte, eine ganz neue Reduktion hinsichtlich Livlands zu bewilligen, wo es nicht in dem Masse von der Tradition des früheren Beschlusses geleitet werden konnte und auf offenen und starken Widerspruch stiess, so war es noch fraglich, wie sicher es sich seiner Kompetenz in Reduktionssachen über Livland zu beschliessen bewusst war.

Eine Folge der langwierigen Verschleppung der Viertelsreduktionsfrage der auswärtigen Provinzen ist immerhin unbestreitbar zu verzeichnen. Dem eigentümlichen Verhalten des Reichsrates und besonders der Opposition in demselben ist es zu verdanken, dass seine Beschlüsse eine äusserst kategorische Form erhielten und dass die ersten Schritte zu ihrer Vollstreckung sehr radikal waren. 1663 wurde dem livländischen Landtage kundgetan, dass die Livländer sich der Viertelsreduktion beugen müssen. 1663/64 war die Besitztitelrevision, welche zur Vorbereitung der Reduktion dienen sollte, mit Hilfe von Drohungen durchgeführt worden. 1668 konnten die Livländer in Aufregung geraten, weil jetzt bekannt wurde, dass der Rat beschlossen habe die Reduktion durchzuführen. 1671 wurde den Landräten kundgetan, dass nun zur Reduktion geschritten werde. Reduktionskommissionen wurden ernannt. 1671 ging der Befehl aus, dass die Livländer ihren vierten Teil in Geld ausbezahlen müssen. 1672 wiederholte man solches an die Landräte, 1673 an den Landtag. Aber den hochgespannten Beschlüssen und grossen Gesten folgte nichts. Kein Wunder, dass der livländische Adel später, als ihm von Karl XI. wirklich die Erzwingung der Reduktion drohte, die Gefahr für kleiner hielt, als sie war, und statt im richtigen Augenblick den Wünschen des Königs entgegenzukommen, seine Hoffnung darauf setzte, ihn, der unter allen Umständen entschlossen war auch von dem livländischen Adel einen Beitrag zum allgemeinen Besten zu erhalten, mit Rechtsgründen zu überreden, welche dem Könige längst bekannt waren. Zum Teil ist die Sorglosigkeit, die vom Reichsrat unbewusst den Livländern eingeflösst worden war, die Ursache davon gewesen, dass sie ihres Landesstaats 1694 verlustig gingen, und dass die Reduktion nicht leichter über sie herging, als es tatsächlich geschehen ist.

II. K a p i t e l.

Die livländische Deputation bei Karl XI. in Ljungby 1678.

Im Jahre 1675 hatten die schwedischen Reichsstände zur Deckung der durch den Krieg entstandenen grossen ausserordentlichen Ausgaben unter anderem bewilligt, dass alle Besitzer der seit 1604 donierten Güter die Hälfte von den jährlichen Einkünften ihrer Güter der Krone als eine einmalige extraordinäre Kontribution bezahlen sollten¹⁾. Der 1675 oder 1676 dem livländischen Adel gemachte analoge Vorschlag war von dem letzteren abgelehnt worden²⁾, es hatte aber der in Livland begüterte schwedische Adel seinen Teil abgetragen³⁾. Auf dem im Januar und Februar 1678 abgehaltenen livländischen Landtage wurde von dem Könige ein neuer Versuch gemacht, diese Kontribution von den Livländern auszuwirken⁴⁾. Um der Forderung einen grösseren Nachdruck zu geben, sollte sie nicht, wie die gewöhnlichen Angelegenheiten, von dem Generalgouverneur proponiert werden, sondern es wurde zu diesem Zweck der uns schon von früher bekannte Reichs- und Kammerrat und Präses des Dorpater Hofgerichts Lars Fleming⁵⁾ bevollmächtigt.

Die Forderung einer so grossen Kontribution, welche schliesslich von dem Landtage abgelehnt wurde⁵⁾, war den Livländern nicht nur an sich widerwärtig. Die ungewöhnliche Propositions-

1) Vgl. Carlson II, S. 455 Anm.

2) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 74 ff., Lars Fleming's Proposition an den Landtag von 1678.

3) Ibidem, S. 39 ff., auch SRA Reichsregistratur. Der königliche Brief an das Landratskollegium vom 18. Januar 1677 erwähnt, dass „ein Teil (der Donatarier) in Livland schon solches prästiert habe“. Darunter kann nur der schwedische Adel gemeint sein.

4) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 42 ff.

5) Ibidem, S. 50 und 74 ff.

weise, durch die der Generalgouverneur übergangen wurde, verursachte auf dem Ländtage Unwillen. Man wollte Lars Fleming nicht die Proposition in der Landstube vorlesen lassen, und erst nach längeren Verhandlungen, bei denen Fleming hartnäckig darauf bestand, dass die Proposition entweder in der Landstube oder wenigstens in Flemings eigenem Hause keinem anderen als der Ritterschaft und den Landräten vorgetragen werde, gaben die letzteren nach. Die Proposition wurde dem Landmarschall und einem Ausschuss der Ritter- und Landschaft übergeben¹⁾.

Die proponierte Kontribution war an sich keine Reduktionsforderung²⁾, aber die Grundlage zu dieser Kontribution erinnerte stark an eine solche. Es waren die Donationsgüter, von welchen die Abgaben bestritten werden sollten, und man konnte befürchten, dass die einmalige Bewilligung einen Präzedenzfall zu weiteren Forderungen in dieser Richtung ergeben werde. Schliesslich konnte man ja auch die Viertelsreduktion als eine alljährliche Rückzahlung eines Viertels von den Einkünften der 1632—1654 donierten Güter ansehen. Es ist leicht verständlich, dass der Landtag, welcher Jahrzehnte lang die Aufzwingung der Viertelsreduktion seitens der schwedischen Zentralregierung befürchtet hatte, auch diese Proposition misstrauisch aufnahm und schliesslich ablehnte.

Durch die ungewöhnliche Mission Lars Fleming's wurde das alte Misstrauen des Landtages bezüglich der Reduktionsfrage wieder wach. Fleming selbst scheint nicht allzuviel Rücksicht auf den Landtag genommen zu haben. Es steht z. B. fest, dass er während der Verhandlungen auch die Drohung ausgesprochen hat, dass, wenn man die geforderte Kontribution nicht bewillige, Livland mit Reduktion und Revision so bald als möglich werde belegt werden³⁾. Die Verhandlungen auf dem Landtage wichen infolgedessen immer mehr von ihrem ursprünglichen Thema, der Kontributionsbewilligung, ab und wendeten sich der Reduktions-

1) Ibidem, S. 1 ff., besonders S. 23—37 (19. bis 28. Januar 1678).

2) Flemings Proposition ist im Verzeichnis des Ritterschaftsarchivs in LRA irrthümlich als Reduktionsproposition verzeichnet, so nahe erinnert dieser Vorschlag an die Reduktion. Richtig ist die Frage beleuchtet bei Richter II₂, S. 136.

3) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta, I. Bd., S. 485 ff., Additamenta zur Instruktion vom 14. Febr. 1678: . . . wenn man die Kontribution nicht erfordert Masses . . . erlegen wolle, sollte das Land mit Reduktion und Revision allerförderst belegt werden.

frage zu. Man war darauf gefasst, dass Fleming bei der Entgegennahme der die Kontribution verwerfenden Antwort des Landtages Schwierigkeiten machen werde. Für diesen Fall war schon im voraus der Beschluss gefasst worden, dass zur Vermeidung der „totalen Verderbung“ des livländischen Adels eine Deputation zum Könige abgesandt werden solle¹⁾. Die Wahl der Deputation wurde, angesichts der Haltung Flemings²⁾, auch vollzogen³⁾. Es waren die Landräte Gustav v. Mengden, W. H. v. Anrep, Friedrich v. Plater und der Ritterschaftssekretär A. C. v. Sternfeld dazu auserkoren⁴⁾. Ein Ausschuss⁵⁾ des Landtages versammelte sich darauf in Landrichter C. v. Ceumerns Hause, wo reiflich überlegt wurde, was der Deputation, die nach Schweden abreisen sollte, aufgetragen werden müsse beim Könige auszurichten⁶⁾. Später ist der Ritterschaftsausschuss noch einmal zusammengekommen und hat weitläufiger die Instruktionspunkte besprochen. Ohne dass die Deputationsfrage offiziell im Plenum des Landtages behandelt worden wäre, wurde nach Erledigung einiger minder wichtigen Angelegenheiten der Landtag bald darauf geschlossen⁷⁾. Die Deputation der Ritterschaft ist bald nachher abgereist und konnte am 4. Mai 1678 dem Könige ihre Supplik die Reduktion betreffend einhändigen⁸⁾.

In der Zwischenzeit hatte Karl XI., besonders von den Umständen der Kriegszeit begünstigt, mehr und mehr die Zügel der Regierung an sich genommen. Die Macht des Reichsrates war

1) Ibidem, S. 50. Die Absendung der Deputation nach Schweden, welche die Reduktion abzuwenden hatte, konnte den Beschluss des Reichstages von 1678 nicht zur Ursache haben. Der Reichstag versammelte sich erst im Februar 1678, seine Beschlüsse konnten unmöglich schon dem im Februar geschlossenen Landtag bekannt sein. (Vgl. *Riksdagsprotokoll* 1675—1678.)

2) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 68 f.

3) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 106.

4) Schirren, Recesse, S. 27, Anm. 1. Die Generalkonfirmation der livländischen Güter, den 10. Mai 1678.

5) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 100 nennt man diese „unterschiedliche Deputierte von der Ritterschaft“.

6) Ibidem, S. 100 f.

7) Ibidem, S. 102 f.

8) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta, I. Bd, S. 497, „Kurzer Bericht“ der Deputation von 1678.

zu einem blossen Schatten herabgesunken. Die Reduktion fand an dem Könige einen entschiedenen Förderer; seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, dass mit der selbständigen Regierung Karls XI. die Reduktion erst eigentlich begann. In den zwei ersten Jahren der Eigenregierung des Königs 1673/74 wurden in Schweden dreimal mehr Güter reduziert, als in den 12 Jahren der Vormundschaftsregierung zusammengekommen. Obwohl der Krieg in die Reduktionsarbeiten Schwierigkeiten hineinbrachte, gingen jene mindestens mit dem Erfolg vonstatten, den sie unter der Vormundschaftsregierung gehabt hatten¹⁾. Livland war von der Reduktion bisher nicht berührt worden; aber bei dem grossen Einflusse Johan Gyllenstiernas, den wir, besonders 1671, als Verfechter der Ausdehnung der Reduktion auf Livland kennen gelernt haben, auf den König können wir die Verschiebung der Angelegenheit nur als eine vorläufige ansehen. Der König, der vielleicht in dem Reichstage von 1678, den wir gleich näher behandeln werden, eine Stütze fand, hat dann auf die Anfrage des Reduktionskollegiums resoliert, dass die Ausführung der Reduktion auch auf Livland ausgedehnt werden solle²⁾. Möglicherweise stehen damit auch einige Schritte, die damals getan worden sind, im Zusammenhang, wie z. B. die Bestellung eines gewissen Johannes v. Busch zum Revisionskommissar in Livland, der am Orte die „jura und Gerechtigkeiten“ der Krone bei den Feudalgütern in acht nehmen sollte³⁾.

Karl XI. war kein Charakter, der einmal gefasste Beschlüsse leicht fallen liess. Daher konnte man erwarten, dass nun in Livland die Reduktion mit derselben zähen Energie aufgenommen werde, wie sie in Schweden schon zur Anwendung gekommen war. Desto unerwarteter erscheint uns Karls XI. berühmte Antwort, die er am 10. Mai 1678 auf das Gesuch der livländischen Deputation erteilte. Diese bat, der König möge die livländische Ritter- und Landschaft der geruhigen und ungehinderten Possession ihrer Güter versichern und befehlen, dass die in Schweden passierte Reduktion, womit diese bedräu- et würden, die Ritter- und Landschaft wider deren Bewilligung nicht gravieren möge. Des Königs Antwort war: dass er nicht nur solches Desiderium als billig

1) Vgl. Carlson II, S. 403 f.

2) Vgl. Carlson II, S. 589.

3) DZA Livl. Generalgouv.-Archiv V 12, Brief des Königs an Chr. Horn vom 11. Jan. 1678 (produz. d. 4. Mai 1678).

ansehe, sondern er werde auch nicht zugeben, dass der livländische Adel in seinem Güterbesitz auf einerlei Weise turbiert werde. Karl XI. erklärte sich dagegen, dass die vom schwedischen Reichstag bewilligte Reduktion auch Livland treffen sollte, da ja in demselben Reichstagsbeschluss ausdrücklich festgesetzt sei, dass eine jede acquirierte auswärtige Provinz nach ihren Gesetzen, Verordnungen und eigenen Bewilligungen konsideriert werden solle. Demzufolge werde der König, soweit es Reduktion und Revision betrifft, gegen die livländische Ritter- und Landschaft gar nichts anderes ansinnen, als was den Privilegien des Landes und der Sicherheit gemäss sei und was darüber mit der Ritterschaft gewissermassen abgehandelt und beschlossen sei¹⁾. Daran schloss sich eine Generalkonfirmation livländische Güter betreffend, und eine ebensolche der livländischen Privilegien²⁾.

Ein gewisses Entgegenkommen den Livländern gegenüber könnte ja durch die allgemeine Lage erklärt werden. Die schwedische Armee und Flotte hatte gegen übermächtige Feinde zu kämpfen und mehrfache Niederlagen erlitten³⁾. Eine gewisse Hoffnung setzte man auf eine Expedition, die von Livland aus durch Polen Preussen angreifen sollte, was auch im Herbst 1678 mit kläglichen Ergebnissen geschah⁴⁾. Eine gute Gesinnung in Livland, welches die Basis dieser Unternehmung wurde, war eine wichtige Bedingung für deren Gelingen. Aber das alles konnte wohl eine Verschiebung der livländischen Reduktion verursachen, nicht aber das totale Aufgeben dieses Gedankens: um so weniger, da man den preussischen Feldzug schon Ende 1677⁵⁾ geplant hatte, als der König noch die Ausdehnung der Reduktion auf Livland beabsichtigte.

Die Aufgabe des Gedankens einer Ausdehnung der Vier-

1) Schirren, Recesse, S. 3. Königlich schwedische Resolution auf die im Namen der Livländischen Ritter- und Landschaft angetragenen Punkte, d. 10. Mai 1678.

2) Ibidem, S. 27 f., Anm. 1.

3) Vgl. Carlson II, S. 436 ff.

4) Vgl. Carlson II, S. 602 ff.

5) Schon in der Proposition an den Reichstag von 1678, welche Anfang Februar dem Reichstage übergeben wurde, war davon die Rede. (Riksdagsprotokoll 1675/8, S. 246, d. 3. Febr. 1678. Die Proposition befindet sich ibidem S. 315 ff.; siehe insbesondere über die Expedition S. 321. Vgl. Carlson II, S. 602 f., wo man sich mit den Vorbereitungen schon Ende 1667 beschäftigt.)

telsreduktion auf Livland ist mit der Resolution vom 10. Mai 1678 wirklich zur Tatsache geworden. Der livländische Adel hatte sich mehrfach, auf den Landtagen und sonst, gegen eine Reduktion ausgesprochen und tat es auch in jener Supplik, welche von den Delegierten dem Könige vorgelegt wurde. Wenn eine Viertelsreduktion dennoch durchgeführt werden sollte, so konnte dies nur so geschehen, dass der Reichstag oder der König solches den Livländern aufbürdete. Wenn dem Könige, was sehr fraglich ist, die Erfahrungen unbekannt gewesen waren, welche man bei den jahrzehntlangen Verhandlungen des Reichsrates und auf den letzten Reichstagen in dieser Frage hatte sammeln können, nämlich: dass das Eigenbewilligungsrecht des livländischen Landtages mit der Reduktion per modum impositionis im schärfsten Widerspruch stand, und dass diese einander ausschlossen, — so hätte Johan Gyllenstierna, dem Karl XI. die livländische Supplik vortragen liess¹⁾, den König mit diesen Erfahrungen bekannt gemacht²⁾. Es steht also fest: beim Resolvieren über die livländische Supplik war der König sich bewusst, dass er durch die Anerkennung des Eigenbewilligungsrechts der Livländer sich die Möglichkeit nahm die Reduktion in Livland zwangsweise durchzuführen.

Gyllenstiernas Gegenwart und höchstwahrscheinlich auch Teilnahme an den Beratungen, welche über die Antwort auf

1) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta I, S. 489. Den 5. Mai 1678 wurden die „eingegebenen Punkta“ der Gesandtschaft Johan Gyllenstierna's vorgelesen. Den 3. Punkt über die Reduktion „wollten sie (d. h. Johan Gyllenstierna) I. K. M. nochmals gebührend vortragen und dessen Resolution darüber vernehmen“.

2) Aus denselben Gründen muss man auch die naive, aber mögliche Ansicht verwerfen, als ob Karl XI. sich wirklich von den Rechtsgründen, die die Deputation für das Eigenbewilligungsrecht der livländischen Ritter- und Landschaft vortrug, habe überzeugen lassen, und demzufolge im erwähnten Sinne resoliert habe.

Dass das Zugeständnis des livländischen Eigenbewilligungsrechts die Möglichkeit einer weiteren Betreibung der Reduktion per modum impositionis aufhob, durfte nunmehr dem Könige bekannt sein. Also ist es auch unmöglich, dass bei der Absicht, die livländische Reduktion zu verschieben, aus Versehen zuviel in die Resolution hineingekommen ist. Ausserdem ging eine Abschrift der Resolution an den Generalgouverneur Chr. Horn, mit dem Befehl, diesen Punkten nachzukommen. (DZA Livl. Gen.-Gouvernementsarchiv V 12 nr. 217, Brief an Chr. Horn v. 10. Mai 1678.)

die livländische Supplik geführt wurden, bürgt dafür, dass die Befreiung Livlands von der Viertelsreduktion keine überstürzte, sondern eine wohlerwogene Handlung war¹⁾. Gyllenstierna hatte sich während der Vormundschaftsregierung mehrfach als ein Verfechter der livländischen Reduktion gezeigt, und wir werden sehen, dass auch der Gedanke der neuen grossen Reduktion, wenn er nicht von ihm ausgegangen war, doch in ihm einen Mann fand, der die Initiative gern auf sich nahm. Angesichts des Einflusses, den Gyllenstierna zu jener Zeit auf den König ausübte²⁾, ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass auch dieser Vorkämpfer für die livländische Reduktion mit seinen früheren Überzeugungen gebrochen und die Aufgabe der livländischen Viertelsreduktion gebilligt hatte. Für die Resolution vom 10. Mai 1678 müssen also hochwichtige Gründe vorhanden gewesen sein, die nicht ausserhalb der Verhandlungen mit der livländischen Deputation zu suchen sind.

Eine der auf dem livländischen Landtage am meisten und mit grösstem Eifer betriebenen Fragen, über welche auch auf den früheren Landtagen gesprochen worden war, war die Frage über die Einziehung der in den Händen des schwedischen Hochadels befindlichen grossen livländischen Güterkomplexe — der Starosteien³⁾. Diese, früher polnische Domänen, die meist von Gustav Adolf an meritierte Personen aus dem schwedischen Hochadel doniert waren, bildeten einen verhältnismässig grossen Teil des damaligen livländischen Güterbestandes. Von den 6317⁵/₈ Haken, auf welche die Landrevision von 1690 das ganze urbar gemachte Areal Livlands schätzte, gehörten im Anfang der achtziger Jahre des XVII. Jahrhunderts 2865⁷/₈ Haken, oder 45,37⁰/₁₀₀ zu den Starosteien (nach der Hakenrevision von 1638 betrug die entsprechenden Zahlen 2040⁵/₈ und 47,75⁰/₁₀₀)⁴⁾.

1) Die Resolution wurde 6 Tage später unterzeichnet (den 10. Mai), als die Supplik von den Livländern (den 4. Mai) übergeben wurde. (LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta I, S. 497 ff.)

2) Vgl. Carlson II, S. 594 ff., Ingers, S. 197 f.

3) Schirren, Recess, S. 13 Anm., die Schrift G. v. Mengdens an das Livländische Landratskollegium vom 19./29. März 1681. SRA Livonica 238, verschiedene Landtagsakten. „Lichtons Verhandlungen mit dem Landtage von 1681.“ Beilage „Extractum ex instructione Nob. Livon. de dato 14. Febr. 1678.“

4) Über die Zahlenangaben und deren Zuverlässigkeit vgl. den Exkurs.

Der livländische Kleinadel verfügte über einen verhältnismässig kleinen Grundbesitz: zusammen mit den Rigaschen Bürgern bloss 2206 Revisionsshaken von 1690, oder 34,92% des gesamten Areals¹⁾. Der Grundbesitz war dem Adel neben dem Gehalt aus den Reichsämnern die fast ausschliessliche Einkunftsquelle. Es ist verständlich, dass der Adel sein möglichstes tun wollte, um sich diesen Grundbesitz zu sichern. In der letzten Zeit fühlte sich der livländische Kleinadel hauptsächlich durch Rigasche Bürger, die sich immer mehr adlige Güter erblich, pfand- oder pachtweise anschafften, in seiner Existenz bedroht und von den Rigenern ausser Konkurrenz gesetzt, indem diese ihre Verbindungen benutzten, um ihr Getreide direkt ins Ausland zu verkaufen, wozu dem Adel das Recht fehlte. Und andererseits war auch der ökonomische und gewissermassen politische Streit mit den Besitzern der Starosteien scharf geworden.

Schon zu Gustav Adolfs Zeit musste die schwedische Zentralverwaltung den Kleinadel gegen die Versuche der Starosteieinhaber schützen, denen nur der Domänenteil einer Starostei doniert war und die die Grenzen ihrer Güterkomplexe auf Kosten der in den Administrativgrenzen der Starostei befindlichen adligen Güter erweitern wollten²⁾. Die Versuche solcher Art hatten nach mehrfachem Einschreiten der Krone, wie es scheint, aufgehört. Aber das grosse ökonomische Übergewicht³⁾, gepaart mit dem grossen politischen Einfluss der Inhaber der Starosteien, gereichte auch jetzt dem Kleinadel zum Schaden. Der livländische Adel konnte bei dem Könige 1678 darüber klagen, dass die grossen Starosteien den kleinen angrenzenden adligen Gütern gegenüber zu mächtig werden wollten, mit den letzteren wider Gebühr allerlei Grenzstreitigkeiten anfangen und sie mit ihrem Verfahren so lange exagitierten, bis die Inhaber der kleinen Güter, denen der Gegner zu mächtig war, das angestrittene Stück Landes, Heuschlag, Acker, Gesinde oder was es sei, der Starostei überlassen mussten, oder, von diesem Treiben erschöpft, die Güter für den von dem Starosteieinhaber diktierten Preis zu verkaufen gezwungen waren. Daran schloss sich auch eine ver-

1) Vgl. unten, Kapitel III, sowie die Beilagen.

2) SRA Livonica 139. Schreiben von Zivil- und Militärbeamten. Rud. v. Kolditz an den König den 11. November 1682. Dabei als Beilage auch der in Abschrift befindliche Brief Gustav Adolfs vom 29. Februar 1632.

3) Vgl. Fryxell XVII, S. 279 f.

blühte Klage darüber, dass die Starosteien, indem sie die adligen Güter ankauften, den livländischen Kleinadel schliesslich ganz ohne Güterbesitz liessen¹⁾.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Klagen des livländischen Adels, soweit sie die Starosteieninhaber betrafen, stark übertrieben waren. Die Grenzstreitigkeiten mit den Starosteien konnten wirklich dem livländischen Adel viel Ärger verursachen. Aber eine Tendenz des Adels der Starosteien sich in Livland auf Kosten des Grundbesitzes des Kleinadels zu bereichern kann im allgemeinen im Laufe der schwedischen Zeit nicht konstatiert werden. Natürlich wechselten im Laufe der Zeit die Güter ihre Besitzer, ein (klein)adliges Gut konnte an den Besitzer einer Starosteie verkauft werden, und umgekehrt. Im allgemeinen scheint dagegen in der schwedischen Regierungszeit die Tendenz vorzuherrschen, dass, im Gegenteil, der Grundbesitz des Kleinadels und der Rigaschen Bürger auf Kosten der Starosteien sich vergrössert²⁾.

Die verhältnismässig kleinen Sorgen, welche durch die Grenzstreitigkeiten mit den Starosteien verursacht wurden, konnten durch eine dagegen gerichtete Verordnung gewiss behoben werden. Der livländische Landtag von 1678 brauchte deshalb gar nicht seinen Bevollmächtigten aufzutragen, bei dem Könige um eine Reduktion dieser grossen Starosteien zu bitten, „deren Einziehung E. E. Ritter- und Landschaft förlängst sehnlichst verlangt und deswegen an vorigen Landtagen einige Anregung getan“³⁾. Wenn die Ritter- und Landschaft solches schliesslich doch wünschte und den König um totale Einziehung der Starosteien bat, so sind die Gründe dazu in der Kalkulation zu suchen, dass mit der Einziehung der Starosteien dem livländischen Adel die Möglichkeit sich eröffnen würde, wenn nicht durch Donationen, so durch Pacht dieses grossen Ge-

1) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta I, S. 485 f., Additamenta zur Instruktion vom 14. Febr. 1678, § 2. Auch SRA Livonica 238, verschiedene Landtagsakten, Extractum ex instructione Nob. Liv. de dato 14. Febr. 1678 (in Lichtons Verhandlungen mit dem livl. Landtage 1681). SRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta I, S. 470 f., Instruktion und Vollmacht an die Gesandtschaft von 1678, § 17.

2) Vgl. die Ausführungen in Kapitel IV und den Exkurs.

3) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv 16, Deputationsacta I, S. 485 f., Additamenta zur Instruktion vom 14. Febr. 1678, § 1. Auch SRA Livonica 238, verschiedene Landtagsakten, Extractum ex instructione etc., § 3.

bietes sich neue ökonomische Möglichkeiten zu schaffen ¹⁾. Indem der Adel um die Reduktion der Starosteien bat, wollte er nicht so sehr sich gegen die Übergriffe des schwedischen Hochadels schützen, als seine Einkunftsquellen auf Kosten des letzteren erweitern.

Später, 1680 und 1681, als die Reduktion auch einigen livländischen Edelleuten ihren Güterbesitz abzunehmen drohte, ist die Tatsache, dass die Livländer um die Reduktion der Starosteien angehalten hatten, von vielen Seiten bestritten worden. Man versuchte einerseits zu behaupten, dass eine diesbezügliche Bitte beim Könige überhaupt nicht geäußert worden sei. Das Haupt der livländischen Delegation, Gustav v. Mengden, dem im Frühling 1681 von livländischer Seite vorgeworfen wurde, dass er die drohende Reduktionsgefahr heraufbeschworen habe ²⁾, versuchte darzulegen, die Gesandtschaft im Jahre 1678 habe nicht auf eine Reduktion der Starosteien gedrungen, sondern sei gegen diese nur in der Intention vorgegangen, dass die „um sich fressende Gewalt“ den Starosteien benommen werden möchte, dass es sich um die „Einziehung, Beschränkung oder Einengung“ der sich zu weit extendierenden und den Adel drückenden Starosteien, um „die Einziehung und Beschränkung der starostei-lichen Gewalt“ gehandelt habe ³⁾.

Die Supplik, welche die livländische Gesandtschaft dem Könige überreicht hat, ist jetzt nicht mehr vorhanden. Aber man kann die Tatsache nicht bezweifeln, dass Mengden in seiner Verteidigungsschrift zu weit gegangen ist. An einer anderen Stelle seiner „Apologie“ versucht er die Beschuldigungen, welche ihm in dem Sinne vorgeworfen wurden, dass er als Deputationshaupt um die Einziehung der Starosteien gebeten habe, auf den Landtag abzuwälzen. Die Initiative dazu, dass man um die Einziehung der Starosteien angehalten hat, sei nicht von „eigenem Willen und Gehirn“ der Deputierten hergekommen, sondern es sei dies einer der mit grösstem Eifer auf dem Land-

1) Darauf scheint auch die königliche Resolution auf den 27. Punkt der livländischen Supplik vom 10. Mai 1678 hinzuweisen. SRA Reichsregistratur.

2) Vgl. Schirren, Recesse, S. 13, Rezess des Konvokationstages zu Wolmar 8. März 1681 und daselbst S. 13, Anm., Mengdens Schrift an die Landräte vom 19./29. März 1681.

3) Schirren, Recesse, S. 13, Anm., Mengden an die Landräte den 19./29. März 1681.

tage „gedatierten“ Instruktionspunkte gewesen, gegen welchen er, Mengden, damals „wegen der vermutlichen Offense der grossen Herren in Schweden“ vergebens gesprochen habe. Schliesslich habe „der Zuruf des ganzen damals versammelten Adels“ doch die Überhand gewonnen. Die Deputierten haben dann diese „Materien ausarbeiten müssen“, nun aber beschuldige man Mengden dessen, „davon doch die (den Deputierten gegebenen) Instruktionen (der Ritter- und Landschaft) voll sind“¹⁾.

Nicht nur die freundliche Gesinnung der Landräte, die Mengden die Möglichkeit zu der behandelten Exkulpation gaben, sondern auch die Tatsache, dass er schon 1682 in Stockholm zu Beratungen der damals dort weilenden, die Abwendung der Reduktion von den Livländern urgierenden Deputation hinzugezogen worden ist²⁾ und später als Vorkämpfer des livländischen Adels gegen die Reduktion figurirt hat³⁾, bezeugen, dass Mengdens Argumente von dem grössten Teil des livländischen Adels gutgeheissen worden sind; nichtsdestoweniger wollte später der Landtag von 1681⁴⁾, auch durch die Deputation 1681—82 in Stockholm, die Sache so deuten, als ob die Gesandtschaft von 1678 ihre Vollmachten überschritten, und das Ansuchen um Reduktion der Starosteien ausserhalb ihrer Instruktionen gelegen habe⁵⁾. Auf dem schwedischen Reichstage von 1680 wurde in ähnlicher Weise die Supplik der Livländer in Zweifel gezogen⁶⁾.

Es ist klar, dass die der Gesandtschaft von 1678 gegebene Instruktion neben der Klage über die Übermacht der Starosteien den schon erwähnten Passus enthielt, dass die Ritter- und Landschaft Livlands die Einziehung derselben längst sehnlichst verlangt habe. Die Resolution über diesen Punkt des Desideriums des livländischen Adels besagt, der König habe beschlossen, wenn die unter den Starosteien belegenen adligen Güter der Krone von den Donatariern heimfallen, oder aber zum Kaufe stehen, die über sie extendierten Konzessionen einzuziehen und solches, damit es nicht zu grossem Präjudiz und Schaden des

1) Ibidem.

2) Vgl. das Diarium der livländischen Gesandtschaft von 1681/82.

3) Vgl. *Eesti Biograafiline Leksikon*, Gustav v. Mengden (von dem Verfasser).

4) Vgl. Kapitel IV.

5) Diarium der livländischen Gesandtschaft von 1681/82.

6) Vgl. Kapitel III.

übrigen Adels komme, in Betracht zu ziehen¹⁾. Diese Resolution darf nicht, wie es Mengden und der livländische Landtag von 1681 getan haben, als Beweis angeführt werden dafür, dass die livländische Deputation nicht noch mehr von Karl XI. erbeten hat.

Im 27-ten § der Supplik, welche die livländische Deputation den 4. Mai 1678 dem Könige überreichte, erklärte man in Vollmacht der livländischen Ritter- und Landschaft, dass Karl XI. dieselbe Macht, Recht und Mündigkeit besitze, welche die (polnischen) Könige, Erzbischöfe und Ordensmeister vormals in ihrer Zeit gehabt hätten. Diese hätten sich alle Ökonomie- und Tafelgüter als inalienabel für sich und ihre Nachfolger vorbehalten²⁾. Obwohl wir den weiteren Text des § nicht kennen, so folgt doch hieraus logischerweise, dass man den König auch auf die Möglichkeit hingewiesen hat, er könne die früher zu publikem Zweck bestimmt gewesenen Starosteien reduzieren.

Bezüglich der Instruktion für die Gesandtschaft von 1678 sind wir ganz sicher, dass sie vom Landtag verfasst war, denn sie ist in den Deputationsakten der Ritterschaft enthalten, dagegen fehlt daselbst die von der Gesandtschaft überreichte Supplik, und damit ist eine Möglichkeit zu Zweifeln gegeben, ob es „mit der Supplik alles richtig sei“³⁾, und ob nicht die Gesandtschaft hier die Grenzen ihrer Vollmacht überschritten habe. Aber wir wissen, dass auch jene Supplik, wie eine jede amtliche Urkunde der livländischen Ritter- und Landschaft, von dem

1) SRA Livonica 238, verschiedene Landtagsakten, Extract. ex resolutione regni, d. 10. Mai 1678, § 27. Auch SRA Reichsregistratur.

2) Das Original ist verloren gegangen. BGGA Msc. 941, das Protokoll der Stockholmer livl. Reduktionskommission, liefert eine glaubwürdige Wiedergabe davon. Die Kommission hatte begehrt, jene livländische Supplik zu sehen. Den 14. Okt. 1682 (S. 62 f.) berichtete der Sekretär der Rigaschen livländischen Reduktionskommission, der die Supplik aus der königlichen Kanzlei geholt hatte, dass er ausser dem 3. Punkt (dass der Landtag die Einziehung der Starosteien sehnlichst gewünscht habe) noch einen anderen, nämlich den 27., gefunden habe. Die Supplik wurde vorgelesen. In dem 3. Punkt sollen die Livländer gesagt haben, dass „die königliche Majestät die Macht, Recht etc. habe...“ Denselben Punkt hat auch Strokirch dem Landtage in Riga 1681 vorgetragen (siehe unten Kap. IV). In dem Protokoll ist Punkt 3 und 27 verwechselt und umgekehrt protokolliert worden.

3) Vgl. die Verhandlungen auf dem Reichstage 1680, unten, Kap. III.

Landmarschall und den Landräten unterschrieben gewesen ist¹⁾ und das Original derselben noch 1681 in der livländischen Ritterschaftslade aufbewahrt wurde²⁾.

Natürlich muss man in Betracht ziehen, dass am 14. Febr. 1678, als die Instruktionen, deren Additamenta und wahrscheinlich auch die dem Könige überreichte Supplik von dem Ausschuss des Landtags³⁾ zusammen mit den Deputierten selbst⁴⁾ verfasst wurden, auf dem Landtage, der zum Schlusse neigte, nur noch verhältnissmässig wenige Landsassen zugegen waren⁵⁾. Wenn auch Mengdens Äusserungen, dass auf dem folgenden Landtag von 1679⁶⁾ die Relation über die Verrichtungen seiner Deputation „höchstvergnügt“ angenommen worden und man mit ihr „sehr zufrieden“ gewesen sei, und dass über die erwirkte Resolution „gar sehr applaudiert“, und insbesondere „über die Einziehung und Einengung der starosteilichen Gewalt gefrohlockt“ worden sei⁷⁾, aus verständlichen Gründen als übertrieben betrachtet werden können, so sind die Verrichtungen der Gesandtschaft vom Landtage doch gutgeheissen worden und damit auch die Instruktionen, Supplik usw., welche von dem Ausschuss von 1678 angefertigt worden waren. Die Supplik von 1678, wo die livländische Ritter- und Landschaft den König um die Einziehung der Starosteien bat, war also ein offizielles Dokument und vertrat die Anschauung der Majorität des Adels.

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 155.

2) Schirren, Recesse, S. 15, Anm., in der erwähnten Exkulpationsschrift G. v. Mengden's.

3) Siehe oben S. 53.

4) Schirren, Recesse, S. 14, Anm., Mengdens Exkulpationsschrift.

5) Vgl. LRA Livl. Ritterschaftsarch., Landtagsrezesse, Vol. III, S. 100 ff. Zwischen den Verhandlungen des Ritterschaftsausschusses über die Festsetzung der Instruktionen usw. für die Deputation ist folgendes verzeichnet: „Nach diesem wurden die Kreisrichter im Wendenschen Kreise aufgesetzt und ohne vorhergehende Votierung ernannt, weil so wenige zugegen waren“. Was die Randglosse im Riksdagsprotokoll 1680, S. 302 betrifft, dass die Supplik von einem Teil des livländischen Adels eingeliefert sei, so muss man darunter verstehen, dass der grossschwedische Adel, der selten die Landtage besuchte, nicht mit dabei gewesen ist.

6) LRA Livl. Ritterschaftsarchiv, Landtagsrezesse, Vol. III, S. 113 ff. Die kurzgefassten Rezesse geben darüber keinen näheren Bescheid.

7) Schirren, Recesse, S. 14 f., Anm., Mengdens Brief an die Landräte vom 19./29. März 1681.

Das Gesuch der livländischen Gesandtschaft vom Mai 1678 um die Reduktion der Starosteien, das mithin durch amtliche Supplik bekräftigt war, kam dem Könige sehr gelegen.

Auf dem Reichstage in Halmstad, welcher den 3. Febr. 1678 begann, äusserte sich anlässlich der grossen durch den Krieg verursachten ausserordentlichen Kontributionsforderungen von neuem der Unwille gegen die Inhaber der von der Krone donierten Güter. Man sah die Ursache der grossen ausserordentlichen Bewilligungen, die der Adel tragen musste, darin, dass die Abalienation der Krongüter die ordentlichen Einkünfte der Krone verringert hatte, und es kam die Rede auf eine weitere Ausdehnung der im Jahre 1655 bewilligten Reduktion¹⁾. Als man im Ritterhause eine neue Bewilligung überlegte, machte der Schwager Johan Gyllenstierna's, Landeshauptmann Mauritz Posse, eine Reihe von Vorschlägen in dieser Richtung²⁾. Unter anderem erhob er auch die Frage, warum die Starosteien in Livland, die in polnischer Zeit dem Staate gehört hatten, nicht auch jetzt ihm gehörten³⁾. Dieses Mal wurde die Diskussion der Frage aus äusseren Ursachen abgebrochen, aber den 21. Februar wurde die Sache, an die Posse erinnert und über die er, wie es scheint, eine Schrift eingereicht hatte, wieder aufgenommen. Unter den 6 eingelieferten Punkten behandelte der § 2 Livland. Posse proponierte, dass die Starosteien in Livland, welche in der Zeit des schwedisch-polnischen Unionskönigs Sigismund zu öffentlichen Zwecken bestimmt gewesen waren, jetzt der Krone und dem Könige zufallen und verbleiben möchten⁴⁾. Posses Vorschlag ging offenbar dahin, dass eine Reduktion in Livland auf ganz anderen Grundlagen vorgenommen werden möchte, als die von 1655⁵⁾. Landmarschall Falkenberg, der uns schon aus dem vorigen bekannte Reduktionsfreund, gab aber diesem Vorschlag die Deutung, als ob er schon früher in dem Reichstagsbeschluss mit klaren Worten angenommen worden sei und als ob es sich nur um die Durchführung der Viertelsreduktion bei den Starosteien handle; man solle den König um die Vollstreckung

1) Vgl. Carlson II, S. 572 ff.

2) Ibidem, S. 572.

3) Riksdagsprotokoll 1675—78, S. 256, die Verhandlungen vom 7. Februar 1678, vgl. Carlson II, S. 573.

4) Riksdagsprotokoll 1675—78, S. 290, d. 21. Febr. 1678.

5) Ibidem, S. 207, d. 8. Febr. 1678.

dieses Beschlusses ersuchen. Posses Vorschlag wurde von der Ritterschaft, wahrscheinlich in der Falkenbergischen Interpretation, angenommen und affirmiert¹⁾.

Damit waren die Gedanken und Pläne der Durchführung einer grösseren und allgemeineren Reduktion in Livland dennoch nicht aufgegeben. Admiral H. Wachtmeister vertrat bei der Behandlung dieser Frage einen sehr radikalen Standpunkt. Er bestand darauf, dass der König in Livland keine Güter konfirmieren möge, bevor alles das der Krone zurückgegeben worden sei, mittels dessen die Ordensmeister ihr „Werk“ aufrechterhalten und sich gegen die grossen Mächte der Welt

1) Carlson II, S. 573, der diese Frage auch behandelt, hat nur die Verhandlungen vom 7. Febr. 1678 in Betracht gezogen und findet wirklich in den Äusserungen Posses die Forderung einer Einziehung der Starosteien, was eine Erweiterung des Beschlusses von 1655 ist. Dieser betraf nur ein Viertel der von Christina verlehnten Güter. Da die Starosteien meist von Gustav Adolf doniert waren, wurde vom Reichstagsbeschluss des Jahres 1655 nur ein verhältnismässig kleiner Teil der livländischen Güter betroffen. Trotz der Explizierung des Posseschen Vorschlages durch Falkenberg am 21. Febr. in dem Sinne, dass es sich nur um Erfüllung des Beschlusses von 1655 handle, kann man doch den Posseschen Vorschlag nicht in jenem Sinne verstehen, besonders wenn man die erwähnte Explizierung mit den Äusserungen vom 7. Febr. 1678 vergleicht. Der Vorschlag beabsichtigte eher eine Ausdehnung der Reduktion auf Livland in dem Masse, wie es nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 geschah.

Posses Vorschlag wurde von dem Ritterhause angenommen. Die Ritterschaft approbierte also, „dass die Starosteien in Livland, welche in Sigismunds Zeit publico angeschlagen waren, dem Kriege und dem Reiche zugute kommen und beibehalten werden sollen“. Dass diese Approbation vom Ritterhause nicht in dem Sinne verstanden wurde, welchen Posse dabei im Auge gehabt hatte, sondern nach Falkenbergs Deutung, bezeugt die Tatsache, dass ersterer Vorschlag sowohl in der Antwort der Ritterschaft auf die Proposition, als auch im Reichstagsbeschlusse fehlt. (Vgl. *Riksdagsprotokoll* 1675—78, Beilage 5, Art. 4, S. 352 f. *Stiernman* II, der Reichstagsbeschluss in Halmstad 1678, Art. IV, vgl. auch das Schreiben der Reichsstände in verschiedenen Angelegenheiten an den König, *Riksdagsprotokoll* 1675—78, Beilage 9, Art. VI, S. 367.) Es ist ja möglich, dass eine auf dem Reichstage beschlossene Frage in den offiziellen Akten und besonders dem Reichstagsbeschlusse aus Nachlässigkeit bei der Redaktion ausgelassen werden konnte, wie wir bei dem Reichstagsbeschluss von 1655 und 1675 bereits konstatiert haben. Aber dort waren es Nebenpunkte, die von der Redaktion übergangen wurden. Der Beschluss über die Reduzierung sämtlicher livländischen Starosteien, wenn er angenommen worden wäre, wäre zu wichtig und von dem früheren Zustande zu stark abweichend gewesen, als dass er in dem Reichstagsbeschlusse übergangen werden konnte.

verteidigt hatten. Solche früher staatlich gewesene Güter sollte die Krone wiederbekommen und die Provinzen durch sich selbst bestehen. Wachtmeisters Vorschlag fand aber keinen genügenden Widerhall, denn man erhob von anderer Seite die Forderung, dass es wie früher bei dem Beschluss von 1655 bleiben solle¹⁾.

Auf dem Reichstage von 1678 wurde also nichts Bestimmtes über die Ausdehnung der Reduktion beschlossen, besonders was Livland betraf. Die Meinungen der einzelnen Ritterschaftsvertreter gingen stark auseinander. Aber Posses und Wachtmeisters Auftreten bezeugt, dass schon um jene Zeit der Gedanke, welcher 1680 in Erfüllung gehen sollte, aufgetaucht war. Nicht nur die Tatsache, dass Posse ein Schwager Johan Gyllenstierna's war²⁾, lässt uns vermuten, dass auch dieser hinter dem von Posse geäußerten Gedanken stand; man sprach schon in der Reichstagszeit darüber und klagte, dass Gyllenstierna der Erfinder solcher Gedanken gewesen sei³⁾. Jedenfalls hat Gyllenstierna im Mai 1678 kurz nach der Abfertigung der livländischen Gesandtschaft geäußert, dass seine Absicht dahin ginge, nach dem Kriege einen Reichstag einzuberufen, um alle Unordnungen, welche in Schweden eingerissen seien, abzuschaffen und die Reduktion zu vollziehen, damit eine stehende Armee von 80.000 Mann auf die durch die Reduktion eingezogenen Güter gegründet werde⁴⁾. Gyllenstiernas Pläne hat Karl XI. nach dessen Tode verwirklicht⁵⁾; aber schon in der Zeit, als die livländische Gesandtschaft im Mai 1678 beim Könige anlangte, können wir von dem überaus starken Einflusse sprechen, den Gyllenstierna auf Karl XI. ausübte⁶⁾. Die ausserordentliche Zuneigung, die

1) Im allgemeinen also bleiben wir auf demselben Standpunkt, wie ihn Carlson auf Grund der Debatten vom 7. Febr. 1678 einnimmt. Die Verhandlungen vom 21. Februar bestätigen nur seine Meinung, dass es auf diesem Reichstage zu keinem Beschlusse kam, aber sie zeigen, dass Posses Auftreten am 7. Februar kein zufälliges war, sondern mit Überlegung geschah.

2) Vgl. Carlson II, S. 572.

3) Ibidem, S. 574, Anm. 1, nach dem Berichte des französischen Botschafters in Schweden, Feuquières.

4) Ibidem, S. 599 f., nach den Berichten von Feuquières vom 24. Mai, 15. Juni und 3. Oktober 1678.

5) Ibidem, S. 599 und 601.

6) Ibidem, S. 405, Anm. 1, nach dem Ratsprotokoll vom 12. Mai 1673, S. 497.

Karl XI. zu Gyllenstierna hegte, sowie die Gemeinsamkeit ihrer Gedanken und Ziele¹⁾ lassen mit Sicherheit vermuten, dass auch der König selbst schon in der Zeit der livländischen Gesandtschaft in Ljungby dem neuen Reduktionsgedanken nicht ferne gestanden hat. Ganz im Gegenteil müssen wir voraussetzen, dass Karl XI. schon in jener Zeit mit dem Gedanken der neuen Reduktion vertraut geworden war.

Es bleibt uns nichts anderes übrig, als die eigentümliche Stellungnahme Karls XI. der livländischen Supplik gegenüber im Zusammenhange mit dem Gedanken der neuen Reduktion zu betrachten.

Zwar kann man nicht behaupten, dass Karl XI. deswegen die Livländer von der Viertelsreduktion befreit hat, dass diese ihm die Reduktion der hochadligen Starosteien angeboten haben. Das Ansuchen jener Deputation um die Einziehung der Starosteien erleichterte natürlich die künftige Durchführung der geplanten Reduktion, sie entriss den Schutz der livländischen Ritterschaft den Starosteinhabern in Livland, die sonst, als Mitglieder derselben Ritterschaft, dieselben Privilegien genossen hatten, wie der indigen-livländische, nicht in Schweden immatrikulierte Adel.

Aber auch durch den Umstand, dass die Livländer den König auf die Möglichkeit der Reduktion der Starosteien hinwiesen, lässt sich die Tatsache nicht erklären, dass die Livländer vom Könige die Befreiung von der Viertelsreduktion erlangten, und die Durchführung jener Reduktion von der Bewilligung dieser abhängig gemacht wurde. Denn auch ohne dass die Livländer von der Viertelsreduktion befreit würden, blieb das Anerbieten der livländischen Ritter- und Landschaft bestehen.

Wir haben bereits von der Beschuldigung Mengdens und seiner Deputationskollegen im März 1681 gesprochen, insoweit als der Gesandtschaft von 1678 die Schuld beigelegt wurde, um die Reduktion der Starosteien gebeten zu haben. Zwar wurde Mengden über diese Beschuldigung erst dann benachrichtigt, als der livländische Adel sich bereits von dem ersten Schreck erholt hatte, welcher durch die Kenntnissnahme des schwedischen Reichstagsbeschlusses von 1680 verursacht worden war, und als der livländische Generalgouverneur Horn und der neue Ökonomiestallhalter Snecken-

1) Vgl. Carlson II, S. 526 ff.

sköld den Adel mit der Versicherung beruhigt hatte, dass anlässlich der Reduktion der echtlivländischen Güter auf einem Landtage verhandelt werden solle, während der Reichstagsbeschluss unmittelbar nur die Starosteien betreffe ¹⁾. Aber die mit der Einziehung der Starosteien zusammenhängende Gefahr der Reduktion ihrer eigenen Güter war noch nicht ganz vorbei. Die Reduktion der Starosteien hatte der livländische Adel selbst gewünscht und darum bei dem König angehalten. An sich war sie auch jetzt, wo sie vollzogen wurde, den Livländern kaum widerwärtig. Leider besitzen wir den Brief der Landräte ²⁾ nicht und wissen nicht direkt, wessen Mengden beschuldigt wurde, aber dass er um die Reduktion der Starosteien gebeten hatte, konnte nur in dem Falle als Vorwurf gelten, wenn sie die Reduktion der echtlivländischen Güter nach sich ziehen sollte.

Dass die Redaktion des § 27 der eingereichten Supplik, wo von demselben Recht Karls XI. gesprochen wurde, kraft dessen die früheren Könige, Erzbischöfe und Ordensmeister sich alle Ökonomie- und Tafelgüter als inalienabel vorbehalten hatten ³⁾, in zu gewagten Worten gefasst war, dass sie geeignet war eine Gefahr auch für die echtlivländischen Güter heraufzubeschwören, und dass jene Redaktion insbesondere den Anlass zu der dialektisch gewandten Antwort Mengdens gegeben hat, liegt klar zutage ⁴⁾. In einem Nebensatze protestiert Mengden selbst dagegen, dass man die damalige Deputation zu „Autoren und Urhebern des alten Ratschlusses der Reduktion der Tafelgüter“ machen wolle, die doch ja auch in den erzbischöflichen Zeiten (wie livländische „Secreta“ aufweisen) üblich

1) Vgl. unten Kapitel III und IV.

2) Der Brief, den die Landräte den 10. März 1681 an Mengden geschickt hatten (Schirren, Recesse, S. 13), ist nicht mehr zu finden.

3) Passim.

4) Vgl. Schirren, Recesse, S. 14 f., Anm., Mengden an die Landräte den 19./29. März 1681. Mengden beginnt mit dem zweiten Satz, dass er nicht einsehen könne, mit welchem Grunde man aus dem § 27 der „damals“ überreichten Supplik die Reduktion herauslesen wolle. Später ersieht man aus einem Schreiben, dass mehrere seiner Beschuldiger sich eine Kopie der Supplik aus der Kanzlei des Königs verschaffen wollten. Es ist wahrscheinlich, dass Misträuen gegen Mengden sich äusserte, als es in Livland bekannt wurde, dass jene Supplik auf dem schwedischen Reichstage von 1680 vorgelesen worden war. (Vgl. unten Kapitel IV.)

gewesen ist¹⁾. Dieser Satz lässt sich ausser auf die Starosteien auch auf den geringen Teil der in livländischen Händen befindlichen früheren Tafelgüter usw. beziehen; er gab ja ganz andere Rechtsgrundlagen zu dieser Reduktion an die Hand, als die Viertelsreduktion bot, die nur mit dem schwedischen Reichstagsbeschluss oder den schwedischen Gesetzen begründet werden konnte. Zweifellos tat die livländische Ritter- und Landschaft mit der Supplik von 1678 einen unvorsichtigen Schritt, dessen Folgen sich später offenbaren sollten. Es ist auch verständlich, dass man, sobald solches geschehen war, unter dem livländischen Adel nach dem Schuldigen suchte und in der Deputation von 1678 den Sündenbock fand, auf den man die ganze Schuld abzuwälzen versuchte.

Natürlich tat man der Deputation grosses Unrecht, wenn man sie zur Urheberin des Vorschlages einer Reduktion der Starosteien überhaupt und zur Verfasserin der Supplik im besonderen machen wollte. Dafür trug die ganze Ritter- und Landschaft die Verantwortung. Mengden und die Deputation folgten in diesem Punkte bloss der Instruktion, welche sie von der letzteren empfangen hatten. Haben aber Mengden und die Deputation trotzdem nicht in ihren Zusagen bei den Verhandlungen mit dem Könige die Grenzen überschritten, welche ihnen die Instruktionen gezogen hatten? Einiges scheint dafür zu sprechen.

Erstens könnte dadurch die sonst unverständliche Tatsache erklärt werden, dass Karl XI. gegen alles Vermuten, ohne irgendeinen Grund, auf die Viertelsreduktion verzichtete, indem er sie von der Bewilligung des Landtages abhängig machte.

Wir werden im folgenden öfters die Gelegenheit haben zu konstatieren, dass der König überzeugt war, er werde die Einwilligung des livländischen Landtages zur Reduktion ohne weiteres erhalten. Die Überzeugung des Königs aber, dass der livländische Landtag von 1681 auch die Reduktion der alten, publik gewesenen Güter bewilligen werde, welche er hegte, bevor er von der reduktionsfeindlichen Gesinnung der livländischen Landsassen Nachricht erhielt²⁾, kann unmöglich aus einer anderen Zeit, als da die livländische Deputation 1678 in Ljungby weilte, stammen. Karl XI. scheint aus

1) Schirren, Recesse, Mengden an die Landräte den 19./29. März 1681.

2) Vgl. unten Kapitel III und IV.

den Unterredungen mit der letzteren die Überzeugung gewonnen zu haben, dass der livländische Landtag gegen eine solche Reduktion nicht auftreten werde, welche, neben der Einziehung der grossen Starosteien [die pachtweise oder auch anders dem echtlivländischen Adel zunutze kommen konnten ¹⁾], auch einige in seinen Händen befindliche kleine Güter träfe. Eine solche Reduktion, wodurch der echtlivländische Adel wohl etwas verlieren, dagegen das grosse Areal der schwedischen Magnaten in mancherlei Weise zur ökonomischen Ausbeutung erhalten würde, schien nach der Ansicht des Königs mit den Interessen des Adels nicht im Widerspruch zu stehen.

Hätte Karl XI. diese Überzeugung in Ljungby 1678 gefehlt, so wäre sein Schritt, die Reduktionsfrage von der Bewilligung des Landtages abhängig zu machen, ganz unverständlich. Damit hätte er nicht nur die alten Prätensionen aufgegeben, auf Grund deren die Vormundschaftsregierung die Viertelsreduktion Livland aufzwingen wollte. Damit verzichtete er vorläufig auch auf den Gebrauch der neuen diplomatischen Waffe, die die livländische Deputation ihm an die Hand gegeben hatte. Jedenfalls musste der König einsehen, dass es mit der Anerkennung des Eigenbewilligungsrechtes ihm schwer werde ohne weiteres auch gegenüber echtlivländischen Gütern den Satz zu gebrauchen, dass er als Nachfolger der Ordensmeister, Bischöfe und polnischen Könige berechtigt sei, die früheren Ökonomie- und Tafelgüter einzuziehen. Wenn aber der König überzeugt war, dass der Landtag eine künftige grössere Reduktion bewilligen werde, so ist es auch verständlich, dass Karl XI. es nicht abgelehnt hat, die Viertelsreduktion, die für ihn wenig Nützliches mit sich brachte, von der Bewilligung des Landtages abhängig zu machen und sich dadurch des Wohlwollens der Livländer für die Zukunft zu versichern.

Wie Karl XI. zu der irrtümlichen Auffassung gekommen ist, dass der livländische Landtag die künftige Reduktion bewilligen werde, ist nicht bekannt. Karl XI. war eher zu misstrauisch als zu leichtgläubig, um nicht die Tatsache in Erwägung zu ziehen, dass der livländische Adel bisher jeder Art Reduktionsanträge hartnäckig abgeschlagen hatte. Freilich war der Plan einer neuen Reduktion, welchen er jetzt hegte, den Livländern materiell keines-

1) Darüber näheres in Kapitel V.

wegs schädlich, und es war anzunehmen, dass sie ihn schliesslich billigen würden. Aber man konnte auch eine andere Möglichkeit voraussehen, nämlich dass die Livländer wohl jenen Teil der Reduktion annehmen würden, welcher die schwedischen Starosteien beträfe und ihnen nützlich sein könnte, nicht aber den anderen. Ohne dass der König die Lage sondiert und mit der Deputation die Frage besprochen hätte, ist kaum anzunehmen, dass er sich von der Durchführbarkeit seines Planes überzeugt und den endlichen Entschluss gefasst hätte.

Es ist also durchaus möglich, dass Karl XI. gerade durch die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft in seiner irrthümlichen Überzeugung bestärkt worden ist, er werde vom livländischen Landtage die Bewilligung zu einer künftigen Reduktion, in welcher der Schwerpunkt auf die Starosteien fallen würde, sicher erhalten. Aber es ist auch durchaus nicht unmöglich, dass seitens der livländischen Deputation, um den Beschluss über die Reduktion der Starosteien und die Befreiung Livlands von der Viertelsreduktion durchzusetzen, dem Könige die Möglichkeit der Bewilligung einer künftigen Reduktion vorgespiegelt wurde. Solches brauchte keineswegs eine bindende Zusage zu sein. es genügte auch eine blossе Andeutung dieser Möglichkeit, ohne dass man von der Seite der Deputation an die Erfüllung einer solchen Zusage gedacht hätte ¹⁾.

Durch letzteres wäre nicht nur der Kern der Beschuldigung gegen Mengden und die Tatsache, dass der König die Viertelsreduktion der Bewilligung des Landtages überliess, erklärt. Auch die Zuversicht Karls XI., der Landtag von 1681 werde die Reduktion bewilligen, würde uns nun verständlich sein. Es ist auch sehr menschlich, wenn der hinters Licht geführte König später immer eine grosse Reizbarkeit zeigte, sobald die Livländer sich darauf beriefen, er habe die Reduktion 1678 für eine Landtagssache erklärt ²⁾.

1) Jedenfalls braucht man Mengden deswegen nicht zu beschuldigen, dass er, um seine eigenen Interessen zu befördern oder sich Exspektanzen auf reduzierte Güter zu verschaffen, gegen die Privilegien des Landes gehandelt habe, was man ihm vorgeworfen hat. (Vgl. Schirren, Recesse, S. 15, Anm. Mengden an die Landräte d. 19./20. März 1681.) Aber eine gewisse Unvorsichtigkeit wäre ihm nicht abzusprechen.

2) Vgl. unten Kap. III und IV.

Wie dem auch sei: durch die Verhandlungen der livländischen Deputation im Mai 1678 war die livländische Reduktionsfrage in eine neue Phase getreten. Obwohl nicht einmütig und konsequent genug, hatten doch die Vormundschaftsregierung und der Reichsrat im Laufe von fast zwei Jahrzehnten die Ansicht vertreten, dass die Durchführung einer Reduktion in Livland nicht einer eigentlichen Bewilligung des Landtages bedürfe. Auch auf den Reichstagen fand diese Anschauung Anklang. Wieviel gerade die livländische Gesandtschaft selbst dazu aktiv beigetragen hat, wissen wir nicht, aber aus den Verhandlungen mit dieser Deputation hat Karl XI. die Zuversicht geschöpft, dass in Zukunft der livländische Landtag seinen Reduktionsanträgen gutwillig entgegenkommen werde. Der König interpretierte endgültig den Reichstagsbeschluss von 1655 in seinem ursprünglichen Sinne, dass die Durchführung der Viertelsreduktion in den auswärtigen Provinzen die Bewilligung der lokalen Landtage voraussetze. Damit war die alte Tradition abgebrochen, wonach man auf den Reichstagen sich für berechtigt ansah, auch ferner auf Grund des Präzedenzfalls von 1655 Beschlüsse über auswärtige Provinzen zu fassen.

Einen realen Gewinn konnte aber der König von den Verhandlungen von 1678 heimbringen: der Sachverhalt für die künftige grosse Reduktion war für den König insofern besser geworden, als ein Einschreiten des livländischen Landtages zugunsten der Starosteien nicht mehr in Betracht kam.

Im übrigen jedoch entsprachen die Resultate der Verhandlungen nicht den Hoffnungen, die der König auf sie gesetzt hatte. Der livländische Landtag ist später, als die neue Reduktion vollzogen werden sollte, den Wünschen des Königs nicht entgegengekommen.

Die Verhandlungen von 1678 hatten zur negativen Folge, dass der livländische Adel künftig gegen die Reduktion seiner Güter Karls XI. „Versprechen“ hervorholen konnte, dass Livland von der Viertelsreduktion befreit bleiben solle, und dass eine Reduktion nicht ohne eine vorausgehende Bewilligung des Landtages geschehen werde.

Karls XI. „Versprechen“ ist bisher in der überwiegend reduktionsfeindlichen Geschichtsliteratur bis zur Abgeschmacktheit wiederholt worden, ohne dass man sich die Mühe genommen hätte, den historischen Zusammenhang und die Umstände, unter

welchen ein solches „Versprechen“ gegeben worden war, in Betracht zu ziehen. Dagegen ist die andere direkte Folge der Verhandlungen in Ljungby gänzlich ausser Betracht gelassen worden, dass auch der livländische Adel für den künftigen Reduktionsstreit dem Könige eine moralische Waffe in die Hand gegeben hat, indem er Karl XI., wie den früheren Herrschern des Landes, das Recht zusprach, die ihm vorbehaltenen Ökonomie- und Tafelgüter zu reduzieren.

Diese Äusserung war vornehmlich gegen die schwedisch-hochadligen Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft gerichtet, aber logischerweise musste sie auch für die anderen Landsassen gelten. Sobald es nötig wurde, hat Karl XI. es auch nicht verschmäht diese Waffe zu ergreifen.

III. K a p i t e l.

Der Reichstag von 1680 und die livländische Reduktion.

Auf dem bekannten Reichstage, welcher zum 1. Oktober 1680 nach Stockholm einberufen war, sollten die schon jahrzehntelang herrschenden innenpolitischen Spannungen und Gegensätze Schwedens ihre Lösung finden. Der 1675—1678 geführte Krieg hatte die chronische Finanzkrisis des schwedischen Reiches bis zum äussersten verschärft; die mit den Jahren gewachsene Macht der Hocharistokratie — des Reichsrates — hatte sich nicht nur als unfähig erwiesen, die Finanzen des Reiches in Ordnung zu bringen, sondern die vom Rate abhängige Vormundschaftsregierung hatte durch ihre Trägheit und Schwerfälligkeit den ganzen Staatsmechanismus in eine solche Verwirrung gebracht, dass dieser während des Krieges, wo eine rasche und entschlossene Fassung und Durchführung der Beschlüsse notwendig war, gänzlich versagte. Es war Karl XI., der durch persönliches Eingreifen die Situation rettete und die Zügel der Regierung allmählich in seinen Händen vereinigte. Obwohl der Reichsrat dem Namen nach auch jetzt, wie früher, an der Spitze der Regierung stand, war faktisch dessen politische Macht schon vor 1680 zum blossen Schatten herabgesunken. Nach dem erungenen Frieden galt es für Karl XI. in dieser Hinsicht nur die faktische Alleinherrschaft zu befestigen und ihr die notwendige rechtliche Form zu geben ¹⁾.

Es waren die Pläne des kurz vor dem Reichstage verstorbenen Johan Gyllenstierna, die der König 1680 zu verwirklichen versuchte. Von zwei Seiten sollte die Machtstellung der Ratsaristokratie angegriffen werden.

Dadurch dass die Vormundschaftsregierung samt dem Reichsrate zur Verantwortung gezogen wurde, wozu schon der

1) Vgl. Carlson II, S. 421 ff.

Reichstag in Upsala 1675 die vorbereitenden Schritte getan hatte, sollte dem politischen Einflusse des Hochadels ein entscheidender Schlag versetzt werden.

Eine neue Reduktion der abalienierten Krongüter war beabsichtigt, um dem Hochadel die ökonomische Basis zu entziehen, auf welche sich sein politischer Einfluss auch ferner stützen konnte. Die Reduktion war aber zugleich auch eine finanzpolitische Aktion, welche die langwierige Finanzkrise des schwedischen Reiches lösen sollte, indem man dem Fiskus durch einen neuen Domänenbesitz genügende, von zufälligen Bewilligungen unabhängige Einkünfte sicherte. Durch die Regelung des Finanzwesens sollte endlich die aussenpolitische Stellung Schwedens im damaligen europäischen Staatensystem gesichert werden. Auf Kosten der durch die Reduktion eingezogenen Güter sollte eine genügend starke Armee unterhalten werden; durch die Reduktion konnte man auch die trüben Erfahrungen der letzten Jahre vermeiden, wo man gezwungen gewesen war, um die Ausgaben des Reiches auch nur einigermaßen zu decken, sich in Subsidienverträge mit fremden Mächten einzulassen, welche Schweden zum Spielzeug der grossen europäischen Politik machten und schliesslich in einen Krieg verwickelten, dessen Ausgang der Grossmachtstellung Schwedens gefährlich werden konnte ¹⁾.

Entsprechend dem Ratschlage des französischen Botschafters Feuquières an die Novatoren in der Umgebung des seit Gyllenstiernas Tode selbständigen und keinem bestimmten Einfluss unterworfenen Königs, beschloss der letztere die betreffenden Pläne auf dem Reichstage in der Weise durchzusetzen, als ob die Initiative dazu von den Reichsständen selbst ausgegangen wäre. Demzufolge ist der Reduktionsgedanke scheinbar in dem Reichstage selbst aufgetaucht, und der Beschluss ohne Zutun des Königs gefasst worden. In Wirklichkeit aber ist gerade Karl XI. der unsichtbare Mittelpunkt der Verhandlungen gewesen, die in dieser Angelegenheit zwischen den einzelnen Ständen, dem Reichsrat u. s. w. gepflogen wurden ²⁾.

Eine Stütze zur Durchführung seiner Reduktionsbestrebungen fand Karl XI. in der mit den Jahren wachsenden Unzufriedenheit gegen die Inhaber der abalienierten Krongüter in den

1) Vgl. Carlson, Om 1680 års Riksdag, S. 5 ff.

2) Vgl. Carlson, Om 1680 års Riksdag, S. 52, vgl. auch S. 27; Carlson III, S. 125 ff., 131.

Reichsständen selbst. Der Bauernstand fürchtete mit der lehnsweisen Abgabe der Kron- und Schatzlandgüter, durch die er unter Vormundschaft des Adels geriet, seiner politischen Rechte und seiner persönlichen Freiheit verlustig zu gehen, und hatte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts am entschiedensten auf eine Einziehung der früheren Domänen gedrängt. An ihn schlossen sich die beiden anderen „unfreien“ Stände, die Priester und die Bürgerschaft. Die durch Abalienierung der Krongüter ausfallenden Einkünfte der Staatskasse mussten aus anderen Quellen ersetzt werden; die Stände waren dadurch gezwungen, eine weit grössere Bürde in Form von ausserordentlichen Kontributionen und auch verschiedenen anderen Abgaben auf sich zu nehmen; diese wollte man gerne los werden, wozu sich in der Reduktion eine Gelegenheit bot¹⁾.

Auf Grund ähnlicher Motive fand der Reduktionsgedanke auch im Ritterhause eifrige Vertreter; diese Tatsache war um so wichtiger, als man die künftige Reduktion viel besser auf die Bewilligung des Adels gründen konnte, als auf einen Reichstagsbeschluss, wo jener von den drei unfreien Ständen überstimmt worden wäre. Die Unzufriedenheit mit den grösseren Vorrechten des emporgekommenen Hochadels, zusammen mit dem Gedanken, dass man nur durch Einziehung der abalienierten Güter sich den mit jedem Reichstage wiederkehrenden Kontributionsforderungen entziehen könne, die das alte Privilegium der Steuerfreiheit des Adels zunichte zu machen drohten, bestimmte auch den alten, nur wenige Donationen besitzenden Adel schon 1678 in Halmstad für eine neue Reduktion einzutreten. Dem schloss sich der in der letzten Zeit besonders zahlreich gewordene, wenig begüterte Amtsadel an, welcher ausser durch die Bewilligungen auch durch die Unregelmässigkeit oder das gänzliche Ausbleiben der Soldzahlung zu leiden hatte²⁾.

Die Bestrebungen des Königs, eine Reduktion durchzuführen, fanden bei dem Reichstag Anklang. Es kam zu einem Reichstagsbeschluss, welcher neben der Durchführung der Reduktion in dem eigentlichen Schweden und anderen auswärtigen Provinzen auch eine solche für Livland festsetzte.

Der VII. Artikel des Reichstagsbeschlusses bestimmt, dass der Reduktionsbeschluss von 1655 in Livland ausgeführt werden solle. Die neue Reduktion in Livland sollte ihren

1) Vgl. Carlson III, S. 95 ff.

2) Vgl. Carlson II, S. 572 ff.

Ausgang nehmen von der heermeisterlichen Zeit und alle Güter betreffen, welche zu jener Zeit Erzbischöfen, Bischöfen, dem Orden und den Heermeistern gehört hatten. Dagegen sollten die Güter, welche in der erwähnten Zeit „adlig“ gewesen waren, unberührt bleiben. Falls die Güter, welche sonst unter die Reduktion gefallen wären, von ihren Besitzern gekauft oder in Pfand genommen worden waren, wurde dem König vorbehalten, diese Güter auszulösen, ohne dass er für die Melioration der Güter zu bezahlen brauchte. Wer Güter gegen „unfruchtbares Kapital“ in Pfand genommen, sollte sein Gut gleich der Krone abgeben und warten, bis er seine Bezahlung bekomme. Daran schlossen sich noch einige detaillierte Bestimmungen über das Saatkorn des Gutes, Bauernrestanzen u. s. w.¹⁾.

Als Karls XI. mehrere Jahre dauernde Bemühungen, den livländischen Adel zur freiwilligen Bewilligung der Reduktion zu bestimmen, gescheitert waren, begann er diesen Reichstagsbeschluss neben anderen Motiven als eine Rechtsgrundlage zur Reduktion der livländischen Güter auszubeuten²⁾, und seitens des der Reduktion abholden livländischen Adels fehlte es natürlich nicht an Einwendungen gegen die Gültigkeit eines solchen Beschlusses. Bei der Abwehr der verhassten Reduktion griff man aber schon früher, als der König eigentlich dazu Anlass gegeben und die Reduktion auf den Reichstagsbeschluss zu gründen begonnen hatte, zu der alten, seit 1655 gebrauchten Waffe, indem man erklärte, dass der schwedische Reichstag nichts über Livland, welches seinen eigenen Landtag habe, beschliessen könne. Diese Auffassung, welche sich auch auf Karls XI. Resolution in Ljungby 1678 stützte, fand ihren Ausdruck schon im März 1681 in dem bekannten Promemoria Gustav von Mengdens, und mündete schliesslich in den Satz, dass das ganze staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem schwedischen Reiche und Livland nur in einem dem modernen Begriff der Personalunion entsprechenden Verhältnisse bestehe; also dass der schwedische Reichstag in keinerlei Fragen über Livland beschliessen könne³⁾.

Obwohl ohne Grund, wurde also die Reduktionsangelegen-

1) Der Reichstagsbeschluss von 1680 ist bei Stiernman II abgedruckt; verdeutscht bei Schirren, Recesse, S. 4 ff.

2) Vgl. unten Kapitel VII.

3) Vgl. Schirren, Recesse, S. 11 f. Anm.

heit von Anfang an von einer Polemik über das gesamte staatsrechtliche Verhältnis Livlands zu Schweden begleitet. Diese Frage selbst mag hier ungelöst bleiben; sie setzt eine gründliche Prüfung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Organen der schwedischen Zentralregierung und Livland in der ganzen schwedischen Regierungsperiode voraus. Eine blosse Personalunion hat freilich nicht bestanden; ebenso muss man die Unterwerfung Livlands unter Schweden durch blossen Vertrag stark bezweifeln. Tatsächlich genoss Livland unter Schweden eine im Laufe der Zeit ausgebildete Sonderstellung; es waren, neben manchen anderen lokalen Angelegenheiten des Landes, hauptsächlich verschiedene Kontributionsbewilligungen, in denen die alleinige Kompetenz des Landtages unbestritten war. In aussenpolitischen und wichtigeren Sachen, die das ganze Reich betrafen, hatten die schwedischen Könige von jeher ihre Macht mit den Reichstagen geteilt. Die Reichstagsverhandlungen darüber, ob man Krieg anfangen solle und dergleichen, haben immer auf das Schicksal des ganzen Reiches eingewirkt, ohne dass man jemals besonders dem livländischen Landtage solches proponiert hätte ¹⁾. Ob aber der Reichstag auch das Recht hatte, eine Güterreduktion über Livland zu beschliessen, ist damit noch nicht beantwortet. Die Reduktionsfrage war die einzige derartige in der Praxis der livländisch-schwedischen Verhältnisse; sie war eine Frage für sich, die in der Periode, wo die Kompetenzgrenze zwischen dem Reichstage und dem Landtage sich gebildet hatte, gar nicht in Betracht gekommen war. Sie kann, wenn sie überhaupt lösbar ist, um so weniger auf Grundlage der verhältnismässig einfachen und unpräzisen rechtlichen Normen gelöst werden, die in diesem Zeitabschnitt das Verhältnis Livlands zu Schweden regelten, als auch die Frage bezüglich der Kompetenzgrenze des Reichstages und des Landtages sehr kompliziert war ²⁾. Fasst man die Reduktion als eine Angelegenheit auf, welche das Wohlsein des ganzen schwedischen Reiches betraf, als ein prinzipielles Gesetz, welches zur Absicht hatte die Donation der Krongüter überhaupt zu regeln, dann kann man unter gewissen Voraussetzungen

1) Über diese Befugnis der schwedischen Reichstage dem Königtum gegenüber vgl. Hildebrand, S. 384 ff.

2) Mit genügender Resignation hat diese Frage Eckardt, S. 55 ff. behandelt.

die Gültigkeit des Reichstagsbeschlusses für die auswärtigen Provinzen nicht leugnen. Andererseits besass die Reduktion auch die Eigenschaft einer Kontributionsbewilligung des Adels, welche besonders vom Ritterstande des schwedischen Reichstages gegenüber den unfreien Ständen betont, und als solche schliesslich auch im Reichstagsbeschluss von 1680 fixiert wurde¹⁾. Vom Standpunkt des Eigenbewilligungsrechts ausgehend, kann man in solchem Falle dem schwedischen Reichstagsbeschluss nicht rechtlich die Geltung für die Güter der in Schweden nicht introduzierten Geschlechter zusprechen, besonders wenn man die Generalkonfirmationen der schwedischen Könige betreffend die livländischen Lehngüter als Privilegien des Landes betrachtet.

Die Frage, ob dem schwedischen Reichstage das Recht zustand, auch in Livland eine Reduktion zu beschliessen, ist an sich richtig aufgeworfen worden, aber sie ist nicht ohne vorhergehende gründliche Untersuchung zu lösen, wenn sie überhaupt in dieser oder jener Hinsicht lösbar ist. Leider ist aber, hauptsächlich von baltischen Geschichtsforschern²⁾, der ganze Verlauf der Reduktion fast ausschliesslich von rechtlichen Standpunkten ausgehend beleuchtet worden. Die Geschichtsforschung hat ihre Energie hauptsächlich an dem fast unlösbaren Problem verzettelt, wer von den beiden Parteien im jahrzehntelangen Kampf das Recht hinter sich gehabt hat. Die Folge der schiefen Problemstellung ist, dass manche Momente in der Geschichte der livländischen Reduktion übermässig unterstrichen, andere wichtigere aber überhaupt nicht berührt worden sind. Der schiefe, rechtlich interessierte Ausgangspunkt hat den Reichstagsbeschluss von 1680 auch bezüglich der Reduktion der echtlivländischen Güter, deren Besitzer in Schweden nicht introduziert waren, zu einem Blickpunkt der Interessen gemacht. Der Reichstagsbeschluss hat neben anderen zahlreichen Momenten, an welchen die Anfänge der livländischen Reduktion so reich sind, eine verhältnismässig eingehende Behandlung erfahren und ist in den Vordergrund gerückt worden, wo eigentlich nicht seine Stelle ist. Die übermässige Bedeutung, die das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1680 durch diese Behandlungsweise bei den

1) Vgl. Carlson III, S. 162 ff.

2) Vgl. Seraphim II, S. 362, die allgemeine Behandlung der Reduktion bei Schoultz von Ascheraden, Transehe-Roseneck, S. 55 ff., Eckardt, S. 55 usw.

baltischen, wie auch bei den schwedischen Historikern gewonnen hat, übertreibt nicht nur den Anteil der schwedischen Reichstage¹⁾ an der livländischen Reduktion, sondern sie setzt schon an sich die Bestrebungen Karls XI., die Reduktion auch auf Livland auszudehnen, von Anfang an in ein ungünstiges Licht. Ob nun das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses über die livländische Reduktion die Sonderrechte des livländischen Landesstaates verletzte oder nicht; in jedem Falle führt die überflüssige Unterstreichung des Faktums, dass der Reduktionskampf zwischen dem livländischen Adel und Karl XI. mit dem Reichstagsbeschlusse begann, zur übertriebenen Folgerung, dass der König von Anfang an brutal sein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzuführen gesinnt war, obwohl vorher noch andere, mildere Auswege, um es mit einer freiwilligen Bewilligung zu versuchen, offen standen. Die übertriebene Bedeutung, die man dem Reichstagsbeschluss gegeben hat, hat auch die fälschliche Annahme verursacht, dass in betreff der Reduktion der echtlivländischen Güter schon 1680 beschlossen worden sei, sie gewaltsam durchzuführen, was, wie wir im folgenden sehen werden, gar nicht der Fall gewesen ist. Die nähere Betrachtung der livländischen Reduktionsfrage auf dem Reichstage von 1680 wird diesen Standpunkt bekräftigen.

Die Feststellung der Einzelbestimmungen der neuen Reduktion, darunter der Bestimmung, dass sie auch in den auswärtigen Provinzen durchgeführt werden solle, geschah auf dem Reichstage von 1680 fast ausschliesslich im Ritterhause.

Zwar ging die Initiative scheinbar vom Bauernstand aus. Der Bauernstand war der erste, der auf eine neue Reduktion zu dringen begann, und der schliesslich auch die beiden anderen „unfreien“ Stände, die Priester- und die Bürgerschaft, für seine Absichten gewann. Die Folge war, dass alle drei niederen Stände dem König ein Supplik einreichten, in der sie ihn um die Durchführung einer neuen Reduktion ersuchten²⁾. Eine

1) Vgl. z. B. Transehe-Roseneck S. 55: „ein wehmütiges Geschick wollte es, dass dieser Reichstag, dessen Beschlüsse Livland in das tiefste Unglück stürzten, durch die Loyalität der Livländer gesichert wurde“. Im folgenden werden wir sehen, dass der Reichstag und der Reichstagsbeschluss in der Angelegenheit der echtlivländischen Reduktion eine nur sehr untergeordnete Rolle spielten.

2) Carlson III, S. 125 ff.

konkrete Form erhielten aber die in sehr allgemeinen Sätzen formulierten Reduktionsforderungen der unfreien Stände erst dann, als die Frage im Ritterhause behandelt wurde.

Der Angriff der anderen Stände veranlasste auch den Adel, die Reduktion zum Gegenstand seiner Verhandlungen zu machen, vorläufig aber nur in dem Sinne, dass man die Argumente für die Reduktion und die Beschuldigungen gegen den Adel, welche die erwähnte Supplik der unfreien Stände enthielt, zu widerlegen beschloss und zu diesem Zweck eine Kommission wählte, welche eine diesbezügliche Schrift aufzusetzen hatte¹⁾.

Den 29. Oktober 1680, mitten in den Besprechungen über die Supplik, welche die Rechte der Besitzer der früheren Kron-güter zu verteidigen bestimmt war, erfolgte nun ein Angriff von ganz entgegengesetzter Seite. Dem Könige nahestehende Männer: der Admiral Hans Wachtmeister und der Präses des Reduktionskollegiums Christopher Gyllenstierna, ein Bruder des verstorbenen Johan Gyllenstierna, die schon früher einen ähnlichen Standpunkt vertreten hatten²⁾, suchten klarzulegen, dass mit der Supplik der finanziellen Not des Reiches nicht abgeholfen würde. Man müsse das von den anderen Ständen begonnene nützliche Werk befördern und der Ritterstand selbst müsse sich über eine Reduktion einigen, damit nicht die anderen Stände ihm die Ehre der Bewilligung nähmen.

Nun kam Hans Wachtmeister mit einem Vorschlag: der Adel solle nicht verhindern, dass ein Reduktionsbeschluss gefasst werde, sondern je früher desto besser sich dem anschliessen, was die anderen Stände ihm aufzwingen wollen. Der König müsse die auswärtigen Provinzen, die grossen Verlehnungen, die Norrköpingsbeschlussgüter und anderes mehr zurückbekommen. Daran schloss Wachtmeister die Hoffnung, der König werde die Donatarier, die nur eine kleine Rente von einigen Hundert Silbertaler bekommen, in ihrem Besitze belassen. Wachtmeisters Hoffnung wurde von einem anderen Vertrauensmann des Königs, Landeshauptmann Reutercrantz, dahin gedeutet, dass er solches in Vollmacht des Königs versprochen habe³⁾, und er begehrte, dass solches in das Protokoll des Ritterstandes auf-

1) Ibidem, S. 141.

2) Ibidem, S. 142.

3) Riksdagsprotokoll 1680, S. 72, den 29. Oktober.

genommen werde. Dies stimmt auch vollkommen mit der Tatsache überein, dass der französische Botschafter Feuquières schon einige Tage vor Wachtmeisters Auftreten seinem Könige zu berichten wusste, Karl XI. beabsichtige durch das Versprechen die kleinen Lehen unberührt zu lassen die Interessen des Adels zu zersplittern und so dem Reduktionsbeschluss die nötige Mehrheit im Ritterhause zu verschaffen¹⁾. Diese Tatsache spricht für die Vermutung, dass auch der übrige Teil von Wachtmeisters Proposition dem Ritterhause im Auftrage des Königs kundgetan wurde, wie Wachtmeister auch später immer als Vertrauensmann des Königs im Reichstage aufgetreten ist. Wachtmeisters Vorschlag berührte nämlich auch die auswärtigen Provinzen, darunter Livland. Am selben Tage liess er sich darüber noch näher aus: In Livland solle alles unter die Reduktion fallen, was von früheren bischöflichen Gütern, Städten und Schlössern, heermeisterlichen Tafelgütern und Starosteien vorhanden sei. Aus solchen Gütern sei das „Publikum“ allezeit unterhalten worden; diese sollen auch jetzt dem Reich vorbehalten werden²⁾.

Obwohl der Reichstag selbst kein Motionsrecht besass, liess doch der Landmarschall Claes Fleming dem Ritterstande frei, sowohl über die Reduktion, als auch über andere Massregeln zu verhandeln, welche dem Reichsetat zunutze kommen konnten, verhinderte auch nicht die Votierung über die Reduktionsfrage. Die dritte Klasse des Adels gab ihr Votum dahin ab, dass 1) die 1655 beschlossene Reduktion zu Ende geführt werden solle, 2) die Reichstagsbeschlüsse von 1672 und 1678 betreffend die Ausführung des Beschlusses von 1655 in den auswärtigen Provinzen vollzogen werden, 3) dass die Graf- und Freiherrschaften und andere Donationsgüter ohne Rücksicht auf die Donationszeit eingezogen werden sollen, 4) dass die Donationsgüter, die weniger als 600 Silbertaler eintragen, sowie die gekauften und Pfandgüter unangetastet bleiben sollen.

Bei der Votierung der zweiten Klasse kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Ein Teil der zweiten und die ganze erste Klasse verliessen das Ritterhaus, um bei dem Könige Schutz zu suchen. Ungeachtet der Unordnung bei der Votierung der

1) Nach Carlson III, S. 152.

2) Riksdagsprotokoll 1680, S. 73 f., den 29. Oktober.

zweiten Klasse, wo die Meinungen geteilt waren, was übrigens auch bei der dritten Klasse vorgefallen war, und obgleich die erste Klasse überhaupt nicht mitvotiert hatte, wurde vom Landmarschall die Sache als abgemacht angesehen. Man beschloss jetzt einen Ausschuss zu wählen, welcher einen Vorschlag auszuarbeiten hatte, der die näheren Bedingungen der in dieser Weise beschlossenen Reduktion als Grundlage für spätere Überlegungen enthalten sollte¹⁾. Obwohl von den Reduktionsgegnern später Versuche gemacht wurden, diese überstürzte Votierung für ungültig zu erklären, konnten jene nicht mehr durchdringen. Schliesslich mussten die Reduktionsgegner sich doch fügen und den Beschluss vom 29. Oktober als eine vollendete Tatsache anerkennen²⁾.

Der zur Ausarbeitung des Projekts über die Einzelbedingungen der Reduktion gewählte Ausschuss hatte auch die neue Reduktion in Livland in Betracht gezogen. Den 10. November 1680 wurde der Livland betreffende Teil des Vorschlags dieser Kommission im Ritterhause verhandelt. Der Landmarschall selbst leitete die Verhandlungen ein, indem er ein Register über die livländischen Güter vortrug, die von solcher Beschaffenheit waren, dass sie unter die Reduktion fallen konnten. Es waren dies die früheren Ökonomie- und Tafelgüter sowie die Starosteien. Die adligen Güter wolle der König nicht anrühren, aber betreffend der Güter, welche von alters her *publico* zugehört haben, denke der König, dass diese durch königliche Gnaden possidiert werden und also heimfallen müssten. Der Landmarschall bat, dass die Ritterschaft über die Frage, welche Güter in Livland als reduzibel angesehen werden sollen, sich weiter auslassen möge³⁾.

Neben dem heissen Streit, welcher nun im Ritterhause um die Frage entstand, ob dem schwedischen Reichstage überhaupt das Recht zukomme, über Livland zu beschliessen, — den wir unten in anderem Zusammenhange näher betrachten werden, — war das Problem, von welcher Zeit an die Reduktion daselbst ihren Anfang nehmen solle, die Ursache, warum die Verhandlungen über Livland in die Länge gezogen wurden.

1) Vgl. Carlson III, S. 143 ff.

2) Ibidem, S. 150 ff.

3) Riksdagsprotokoll 1680, S. 139 f., den 10. November.

In dem eigentlichen Schweden hatte das erbliche Lehnssystem verhältnismässig sehr spät seinen Einzug gehalten. Zur Zeit von Gustav Vasa's Söhnen waren Donationen von solcher Art eine noch ganz seltene Erscheinung. Erst zu Gustav Adolfs Zeit begann die Entäusserung der früheren Krongüter grössere Dimensionen anzunehmen. Der grösste Teil der Donationen im eigentlichen Schweden gehört aber in die Regierungszeit der Königin Christina¹⁾. Zur Regulierung der Abgabenerhebung von den Kronsbauern und zu anderen Zwecken waren von alters her über alle der Krone gehörigen Güter (Krono) sowie über die der Krone abgabepflichtigen, im vollen Besitz der Bauern befindlichen Gesinde (Skatte), nicht aber über die dem Adel gehörigen altadligen Güter (Frälse), welche mit dem Lehnssystem nichts zu tun hatten, Grundbücher eingerichtet, worin die Renten der einzelnen Gesinde etc. spezifiziert waren. Auch dann, wenn ein beträchtlicher Teil dieser der Krone zufließenden Renten bereits in adlige Hände entäussert war, standen sie doch in den Grundbüchern der Krone aufgezeichnet. Zur Bestimmung der wirklichen Einkünfte, die die Krone von ihren Gütern bekam, mussten also von der Summe der in den Grundbüchern verzeichneten Renten jedesmal die donationsweise u. s. w. entäusserten Renten abgezogen werden. Sowohl der Adel als (zwecks Vereinfachung der Buchführung) die Kammer strebten danach, Donationen aus den Reichsgrundbüchern zu streichen und den alten „Frälse“ gleichzustellen, hatten aber, wenigstens bis 1654, keinen Erfolg²⁾.

Alles das hatte zur Folge, dass der Unterschied zwischen den alten „Frälsegütern“ und den Donationen, auch solchen von allodialer Natur, im schwedischen Denken immer wach blieb. Zwischen den alten adligen Frälsegütern und den später von den Krongütern oder dem Schatzland abgesonderten Donationen bestand nicht nur ein prinzipieller Unterschied, sondern nach den Grundbüchern war auch leicht zu unterscheiden, welches besondere Gut unter eine jede der beiden Kategorien fallen konnte. Das Prinzip des Reduktionsbeschlusses von 1680, soweit er das eigentliche Schweden mit Finnland betraf, bestand darin, dass [mit einigen durch praktische Motive bedingten Einschränkungen (die 600

1) Vgl. Clason, S. 124 ff., 226 f., besonders S. 102 ff.

2) Vgl. Clason, Beilage X, S. 20 ff.

Silbertaler-Grenze, die für die Reduktion gelten sollte, die Kauf- und Pfandgüter etc.)] alle donierten Güter, ohne Rücksicht auf die Donierungszeit, alle Güter, die vorher der Krone oder dem Schatzland gehört hatten, eingezogen werden sollten. Als Gegensatz zu den reduzierbaren, publiken Renten befand sich in dem Besitz des Adels eine Reihe alter adliger Frälsegüter, auf die der Reduktionsbeschluss sich nicht bezog¹⁾.

In Livland hatte das Lehnssystem von der Unterwerfung des Landes unter die geistlichen Potentaten an geherrscht, und die Belehnung war schliesslich der einzige Weg, auf dem der Adel in den Besitz der Güter gelangt war, ob er sie nun nach Allodial- oder nach Lehnrecht innehatte. Auch hier sollte die Reduktion einen Güterbesitz der Krone wiederherstellen, der die administrativen und militärischen Kosten des Verwaltungsapparates der Provinz zu bestreiten hatte. Dem schwedischen Denken war es geläufig, zwischen den publiken Gütern, deren Abalienierung nur mit grossem Schaden für die Krone zustande gekommen war, und den adligen Gütern, die der Adel rechtmässig benutzen konnte, zu unterscheiden. In Livland ging zuletzt aller Privatbesitz auf eine Belehnung zurück; was sollte also hier als publik und reduzierbar, was als adlig und unreduzierbar betrachtet werden?

In der heermeisterlichen Zeit hatten die verschiedenen geistlichen Potentaten verschiedene Güter zu bestimmten öffentlichen Zwecken reserviert. Die Bischöfe und ihre Kapitel hatten ihre bestimmten Tafelgüter etc., deren Veräusserung ausdrücklich verboten war; ebenso waren den Gebietigern des Ordens, dem Heermeister selbst, den Komturen usw. zu publiken Zwecken Güter vorbehalten worden.

Im Laufe der Zeit, infolge von Kriegen und Wechsel der Herrschaft, konnten aber die Grenzen des jeweiligen publiken Grundbesitzes nicht unverändert bleiben. Abgesehen von den normalen Lehnsfällen, wo durch das Fehlen einer erbfähigen Nachkommenschaft die Güter an die Herrscher zurückfielen, hatten in der polnischen Zeit auch Konfiskationen der Güter der den

1) Vgl. den Reichstagsbeschluss Art. V, bei Stiernman II und deutsch. Schirren, Recesse, S. 4 ff.

polnischen Königen untren gewordenen Edelleute den Güterbesitz des Reiches vergrössert. Andererseits haben die polnischen Könige neue Belehnungen vollzogen: die heimgefallenen Güter teils verlehnt, teils behalten, aber auch Teile von den früheren Ordens- und bischöflichen Gütern verlehnt¹⁾. Die zu Starosteien zusammengezogenen polnischen Publikgüter hatten wohl die heermeisterlichen Domänen zum Kern, aber ihre Grenzen fielen in vielen Fällen nicht mit denen der letzteren zusammen. Bei der Unterwerfung Livlands durch Gustav Adolf war, neben den Starosteien, fast das ganze Land der Krone heimgefallen, da der grösste Teil des einheimischen Adels zusammen mit den Polen vor der schwedischen Kriegsmacht aus dem Lande gezogen war. Auf Gustav Adolfs Versprechen, dass den bis zu einer bestimmten Zeit nach Livland zurückkehrenden einheimischen Edelleuten ihre früheren Güter restituiert werden sollten²⁾, reagierte durchaus nicht der ganze Adel des Landes. Ausser dem grössten Teil der polnischen Edelleute, die allmählich in Livland Güter erworben hatten³⁾, leisteten auch mehrere livländische Edelleute der Mahnung Gustav Adolfs keine Folge⁴⁾, obwohl der Termin von Gustav Adolf einige Male prolongiert worden war⁵⁾. Im Jahre 1680 konnten die Besitzer von bloss 1019¹/₂ Haken Landes oder von etwas über 16 % ihre Besitztitel auf die vorschwedische Zeit zurückführen⁶⁾, d. h. nur etwas über 16 % vom gesamten Güterbestande Livlands waren durch Erbsukzession oder Kaufvertrag

1) Vgl. im allgemeinen die Besitztitelrevision von 1599 (LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung) und die Dokumente zur Besitztitelrevision von 1681, ebenso die Akten der Besitztitelrevisionen von 1627, 1638 (KA und LRA Güterakten) und 1663/64 (LRA Güterakten). H a g e m e i s t e r's Gütergeschichte ist, besonders was die Starosteien betrifft, nicht immer richtig und vollständig.

2) KA Schwedens deutsche u. baltische Provinzen betreffende Akten 50, Gustav Adolfs „Mandatum Gratiae“ vom 16. Nov. 1621 (Abschrift).

3) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, die Besitztitelrevision von 1599.

4) Das geht nicht nur aus einem Vergleich der Besitztitelrevision von 1599 mit derjenigen von 1638 (KA) hervor, sondern auch aus den Protokollen der livländischen Reduktionskommission (BGGa Msc. 941).

5) KA Schwedens deutsche und baltische Provinzen betreffende Akten 50, Christinas Brief an das Dorpater Hofgericht vom 17. Dez. 1639 (Abschrift).

6) Vgl. Kapitel IV und Beilage V. Neben den 963 Haken, welche der echtlivländische Adel mitgebracht hatte, befanden sich manche solche Güter auch im Besitz des immatrikulierten livländischen Adels (zusammen 56¹/₂ Haken). Gemeint sind Haken von 1690.

legalerweise von den Personen, an welche das Kommissionsallandgericht in Gustav Adolfs letzten Regierungsjahren ihn restituiert hatte, an die damaligen Possessoren gekommen. Alles übrige war schwedische Donation, wenn auch die Restitution Gustav Adolfs nicht als eine neue Donation aufzufassen ist. Die grosse Abalienation der Krondomänen, welche in Schweden zu Christinas Zeit ihren Kulminationspunkt erreichte¹⁾, kam in Livland bereits während der Regierung Gustav Adolfs zu Ende. Bereits 1630 war beinahe der gesamte Güterbesitz in Livland entweder an livländische Edelleute oder an Schweden doniert²⁾. Später, während Königin Christinas und Karl X. Gustavs Regierungszeit, konnte in Livland nur soviel doniert werden, als von den schon donierten Gütern allmählich heimfiel. Die Benefizien Christinas, deren Freigebigkeit von vielen livländischen Historikern, nach falscher Analogie, von dem eigentlichen Schweden auf Livland übertragen worden ist, bestanden hauptsächlich nur in der Verbesserung der Besitztitel der schon früher donierten Güter³⁾. 1680 bestanden die livländischen Krongüter nur aus dem 1678 heimgefallenen Techelferschen Amt⁴⁾ und zwei kleinen Gouvernementsgütern in der Nähe Rigas, alles zusammen 78 $\frac{1}{4}$ Haken, oder 1,25%₀ des gesamten Güterbestandes in Livland⁵⁾.

Im Laufe der Zeit hatte der Bestand der publikten Güter insoweit eine Veränderung erfahren, als es hier sehr schwer geworden war zu bestimmen, welches Gut als „adlig“ und abalienabel, welches als „publik“ und unabalienabel angesehen werden sollte, um so mehr als fast ein jedes Gut sich einmal in den Händen der Regierung befunden hatte und ursprünglich durch eine Belehnung oder Donation in Privathände gelangt war. Wollte man trotzdem *post factum* alle Güter in „adlige“ und „publike“ einteilen, so galt es einen Zeitpunkt zu fixieren, wo das faktisch

1) Vgl. Clason, S. 102 ff.

2) Vgl. Almquist III, Beilagen.

3) Richter II, 2, S. 11 behauptet, dass in Königin Christinas Regierungszeit in Est- und Livland für 490.964 Taler Krongüter abalieniert worden seien. Wenn Richters Angaben richtig sind, mag der grösste Teil dieser Donationen in Estland stattgefunden haben. Was Livland betrifft, so lassen sich hier Donationen in solchem Umfange durch die Reduktionsakten nicht beweisen.

4) DZA Livl. Generalgouv.-Archiv VI, 12. Das Reduktionskollegium an Chr. Horn, den 20. Jan. 1680.

5) Vgl. den Exkurs und die Beilage. Gemeint sind Haken von 1690.

geltende Verhältnis zwischen publikem und privatem Güterbesitz als normal aufgefasst werden sollte. Von der Fixierung des Zeitpunktes, „von welchem die Reduktion beginnen sollte“, hing es also ab, auf welche Güter und in welchem Umfang die Reduktion sich erstrecken sollte.

Keineswegs aber darf unter der Bestimmung, dass die Reduktion z. B. von der heermeisterlichen Zeit anfangen solle, verstanden werden, dass alle Güter, die von 1561 an durch Belehnungen und Donationen in Privathände geraten und durch Vererbung, Kauf usw. in den Besitz der nunmehrigen Landsassen gelangt waren, reduziert werden sollten. Ebenso wäre es ein grosser Irrtum anzunehmen, eine Reduktion von heermeisterlicher Zeit an als die schwerste anzusehen. Am schwersten wäre Livland getroffen worden, wenn der Reichstag eine Reduktion von dem Zeitpunkt an beschlossen hätte, wo das Land unter Schweden kam. Ob die Grenzen der ehemaligen heermeisterlichen Publikgüter sich weiter erstreckten, als diejenigen der denselben Kern aufweisenden polnischen Starosteien, oder umgekehrt, kann ohne eine besondere Untersuchung nicht ganz genau festgestellt werden. Aber es scheint, dass in Livland der staatliche Güterbesitz sich zu Ende der polnischen Zeit im Vergleich zu dem der ordenszeitlichen stark vergrössert hatte. Die strenge Prüfung der Besitztitel 1582 und 1599 tat das Ihrige, und zu den Domänen kam ein ganz beträchtlicher Zuwachs durch die von Stephan Bathory aus früheren adligen Gütern zusammengezogenen s. g. Dorpater Ökonomiegüter¹⁾.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass Karl XI. vorläufig gesonnen war, von dem Reichstage 1680 für Livland eine Reduktion wenigstens in den Grenzen bewilligt zu bekommen, welche der staatliche Grundbesitz zu Ende der polnischen Zeit gehabt hatte. Schon bei dem ersten Auftreten Wachtmeisters finden wir neben den bischöflichen Gütern, Schlössern und Städten sowie den ordensmeisterlichen Tafelgütern auch Starosteien unter den Gütern aufgezählt, die in Est- und Livland als reduzibel in Be-

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Besitztitelrevision von 1599. Auch das Bistum Wenden, welches viele in heermeisterlicher Zeit adlige Güter enthielt, kann gewissermassen als ein polnisches Publikgut angesehen werden.

tracht kommen sollten¹⁾. Auch Claes Fleming's Register, das er am 10. November 1680 dem Ritterhause vortrug und mit dem er die Debatten über die Ausdehnung der livländischen Reduktion im Plenum des Ritterhauses einleitete, enthielt Ökonomiegüter, Tafelgüter und Starosteien; adlige Güter wolle der König dagegen nicht anrühren²⁾.

Zunächst hatte Flemings Initiative die Folge, dass der Reichstag die Frage behandelte, ob es ihm überhaupt zustehe über Livland zu beschliessen. Erst später führte einer der hervorragendsten Reduktionsgegner, der Reichszeugmeister Per Sparre, die Frage auf den Umfang der reduzierbaren Güter zurück, offenbar in dem Sinne, um überhaupt die Absurdität der Reduktion in Livland hervorzuheben. Per Sparre erinnerte an Gustav Adolfs Zeit, wo der Adel meist aus dem Lande gezogen und der grösste Teil des livländischen Gutsbesitzes kaduk geworden sei. Nachher hätten sich die ausgezogenen Familien wieder in Livland eingefunden und seien von Gustav Adolf in ihrem Besitz restituiert worden. Sei so etwas reduzibel? Über diese Frage wurde zwar dieses und jenes gesprochen, aber nichts beschlossen. Wohl aber gab sie Hans Wachtmeister die Gelegenheit, sich näher darüber auszulassen, welche Güter der Reduktion unterliegen sollten³⁾.

Nach Wachtmeisters Ansicht, hinter der wir Karl XI. selbst vermuten, mussten auch die in Stephan Bathory's Zeit gegründeten Dorpater Ökonomiegüter als Publikgüter, d. h. als reduzibel, betrachtet werden. Wachtmeister, dem Christopher Gyllenstierna sekundierte, fand entschiedenen Widerspruch von seiten Per Sparre's. Sparre versuchte darzulegen, dass es in polnischer Zeit überhaupt keine publiken Güter gegeben habe. Der König von Polen habe keine Güter. Wenn ein Starost sterbe, geniesse der König nur ein Jahr lang die Rente von der Starostei, müsse dann aber die letztere gleich an einen anderen Starosten vergeben. Auch die Starosteien in Livland mussten die polnischen Könige an den Adel vergeben, so dass diese nicht als publike Güter angesehen werden konnten.

Sparres Ausführungen hatten zur Folge, dass die in den livländischen Angelegenheiten nicht sehr kundige Mehrheit des

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 72 ff., den 29. Oktober.

2) Ibidem, S. 139, den 10. November.

3) Ibidem, S. 139 ff.

Ritterhauses die polnische Zeit als Ausgangspunkt der Reduktion für unsicher anzusehen anfang. Sobald man die Tafelgüter zu besprechen begann, „dachte man über die Zeit am besten von der Heermeisterzeit zu gehen“. Als wieder die Sprache laut wurde, dass es am besten sei, die Livländer selbst darüber zu hören und dass man nicht gut im Ritterhause sitzen und über die letzteren beschliessen könne, — wodurch das Zustandekommen eines Reduktionsbeschlusses über Livland in Frage gestellt wurde, — schloss sich auch der Landmarschall dem Teil der Ritterschaft an, welcher die Heermeisterzeit als Ausgangspunkt der Reduktion gewünscht hatte. Er meinte nun, dass von der Heermeisterzeit am besten auszugehen sei, und beehrte, dass die Ritterschaft sich über die Zeit einige.

Vorläufig kam es zu keinem Beschluss. Es wurden einige Tage zum Nachdenken beehrt. „Doch es schien, dass die meisten mit der Heermeisterzeit einverstanden waren.“ Nichtsdestoweniger „stand Hans Wachtmeister fest darauf“, dass die Reduktion „von der Zeit ausgehen soll, als das Land unter Polen war“. Von Per Sparre wurde ihm dasselbe, wie schon früher, erwidert. Die Starosteien wären wohl dem Publikum zugekommen, aber in solcher Weise, dass sie an den Adel weggegeben werden mussten. Die Verhandlungen schlossen mit einer neuen Deklaration Wachtmeisters: es möge sich verhalten, wie es wolle: Livland sei nicht zu dem Zweck acquiriert worden, dass es Privatpersonen zugehören solle, sondern es solle *publico* beibehalten werden. Die Ökonomiegüter müssten dem Reiche gehören¹⁾.

Mittlerweile hatte der den 29. Oktober gewählte Reduktionsausschuss seine Arbeit beendet, d. h. ein Projekt über die Einzelbestimmungen der Reduktion zusammengestellt, das dem Plenum der Ritterschaft zur endgültigen Annahme vorgelegt werden sollte. Soweit es Livland betraf, enthielt dieses Projekt die Forderung, dass daselbst der Reduktionsbeschluss von 1655 ausgeführt werden solle „nach dem Vorbehalt“, den Karl Gustav sich reserviert habe. Als Zeitpunkt für die neue Reduktion war, mit Anpassung an die den 10. November im Ritterhause geführte Diskussion, die Heermeisterzeit bestimmt; die Eigenschaften der

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 139 ff., die Verhandlungen vom 10. November.

reduzierbaren Güter, geistliche und Ordensgüter, waren festgestellt¹⁾).

Der Livland betreffende Teil des Projekts wurde den 13. November 1680 dem Plenum vorgelegt. Der Landmarschall gab eine kurze Übersicht über das Projekt der Kommission. Zu grösseren Streitigkeiten über die Ausdehnung der Reduktion kam es diesmal nicht; man sah die Reduktion schon als beschlossen an, da sie inzwischen von der sekreten Kommission angenommen worden war²⁾, die der König beinahe aus lauter Reduktionsfreunden gebildet hatte³⁾. Abgesehen von anderen Argumenten, die Fleming anführte, um zu vermeiden, dass die Rechtsfrage, ob man über Livland überhaupt beschliessen könne, aufgeworfen werde, versuchte er dem Ritterhause klarzulegen, dass der Ausgangspunkt von der Heermeisterzeit für den Adel am erträglichsten sei. „In der russischen Zeit (Dorpaten Kreis) hätten mehr Güter der Krone zugehört; in polnischer Zeit würde es schwerer fallen, in Gustav Adolfs Zeit sei beinahe das ganze Land kaduk gewesen. Der livländische Adel habe deswegen selbst die Heermeisterzeit als Ausgangspunkt gewünscht“⁴⁾. Auch Wachtmeister sparte jetzt seine Energie, um nur einen Reduktionsbeschluss durchgeführt zu sehen. Auch dann, als Fleming ausdrücklich erwähnte, dass die Ökonomiegüter nicht in Betracht kommen werden, erhob Wachtmeister keinen Einspruch⁵⁾; was auch ganz verständlich ist, da er einige Tage früher deren Einziehung nicht aus persönlichen Reduktionsgelüsten, sondern im Auftrage des Königs gefordert hatte. Die Diskussion erstreckte sich somit auf wenig wesentliche Punkte, auf Bestimmungen, ob die Krone für die mit königlichem Konsens gekauften und verpfändeten Güter ausser dem Lösegeld, wie es im Projekt vorausgesehen war, auch für Meliorationen, die der Käufer oder Pfandinhaber an dem Gute ausgeführt hatte, zu bezahlen hatte und dergleichen⁶⁾. Z. B. wurde auch erklärt,

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 302 ff. und 305 f., Beilage 11, Projekt zur Reduktion.

2) Ibidem, S. 154 f., die Verhandlungen im Ritterhause vom 13. Nov. 1680. Strömfelts schriftlicher Aufsatz.

3) Vgl. Carlson, Om 1680 års Riksdag, S. 18.

4) Riksdagsprotokoll 1680, S. 156, den 13. November.

5) Ibidem, S. 158, den 13. November.

6) Vgl. Strömfelts schriftlichen Aufsatz und die darauf folgenden Verhandlungen, ibidem, S. 154 ff.

dass im Reichstagsbeschluss die Bezeichnung „Starostei“ nicht im polnischen Sinne verstanden werden solle, vielmehr sollen die adligen Güter, die in ihr gelegen, von der Einziehung befreit sein¹⁾.

Endlich beschloss man, das Projekt des Ausschusses im allgemeinen gutzuheissen und als Ausgangspunkt für die Reduktion die heermeisterliche Zeit anzunehmen²⁾. Dieser Beschluss ist dann auch für den oben referierten Text des vom 22. November datierten Reichstagsbeschlusses die Grundlage gewesen³⁾.

Diese kurze Übersicht über das Zustandekommen des livländischen Reduktionsbeschlusses auf dem Reichstage von 1680 beweist deutlich, eine wie nebensächliche Rolle bei der tatsächlichen Reduktion der echtlivländischen Güter der Reichstag gespielt hat, dessen Beschlüsse — nach den Worten eines baltischen Historikers — „Livland in das tiefste Unglück stürzten“⁴⁾. Natürlich, hätte der Reichstag eine Bewilligung der Reduktion überhaupt, auch in Schweden, verweigert, so kann man nicht sagen, ob eine Reduktion in Livland in der Weise, wie es wirklich geschehen, vorgenommen worden wäre. Aber wir haben zur Genüge die Tatsache festgestellt, dass Karl XI. schon eine geraume Zeit vor dem Reichstage von 1680 eine neue Reduktion geplant hatte und dass der Gedanke, die Reduktion auch in Livland, und wie wir gleich sehen werden, an den echtlivländischen Gütern durchzuführen, nicht von dem Reichstage, sondern vom Könige ausgegangen ist. Hätte der Reichstag aus eigener Initiative die Reduktion über Livland beschlossen, so könnten wir in gewisser Hinsicht sagen, dass Karl XI. unter moralischem, oder was es sonst sein mag, Einfluss des Reichstages genötigt war, die Reduktion auch in Livland vorzunehmen. Nun zeigen die Tatsachen, dass die Rolle des Reichstages von ganz entgegengesetzter Art war. Ausser dem Verhalten der königlichen Vertrauensmänner Claes Fleming und Axel Wachtmeister auf dem Reichstage zeigen uns auch andere Tatsachen, dass Karl XI. ursprünglich eine livländische Reduktion auf breiterer Basis durchzuführen gedacht hatte, als der Reichstag schliesslich mit dem Be-

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 155 ff., den 13. November.

2) Ibidem, S. 157 f., den 13. November.

3) Vgl. oben, S. 77.

4) Vgl. oben, S. 80, Anm. und Transehe-Roseneck, S. 55.

schluss, dass sie von der heermeisterlichen Zeit beginnen solle, bewilligt hat.

Die Instruktionen an Generalmajor Lichten, der im nächsten Jahre mit der livländischen Reduktionskommission nach Livland geschickt wurde und über die Reduktion mit dem livländischen Landtage zu verhandeln hatte, enthielten die Forderungen des Königs über den Umfang der livländischen Reduktion, und diese überschritten an mehreren Punkten die Grenze, welche der Reichstagsbeschluss durch das Ausgehen von der Heermeisterzeit fixiert hatte¹⁾. Mit dem Inhalt dieser Instruktionen werden wir später bekannt werden; sie sind weit komplizierter formuliert, als der Reichstagsbeschluss mit seiner blossen Zeitbestimmung. Es genügt hier darauf aufmerksam zu machen, dass Karl XI. Lichten vorschrieb, dass unter den heermeisterlichen Publikgütern, deren Reduktionsbewilligung Lichten von dem livländischen Landtage erhalten sollte, auch „die Güter verstanden werden sollten, welche entweder in der eigentlichen Heermeisterzeit, oder bei dem Antritt der moskowitischen oder schwedischen Könige ins Land zu publiken Einkünften und Nutzen angeschlagen waren“. Diese Güter müssten als von derselben Natur geschätzt werden, wie die Heermeistergüter selbst²⁾. Weiter behauptete der König, neben anderen für die Heermeisterzeit geltenden Bestimmungen³⁾, zu wissen, dass allodialiter vergebene und später durch Kauf und Auslösung der Miterben erworbene Publikgüter ohne Auslösung dem Könige heimfallen sollten, was in direktem Widerspruch zum Reichstagsbeschluss stand, da dieser für alle *titulo oneroso* erworbenen Güter das Auslösen vorbehielt⁴⁾.

Die Instruktionen für Lichten waren nur im Hinblick auf den in Schweden nicht introduzierten livländischen Adel verfasst, der König aber wollte, dass die obengenannten Bestimmungen auch für den schwedischen Adel in Livland Geltung haben sollten. Der schwedischen Reduktionskommission wurden die

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion an Lichten, den 20. Jan. 1681, und Sekrete Instruktion, den 29. Jan. 1681.

2) SRA Reichsregistratur, Lichtons Instruktion vom 20. Jan. 1681, § 7.

3) Näheres darüber im nächsten Kapitel.

4) Vgl. SRA Reichsregistratur, Lichtons Instruktion vom 20. Jan. 1681, § 7 auch die Sekrete Instruktion Lichtons vom 29. Jan., § 6 hob diese Bestimmung hervor.

Instruktionspunkte Lichtons mit dem Befehl zugesandt, dass sie bei der Beurteilung dessen, welche Güter des schwedischen Adels in Livland der Reduktion zu unterliegen hätten, als Grundlage dienen sollten ¹⁾. Die von dem Reichstag gewählte Kommission, die auch vor dem Reichstage für ihre Arbeit zu verantworten hatte, geriet durch diesen Schritt des Königs in eine sehr peinliche Lage. Einerseits konnten die Befehle des Königs nicht ohne weiteres ignoriert werden, andererseits hätte man die Vollmachten überschritten, die der Reichstag der Kommission gegeben hatte, wenn man die Güter des introduzierten Adels in Livland nach Lichtons Instruktionen beurteilt hätte, deren Besitzer Mitglieder des schwedischen Ritterhauses waren, und für die der schwedische Reichstagsbeschluss absolut gelten sollte. Nach langwierigen Unterhandlungen, welche die Arbeit der schwedischen Reduktionskommission eine längere Zeit stocken liessen, musste der König schliesslich nachgeben. Bis zum neuen Reichstagsbeschluss von 1683 ist dann der Reichstagsbeschluss von 1680 die Grundlage für die Reduktion der livländischen den introduzierten Edelleuten gehörigen Güter geblieben ²⁾.

Neben anderen Motiven, die den König später bestimmten, die Reduktionsforderungen, die anfangs höher gespannt waren, als der Reichstagsbeschluss von 1680 es festsetzte, herabzusetzen, hat dann schliesslich auch die Erwägung mitgewirkt, dass man den echtlivländischen Adel nicht gut mit der Reduktion mehr belästigen konnte, als den schwedischen ³⁾. Dieser Umstand hat dann auch dazu beigetragen, dass vorläufig die Bedingungen, die die Grundlage der echtlivländischen Reduktion bilden sollten, in den Rahmen des Reduktionsbeschlusses von 1680 gespannt wurden. Die Tatsache, dass der Reichstag von 1680 auch über Livland die Reduktion beschlossen hatte, hat keineswegs den faktisch schon alleinherrschenden König, der sich über diesen Beschluss ebenso hinwegsetzen konnte wie über den Reichstagsbeschluss von 1678, bestimmt die Reduktion in Livland vorzunehmen, wohl aber hat sie Grenzen gezogen, über welche der König in den ersten Jahren der Reduktion nur schwer

1) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 16. März 1681.

2) Vgl. darüber Kapitel V.

3) Vgl. SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons eingegebene Punkte, den 19. Mai 1681.

hinausgehen konnte, und verursacht, dass er seine Livland betreffenden Reduktionsforderungen wesentlich herabstimmen musste.

Sonst ist die Reduktion an den echtlivländischen Gütern eigentlich niemals auf Grund des Reichstagsbeschlusses von 1680 durchgeführt worden. Denn es muss auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass jener Teil des Reichstagsbeschlusses, welcher die Vollziehung der Viertelsreduktion festsetzte, in Livland nie zur Verwirklichung gekommen ist, da Karl XI. in der Resolution von Ljungby 1678 darauf verzichtet hatte. Die schliessliche neue Reduktion der echtlivländischen Güter hat die schon erwähnten an Lichten gegebenen Instruktionen zur Grundlage gehabt, welche von einem ganz anderen Standpunkte ausgingen, als der Reichstagsbeschluss. Verschiedene später näher zur Betrachtung kommende Verhältnisse haben darin viele Veränderungen verursacht und die Reduktion dem Reichstagsbeschluss nähergebracht. Aber die Grundzüge sind auch dann andere geblieben¹⁾.

Wie die Initiative zur Behandlung der livländischen Reduktionsfrage auf dem Reichstage von 1680 vom Könige ausging, ebenso muss man Karl XI. dabei eine wesentliche Rolle zuschreiben, dass, trotz des erhobenen Zweifels, ob der Reichstag überhaupt kompetent sei über Livland zu beschliessen, der Reichstagsbeschluss als solcher doch zustandegekommen ist.

Zwar war es kein neues Problem, ob der schwedische Reichstag in einer Reduktionsangelegenheit über Livland zu beschliessen kompetent sei oder nicht, am wenigsten in den Reichstagskreisen selbst. Wir haben gesehen, dass schon bei der Bewilligung der Viertelsreduktion auf dem Stockholmer Reichstag 1655 eine solche Frage aufgeworfen wurde. Die Reduktion wurde damals auch in betreff Livlands beschlossen; der Reichstagsbeschluss musste für die in Livland begüterten Mitglieder des Reichstages seine Geltung haben. Für die im schwedischen Ritterhause nicht introduzierten livländischen Landsassen war eine Ausnahme gemacht, indem man betreffend dieser voraussetzte, die Bewilligung ihres eigenen Landtages werde erfolgen. Indessen war durch die Nachlässigkeit bei der Redaktion der Text des

1) Vgl. unten Kapitel IV und VII.

Reichstagsbeschlusses undeutlich geworden, so dass die Klausel bei dem Punkte, in Livland müsse die Reduktion der unveräusserlichen (omistande) Güter der Art und Eigenschaft der Provinz angepasst werden, von den Reduktionseiferern aus bewusster oder unbewusster Tendenz anders gedeutet werden konnte: nämlich so, dass die Viertelsreduktion ohne weiteres auch auf Livland ausgedehnt worden sei. Von dem Reichsrat, wo die Sparsamkeitspartei auf eine passive, aber starke Opposition stiess, welche die Verwirklichung der vom Rate selbst angenommenen Beschlüsse, dass die Reduktion in Livland durchgeführt werden müsse, verhinderte, wurde dieser Gedanke auf den nächstfolgenden Reichstag gebracht. Dem energischen Drängen der reduktionsfreundlichen Männer, dass die Viertelsreduktion neben Schweden auch in den auswärtigen Provinzen zur Vollziehung kommen solle, setzte sich die, naturgemäss mehr geheime Opposition, die auf die Verschleppung des Beschlusses Hoffnung hegte, nicht mit allen Kräften öffentlich entgegen; gelegentlich urgierte auch sie die Exekution des Beschlusses von 1655 „nach seinem klaren Wortverstande“: was man später in dem Sinne auszudeuten hoffte, dass die Livland betreffende Klausel zu ihrer Exekution eine Bewilligung des Landtages voraussetze. Obwohl es keine einmütigen Beschlüsse des Ritterstandes waren, denen zufolge die Reichstagsbeschlüsse von 1672 und 1678 die Vollziehung der Reduktion in Livland forderten, hatte doch der an der livländischen Reduktionsfrage aktiv interessierte Teil des Ritterhauses sich der Sparsamkeitspartei angeschlossen; es waren Beschlüsse der Mehrheit des Ritterhauses. Aber ganz ausgeschlossen war damit noch nicht die Frage, ob der Reichstag über Livland in einer Reduktionsangelegenheit zu beschliessen kompetent sei. Selbst unter den leitenden Männern, die auf die Durchführung der Viertelsreduktion in Livland drangen, zollte man der Sonderstellung Livlands einen gewissen Tribut: man braucht sich nur der Theorie Johan Gyllenstierna's von 1671 zu erinnern¹⁾. Die Resolution Karls XI. in Ljungby 1678, wo die Klausel des Reichstagsbeschlusses von 1655 über Livland in dem Sinne gedeutet wurde, dass die Vollziehung der Reduktion daselbst eine Bewilligung des Landtages voraussetze²⁾, konnte

1) Vgl. oben, S. 38 f. und 49.

2) Vgl. oben, S. 54 f.

bei der grossen Autorität des Königs auch nicht ohne Einfluss auf die Denkweise des schwedischen Adels bleiben.

Von dem Reichstage von 1680 konnte man nicht sicher sein, dass er nicht aus prinzipiellen Rechtsgründen eine Bewilligung der neuen livländischen Reduktion verweigern werde, oder ein diesbezüglicher Beschluss, wenn er auch gefasst wurde, wieder eine ähnliche Klausel enthalten werde, wie der Beschluss von 1655. Zwar berechtigte die vorhandene Tradition, dass der Reichstag schon mehrere Male die livländische Viertelsreduktion beschlossen hatte, zu der Annahme, dass es auch dieses Mal geschehen werde. Aber andererseits handelte es sich jetzt um das Zustandekommen eines ganz neuen Beschlusses, nicht um die Forderung, dass ein Reichstagsbeschluss, welcher sich auf verschiedene Art deuten liess, zur Exekution gebracht werden solle. Es fehlte im Ritterhause nicht an Eiferern, in denen der König für sein Bestreben den Reduktionsbeschluss auf Livland auszuweiten eine Stütze finden konnte, aber es war auch vorauszu sehen, dass die Opposition dagegen viel schärfer sein werde, als bei der Behandlung der Viertelsreduktion auf den vorherigen Reichstagen. Nicht nur der in Livland begüterte Hochadel war durch die zu beschliessende Reduktion in seinem Besitz weit mehr bedroht, als durch den Beschluss von 1655, sondern auch ein grösserer Teil des livländischen introduzierten, im Ritterhause ziemlich zahlreich repräsentierten Kleinadels. Die vom König durch Wachtmeister dem Ritterhause vorgeschlagenen Reduktionsbestimmungen über das eigentliche Schweden enthielten die Klausel, dass die Reduktion daselbst nicht die Edelleute treffen solle, deren Donationen unter 600 Silbertaler Renten tragen. Diese Bedingung machte es möglich, dass der in Schweden begüterte Adel sich den Reduktionsbestrebungen des Königs anschloss. In den Bedingungen der Reduktion in Livland, die der König im Ritterhause durchsetzen wollte, fehlte die Klausel über die 600 Silbertaler. Der grösste Teil der livländischen Güter, ausser den dem Grossadel gehörigen Starosten, gab eine bei weitem kleinere Rente als diese¹⁾. Dieje-

1) Vgl. KA Schwedens deutsche und baltische Provinzen betreffende Akten 45. Hakenbuch über Livland. Die Grösse der livländischen Güter des Kleinadels überstieg selten 5 Haken (nach der Revision von 1690), welchem Umfange die Rente von 600 Silbertalern entsprach. (Einem Haken von 1690 entsprach ja der Rentenbetrag von 60 Spezialtalern, also 120 Silbertaler.)

nigen, die in Livland und auch in anderen auswärtigen Provinzen in den königlichen Reduktionsbedingungen keinen Schutz fanden, waren an sich gegen die Reduktion gestimmt und konnten auch leicht bei dem eigentlichen schwedischen Kleinadel für ihre gegen die Reduktion erhobenen Einwände Anklang finden.

Indem man die Kompetenz des Reichstags eine Reduktion über Livland zu beschliessen bezweifelte, bot sich eine ausgezeichnete Möglichkeit, das Zustandekommen eines solchen Reichstagsbeschlusses zu verhindern; ob solches nun aufrichtig gemeint oder nur dazu hervorgehoben wurde, um das Eintreten für die eignen bedrohten materiellen Interessen in die Form einer prinzipiellen Anschauung einzukleiden.

Soweit die kurzgefassten Protokolle des Ritterstandes uns Aufklärung geben, fand diese alterprobtte Waffe gleich ihre Vertreter. Als man am 30. Oktober über die Geltung des am vorigen Tage überstürzt angenommenen prinzipiellen Reduktionsbeschlusses diskutierte und Wachtmeister darzulegen versuchte, dass mit dem gefassten Beschluss auch seine Proposition über Livland gutgeheissen sei, erhob Graf Oxenstierna Tureson „mit vielen“ anderen dagegen entschiedenen Einspruch. Die schwedische Ritterschaft und der Adel könne auf ihren Reichstagen nichts über die Provinzen beschliessen, die ihre eigenen und besonderen Landtage abhalten. Diese Provinzen brauchen sich auch nicht dem Beschlusse zu submittieren, welcher auf dem Reichstage gefasst wird¹⁾.

Den 10. November, als die livländischen Angelegenheiten wieder im Plenum behandelt wurden, wurde unter anderen Diskursen auch das vorgebracht, dass Livland nicht unter die Reduktion kommen könne, da der livländische Adel nicht auf dem Reichstage repräsentiert sei, noch zum Reichstage eingeladen werde. Er habe seine eigenen Landtage in Livland, müsse auch daselbst zur Reduktion disponiert werden. Als man inzwischen heiss diskutiert hatte, ob die livländische Reduktion von der Polen- oder von der Ordenszeit ausgehen solle, kehrte Per Sparre wieder zur alten Frage zurück. Es sei am besten,

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 82, die Verhandlungen im Ritterhause vom 30. Okt. 1680.

die Livländer selbst darüber zu hören; man könne nicht gut hier im Reichstage sitzen und über sie beschliessen¹⁾.

Bei der schliesslichen Annahme des von dem Reduktionsausschuss verfassten Projekts über die Reduktionsbedingungen in Estland und Livland am 13. November wurde der alte Standpunkt von zwei verschiedenen Vertretern des in Livland begüterten introduzierten Kleinadels wieder vertreten. Der aus einer alten livländischen Familie entsprossene Johann Reinhold von Fersen bestritt die Möglichkeit, dass auf dem Reichstage etwas über Estland und dessen Güter proponiert werden könne. Es müsse auf dem eigenen Landtage geschehen. So wenig der estländischen Adel auf seinen Landtagen das Recht habe über Schweden zu beschliessen, ebensowenig könne das Umgekehrte gelten²⁾. Der Schwede Strömfelt reichte sogar einen schriftlichen Aufsatz ein, wo er die in polnischer Zeit zu den Starostei- en gezogenen adligen Güter von der Reduktion befreit sehen wollte. So etwas habe er nur für sich persönlich vorgebracht, „ohne Präjudiz der Livländer auf ihren Landtagen“. Dabei erinnerte Strömfelt auch an Karls XI. Generalkonfirmation von 1678 über die livländischen Güter, zählte verschiedene Verdienste des Adels bei der Eroberung des Landes auf usw.³⁾.

Dass man mit diesen Behauptungen bei der Mehrheit des Ritterhauses nicht durchdrang, dass es also schliesslich doch zu einem Reduktionsbeschluss über Livland kam, war im wesentlichen das Verdienst der beiden Vertrauensmänner Karls XI., des Hans Wachtmeister und des Landmarschalls Claes Fleming.

Eigentlich hat das Prinzip der Gegner der livländischen Reduktion — dass der Reichstag so etwas nicht beschliessen könne — nur einmal, als es von „Oxenstierna mit vielen“ vertreten wurde, eine direkte Widerlegung von Hans Wachtmeister und „manchen mit ihm“ erfahren. In den Sachen, sagte er, die die Konservation des ganzen Reiches beträfen, könne man auf dem Reichstage beschliessen, und solches müssten die Livländer gutheissen. Mit den Kontributionsangelegenheiten sei es eine ganz andere Sache, diese sollten auf den Landtagen bewilligt werden⁴⁾.

1) Ibidem, S. 140, die Verhandlungen im Ritterhause vom 10. Nov. 1680.

2) Ibidem, S. 153 f., den 13. November 1680.

3) Ibidem, S. 154 f., den 13. November 1680.

4) Ibidem, S. 82 f., den 30. Oktober 1680.

Aber auch dieser rechtlich ziemlich dunkle Standpunkt trägt die allgemeinen Züge von Wachtmeisters Auftreten an sich. Hitzig, wie er von Temperament war, verlieh er auch seinen Argumenten zugunsten der Reduktion einen rücksichtslosen und gewissermassen revolutionären Zug. Geltende rechtliche Normen kommen bei ihm wenig in Betracht; seine Argumentationen sind solchen nicht angepasst, sondern in erster Linie rein praktisch. Da die Reduktion im allgemeinen, wie auch speziell in Livland, zum Wohlsein des Reichs hochnotwendig ist, folgt daraus auch die Notwendigkeit, solche Reduktion zu beschliessen.

Wachtmeisters Argumentationen nahmen zum Ausgangspunkt den alten Satz, dass die auswärtigen Provinzen sich selbst tragen sollen. „Die auswärtigen Provinzen müssen sich selbst tragen, sie müssen dem Reiche zu Vormauern sein, aber nicht zur Beschwerde. Deswegen sollen sie durch die Reduktion zum *publicum* zurückkommen.“ In Livland müsse man alles einziehen, „was aus Bischofsgütern, Städten, festen Schlössern, heermeisterlichen Tafelgütern und Starosteien bestehe. Von diesen Gütern ist das *publicum* immer unterhalten worden. Alles das ist nun in Privathänden, obwohl es mit grossen Kosten unter das Reich gebracht ist“ ¹⁾. Die Provinzen „sollen sich selbst tragen, nicht dem Reiche zu solcher Last werden“ ²⁾.

Als Per Sparre darzulegen versuchte, dass die Starosteien nicht als publike Güter aufgefasst werden dürfen, weil der König von Polen sie an adlige Starosten habe vergeben müssen, hatte Wachtmeister gleich die Antwort bereit: „Daraus folgt nicht, dass auch Schweden sich nach dieser Manier richten muss“. Welcher Nutzen käme dem Reich davon, dass das Privatvolk die Starosteien besitze, sie sollen doch zur allgemeinen Sicherheit dienen. Es könne sein wie es wolle; Livland sei doch nicht zu dem Zweck *acquiriert*, dass es Privatpersonen zugehören solle ³⁾. Fersens und Strömfelts Zweifel an der Echtheit der livländischen Supplik von 1678, wo um die Reduktion der Starosteien gebeten wurde, wurde von Wachtmeister gleich beantwortet: „Wenn auch die Supplik nicht das wäre, was sie sei, könnten doch die Livländer sich nicht der Reduktion entziehen, weil die Pro-

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 72 f., die Verhandlungen im Ritterhause vom 29. Okt. 1680.

2) Ibidem, S. 82, den 30. Oktober 1680.

3) Ibidem, S. 140 f., den 10. November 1680.

vinzen sich selbst tragen sollen, dem Reiche aber nicht zur Last werden. Es wäre nur billig, wenn das, was dem Reiche zugehört hat, ihm auch erhalten werde“¹⁾.

Die von Wachtmeister hervorgehobenen praktischen Motive zugunsten der Notwendigkeit der livländischen Reduktion lenkten die Aufmerksamkeit des Ritterstandes von den verwickelten Rechtsproblemen ab; sie hoben die praktische Seite des Problems in den Vordergrund, gegen welche man eigentlich nichts einwenden konnte.

Wichtiger aber als die Rolle Wachtmeisters als eines gewöhnlichen Mitgliedes der Ritterschaft, war die des Claes Fleming, der als Landmarschall die Leitung der Verhandlungen im Ritterhause in seiner Hand hatte. Dank dem geschickten Auftreten, mit dem er die Verhandlungen über die livländische Reduktion einleitete, erhielt das Problem eine solche Färbung, dass die Möglichkeit die Kompetenz des Reichstages in livländischen Sachen prinzipiell zu bestreiten, wenn nicht überhaupt schon im voraus abgeschnitten, so doch im Umfange wesentlich begrenzt wurde.

Wir erinnern uns, dass das Zustandekommen des ersten Beschlusses über die Reduktion überhaupt den 29. Oktober unter allgemeiner Verwirrung geschehen war. Wachtmeister hatte wohl neben der Reduktion in Schweden eine livländische Reduktion proponiert. In Abwesenheit der ganzen ersten und eines Teils der zweiten Klasse der Ritterschaft, die zum König gegangen waren, um bei ihm gegen die Reduktion Schutz zu finden, hatte die dritte Klasse das Votum über die Reduktion abgegeben. Obwohl auch gegen das Votum der dritten Klasse später der Einspruch erhoben wurde, dass bei der Verwirrung nicht alle Mitglieder derselben es gehört hatten, und dergleichen²⁾, wurde von Claes Fleming doch schliesslich die Reduktion als angenommen erklärt; und mit dieser Deutung war schliesslich die Opposition unter dem Drucke der Mehrheit des Ritterhauses genötigt sich zufriedenzugeben. Das angenommene Votum der dritten Klasse enthielt zwar die Anweisung, dass der Befehl von 1655 in den auswärtigen Provinzen ausgeführt werden solle,

1) Ibidem, S. 155 f., den 13. November 1680.

2) Vgl. Carlson III, S. 147 ff.

aber in betreff der neuen Reduktion waren die auswärtigen Provinzen nicht ausdrücklich genannt.

Am nächsten Tage war es dem Landmarschall selbst nicht klar, was das Ritterhaus betreffs der Reduktion beschlossen hatte¹⁾. Er wollte, dass das Ritterhaus ausser den Graf- und Freiherrnschaften, die am vorigen Tage dem König zur Entscheidung überlassen wurden, auch über die übrigen Donationen sich einige²⁾. Dagegen erhob Oberst Örneklou, der am vorherigen Tage das Votum der dritten Klasse vorgetragen hatte, Einspruch, und Hans Wachtmeister versuchte dem Votum die Deutung zu geben, dass es eine Affirmation aller Reduktionsforderungen gewesen sei, worüber er sich am vorherigen Tage ausgesprochen habe. Damals sei sowohl über Graf- und Freiherrnschaften, als auch über die anderen Donationen beschlossen worden. Er, Wachtmeister, habe von beidem gesprochen, auch über alle konquestierten und alle auswärtigen Provinzen, welche sich selbst tragen müssten; auch solches sei beschlossen. Vorläufig kam man bezüglich der auswärtigen Provinzen zu keinem Schluss, wohl aber kam es zum Streite über die Kompetenz des Reichstages über diese zu beschliessen³⁾.

Als nun die Frage der livländischen Reduktion den 10. November im Ritterhause wieder zur Sprache kam, hatte Fleming sein Verhalten der Deutung Wachtmeisters angepasst. Als man gegen die Möglichkeit, dass der Reichstag über Livland beschliessen könne, Einspruch erhob, und der Streit zwischen Wachtmeister und Sparre über die Dorpater Ökonomiegüter wieder diese Richtung zu nehmen drohte, eilte Fleming, die gefährliche Wendung zu verhüten. Es stehe ja nicht mehr in Frage, ob die Reduktion vor sich gehen solle oder nicht, sondern man müsse *de modo* derselben überlegen. Jetzt werde über Ökonomiegüter gesprochen, von welchen man sage, dass

1) Der Landmarschall sagte gegen die Einwände, welche die Gültigkeit des angenommenen Beschlusses zu bestreiten versuchten: „Ich will zu meiner Verteidigung sagen, dass ich den Punkt in der Ritterhausordnung vorlas, welcher die Votierung betrifft, und die Sache ordentlich hantieren wollte, aber ich bekam kein Gehör: darum kann keiner mich beschuldigen: habt ihr euch überhastet, so liegt die Schuld nicht an mir“. Vgl. Carlson III, S. 153, nach dem Riksdagsprotokoll.

2) Riksdagsprotokoll 1680, S. 82, die Verhandlungen im Ritterhause vom 30. Okt. 1680.

3) Ibidem, S. 82 ff.

sie adlig gewesen seien. Werde solches für richtig befunden, so wolle man versuchen sie beizubehalten¹⁾. Auch dem Angriff Fersens und Strömfelts wurde den 13. November von Fleming dieselbe Tatsache entgegengehalten. Dass die Reduktion in Livland geschehen solle, sei nicht mehr zu bezweifeln, die Aufgabe des Ritterhauses bestehe nur darin, dass der Termin der Reduktion festgestellt werde²⁾.

Natürlich konnte Fleming in seinem Bestreben, den Angriff der Opposition zu parieren, der die Kompetenz des Reichstages zu beschliessen in Frage stellte, auch nicht umhin, an die alte Tradition zu erinnern. Die Debatten des 10. Novembers einleitend und dem Plenum die Absichten des Königs bezüglich des Umfangs der livländischen Reduktion mitteilend, konnte er nicht unterlassen zu erwähnen, dass schon Karl Gustav 1655 sich eine Untersuchung über die livländischen Güter vorbehalten habe, und dass über Livland auf den Reichstagen von 1660, 1675 und 1678 Beschlüsse gefasst worden seien³⁾. Strömfelts und Fersens Behauptung über die Inkompetenz des Reichstages versuchte der Landmarschall durch dasselbe Argument zu schwächen. Über Livland sei auf verschiedenen Reichstagen ein entsprechender Beschluss gefasst worden, schon 1655 zu Karl Gustavs Zeit, und solcher sei von jedem folgenden Reichstag konfirmiert⁴⁾ worden. Dabei liess Fleming ruhig ausser Betracht, dass der Reichstagsbeschluss von 1655 von ganz anderer Beschaffenheit war, als der durchzuführende von 1680, indem er eine Klausel über die Geltung für Livland enthielt, welche Karl XI. 1678 so gedeutet hatte, dass zur Vollziehung jenes Beschlusses die Bewilligung des livländischen Landtages vorausgesetzt sei.

Die beste Waffe gegen die Argumente der Opposition hatte aber Fleming in der livländischen Supplik von 1678 zur Hand. Das Vorhandensein dieser Supplik in den Händen des Landmarschalls, wohin sie nur mit Wissen des Königs oder durch Karl XI. selbst hatte gelangen können, zeigt uns noch einmal, wie eng die Zusammenarbeit Karls XI. mit Fleming war, und

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 140, die Verhandlungen im Ritterhause vom 10. November 1680.

2) Ibidem, S. 154 ff., den 13. November 1680.

3) Ibidem, S. 139, die Verhandlungen im Ritterhause vom 10. November 1680.

4) Ibidem, S. 154 ff., den 13. November 1680.

wie der König auch im Detail, selbst beiseite stehend, auf den Gang des Reichstags seinen Einfluss geltend machte.

Wie aus unseren obigen Ausführungen hervorgeht, bat der livländische Adel in dem 27. Punkte der Supplik Karl XI. um die Einziehung der livländischen Starosteien, wobei dem König in Erinnerung gebracht wurde, dass er dieselbe Macht und Mündigkeit besitze, welche die polnischen Könige, die Erzbischöfe und Ordensmeister vormals zu ihrer Zeit gehabt hätten; diese hätten für sich und ihre Nachfolger alle Ökonomie- und Tafelgüter als inalienabel vorbehalten. Diese Erinnerung war von den Livländern wohl nur bezüglich der Reduktion der Starosteien gemacht worden, aber sie konnte leicht auf ganz Livland gedeutet werden¹⁾.

Diese Supplik war schon in der Kommission benutzt worden, welche die vorläufigen Projekte für die Einzelbestimmungen der Reduktion auszuarbeiten zur Aufgabe hatte. Neben der Bestimmung, dass der Beschluss von 1655 in Livland ausgeführt werden solle, sollte auch eine neue Reduktion in Livland vollzogen werden, ganz dem entsprechend, wie die livländische Ritterschaft beim Könige durch ihre Supplik erbeten habe²⁾. Neben anderen Argumenten, die von ihm zur Bekämpfung der Opposition am 13. November gebraucht wurden, bediente sich der Landmarschall auch obgenannter Supplik. Über Livland sei schon auf verschiedenen Reichstagen beschlossen worden. Es diene den Livländern zum eigenen Besten, wenn das, was *publico* gehört habe, wieder zurückkomme. Die Livländer könnten sich auch nicht dem entziehen, dem Reiche publike Güter zurückzugeben, und bestritten das auch gar nicht. Durch die Supplik von 1678 begehren sie selbst, dass die Reduktion in Livland ausgeführt und vollendet werde. Dabei las der Landmarschall die Supplik dem Plenum des Ritterhauses vor³⁾.

Weiter versuchte Fleming darzulegen, dass die Heermeisterzeit als Ausgang der Reduktion für den Adel die erträglichste sei. Deswegen habe die livländische Ritterschaft selbst begehrt, dass die Heermeisterzeit der Ausgangspunkt für die Re-

1) Vgl. oben, S. 62.

2) Riksdagsprotokoll 1680, Beilage 11, S. 306.

3) Ibidem, die Verhandlungen im Ritterhause vom 13. Nov. 1680, S. 153 f.

duktion sein solle. Als Beweis dafür wurde die Supplik abermals vorgelesen¹⁾).

In dem Sinne, wie Fleming die Supplik von 1678 deutete, nahm diese den Behauptungen, dass der Reichstag nicht über Livland beschliessen könne, völlig den Grund. Wenn diese Deutung das Prinzip auch nicht direkt widerlegte, so hatte doch die Betonung der Inkompetenz des Reichstags keinen Sinn, nachdem festgestellt war, dass die Livländer selbst eine Reduktion wünschten; denn dann kam ein diesbezüglicher Beschluss des Reichstags mit den Interessen der letzteren nicht in Widerspruch. Deswegen richtete sich der Angriff der Opposition auf die Supplik selbst. Fersen und Strömfelt versuchten darzulegen, dass „mit der Supplik nicht alles richtig wäre“; der letztere fügte hinzu, dass die Gesandtschaft von 1678 zur Bitte um die Reduktion keine Vollmacht besessen habe. Ihm wurde aber geantwortet, dass, da die Supplikation vom livländischen Landmarschall und den Landräten unterschrieben sei, man sie auch nicht verwerfen könne²⁾.

Durch Hans Wachtmeisters energisches Betreiben wurde das Bewusstsein der praktischen Notwendigkeit der livländischen Reduktion während der Verhandlungen im Ritterhause immer wach gehalten, ebenso das alte Billigkeitsprinzip, dass die auswärtigen Provinzen mit dem eigentlichen Schweden zugleich die Ausgaben des Staates zu bestreiten haben. Dem von der Opposition gegen das Zustandekommen eines Reichstagsbeschlusses über Livland vorgeschobenen Einwand, dass den Reichstagen das Recht fehle, in solcher Sache zu beschliessen, wurde durch Claes Fleming's Gegenargumente der Boden entzogen. Die Betonung der Tatsache, dass die früheren Reichstage schon über Livland eine Reduktion beschlossen hatten, die Deutung des Beschlusses vom 29. Oktober 1680 in dem Sinne, dass darunter auch die Reduktion über Livland inbegriffen sei, zuletzt der Beweis, dass die Livländer selbst nichts gegen dieselbe hätten, führten dahin, dass die formell-rechtliche Frage, ob der Reichstag zu beschliessen kompetent sei, gänzlich aus der Tagesordnung fiel.

1) Ibidem, S. 154.

2) Ibidem, S. 155 ff.

Es soll nicht gerade behauptet werden, dass ohne die geschickte Taktik der beiden königlichen Vertrauensmänner die rechtliche Frage bei den Verhandlungen über die livländische Reduktion mehr in den Vordergrund gerückt worden wäre und dann ein Ausbleiben des Reduktionsbeschlusses über Livland verursacht hätte. Wir wissen nicht, welchen Standpunkt die grosse Masse des Ritterhauses, die mehr oder weniger unklare Begriffe von der Zugehörigkeit Livlands zu Schweden besass, angenommen hätte, wenn, bevor man an das Beschliessen der Reduktion ging, regelrecht votiert worden wäre, ob dem Ritterhause darin über Livland zu beschliessen zustehe oder nicht; dagegen kann nicht bezweifelt werden, dass dem Könige, infolge der Unterstützung durch Wachtmeisters und Flemings Handlungsweise, indem er durch Entfernung der einflussreicheren Mitglieder des Ritterhauses und durch militärische Massregeln das Zustandekommen der Reichstagsbeschlüsse von 1680 zu erleichtern suchte, eine grössere Rolle beim Beschluss über Livland zuzuschreiben ist.

Die Tatsache, dass der Anteil Karls XI. an dem Zustandekommen des Reduktionsbeschlusses von 1680 über Livland auf Kosten der Rolle des Reichstages stark unterstrichen zu werden verdient, scheint auf den ersten Blick auch die herkömmliche Anschauung nochmals zu beweisen, dass der König mittels des Reichstagsbeschlusses von Anfang an dem livländischen Adel, dessen negativer Standpunkt gegenüber der Viertelsreduktion im Laufe der früheren Jahrzehnte allgemein bekannt war, die neue grosse Reduktion aufzwingen wollte.

Die livländischen Reduktionsbedingungen wurden von den königlichen Vertrauensmännern auf dem Reichstage im allgemeinen durchgesetzt, ohne dass ein Unterschied zwischen den im schwedischen Ritterhause introduzierten Gutsbesitzern und dem dort nicht repräsentierten livländischen Adel gemacht wurde. In dem Projekt des Reduktionsausschusses, in das, wenigstens in der Form der livländischen Supplik, der Einfluss des Königs eingedrungen war, war bei den Reduktionsbedingungen sogar ausdrücklich gesagt, dass sie die livländischen

Güter treffen sollen, „ob es ein Schwede oder ein Livländer besitzen möge“¹⁾).

Die Argumentationen der königlichen Vertrauensmänner bekämpften den Satz über die Unfähigkeit des Reichstags über Livland zu beschliessen nicht mit direkten rechtlichen Argumenten, sie beantworteten ihn nicht mit einer entgegengesetzten Theorie, sondern bekämpften ihn mit Mitteln, welche diese unbequeme Frage in den Hintergrund drängen sollten. Hieraus kann man zwar nicht den Schluss ziehen, dass Karl XI. selbst an diese Beschlusskompetenz geglaubt habe; aber dass der Reichstagsbeschluss von Anfang an als ein rechtlicher Vorwand für die livländische Reduktion vom Könige gedacht war, wozu er in späteren Jahren gebraucht wurde, ist damit nicht ausgeschlossen. Galt es Karl XI. wirklich, den Reichstagsbeschluss in jener Absicht zu erlangen, dass dieser Reichstagsbeschluss bei der künftigen Reduktion der echtlivländischen Güter als Rechtsgrundlage ausgenutzt werden konnte?

Eine solche Annahme ist ganz und gar unberechtigt. Das Verhalten des Königs im Frühjahr 1681 spricht für eine ganz andere Auffassung seiner Absichten auf dem Reichstag von 1680. Die Reduktionsfrage der echtlivländischen Güter sollte dem im Sommer 1681 versammelten livländischen Landtage proponiert werden. In der den 19. Mai 1681 dem Generalmajor Robert Lichton gegebenen Instruktion, dem die Durchführung der Reduktion in Livland aufgetragen wurde, sagt Karl XI.: Die Durchführung der Reduktion darf man dem livländischen Adel gegenüber nicht auf den Reichstagsbeschluss gründen, denn solches gäbe dem Adel nicht nur die Möglichkeit, an seine alten Privilegien zu appellieren, sondern auch auf die Tatsache zu verweisen, dass die schwedischen Reichstage niemals etwas über den livländischen Adel beschlossen haben... Die Güter des in dem schwedischen Ritterhaus introduzierten Adels fallen durch den Reichstagsbeschluss unter die Reduktion... was aber den in Schweden nicht immatrikulierten Adel betrifft, so muss man bei diesem eine andere Methode gebrauchen, in Betracht des Unterschiedes zwischen denen, welche direkt dem Reichstagsbeschluss unterliegen, und

1) Riksdagsprotokoll 1680, Beilage 11, S. 302.

den anderen, die durch andere Konsiderationen dazu bewogen werden sollen, dass sie sich mit dem „konformieren“, was die Reichsstände bewilligt haben¹⁾.

Es wäre ein Irrtum, wenn wir annähmen, dass der König diese Überzeugung erst gewonnen habe, nachdem er mit dem Widerspruch bekannt geworden war, den der livländische Adel gegen den Reichstagsbeschluss erhob. Die Frage über die Kompetenz zu beschliessen war auf dem Reichstage genügend ventiliert worden; daher konnten die Einwürfe gegen sie dem Könige nicht unbekannt bleiben.

Dagegen können wir konstatieren, dass Karl XI. schon den 20. Januar 1681 die Frage der Reduktion der echtlivländischen Güter dem livländischen Landtag zur Bewilligung vorzulegen beabsichtigt hatte; nicht in dem Sinne, wie es z. B. 1673 geschehen war, wo der Landtag nur über die Durchführungsweise des Reichstagsbeschlusses befragt wurde, sondern in einer ganz gewöhnlichen Weise, wie auch alle anderen Kontributionspropositionen dem Landtag vorgelegt wurden. Es geschah in der Hoffnung, dass der Landtag den königlichen Reduktionsforderungen gutwillig entgekommen werde²⁾.

In der Zwischenzeit, zwischen dem 13. November, als die livländische Frage zuletzt auf dem Reichstage behandelt worden war, und dem 20. Januar, als die nach Livland abzusendende Kommission mit der Instruktion versehen wurde, aus welcher der obgenannte Standpunkt des Königs uns klar entgegentritt, konnte nichts Besonderes passiert sein, was den König plötzlich zum Glauben gebracht hätte, dass der livländische Landtag die Reduktion bewilligen werde; wodurch dann der Reichstagsbeschluss über die Reduktion der echtlivländischen Güter in dem Sinne, dass er bei der Durchführung der Reduktion als Rechtsgrundlage oder Vorwand zu dienen hatte, ganz überflüssig wurde. Die Zeitspanne vom 13. November 1680 bis zum 20. Januar 1681 wurde von verschiedenen wichtigen Angelegenheiten ausgefüllt, welche die Arbeitskraft des Königs gänzlich in Anspruch nahmen. Hierdurch wird eine Umorientierung der livländischen Reduktionspolitik noch unwahrscheinlicher gemacht. Der

1) SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons eingereichte Punkte, den 19. Mai 1681. Vgl. auch unten Kapitel IV.

2) Vgl. unten Kapitel IV.

Reichstag selbst ging erst den 10. Dezember auseinander¹⁾; die zum Reichstag zusammengekommenen verschiedenen höheren und niederen Beamten mussten gehört und mit Instruktionen versehen werden und dergleichen. Auch die schwedische Reduktionskommission konnte erst den 10. Januar mit ihrer Arbeit beginnen²⁾: kein Wunder, dass dann die livländische Kommission erst den 20. Januar an die Reihe kam. Wenn auch, was höchst unwahrscheinlich ist, in dieser kurzen Zeit aus Livland über den Widerhall, welchen das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses bei den dortigen Landsassen gefunden, Nachrichten eingelaufen waren, so konnten diese gar nicht von solcher Beschaffenheit sein, dass sie den König vom guten Willen der Livländer eine Reduktion zu bewilligen überzeugt hätten.

Dagegen können wir noch weiter Karls XI. Absicht verfolgen, die Reduktion der echtlivländischen Güter auf eine andere rechtliche Grundlage zu stellen, als die Reduktion der Güter, die dem introduzierten Adel gehörten und auf Grund des Reichstagsbeschlusses der Reduktion unterworfen werden sollten. Der Präses der besonderen livländischen Reduktionskommission wurde schon den 4. Januar 1681 in Robert Lichten's Person ernannt³⁾; schon den 11. Dezember 1680, gleich am folgenden Tage nach dem Auseinandergehen des Reichstags, wurde der livländische Generalgouverneur Christer Horn von der zu erwartenden Ankunft der livländischen Reduktionskommission benachrichtigt⁴⁾.

Diese künftige livländische Reduktionskommission sollte die Reduktionsangelegenheit in Livland nur in den Grenzen betreiben, in denen die Reduktion sich auf echtlivländische Güter⁵⁾ erstreckte. Sie wurde vom König ernannt, hatte sich auch über ihre Arbeit nur vor dem König zu verantworten. Wenn der Reduktionsbeschluss des Reichstags als eine rechtliche Grundlage oder Vorwand zur Reduktion der echtlivländischen Güter betrachtet worden wäre, so würde die Ernennung einer solchen besonderen Kommission ganz sinnlos erscheinen. Es wäre noch

1) Vgl. Carlson, Om 1680 års riksdag, S. 65.

2) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1681, S. 2.

3) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 4. Jan. 1681. Vgl. auch unten Kapitel IV.

4) DZA livl. Generalgouvern.-Archiv V 13, Karl XI. an Chr. Horn, den 11. Dez. 1680.

5) Vgl. unten Kapitel IV.

verständlich gewesen, wenn über ganz Livland eine besondere Reduktionskommission geschaltet hätte. Die livländischen Güter hatten ihre besonderen, von den reichsschwedischen Donationen in vielen Fällen verschiedenen, Besitztitel. Obwohl in Livland in sehr merkbarem Umfange Donationen stattgefunden hatten, welche schwedische Lehnbedingungen zur Grundlage hatten, z. B. Norrköpingsbeschlussgüter, Allode etc., so finden wir hier auch viele speziell auf Grund des livländischen Lehnrechts vergebene Güter, die als Besitztitel harrisch-wierisches Recht, Silvestri Gnadenrecht, altes Mannlehnsrecht usw. besaßen¹⁾. Die zur letzteren Kategorie gehörigen Güter befanden sich sowohl im Besitz des introduzierten, wie auch des echtlivländischen Adels. Eine Teilung der Arbeit zwischen der schwedischen Reduktionskommission, die sich vor dem Reichstage zu verantworten hatte und die Besitztitel der den Introduzierten gehörigen Güter prüfen sollte, und der livländischen Kommission lässt sich von dem Standpunkt der Rationalisierung der Reduktionsarbeit nicht rechtfertigen, wohl aber wird sie durch die Tatsache erklärt, dass man die Reduktion der echtlivländischen Güter auf eine ganz andere rechtliche Basis zu gründen gedachte, als den Reichstagsbeschluss von 1680.

Die Anfänge der Ernennung der livländischen Reduktionskommission gehen in die Zeit des Reichstags zurück. Neben anderen, bereits erwähnten Umständen, gibt sie Veranlassung, das Dringen Karls XI. auf einen Reichstagsbeschluss, welcher die Reduktion auf Livland ohne Unterschied der Introduzierten und der echten Livländer ausdehnen sollte, aus anderen Motiven zu erklären, als aus dem Wunsche des Königs in dem Reichstagsbeschluss eine rechtliche Grundlage für die echtlivländische Reduktion zu finden.

Die echtlivländische Reduktionsfrage ist vom rechtlichen Standpunkt aus komplizierter gewesen, als die des in Schweden introduzierten Adels, und hat auch einen an dramatischen Zügen ausserordentlich reichen Verlauf und wichtige Folgen gehabt. In der

1) Vgl. KA Die Resolutionen der livländischen Reduktionskommission 1682—84, sowie BGGa Msc 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission und KA Reduktionsakten für den Dorpater, Wendenschen und Rigaschen Kreis. Vgl. auch den Exkurs.

Darstellung der baltischen Historiker bildet aus recht verständlichen Motiven die echtlivländische Reduktion den Mittelpunkt der livländischen Reduktion überhaupt; viel besser steht es auch bei den schwedischen Historikern nicht. Die Reduktion der dem schwedischen Adel in Livland gehörigen Güter ist bei dem Feuerwerk des äusseren Verlaufs der echtlivländischen Reduktion ganz in den Hintergrund geraten. Sie verdient das nicht. Nach dem Umfange des reduzierten Grundbesitzes hat die Reduktion der schwedischen Güter in Livland, besonders in den ersten Jahren der Reduktion, die der echtlivländischen weit hinter sich gelassen.

Um diese einfache Tatsache zu konstatieren, genügt ein kurzer Einblick in die Grundbesitzverhältnisse Livlands in dem Zeitpunkt, wo der Reichstagsbeschluss von 1680 gefasst wurde¹⁾.

Beinahe die Hälfte des bebauten Landes — $2865\frac{7}{8}$ Haken von der Totalsumme $6316\frac{5}{8}$, oder $45,37\%$ — gehörte verschiedenen Familien des schwedischen Hochadels.

Ein ganz beträchtlicher Teil, $772\frac{3}{4}$ Haken oder $12,23\%$, war im Besitz des im schwedischen Ritterhause introduzierten Kleinadels. Es waren darunter Edelleute rein schwedischen Ursprungs oder der in Schweden naturalisierten Geschlechter, wie z. B. die Familien Pistohlkors, Strömberg, Appelbom, Strömfelt, Stiernstråle, Igelström, Forbus, Wulfensköld, Leionsteen, Bure, Bennet, Kaulbars, Thum v. Weingarten, Funck, Steffken, Gertner von Gertenberg und Transehe, die vor ihrer Belehnung in Livland im schwedischen Ritterhause introduziert worden waren. Solchen Familien gehörten $301\frac{3}{8}$ Haken, $4,77\%$ des gesamten Güterbesitzes Livlands.

Der übrige Teil dieser Gruppe — $471\frac{3}{8}$ Haken oder $7,46\%$ — gehörte den introduzierten Familien livländischen Ursprungs. Solche waren entweder von schwedischen Regenten geadelte, meist Rigasche Bürgerfamilien, die nach ihrer Immatrikulation auch um Introduktion auf dem schwedischen Ritterhause nachgesucht hatten — z. B. Cronstierna, Palmstruk, Cronman —, oder auch manche baronisierte livländische Adelsgeschlechter, wie Schoulz von Ascheraden, Staël von Holstein. Aber es hatte

1) Über alle statistischen Angaben vgl. Beilage 2 und den Exkurs. Gemeint sind hier überall Revisionshaken von 1690.

auch eine ganze Menge von ganz alten livländischen oder estländischen Adelsfamilien, oder deren einzelne Zweige, um ihre Introduktion in Schweden nachgesucht, deren Güterbesitz in Livland auch zu dieser Gruppe gerechnet werden muss. Es sind ganz bekannte Namen, wie Koskull, Billingshausen, Ungern-Sternberg, Fersen, Taube, Vietinghof, Wrangel, Lode, Pahlen, Patkul.

Abgesehen von den Patrimonialgütern der Städte Riga, Dorpat, Pernau und Wenden (2,16%), den Krongütern (1,25%), den an die Königin Witwe Hedwig Eleonore verpfändeten Starosteien (1,85%), den Pastoraten (1,32%) und den Gütern, deren Besitzer nicht näher bestimmt werden können (0,90%), gehörte der übrige Teil des Landes den „echtlivländischen“ Landsassen.

Es ist ein verhältnissmässig kleiner Teil, den der in Schweden nicht introduzierte livländische Adel, zusammen mit den, meist Rigaschen, Bürgerfamilien, in dem Lande besass, wo er die politische Macht fast ausschliesslich innehatte. Es waren 2206 Haken von 6317 $\frac{5}{8}$ — also nur ein Drittel (34,92 %).

Schon die Tatsache, dass über die Hälfte des bebauten Landes in Livland in den Händen des schwedischen Adels war, genügt, um die Bedeutung des diesbezüglichen Teils der Reduktion nicht ausser acht zu lassen. Dabei muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die heermeisterlichen Publikgüter, die den Kern der polnischen Starosteien bildeten, von Gustav Adolf bei der Eroberung Livlands meist an hochadlige schwedische Familien doniert wurden, während der livländische Adel entweder seine alten Güter wiedererhielt, oder mit kleinen, meist „adligen“, neu belehnt wurde. Solches liess nicht nur erwarten, dass der grösste Teil des schwedisch-hochadligen Güterbesitzes durch die Reduktion heimfallen werde, sondern auch, dass die Anzahl der reduzierbaren echtlivländischen Güter prozentuell ganz gering sein werde. Durch die im Reichstagsbeschluss von 1680 fixierten Bedingungen hat dann auch der Hochadel den grössten Teil seines livländischen Güterbesitzes eingebüsst. Ende 1681 waren vom schwedischen Hochadel ungefähr 2000 Haken reduziert worden ¹⁾. Der Verlust, welcher den echtlivländischen

1) Darüber näheres unten Kapitel V.

Adel nach den Bedingungen des Reichstagsbeschlusses treffen konnte, war sehr klein. Durch die letzte Proposition Lichtons an den livländischen Landtag, die dem Reichstagsbeschluss sehr nahe steht, hätten die echtlivländischen Landsassen nur ein paar hundert Haken verloren¹⁾. Dass dieses im Vergleich zu den Tausenden von Haken der schwedischen Gutsbesitzer ganz wenig ist, ist selbstverständlich.

Wenn Karl XI. hoffte, durch die Reduktion der Starosteien des Hochadels werde das „halbe Land“ in Livland heimfallen²⁾, so war es ihm, als er auf einen Reduktionsbeschluss des Reichstags drang, hauptsächlich darum zu tun, die Reduktion der dem introduzierten Adel gehörigen Güter zu erlangen. Über die Ergebnisse der echtlivländischen Reduktion hat sich Karl XI. nie grosse Illusionen gemacht. Dem Könige musste die Reduktion der Güter des introduzierten Adels bei weitem wichtiger erscheinen, als die der echtlivländischen. Es ist verständlich, dass diese neben der ersteren auch auf dem Reichstag in den Hintergrund traten und die Taktik bezüglich der echtlivländischen Reduktion den Erwägungen angepasst werden oder auch weichen musste, welche zur Durchführung des Reduktionsbeschlusses hinsichtlich der Güter des introduzierten Adels trieben.

Die echtlivländische Reduktionsfrage hatte anfangs für den König um so weniger Bedeutung, als damit keine politischen Zwecke verfolgt wurden. Die Reduktion in Schweden hatte neben ihrer finanzpolitischen Aufgabe auch den politischen und ökonomischen Einfluss des Hochadels zu brechen und den faktisch geltenden Absolutismus, oder eigentlich die geteilte Herrschaft des Königs und der Stände, zu befestigen³⁾. Die Reduktion der Starosteien des Hochadels in Livland verfolgte dieselben Zwecke. Ganz anders war aber die Lage der eigentlichen Livländer. Es war vorauszusehen, dass die Reduktion nur einen verhältnismässig geringen Teil des Güterbesitzes treffen werde; von einer Zerstörung des materiellen Wohlstandes des livländischen Adels durch die Reduktion konnte keine Rede sein, noch weniger davon, dass

1) Vgl. Kapitel IV.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneekensköld, den 4. Jan. 1681, § 9.

3) Vgl. oben, S. 74 f.

mit der letzteren Tatsache weitergehende politische Erwägungen verbunden wurden.

Natürlich machte die Reduktion der hochadligen Starosteien auch in Livland die Krone zur Besitzerin eines grossen Theiles des Landes, und steigerte durch direkten ökonomischen Einfluss auch indirekt ihren politischen Einfluss. Aber dieser Einfluss war auf Kosten des schwedischen Hochadels gewonnen, nicht auf die des livländischen Landtags; und wenigstens damals, als die Livländer um die Reduktion der Starosteien gebeten hatten, hatten sie in dem Übergange dieses Besitzes an die Krone ihren Vorteil gesehen.

Bei den absolutistischen Neigungen, die Karl XI. immer gezeigt hatte, konnte es ihm von Anfang an nicht ungelegen sein, die Erwerbung des schwedisch-hochadligen Güterbesitzes in Livland zur Vergrösserung seines politischen Einflusses auch direkt auf Kosten des Landtages auszunutzen. An den zukünftigen Landtagen sollten nach dem Willen des Königs auch die künftigen Pächter der Krongüter teilnehmen, und auch die verpachteten Krongüter den Bewilligungen unterliegen. Das vollkommene Votum sollten die Kronpächter nur bezüglich solcher Bewilligungen und Sachen haben, die ihre persönliche Mittel nicht überstiegen. Wenn aber etwas zu bewilligen wäre, was die Bauerschaft zu bezahlen hätte, dann sollten die Pächter darüber erst mit dem Ökonomiestatthalter konferieren und sein Gutachten einholen¹⁾. Solange der König glaubte, der echtlivländische Adel werde die Reduktion seiner Güter ebenfalls bewilligen, dachte er das ausschliessliche Recht, die Krongüter zu pachten, dem livländischen Adel zu verleihen²⁾. Man kann also die Absicht auch die Kronpächter zu Mitgliedern des Landtags zu machen nicht in dem Sinne verstehen, als ob Karl XI. durch Hinzuziehung eines neuen fremden Elements den alten Mitgliedern des Landtags den bisherigen Einfluss nehmen wollte.

Der Angriff sollte von einer anderen Seite geschehen. Schon lange war man in Schweden darüber missvergnügt gewesen, dass der schwedische Adel auf dem livländischen Landtage nicht

1) SRA Reichsregistratur., Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681, § 9.

2) Vgl. unten S. 121 f.

proportional dem Güterbesitze, sondern proportional der Anzahl der in Livland begüterten Personen vertreten war¹⁾. Tatsächlich konnte der schwedische Hochadel, dem fast die Hälfte Livlands gehörte und der von seinem Besitz den Bewilligungen des Landtags entsprechend Kontributionen zahlte, fast gar keinen Einfluss auf dem Landtage ausüben, weil er dort wenig zahlreich repräsentiert war und für seine grossen Güter dieselbe Stimme hatte, wie die zahlreichen Livländer für ihre kleinen. Die alte Bestimmung, dass die Hälfte der Landräte aus dem schwedischen Adel gewählt werden musste, war ebenfalls in Vergessenheit geraten²⁾. Dann hat Karl XI. einen Augenblick daran gedacht, mit dem Übergang des Güterbesitzes des schwedischen Adels an die Krone die alten Prätensionen des Hochadels zu übernehmen. Was die Wahlen des Landmarschalls, der Landräte und des Landessekretärs betraf, so wollte sich der König darüber die Entscheidung vorbehalten, welchen Vorzug er vor den privat-adligen Personen haben sollte, nach Massgabe dessen, einen wie grossen Teil von dem Lande er besitzen werde. Über diesen Punkt sollte die livländische Reduktionskommission, neben ihrer direkten Aufgabe, „am Ort“ weitere Überlegungen anstellen³⁾.

Später, als Karl XI. seine Hoffnung gescheitert sah, von den Livländern eine Reduktionsbewilligung zu erhalten, und als die Frage über das Verhältnis zwischen dem livländischen Adel und dem Könige scharf geworden war, ist dieser Gedanke aufgegeben worden⁴⁾. Die ganze Energie wurde auf Erlangung der Einwilligung der Livländer in die Reduktion gerichtet; an eine Verwirklichung jenes Planes war nicht mehr zu denken, denn solches hätte das ohnehin gespannte Verhältnis zwischen

1) Vgl. z. B. SRA Ratsprotokoll, Frank, den 2. August 1664, S. 413 f.; ibidem, November 1664, S. 201; ibidem, den 25. Nov. 1668, S. 498.

2) Ibidem.

3) SRA Reichsregistratur, Instruktion für J. Sneckensköld, den 4. Jan. 1681, § 9.

4) Jedenfalls finden wir ihn nirgends vor 1694 geäussert. Was die anderen Fragen in der königl. Proposition an den Landtag von 1681 bezüglich der Revision und Bauernbefreiung betrifft, so vgl. Kapitel IV; die erstere war eine finanzpolitische Frage, wie die Reduktion selbst, die letztere aber war keineswegs gegen den Adel gerichtet, obwohl sie für diesen nicht angenehm war. Das Projekt der Bauernbefreiung entsprang höchstwahrscheinlich rein philanthropischen Erwägungen und ist nie zur Ausführung gekommen, obwohl der König sich noch längere Zeit mit der Frage beschäftigt hat.

dem König und seinen Untertanen nur verschärft und wäre den Bemühungen des letzteren nur zum Hindernis geworden. Erst 1694 ist die Frage von neuem aufgetaucht, diesmal aber schon als eine Folge des endgültigen Bruches zwischen Karl XI. und der Mehrheit des livländischen Adels. Nunmehr galt es, der wegen der Reduktion feindlich gesinnten Korporation ihre Macht zu nehmen und die von der Reduktion Betroffenen von dem Landtage zu entfernen. Bis dahin waren aber die Versicherungen des Königs, dass er durch die Reduktion den echtlivländischen Adel gar nicht ruinieren, sondern „konservieren“ wolle¹⁾, ganz aufrichtig gemeint gewesen.

Die echtlivländische Reduktion an sich hatte mit der erwähnten Absicht nichts zu tun; sie hatte vom Standpunkte des Königs nur eine Aufgabe — den Interessen der Staatskasse zu dienen. Diesen entsprechend musste sie notwendig bei der Reduktion in Livland überhaupt eine Nebensache bleiben, und bei den Bemühungen des Königs, von dem Reichstag 1680 eine Reduktionsbewilligung in betreff Livlands zu erhalten, nur eine nebensächliche Rolle spielen. Dem Könige galt es in erster Linie, vom Reichstag die Bewilligung einer Reduktion der schwedisch-hochadligen Güter in Livland zu erlangen.

Der in Livland begüterte schwedische Adel, auf dessen Gütern die livländische Reduktion nach des Königs Absicht zunächst vorgenommen werden sollte, genoss rechtlich eine eigentümliche Doppelstellung. Diese livländischen Gutsbesitzer waren Mitglieder des schwedischen Ritterhauses, und von dem Eigenbewilligungsprinzip ausgehend, konnte man die Beschlüsse des letzteren auch als für sie geltend ansehen. Andererseits befanden sich aber ihre Güter in Livland und trugen dieselben ordinären Lasten, wie die Güter der nichtintroduzierten Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft; ihre Besitzer hatten dasselbe Recht an den livländischen Landtagen teilzunehmen, wie die anderen Landsassen; sie hatten dieselben Verpflichtungen gegenüber der Ritterschaftslade,¹⁾ stellten, wenigstens theoretisch, die Hälfte der Landräte usw., konnten sich also auf dieselbe Sonderstellung

1) Besonders bei den Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft in Stockholm 1681/82 kommt das zum Vorschein. Vgl. Kapitel VI und VII.

und besonderen Privilegien berufen, wie die echten Livländer selbst. Es scheint, dass bei den Bewilligungen von extraordinären Kontributionen die livländischen Güter des schwedischen Adels gewöhnlich den Beschlüssen des Landtages nachgingen, aber auch hierbei kann die Doppelstellung beobachtet werden: 1679 hatte wenigstens ein Teil des schwedischen Adels Karls XI. Proposition, der livländische Adel solle dem Beispiel des Reichstages von 1675 folgen und die Hälfte der Einkünfte der seit 1604 vergebenen Donationen der Staatskasse bewilligen, Folge geleistet, obgleich sie vom Landtage abgeschlagen worden war ¹⁾.

Wenn man von dem Standpunkt ausging, dass die in Livland begüterten introduzierten Edelleute Mitglieder des schwedischen Ritterhauses waren, so konnte man die Reduktion der ihnen gehörigen Güter auf den Reichstagsbeschluss gründen, da sie auch selbst bei dem Zustandekommen des Beschlusses votiert hatten, und bei dem Reichstage um die Bewilligung dazu ansuchen. Aber es war auch möglich, dies bei dem livländischen Landtage zu tun, dessen Mitglieder die schwedischen Edelleute ebenfalls waren.

Die Präzedenzfälle, dass der Reichstag von 1655 die Viertelsreduktion auch in betreff der schwedisch-adligen Güter in Livland bewilligt hatte, dass die livländische Reduktionsangelegenheit auch auf anderen Reichstagen besprochen und über sie beschlossen worden war, endlich die Erwägung, dass im Zusammenhang mit der allgemeinen Reduktion auch die Frage der livländischen sowieso auf dem Reichstage aufgeworfen werden würde, bestimmten Karl XI. den schwedischen Reichstag als die Stelle zu wählen, wo die Bewilligung zur Reduktion der Güter des introduzierten Adels in Livland erlangt werden sollte.

Zweifellos hätte der König die Reduktionsbewilligung, soweit sie die schwedischen hochadligen Starosteien betraf, auch von dem livländischen Landtage erhalten. 1678 hatte der Landtag Ähnliches „sehnlichst verlangt“ und durch seine Gesandtschaft den König darum gebeten. Doch ein solcher Schritt hätte den König mehr gebunden. Wenn Karl XI. mit der Reduktionsforderung an den Landtag herantreten wäre, hätte er zweifellos

1) Vgl. oben S. 51.

die Einwilligung zur Reduktion der Starosteien erhalten, aber es ist sehr fraglich, ob mehr. Es wäre nicht zu erwarten gewesen, dass er auch die Reduktion der Güter des kleinen Adels erlangt hätte; der Landtag hätte durch die Bewilligung der Starosteienreduktion sein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Königs genügend bewiesen, und im übrigen Gelegenheit gehabt auszuweichen. Karl XI. wünschte aber auch eine Reduktion der Güter des introduzierten und des echtlivländischen Kleinadels, welche unter sich eng verschwägert waren ¹⁾. Doch wenn Karl XI. die Gewährung der allgemeinen livländischen Reduktion vom Gutdünken des Landtags abhängig machte, so riskierte er, dass die Möglichkeit die Reduktion auch auf andere als hochadlige Güter auszudehnen ihm entschlüpfte.

Es lag also in der Natur der Sache, dass die Frage der Güter des introduzierten Adels in Livland dem Reichstag übergeben wurde. Mit dem Reichstagsbeschluss bekam man, insofern als der introduzierte Adel auf dem Reichstage bei dem Beschluss mitvotiert hatte, eine ziemlich wenig Widerspruch zulassende rechtliche Basis, worauf man die Reduktion nicht nur der hochadligen Güter, sondern auch derjenigen des introduzierten Kleinadels gründen konnte. Dass der Grundbesitz des introduzierten Kleinadels in Livland nicht gering war, haben wir gesehen, und wenn auch nicht zu hoffen war, dass von diesen Gütern ein so grosser Prozentsatz durch die Reduktion betroffen werden würde wie von den hochadligen Starosteien, so machten sie doch $772\frac{3}{4}$ Haken aus, also über 12% von dem gesamten Güterbestand Livlands. Mit dem echtlivländischen Adel konnte man über seine Güter später direkt sprechen, wo das Ausweichen nicht mehr so leicht war.

Wenn man in dem Reichstagsbeschluss eine rechtliche Grundlage zur Reduktion der Güter des introduzierten Adels in Livland suchte, so musste man wissen, dass dieser Beschluss nur dann seine Aufgabe erfüllen konnte, wenn er ganz kategorisch war, nicht etwa wie der Reichstagsbeschluss von 1655, der durch die verschieden aufzufassende Klausel, obwohl kategorisch auf die Güter

1) Über das Verhältnis des in Livland begüterten schwedischen Kleinadels und des echtlivländischen Adels vgl. Kapitel VI.

des introduzierten Adels bezogen, doch für diesen eine Ausflucht bot und daher nie, auch nur teilweise, verwirklicht worden ist¹⁾.

Bei den Debatten im Ritterhause über die livländische Reduktion wurde viel gesprochen von der Inkompetenz des Reichstages über livländische Angelegenheiten zu beschliessen. Diese Opposition mag auf rein prinzipiellen Anschauungen beruht haben; in der Hauptsache wurde dieser Standpunkt aber zu dem Zwecke vertreten, um sowohl die echtlivländischen Güter als auch diejenigen des introduzierten Adels in Livland vor der Reduktion zu retten. Man konnte die Stimmung des Ritterhauses nicht genau voraussehen; leicht konnten die Behauptungen der Opposition bei der Mehrheit des Ritterhauses Anklang finden, wenn nicht soweit, dass die livländische Reduktion ganz verworfen wurde, so doch soweit, dass die Bewilligung mit einer Klausel, z. B. die Reduktion solle daselbst nach Art und Eigenschaft der Provinz eingerichtet werden oder dergleichen, versehen wurde. Der Reichstagsbeschluss hätte mit einer solchen Klausel für den König seinen eigentlichen Wert eingebüsst; der schwedische Adel in Livland hätte einen Anhaltspunkt mehr gehabt für seinen Protest gegen die Einziehung seiner Güter.

Eine Widerlegung der Behauptungen der Opposition, dass dem Reichstag nicht über Livland zu beschliessen zustehe, in dem Sinne, dass es dem Ritterhause vorbehalten werde einen Unterschied zwischen dem introduzierten und dem echtlivländischem Adel zu machen, hätte der Sache nur zum Schaden gereicht. Die Erklärung, dass der Reduktionsbeschluss wohl für die Mitglieder des Reichstags seine Geltung haben solle, nicht aber

1) Die Angabe von Jannau (II, S. 257, 294, nach Schoulz von Ascheraden), welche später teilweise in die baltische Geschichtsliteratur eingedrungen ist, als ob die Viertelsreduktion in Livland doch soweit durchgeführt worden sei, dass von Christina vergebene Allode zu Norrköpingsbeschlussgütern reduziert worden seien, ist nicht richtig.

Vor 1681 wurden keine Allode in Lehen verwandelt: sowohl der schwedische Adel, als auch der livländische war damals noch im Besitz der von Christina vergebenen Allodialgüter (vgl. KA Reduktionsakten der Besitztitelrevision von 1681—82, SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission vom Juli 1684 an den König usw.). Auch in den Protokollen und der Registratur des Reduktionskollegiums (KA) findet sich von der Feudifizierung der Allode keine Spur. Möglicherweise hat Jannau den kategorischen Befehl an den Landtag von 1663 missverstanden, indem er glaubte, dass dem Befehl auch ohne weiteres die Vollziehung gefolgt sei, was aber mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt (vgl. oben S. 21 f.).

für die nichtintroduzierten Livländer, enthielt in sich eine teilweise Anerkennung der Sonderstellung Livlands. Der schwedische introduzierte Adel Livlands konnte sich an diesen Punkt halten und auch für sich dasselbe Recht beanspruchen, wie für die echten Livländer — er bestand ja auch aus Mitgliedern des livländischen Landtags. Wenn auch das Ritterhaus sich nicht gerade dem introduzierten Adel Livlands angeschlossen und die Reduktionssache im allgemeinen der Bewilligung des livländischen Landtags überlassen hätte, so musste man dennoch damit rechnen, dass die patriotischen Gefühle des Adels in Mitleidenschaft gezogen wurden. Warum sollte der schwedische Adel, welcher sich bei der Eroberung Livlands Verdienste erworben hatte, schlechter behandelt werden, als der einheimische? Im besten Fall konnte der König hoffen, dass er seinen Standpunkt behaupten werde, aber dazu war viel mehr Zeit nötig. Die Sache konnte jedoch auch eine solche Wendung nehmen, dass der Reichstag einen Beschluss sowohl über den introduzierten als auch über den echtlivländischen Adel fasste. In diesem Fall riskierte der König, ohne etwas Positives zu gewinnen, in den Ruf eines Verfechters der Interessen der Livländer gegen die Schweden zu kommen.

Besser war es, von Anfang an die Sache der livländischen Reduktion im allgemeinen, ohne Unterschied der Introduzierten und der echten Livländer, auf dem Reichstage zu betreiben. Soweit der Reichstagsbeschluss echte Livländer betraf, hing dessen Exekution doch ganz vom Könige ab, ohne dass er sich darin gebunden zu fühlen brauchte. Wie über den Beschluss von 1678, konnte er auch über den Beschluss von 1680 hinweggehen und nötigenfalls die Livländer von der Reduktion freisprechen. Deswegen ist es auch erklärlich, dass die königlichen Vertrauensmänner auf dem Reichstage nicht die Möglichkeit benutzten, den Reduktionsbeschluss auf die introduzierten Edelleute in Livland zu beschränken, als die Diskussion im Ritterhause am 10. November die Wendung nahm, dass daran gedacht wurde, „dass die, welche im Ritterhause introduziert sind und Güter in Est- und Livland besitzen, ebenso unter die Reduktion fallen sollen, wie die in Schweden begüterten Edelleute“ ¹⁾.

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 139, die Verhandlungen im Ritterhause vom 10. November 1680.

Es lag im Interesse der Reduktion der Güter des introduzierten Adels, dass die echtlivländische Reduktionsangelegenheit auf jeden Fall im Ritterhause beschlossen werde. Das hat nicht nur den König in seinen weiteren Schritten durchaus nicht gebunden, sondern es kam ihm auch sonst ganz gelegen. Obwohl der Reichstagsbeschluss nicht als eine rechtliche Grundlage zur Reduktion echtlivländischer Güter beabsichtigt war, gab er doch dem König äusserlich den Anlass, die Initiative in dieser Frage scheinbar von sich abzuwälzen und die seit 1678 ruhende Frage wieder anzuregen¹⁾.

Aber der Beschluss liess sich noch weiter verwerten. Gelang es dem Könige zu erreichen, dass der Reichstagsbeschluss neben den Reduktionsbestimmungen etwas Positives enthielt, was die Livländer einnehmen konnte und sie mit der Reduktion versöhnt hätte, dann konnte ein solcher kombinierter Reichstagsbeschluss sehr gut als Basis für die künftigen Verhandlungen mit dem livländischen Landtag benutzt werden. Obwohl Karl XI. hoffte, dass der Landtag seinen Wünschen bezüglich der Reduktion im allgemeinen entgegenkommen werde, war doch vorauszusehen, dass man bei Besprechung der einzelnen Bedingungen die Reduktion so weit wie möglich werde beschränken wollen. Wenn aber ein Reduktionsbeschluss, kombiniert mit anderen Bestimmungen, die als Entschädigung für die eingezogenen Güter gelten konnten, dem Landtage zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden würde, war zu hoffen, dass die Bewilligung der königlichen Reduktionsforderungen leichter und in vollem Umfange von statten ginge.

Als Ersatz für die Verluste, die der echtlivländische Adel durch die Reduktion erleiden sollte, gedachte man den Livländern das ausschliessliche Pachtungsrecht der heimgefallenen Starosteien zu versprechen. Inwieweit sich die Verluste damit decken liessen, werden wir in anderem Zusammenhange sehen²⁾. Jedenfalls steht der Gedanke, dieses Monopolrecht mit der livländischen Reduktion zu kombinieren, damit im Zusammenhang, dass der livländische Landtag durch seine Deputierten 1678 um

1) Darüber eingehender bei J. V a s a r, Mõisatereduktsiooni küsimus 1681 a. Liivi maapäeval.

2) Vgl. Kapitel IV und besonders V.

die Reduktion der Starosteien gebeten hatte. Ob die livländische Gesandtschaft schon damals selbst eine solche Kombination angeregt hat, oder ob sie später von Karl XI. ersonnen wurde, — jedenfalls hat diese Möglichkeit den König zu der Überzeugung gebracht, dass er dadurch die freiwillige Bewilligung der Reduktion von den Livländern erlangen werde.

Offenbar ist dann später aus solchen Motiven, als die Reduktionsfrage im Ritterhause schon beschlossen war, ein Versuch gemacht worden, den Livländern das alleinige Recht zur Pachtung der heimgefallenen Güter in Livland zu sichern.

Den 19. November 1680 machte Hans Wachtmeister, der uns schon bekannte Vertrauensmann des Königs, zuerst den Vorschlag, „dass der livländische Adel der nächste sein müsse, welcher die reduzierten Güter zur Pacht bekommt“¹⁾. Diesmal blieb Wachtmeisters Vorschlag neben anderen Angelegenheiten unbeachtet. Aber schon am nächsten Tage erinnert er von neuem daran, dass, falls die heimfallenden Güter in Livland verpachtet werden, sie an Livländer abgegeben werden müssen. Der Vorschlag fand wenig Anklang. Es erhob sich eine starke Opposition. Gegen Wachtmeisters Antrag wurde behauptet, dass man den Schweden nicht verbieten könne, die Güter zu pachten; andererseits wurde die Frage angeregt, ob nicht die bisherigen Besitzer der Güter sie zur Pacht bekommen sollten.

Wachtmeister versuchte diese Möglichkeiten zu bestreiten. Es böte keine Sicherheit, die Güter in den Händen der bisherigen Besitzer zu lassen; diese könnten dadurch mit der Zeit wieder in den Besitz der Güter kommen. In der Weise, wie das Land bisher von den schwedischen Herren genutzt wurde, werde es öde, da sie nur je einen Menschen in Livland haben, der in einer kleinen Stube sitze und viele Meilen des Landes nutze. Diesmal bekam Wachtmeister von Per Sparre die Antwort, jeder möge das Land wie er wolle nutzniessen, nur dass dem Könige sein Recht geschehe. Die Diskussion ging auf andere Gegenstände über.

Noch am selben Tage kam der Admiral zum dritten Male wieder auf dasselbe Thema, dass der livländische Adel allein die livländischen Güter in Pacht bekommen solle, stiess aber

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 168, die Verhandlungen im Ritterhause vom 19. Nov. 1680.

auf den Widerstand des reduktionsfreundlichen Landeshauptmanns Mauritz Posse, der, wie es scheint, nicht in die Angelegenheit eingeweiht war. Posses Frage, warum nicht auch die schwedischen Edelleute Arrenden bekommen sollten, wurde von Hans Wachtmeister mit Schimpfen beantwortet: „Schweig, Posse, du verstehst davon nicht mehr als ein Bauer“. Der scharfe Wortwechsel, der über diese Beleidigung entstand, wurde von Wachtmeister mit dem Zuruf an Posse beendet, dass dieser zu ihm kommen solle und disputieren. Dann wolle er beweisen, dass Posse von den livländischen Sachen nicht mehr als ein Kind verstehe. Vielleicht wäre nun auch Posse in die Sache eingeweiht worden, wenn nicht Claes Fleming, der wahrscheinlich befürchtete, dass die weitere Behandlung der Frage eine unerwünschte Wendung nehmen werde, indem man ausdrücklich beschliesst, auch Schweden zur Pacht zuzulassen, diesen „Lärm“ beendet hätte. Die Frage der Verpachtung sei eine Sache, die dem Könige anheimgestellt werden müsse ¹⁾.

Am nächsten Tage, den 21. November, wurde die Frage zum vierten Mal angeregt, aber von Lindhielm und mehreren anderen Edelleuten dahin beantwortet, dass auch Schweden zur Pacht zugelassen werden sollten. Auch diesmal riet der Landmarschall die Sache dem Könige zu überlassen ²⁾. Den 22. November wurde der Text des Reichstagsbeschlusses fertiggestellt, und die Sache kam nicht mehr auf die Tagesordnung.

Der Reichstagsbeschluss von 1680, insoweit er die Anordnung der Reduktion in Livland enthielt, war ein gemeinsames Produkt der Bestrebungen Karls XI. und der Stimmung der Majorität des Ritterhauses. Das Ritterhaus spielte im Vergleich zur Aktivität des Königs nur eine passive Rolle, und es ist ungewiss, ob ohne die geschickte Demagogie der Vertrauensmänner des Königs im Ritterhause ein Reduktionsbeschluss in betreff Livlands ohne eine limitierende Klausel überhaupt zustande gekommen wäre. Wie dem auch sei, es ist nicht zu leugnen: wenn in diesem

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 168 ff., die Verhandlungen vom 20. November 1680.

2) Ibidem, S. 179, den 21. November 1680.

Reichstagsbeschluss ein Angriff gegen Livland steckte, so ist das in erster Linie Karl XI. zuzuschreiben. Von einer Beeinflussung des Königs zu aktiven Schritten seitens des Reichstages kann nicht die Rede sein; wohl aber konnte der König etwas unausgeführt lassen, wenn der Reichstag mehr „bewilligt“ hätte, als dem Könige gefiel.

Nicht alles hatte der König vom Reichstag erlangt, was er wollte. Er bekam zwar eine Reduktionsbewilligung Livland betreffend ohne Klausel, doch als Termin für die Reduktion wurde die Ordenszeit genannt, nicht die Polenzeit, wie Karl XI. es wünschte. Seine Absicht, den Reichstagsbeschluss durch den Satz zu vervollständigen, dass in Livland heimfallende Güter nur an den livländischen Adel verpachtet werden können, drang nicht durch. Damit war der König zwar nicht veranlasst den Gedanken aufzugeben, die Reduktion dem livländischen Landtage zur Bewilligung vorzulegen, er konnte ihn aber nicht mehr in einer solchen Form vorlegen, dass der Reichstagsbeschluss auch die Kompensation für den durch die Reduktion dem Adel zugefügten Schaden enthielt.

Es blieb Karl XI. die Möglichkeit übrig, auch sonst den Landtag durch Pachtversprechungen zu beeinflussen. Aber jetzt stand dem die Tatsache, dass der Reichstag auch die echtlivländische Reduktion ohne Reservation beschlossen hatte, als ein gewisses Hindernis entgegen. Dass der Reichstag schon bevor die Frage an den Landtag gerichtet wurde, die Reduktion der echtlivländischen Güter beschlossen hatte, gab der ganzen Angelegenheit eine Färbung, als ob sie wieder, wie in den Jahren 1663 und 1673, gegen die livländischen Privilegien gerichtet wäre. Der König wollte anfangs die Reduktion dem Landtage in ganz gewöhnlicher Form proponieren; aber infolge des Reichstagsbeschlusses wurde diese Absicht von den Livländern dazumal verkannt. Wenn auch der König nicht später mit Hilfe des Reichstagsbeschlusses den Livländern die Reduktion aufzwingen wollte, so bekamen diese doch durch absichtliche oder unabsichtliche Verkennung der Lage einen Rechtsgrund mehr gegen die missliebige Reduktion zu streiten.

Obwohl der livländische Landtag hauptsächlich nur um die Güter seiner Mitglieder nicht zu verlieren die Reduktionsproposition des Königs zurückwies, so war hier doch auch ein wichtiges

Motiv die Befürchtung der Livländer, dass sie durch die Reduktionsbewilligung ihre Privilegien einer Gefahr aussetzten ¹⁾. Dadurch dass der Reichstagsbeschluss demjenigen des Landtages vorausging, schien diese Gefahr verständlicherweise noch grösser zu sein, obwohl hinter dem Reichstagsbeschluss nicht sowohl der Reichstag selbst, als der König stand.

1) Vgl. Kapitel IV.

IV. Kapitel.

Der livländische Landtag 1681.

Sobald der Reichstag auseinandergegangen war, ging Karl XI. mit grösster Energie an die Verwirklichung der bewilligten Reduktion. An die von den Ständen gewählte schwedische Reduktionskommission erging der Befehl, dass sie mit ihrer Arbeit binnen eines Jahres fertig sein solle¹⁾; sie begann ihre Tätigkeit am 10. Januar 1681²⁾.

Zur Reduktion in Livland traf man ebenfalls Vorbereitungen. Es waren schon im Dezember des vorhergehenden Jahres Massregeln getroffen worden, damit die an die Krone heimfallenden Güter von ihren Besitzern nicht ruiniert werden konnten³⁾, und die schwedische Reduktionskommission erhielt auch den Befehl, die liv- und estländischen Gutsbesitzer zu veranlassen, dass sie der Kommission ihre Besitztitel vorstellten⁴⁾.

Schliesslich ernannte der König eine spezielle Reduktionskommission für Liv- und Estland. Anfangs gedachte man der Kommission den Landeshauptmann Fleming als Präsidenten mitzugeben⁵⁾, doch schliesslich fiel die Wahl auf den späteren Gouverneur von Estland, Generalmajor Robert Lichten, welcher den 4. Januar 1681 zum Oberhaupt dieser Kommission ernannt wurde⁶⁾. Endgültig wurde die Kommission am 20. Januar formiert; sie bestand, ausser Lichten, aus

1) Vgl. SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission vom Juli 1684.

2) KA Protokolle der schwedischen Reduktionskommission, S. 2.

3) Vgl. Kapitel V.

4) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 3. Januar 1681.

5) SRA Reichsregistratur, an das Kammerkollegium, den 4. Jan. 1681. Wer dieser Landeshauptmann Fleming gewesen ist, ist nicht festzustellen. Es ist aber möglich, dass hier das Mitglied der schwedischen Reduktionskommission Jakob Fleming gemeint ist.

6) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 4. Jan. 1681.

dem Generalkriegskommissar Bengt Hansson Renfeld, dem Sekretär Michael Strokirch und dem Kammerier (kammererare) Gilles Bossart, welchen noch einige Beamte, Schreiber u. s. w. beigeordnet wurden¹⁾.

An demselben Tage wurde Lichten mit einer Instruktion versehen, welche alle Aufgaben der neuen Kommission zusammenfasste²⁾. Neben manchen nebensächlichen Angelegenheiten — wie Festungsbau und Fragen betreffend die Stadt Riga³⁾ — enthält sie die Richtschnur, nach welcher die Reduktion in Livland vorgenommen werden sollte.

Von Anfang an hatte der König beabsichtigt, die Reduktion in Livland in zwei Richtungen zu betreiben. Mit dem Reichstagsbeschluss von 1680 hatte Karl XI. eine genügende rechtliche Grundlage zur Reduktion sowohl der dem schwedischen Hochadel, als auch der dem in Schweden introduzierten Kleinadel gehörigen in Livland befindlichen Güter. Ob die Güter des introduzierten Adels von solcher Natur waren, dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 reduziert werden konnten, oder nicht, darüber musste die von den Ständen gewählte Reduktionskommission in Stockholm entscheiden⁴⁾.

Lichten und der livländischen Kommission lag in betreff solcher Güter nur ob, die Entscheidungen der schwedischen Reduktionskommission auszuführen. „Da nicht nur durch den Reichstagsbeschluss von 1655 Est- und Livland als von solcher Konsideration erklärt seien, dass die Reduktion daselbst nach Natur und Eigenschaft dieser Provinzen verrichtet werden solle, sondern auch die Stände auf dem letzten Reichstag angesucht hätten, dass solches endlich ausgeführt werden solle“, habe der König die Kommission ernannt. „Also soll der Generalmajor sich so schnell wie möglich nach Livland begeben, und daselbst das zum Schluss bringen, was der Reichstagsbeschluss enthält“⁵⁾.

1) Ibidem, an Renfelt, Strokirch und Bossart usw., den 20. Januar 1681.

2) Ibidem, Instruktion für Lichten, den 20. Jan. 1681.

3) Ibidem, § 4, 5 und 6.

4) KA Protokolle der schwedischen Reduktionskommission, den 10. Jan. 1681, S. 2 f.; auch den 19. Febr. 1681, S. 86. Später kommt die Sache noch klarer zum Vorschein. (Vgl. SRA Livonica 124, Sneckenskölds Memorial an Lichten vom 3. April 1681; auch Sneckensköld an den König, den 11. Mai 1681, ibidem.)

5) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Januar 1681, § 1.

Dabei sollte Lichten auf dem livländischen Landtage, welcher zur „besseren Beförderung des Werkes“ einberufen werden sollte¹⁾, darauf achten, dass der livländische Adel nicht zugunsten der kleinen dem introduzierten Adel gehörigen Güter einschreite. Es solle dem livländischen Adel keine Möglichkeit gegeben werden, dasjenige seinen Deliberationen zu unterziehen, was auf dem Reichstage von 1680 in betreff der Güter beschlossen worden ist, welche von der im Ritterhause zu Stockholm vertretenen schwedischen Ritterschaft und Adel in Livland besessen werden. Man solle den livländischen Landsassen nur kundgeben, dass, da sie selbst durch eine Supplik eine solche Reduktion einhellig begehrt hätten, die schwedische Ritterschaft in Schweden solches zum Dienste des Königs und angesichts des Rechtes, welches der letztere auf die betreffenden Güter besitze, bewilligt habe, wie der Reichstagsbeschluss es weitläufiger enthalte²⁾.

Was aber die Güter der in Schweden nicht introduzierten Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft betraf, hatte der König beschlossen, die Sache dem Landtage zur Bewilligung zu übergeben.

Die Durchführung der Reduktion mit Einverständnis des Adels bot handgreifliche Vorzüge. Es hätte nicht nur „die ganze Angelegenheit im Falle der freiwilligen Einwilligung des Adels in die Reduktion bei der Aussenwelt einen favorablen Eindruck erweckt“³⁾, sondern es sprachen auch viele praktische Gründe dafür. Bei Verwirklichung einer vom Landtage gutgeheissenen Reduktion wären viele Schwierigkeiten weggefallen, die bei einer einfach auf Bevollmächtigung des Königs durchzuführenden Einziehung der Güter unvermeidlich zu entstehen drohten. Man konnte die Hoffnung hegen, dass nicht nur verwickelte und schwierige Rechtsfragen in Wegfall kämen und die Reduktion selbst eine unanfechtbare rechtliche Basis erhalte, sondern dass sie auch weniger Aufregung unter dem Adel und infolgedessen weniger Intrigen gegen den König verursachen würde. Bei der praktischen Durchführung der Reduktion konnte man in diesem Falle auf grössere Leichtigkeit und Schnelligkeit

1) Ibidem, § 3.

2) Ibidem, § 7.

3) SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai, § 2.

rechnen. Diese augenfälligen Vorteile gaben genügend Grund, um zur Reduktion das Einverständnis des Landtages zu suchen; ausserdem war dabei nichts zu verlieren, abgesehen von einem kleinen Zeitverlust, den man, wenn die Angelegenheit geglückt wäre, mehrfach wettgemacht hätte.

Eine Proponierung der Reduktionsfrage an den Landtag war um so mehr zu empfehlen, als Karl XI. überzeugt war, dass er die gewünschte Bewilligung von dem Landtage erhalten werde. Obwohl es ihm nicht gelungen war, neben den Bestimmungen über die livländische Reduktion in den Reichstagsbeschluss die Klausel hineinzubringen, dass die vom schwedischen Adel heimfallenden Güter nur an den livländischen Adel verpachtet werden können, so blieb doch die Möglichkeit, solches den Livländern im allgemeinen als eine Entschädigung für die Reduktion anzubieten, oder die einzelnen Mitglieder des Landtages durch Pachtversprechungen den Zielen des Königs geneigt zu machen ¹⁾. Ausserdem muss an die Möglichkeit gedacht werden, die livländische Gesandtschaft von 1678 habe, als sie um die Reduktion der Starosteien bat, dem König gewisse Andeutungen gemacht, dass die livländische Ritter- und Landschaft, im Falle der Einziehung der Starosteien, auch ihrerseits eine Reduktion bewilligen werde ²⁾. Eine ähnliche Anschauung äusserte den 9. Februar 1681 Claes Fleming in der schwedischen Reduktionskommission. Als er zuletzt in Livland gewesen sei, hätten die Livländer gesagt, dass sie ebensoviel in Livland auf dem Landtage bewilligen werden, als die schwedischen Possessoren in Schweden von ihren livländischen Gütern ³⁾.

1) Vgl. oben S. 121 f. und unten Kapitel V.

2) Vgl. oben S. 69 ff.

3) KA Protokolle der schwedischen Reduktionskommission, den 9. Febr. 1681, S. 72 f.

(Jakob) Fleming fragte bei dieser Gelegenheit, was man mit den Dokumenten über est- und livländische Güter tun solle?

Lindhielm: Den Besitzern, die im Ritterhause introduziert sind und solche (reduzible) Güter besitzen, die im 7. Punkt (des Reichstagsbeschlusses) erwähnt werden, kann hier (in der schwedischen Reduktionskommission) endgültig abgeholfen werden.

Utterklou: Sie würden sagen: Wir wollen uns hier (in der schwedischen Reduktionskommission) für die Güter verantworten, die wir in Schweden haben, aber für die anderen (in Livland befindlichen Güter) in Livland (= in der livländischen Reduktionskommission).

Es ist nun ganz verständlich, dass Karl XI., um das Reduktionswerk besser zu fördern, einen Landtag für nötig fand und Lichten anbefahl, er solle gleich nach seiner Ankunft in Livland den Generalgouverneur um die Ausschreibung des Landtags ersuchen ¹⁾. Sobald dieser zusammengekommen sei, müsse Lichten ihm eine Reduktionsproposition des Königs, welche ihm mitgegeben wird, überreichen. Dabei soll Lichten darauf achten, dass der Landtag keine Gelegenheit habe, über die Güter des introduzierten Adels zu deliberieren.

In betreff des echtlivländischen Adels vermutete der König, dass der letztere, „wie er durch seine Supplik schon berühmlicherweise solches für die Reichsangelegenheit nützliche Werk aufgenommen habe, in gleicher Weise sich auch mit der Ritterschaft und dem Adel in Schweden betreffs des Reduktionswerkes vereinigen werde“ ²⁾.

Lichten solle dem Landtage folgende Bedingungen vorlegen. 1) Die echtlivländische Ritterschaft soll alle in ihren Händen befindlichen Güter, „welche nach der eigenen Supplik

Lindhielm: Solches sollten sie (die in Livland begüterten schwedischen Edelleute) auf dem Ritterhause exzipiert haben. Es stimmt auch mit dem Reichstagsbeschluss überein (dass über die betreffenden Güter in der schwedischen Reduktionskommission beschlossen werden könne).

Ribbing: En effect, sie sollten exzipiert gewesen sein.

Lindhielm: Hier müssen die Dokumente vorgewiesen werden, und zufolge dessen die Possessoren entweder „gefällt“ oder befreit werden. Wenn die Hauptsache getan ist, kann man in Livland die Appertinenzen (der Güter) untersuchen.

Utterklou: Sie haben auf den Landtagen Bewilligungen getan.

Lindhielm: Die, welche in Schweden wohnen (= die Introduzierten), haben hier (auf dem Reichstage) bewilligt.

H. Präsident: benachrichtigte, dass als er zuletzt in Livland war, die Livländer gesagt haben, dass, obwohl jene, welche in Schweden wohnen und in Livland Güter besitzen, niemals so viel in Schweden in Livland (= über ihre livländischen Güter) bewilligen, sie (die Livländer) gleicherweise ebenso viel auf ihrem Landtage bewilligen würden.

Fleming und Lindhielm: Dagegen werden wir die Schweden (= die Introduzierten) exzipieren.

Aus dem Zusammenhange dürfte klar sein, dass Claes Fleming unter den Bewilligungen die Reduktionsbewilligung verstanden hat.

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Januar 1681, § 3.

2) Ibidem, § 7.

der Ritterschaft und deren Vorschlag“ erzbischöfliche und bischöfliche Güter oder andere einstige geistliche Güter sind, wie auch alle Ordens- und heermeisterlichen Güter abtreten. Darunter sollen alle solche Güter verstanden werden, welche entweder in der heermeisterlichen Zeit selbst oder aber in der Moskowiter-(Polen-) Zeit und als die schwedischen Könige die Regierung des Landes antraten zu publiken Einkünften bestimmt waren. Die letzteren sollen als von derselben Natur geschätzt werden, wie die Heermeistergüter selbst¹⁾.

2) Obwohl nach dem Reichstagsbeschluss alle Güter, die in heermeisterlicher Zeit in den Händen des Adels gewesen sind, von der Reduktion befreit werden, so werde eine Ausnahme mit solchen adligen Gütern gemacht, die, als die schwedische Regierung ins Land kam, als „kaduk“ heimgefallen waren, insoweit solche Güter nicht von den schwedischen Königen an den früheren Besitzer oder dessen Geschlecht restituiert worden sind²⁾. — Tatsächlich bedeutete diese Bestimmung, dass alle nicht restitutionssweise von den schwedischen Königen donierten Güter heimfallen sollten, also, dass der livländische Adel von seinen 2206 Haken, welche dessen Grundbesitz 1680 ausmachten, nach diesem Punkt nur 963 Haken behalten konnte³⁾. Weil aber ein Teil der von Gustav Adolf restituierten Güter in heermeisterlicher Zeit publik gewesen war und in der Polenzeit von der Krone abalieniert wurde, wäre durch den 1. Punkt noch ein Teil davon den Livländern entgangen.

3) Hinsichtlich der restituierten Gütern wurde eine weitere Ausnahme gemacht. Bei der Unterwerfung des Landes unter Schweden waren viele livländische Edelleute zusammen mit der polnischen Kriegsmacht entwichen und hatten sich nicht zu rechter Zeit auf Grund von Gustav Adolfs Vokationsbriefen in Livland eingefunden. Später, als ihre Güter schon an andere doniert waren, erschienen einige Edelleute, die von Gustav Adolf doch angenommen wurden. Für ihren vormaligen Besitz erhielten solche Edelleute Ersatz aus den Publikgütern. Nun wollte Karl XI.,

1) Ibidem.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Jan. 1681, § 8.

3) Vgl. Ende dieses Kapitels.

dass nicht nur die Ersatzgüter eingezogen werden sollten, da sie publik gewesen waren, sondern auch die adligen Güter, für welche der Ersatz gegeben worden war. Die Familien seien selbst durch ihre Verspätung ihrer Güter verlustig gegangen¹⁾.

4) Alle obengenannten Güter, wenn sie allodialiter vergeben und von dem jetzigen Besitzer oder seinen Erben durch Kauf oder Vertrag mit seinen Miterben erworben sind, fallen dem König ohne Loskauf zu²⁾. — Der Reichstagsbeschluss von 1680 hielt hier an dem Loskauf fest.

Diese ausserordentlich schweren Forderungen, durch welche der echtlivländische Adel über die Hälfte seines Grundbesitzes verloren hätte, waren von Karl XI. natürlich nicht als endgültige gemeint. Sobald sie dem Landtage vorgelegt waren, liess der König weiter mit sich handeln.

Den 29. Januar 1681 wurde Lichten eine neue geheime Instruktion gegeben, worin die Grenzen fixiert waren, wie weit er bei seinen Verhandlungen mit dem Landtage im Nachgeben gegenüber der ersten Instruktion in den Reduktionsbedingungen gehen konnte³⁾.

1) Der erste Punkt, dass neben den heermeisterlichen Publikgütern auch solche aus polnischer Zeit reduzierbar sein sollten, blieb bestehen. Diese Interpretation des Reichstagsbeschlusses konnte den echtlivländischen Adel kaum schwer treffen. Hauptsächlich kamen hier die „Dorpater Ökonomiegüter“ in Betracht, welche sich aber in den Händen des schwedischen Hochadels befanden. Da Lichten's Instruktion auch an die schwedische Reduktionskommission geschickt wurde, damit die Kommission deren Bedingungen zur Grundlage der Beurteilung der Güter des introduzierten Adels mache, war diese Interpretation wahrscheinlich gegen den schwedischen Hochadel gerichtet. Der König versuchte nachzuholen, was der Reichstag ihm verweigert hatte⁴⁾.

2) Obwohl in der ersten Instruktion die von den schwedischen Königen vergebenen nichtrestituierten „kaduken“ Güter als reduzierbar erklärt wurden, wurde nun Lichten anbefohlen, „um

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Januar 1681, § 9.

2) Ibidem, § 10.

3) SRA Reichsregistratur, geheime Instruktion für Lichten, den 29. Jan. 1681.

4) Ibidem. Vgl. oben S. 88 ff., auch Ende dieses Kapitels.

den Adel gegen die Intentionen des Königs williger zu machen“, dem Landtage zu bezeugen, dass der König „allezeit eine gnädige Neigung zu ihnen (den livländischen Landsassen) gehabt habe, und nicht an der Kontinuierung der bisherigen treuen Devotion zweifle“. Obwohl der König auf diese Güter ein Recht habe, wolle er doch dieselben den Possessoren als Güter nach Norrköpingsbeschluss überlassen¹⁾.

Da der grösste Teil der von den schwedischen Königen nicht restitutionssweise donierten Güter an sich selbst schon Güter nach Norrköpingsbeschluss waren, so bedeutet dieses Nachgeben, dass die betreffende Reduktionsforderung überhaupt fast aufgegeben worden war. An Allodialgütern von solcher Natur besass der echtlivländische Adel nur $243\frac{7}{8}$ Haken von $1142\frac{3}{8}$ Haken. Diese waren aber ausschliesslich *titulo oneroso* erworben²⁾, und man konnte für solche Güter nach Punkt 4 Loskauf beanspruchen (vgl. 4).

3) Bei den verspätet durch Ersatz aus publikem Grundbesitz restituierten Gütern hat Lichten zu versuchen, ob er nicht beide — sowohl das frühere Gut der Familie, als auch den Ersatz dafür — für die Krone zurückbekommen könne. Dabei soll aber Lichten sich merken, „dass man, wenn ein merklicher Widerstand sich bei dem Adel zeigen würde“, den Ersatz reduzieren könne, den Besitzern aber ihr altes Familiengut zurückgebe. Solches könne als ein besonderer Beweis der königlichen Gnade hingestellt werden³⁾.

Da solche Fälle bei der Arbeit der livländischen Reduktionskommission in Stockholm gar nicht vorkamen, so ist diese Bedingung praktisch ganz ohne Bedeutung⁴⁾.

4) Was gekaufte und liquidirte Allodialgüter anbetrifft, die sonst unter die Reduktion fallen, so denkt der König: es wäre wohl gut, wenn der Adel so weit gebracht werden könnte, dass er diese Güter ohne Lösegeld abtrete. Lichten soll streben, wo möglich, eine solche Bewilligung zu erhalten. Aber wenn er Schwierigkeiten findet, darin „zu reüssieren“, so kann er schliess-

1) SRA Reichsregistratur, geheime Instruktion für Lichten, den 29. Jan. 1681, § 4.

2) Vgl. Ende dieses Kapitels.

3) SRA Reichsregistratur, geheime Instruktion für Lichten, den 29. Jan. 1681, § 5.

4) BGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

lich darin einwilligen, dass dem Könige das Einlösen solcher Güter vorbehalten wird, für den Preis, auf welchen sich der Besitzer des Gutes und die Krone einigen ¹⁾.

Auf Grund dieses höchst wichtigen Zugeständnisses konnte der livländische Landtag nicht nur den vollen Preis für die in Punkt 2 verzeichneten Allodialgüter bekommen, sondern auch ungefähr die Hälfte der Güter retten, welche nach dem ersten Punkt unter die Reduktion gefallen wären.

5) Endlich schloss sich daran eine weitere Bestimmung. Lichten sollte nachforschen, ob nicht in Livland manche Güter zu allzu günstigen Bedingungen von der Krone verpfändet worden seien. Wenn er solche Güter finde, solle er vom Landtage zu erlangen versuchen, dass die Rente des Kapitals, gegen welche die Güter verpfändet sind, auf 6 % festgesetzt werde. Was von der Rente des Pfandgutes übrig bleibe, solle zur Tilgung des Kapitals verwandt werden. Wenn aber Lichten dabei auf Schwierigkeiten stosse, solle er 8 % bieten, und wenn es sich nicht anders machen lasse — 10 % ²⁾. Später erwies es sich aber, dass der echtlivländische Adel nur 20—30 Haken solcher Pfandgüter innehatte ³⁾.

Kurz zusammengefasst: es war nicht sehr viel, was der König unter allen Umständen von dem echtlivländischen Adel erlangen wollte. Zusammengekommen hätte der livländische Adel nach diesen letzten Forderungen des Königs ungefähr nur 7—15 % seines Güterbesitzes verloren ⁴⁾. Obwohl der König über die Details des livländischen Güterbesitzwesens nicht ganz unterrichtet war, was daraus hervorgeht, dass er in seine Reduktionsforderungen auch Bestimmungen über kaum existierende Ersatz- und Pfandgüter aufgenommen hatte, so hat er sich doch bezüglich der allgemeinen Summe, welche die echtlivländische Reduktion einbringen sollte, kaum grössere Illusionen gemacht. Obwohl die Livländer sich gegen die Viertelsreduktion gesträubt hatten, welche sie noch weniger berühren sollte ⁵⁾, war doch, angesichts

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 29. Jan. 1681, § 6.

2) Ibidem, § 7.

3) Vgl. den Exkurs und die Beilagen.

4) Vgl. das Ende dieses Kapitels.

5) Vgl. oben S. 21 ff. und 42. Man schätzte die Einkunft von der Viertelsreduktion in Livland auf 14000—15000 Silbertaler im Jahre, wovon den grössten Teil der schwedische Hochadel zu tragen hatte (vgl. SRA Etatskontorsarchiv, Anordnungsetats für 1662, 1663 und 1671).

dessen, dass jetzt die schwedisch-hochadligen Starosteien reduziert wurden, zu hoffen, dass die Reduktionsbewilligung zu erlangen nicht zu schwer sein werde.

Zweifellos wäre nun Karl XI. tatsächlich an den livländischen Landtag herangetreten und hätte diesem die Reduktion in der Form einer ganz gewöhnlichen Kontributionsproposition vorgeschlagen, wenn nicht eine Tatsache den König veranlasst hätte, seine Taktik auf eine ganz andere Grundlage zu stellen.

Die livländisch-estländische Reduktionskommission beabsichtigte man gleich nach ihrer Ernennung nach Riga zu schicken, denn Livland kam bei der Reduktion zuerst an die Reihe. Schon am 20. Januar 1681 verlangt der König, Lichton solle mit seiner Kommission so bald wie möglich abreisen und dafür sorgen, dass die Einkünfte der zu reduzierenden Güter für das Jahr 1681 möglichst bald zu Staatszwecken verwendet werden könnten¹⁾. Aus nicht ganz klarzustellenden Gründen verzögerte sich aber die Abreise der Kommission dennoch. Solches konnte von verschiedenen Ursachen und Vorarbeiten abhängen, die im Interesse der direkten Aufgabe²⁾ der Kommission notwendig waren und die Lichton nicht mit der nötigen Eile erledigen konnte, da seine Zusammenarbeit mit dem Könige durch dessen andere „hohe und viele Beschäftigungen“ gehemmt wurde³⁾. Zum Teil konnten hier auch Lichtons Privatprozesse mit im Spiel sein, doch in Anbetracht dessen, dass der König Lichton mehrfach zur Eile antrieb⁴⁾, konnten letztere nicht von entscheidender Bedeutung sein. Irgendeine Nebenaufgabe wurde Lichton vom König wahrscheinlich nicht gestellt⁵⁾. Dem sei nun, wie ihm wolle:

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichton, den 20. Jan. 1681.

2) Darauf deutete anscheinend der kgl. Brief (SRA Reichsregistratur) an Lichton vom 3. Mai 1681 hin. Hier wird gesagt, dass „Lichton jetzt, soviel der König weiss, zum Zögern keinen Grund mehr habe, soweit dies seine Aufgabe betreffe“.

3) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Lichton an Chr. Horn, den 21. Apr. 1681 (Konzept von Strokirchs Hand).

4) SRA Reichsregistratur. An Lichton, den 26. Februar 1681, den 1. März 1681 usw.

5) Das kann man aus dem Fehlen von Lichtons Namen in dem im SRA vorhandenen, wie es scheint sehr vollständigen Verzeichnis der Kommissionen folgern.

die Kommission, die nach der Meinung des Königs (vom 20. Januar 1681) bald die Reise antreten sollte¹⁾, musste den Abreise-termin²⁾ immerfort verschieben, bis schliesslich das gefrorene Meer die Überfahrt zu hindern begann. Endlich reiste Lichten mit seiner Kommission in der Nacht auf den 9. Juni 1681 aus Stockholm ab und langte infolge widriger Winde erst am 16. Juni in Riga an. Die Verspätung der Kommission war für die weitere Entwicklung der Reduktionsfrage von grosser Bedeutung.

Dass der schwedische Reichstag die Reduktion über Livland beschlossen hatte, ohne einen Unterschied zwischen den schwedischen und den livländischen Gutsbesitzern zu machen, wurde bald in Livland allgemein bekannt. Karl XI. hatte sich hinsichtlich der Willigkeit der Livländer gegenüber den Reduktionsforderungen geirrt. Nach wie vor wollte der livländische Adel absolut nichts von seinen Gütern abgeben. Natürlich entstand unter diesen Verhältnissen bei den Nachrichten aus Schweden unter den livländischen Landsassen grosse Aufregung. Dass Karl XI. hinter dem Reichstagsbeschluss stand, schien man zu ahnen; man erwog die Möglichkeiten, der drohenden Reduktionsgefahr zu ent-rinnen³⁾.

Schon in den letzten Tagen des Jahres 1680 erschienen beim Generalgouverneur Christer Horn Abgesandte der livländischen Ritterschaft und baten diesen um die Erlaubnis, ihre Deputierten versammeln zu dürfen. Horn konnte ihnen dieses ihrer Privilegien wegen nicht verwehren und setzte den Termin der Versammlung auf den 24. Januar 1681 in Wenden fest⁴⁾.

Die Versammlung in Wenden beschloss, zur Abwen-dung der Reduktion 3 Deputierte zum König zu schicken⁵⁾. Dem König war das Erscheinen von Deputierten höchst unerwünscht.

1) SRA Reichsregistratur, an Runell, den 20. Jan. 1681. Die Kommission „innan kort lära afresa“.

2) Diese Termine kann man aus der Gruppierung verschiedener die Kom-mission angehender Urkunden über einzelne Tage folgern.

3) Vgl. Schirren, Recesse, S. 11 ff., Anm., G. v. Mengdens Prome-moria.

4) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Horn an die livl. Deputierten, den 2. Jan. 1681 (Konzept).

5) SRA Livonica 85, Horn an den König, den 27. Jan. und den 3. Febr. 1681. Vgl. auch Schirren, Recesse, S. 11.

Die Reduktionsangelegenheit war nun einmal den Händen der Kommission anvertraut; Verhandlungen direkt mit dem Könige hätten die Sache unnütz in die Länge zu ziehen ermöglicht. Ausserdem bemühte sich der König, auch hier den Scherereien persönlich fernzubleiben. In diesem Sinn gab er Horn zu verstehen, dass er Schritte tun möge, um das Erscheinen der Deputierten zu verhindern¹⁾. Auch an Lichten wurde der Befehl gesandt, die Abfahrt der Kommission zu beschleunigen, damit diese vor Ankunft der Deputation abgereist wäre, denn der König habe der letzteren nichts weiteres zu sagen, als sie an Lichten zu verweisen²⁾.

Inzwischen bewirkten verschiedene Ereignisse, dass die Erregung in den Reihen der livländischen Ritterschaft wuchs. In der ersten Hälfte des Februars langte der neue Ökonomiestatthalter Jakob Sneckensköld in Livland an³⁾. Die Aufgabe des neuen Statthalters bestand darin, im Verein mit dem Generalgouverneur für die Finanzen der Provinz zu sorgen; speziell aber unterlag es seiner Kompetenz, die Einkünfte der bereits der Krone gehörigen sowie der durch die Reduktion an die Krone fallenden Güter zu verwalten. Sneckensköld sollte bei Übernahme der reduzierten Güter mit der livländischen Reduktionskommission Hand in Hand arbeiten⁴⁾. Bis zum Eintreffen der Kommission lag diese Aufgabe vollständig in seinen Händen. Obwohl die schwedische Reduktionskommission in Stockholm zu entscheiden hatte, welche Güter des schwedischen Adels in Livland der Reduktion unterliegen sollten, konnte man doch ohne längere Nachforschungen die Reduzierbarkeit vieler solcher Güter, speziell der Starosteien, für sicher halten. Die Reduktionsangelegenheit war eilig, der Staat brauchte eiligst Geld. Darum wartete man den Beschluss der schwedischen Reduktionskommission über jedes einzelne Gut nicht ab, sondern Sneckensköld fing an, bei seinem Eintreffen speziell die Starosteien gleich provisorisch zu überneh-

1) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv V 15, nr. 23. Karl XI. an Horn, den 1. März 1681.

2) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 1. März 1681.

3) SRA Livonica 85. Chr. Horn an den König, den 17. Febr. 1681.

4) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Januar 1681 und Vollmacht an Sneckensköld, den 5. Januar 1681.

men¹⁾. So hatte er zum 24. Februar schon die Starosteien Laisholm, Oberpahlen, Fellin, Karkus, Rujen und Burtneck sowie das Wenden-Wolmarsche Bistum reduziert²⁾. Die provisorische Übernahme der Güter, ohne vorherigen Beschluss der Reduktionskommission, rief den Eindruck hervor, als ob die Reduktion eine vollständig willkürliche Erscheinung sei.

Es fehlte die Übersicht darüber, was eigentlich reduziert werden solle, welche Tatsache Grund zu verschiedenen Gerüchten gab und unnütze Furcht erregte. Bei der livländischen Ritterschaft herrschte die Meinung, dass man die Reduktion durchzuführen beginne, ohne dass irgendein Unterschied in den verschiedenen Fällen gemacht, noch das Recht eines jeden Einzelnen auf den ihm gehörenden Landbesitz geprüft werden würde. Die Folge dessen war natürlich „eine nicht geringe Alteration“³⁾. Das allgemeine Misstrauen wurde noch vergrößert durch das vom livländischen Generalgouverneur auf Befehl des Königs am 25. Januar erlassene Patent, in dem den Besitzern verboten wurde, von Gütern, die der Reduktion unterliegen konnten, Saatkorn und Vieh wegzuführen, sowie von den Bauern für frühere Jahre Schulden einzutreiben, die oft recht gross waren⁴⁾.

Obwohl der Generalgouverneur Horn, der wahrscheinlich auch selbst keinen klaren Überblick über den Umfang der vom Könige geplanten Reduktion und deren Durchführungsart hatte, auf alle Weise den Adligen die irrige Meinung, als nähme man ihnen ihre Güter ohne Prüfung ihrer Rechte, zu benehmen suchte, hatten seine Bemühungen nur teilweise Erfolg. Der Generalgouverneur konnte bei dem Adel die schlechten „Impressionen“ nicht vollständig zerstreuen⁵⁾.

Horn berief zur Beruhigung der Gemüter, was seiner Meinung nach schon „der Nachbarschaft und anderer Konkrementen (?) wegen“ von Nöten war, die Landräte zum 8. März 1681 nach Wolmar, wo unter anderem auch über die Angelegenheiten des

1) SRA Livonica 85, Chr. Horn an den König, den 17. Febr. 1681, vgl. auch unten Kapitel V.

2) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 5. April 1681.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Chr. Horn an den König, den 10. März 1681 (Konzept).

4) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Plakat vom 25. Januar 1681 (Konzept).

5) Ibidem, Horn an den König, den 10. März 1681 (Konzept).

nächsten Landtags beraten werden sollte¹⁾. Es ist nicht ganz sicher, ob die Initiative hierzu von Horn oder von Sneckensköld²⁾ ausging; jedenfalls sollte auch Sneckensköld zu diesem Zeitpunkt nach Wolmar kommen³⁾.

Auf dem Landrätetag in Wolmar⁴⁾ verkündete Horn den Versammelten auf Grund der Briefe, die der König ihm am 9. Januar gesandt hatte und die zusammen mit Sneckensköld angekommen waren, dass die Reduktion nur die Güter des schwedischen Adels betreffe. Die Angelegenheit der Güter des livländischen Adels komme aber auf dem folgenden Landtage zur Sprache; dazu sei vom König eine spezielle Kommission ernannt, mit der man dann diese Angelegenheit auf Grund der Dokumente und Privilegien eines jeden Gutes erwägen werde. Von einer „indifferenten“ Reduktion könne, der Bestätigung des Königs nach, keine Rede sein, und die hierdurch entstandene Erregung müsse sich von selbst legen. Die Vorstellungen Horns wurden auch von Sneckensköld bestätigt, der sich auf die eigenen, von ihm selbst gehörten Worte des Königs berief.

Zufolge Horns Bericht gelang es auf dem Wolmarschen Landtag die Stimmung des Adels soweit zu beruhigen, dass er die Absendung einer Deputation an den König verschob⁵⁾. In Wirklichkeit kann man aber die Verschiebung der Deputation nicht für ein allzu sicheres Symptom der Beruhigung der Gemüter des Adels ansehen.

Das „Promemoria“ Gustav v. Mengdens war freilich keine amtliche Instruktion an die Deputierten, aber es spiegelte doch gewissermassen die allgemeine Stimmung wieder. Hier ist als wichtigste Aufgabe der Deputation verzeichnet, die nötigen Massregeln zu treffen, damit der Landtag bei der Entscheidung der Reduktionsfrage nicht übergangen werde⁶⁾. Dieses Ziel fiel mit

1) Ibidem, Horn an den König, den 10. März 1681 (Konzept).

2) Ibidem, Horn an Sneckensköld, den 23. Febr. 1681 (das Konzept ist undeutlich).

3) Ibidem, Horn an die Landräte, den 21. Febr. 1681 (Konzept).

4) Vgl. Schirren, Recesse, S. 11 f. und Horns Aufsatz an die Landräte vom 8. März 1681. DZA Livl. Generalgouvern.-Archiv IV 21 (Konzept).

5) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Horn an den König, den 10. März 1681 (Konzept).

6) Schirren, Recesse, S. 13, Anm. Dem Inhalt nach gehört das Mengdensche „Promemoria“ in die Zeit vor dem Wolmarschen Landrätetag.

Horns Bekanntmachung automatisch fort. Man versprach ja auf dem Landtag die Angelegenheit vorzutragen. Bei Absendung der Deputation aber war zu befürchten, dass man ihr in Stockholm irgendwelchen Vergleich aufzwingen werde, der der Ritterschaft als Ganzem unannehmbar wäre und so dem Könige ein gewisses „Einverständnis des livländischen Adels“ mit der Reduktion in die Hände gegeben hätte¹⁾. Darum wurde die Absendung der Deputation verschoben, und man beschränkte sich darauf, zur Abwendung der Reduktion Briefe an den König und an den Admiral Wachtmeister zu senden²⁾. Die Stimmung des livländischen Adels beruhigte sich nur insoweit, als der für die Reduktion entscheidende Augenblick bis zum Landtage verschoben worden war und man keine sofortige Übernahme der Güter zu befürchten hatte. Der Satz aber im Wolmarschen Aufsatze Horns, dass auf dem Landtage mit der zur Besprechung der Angelegenheit erscheinenden Kommission über die Güter eines jeden einzelnen Adligen, auf Grund der vorhandenen Dokumente und Privilegien, verhandelt werden würde³⁾, war zu unheil-drohend, als dass die Gemüter sich endgültig beruhigt hätten.

Die livländische Ritterschaft hatte 1678 den König um die Reduktion der Starosteien gebeten. Daher war ihnen die vor sich gehende Reduktion der Güter des schwedischen Adels teilweise willkommen. Doch unter dem in Livland mit Landbesitz ausgestatteten, im schwedischen Ritterhause immatrikulierten Adel gab es ausser dem schwedischen Hochadel, in dessen Händen die Starosteien sich hauptsächlich befanden, auch viele kleinere Grundbesitzer, die vollständig „livonisiert“ und mit dem örtlichen Adel durch Verwandschaftsbande verbunden waren, sowie Personen aus altlivländischen Geschlechtern. Die Reduktion der Güter dieser Personen sah der livländische Adel natürlich nicht gern.

1) Ibidem, P. 5 und 6.

2) Schirren, Recesse, S. 13. Wahrscheinlich war Hans Wachtmeister's Auftreten auf dem Reichstage zugunsten des ausschliesslichen Rechts der Livländer die Starosteien zu pachten in Livland schon bekannt geworden. Vgl. oben S. 122 f.)

Diese Zuneigung der livländischen Landsassen zum Admiral wurde dann höchstwahrscheinlich von Karl XI. in dem Sinne ausgenutzt, dass er Hans Wachtmeister zur Zeit des Landtags nach Livland schickte, vermutlich um die Livländer desto leichter zur Reduktionsbewilligung zu bewegen (vgl. unten).

3) Schirren, Recesse, S. 12.

Darum sollte auch die erwähnte Deputation verlangen, dass solche Güter nicht reduziert würden. In dieser Frage gelang es Sneckensköld, unter dem Adel durch das Versprechen, diese Güter dem livländischen Adel zur Pacht zu geben, Zwiespalt zu säen¹⁾; jedoch auch hier konnte von einer vollkommenen Beruhigung der Gemüter keine Rede sein.

Die durch den Wolmarschen Tag besänftigte Stimmung der Livländer wurde wieder erregt, als durch Privatbriefe aus Stockholm sich die Nachricht verbreitete, dass der König beschlossen habe, eine neue gründliche Grundrevision vorzunehmen. Das Gerücht war begründet, denn in Stockholm wurden wirklich Vorbereitungen zur Absendung von Landmessern nach Livland getroffen²⁾. Beim Adel erregte der Umstand Befremden, dass der König, ungeachtet seines Versprechens, dem Adel ohne vorhergehende Benachrichtigung die Revision auf den Hals schickte und ausserdem noch, der Messungen wegen, in sehr kostspieliger Gestalt. Zudem habe man sich auch nicht an die Ritterschaft gewandt, damit diese, der gewohnten Sitte gemäss, ihre Vertreter bei der Revision anwesend sein liesse. Daher verbreitete sich in den Kreisen des Adels die Meinung, der König sei den Livländern nicht „gnädig genug gesinnt“ und daher sei wahrscheinlich auch alle Hoffnung, der Reduktion zu entgehen, verloren³⁾. Von der Grösse der Aufregung, die beim livländischen Adel herrschte, zeugt schon der Umstand, dass der Generalgouverneur dem Könige empfahl, die gleichzeitige Durchführung der Reduktion und Revision zu unterlassen. Das Gerücht von der Revision wurde von den Verwandten des livländischen Adels in Kurland und Litauen ausgenutzt, um die Stimmung noch mehr zu trüben⁴⁾.

Der erregten Stimmung wegen war die Reduktionsfrage in den Kreisen des livländischen Adels selbstverständlich täglicher Gesprächsstoff. Im Verein damit wurde die Frage erörtert, wie man auf dem kommenden Landtage, wo die Reduktionsfrage auf

1) Vgl. den Brief des Königs an Sneckensköld vom 5. April 1681 (SRA Reichsregistratur 1681).

2) SRA Reichsregistratur, an den Major Emmerling, den 21. Jan. 1681.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Horn an den König, den 22. März 1681.

4) Ibidem.

die Tagesordnung kommen sollte, aufzutreten habe. Die übertriebenen Befürchtungen bewirkten auch, dass sogar diejenigen, die von der Reduktion faktisch unberührt bleiben sollten, ihrerseits für das Geschick ihrer Güter zu fürchten begannen.

Karl XI., dem die Gesinnung der Livländer bekannt geworden war, verstand sehr gut, dass man dem Adel nicht Zeit geben dürfe, sich zum Landtage vorzubereiten, denn, unerwartet mit dem Vorschlag zur Durchführung der Reduktion hervortretend, konnte man den Gegensatz der Interessen der Edelleute leichter ausnutzen, um mit dessen Hilfe vom Landtag die Zustimmung zur Reduktion zu erlangen. Aus diesem Grunde wahrscheinlich trieb der König auch die livländische Reduktionskommission zu eiliger Abreise an. Am 5. April 1681 schreibt er an Sneckensköld, dass die Kommission beim ersten Freiwerden des Fahrwassers abreise, worauf er viel Gewicht lege, denn je früher die Kommission ihre Tätigkeit beginne, desto besser. So sei es möglich, die Intrigen gegen die Reduktion zu unterbinden, bevor sie sich weiter verbreitet haben; denn solche könnten das Reduktionswerk nur stören¹⁾.

Die Kommission jedoch liess auf sich warten und traf erst am 16. Juni ein. Am 2. Mai hatte Christer Horn zur Erörterung der Reduktionsfrage und anderer Gegenstände den Landtag zum 16. Juni²⁾ einberufen. Da Lichtons Ankunft sich verzögerte, hatte er am 30. Mai den Termin auf den 8. Juli verschoben³⁾. Wir sehen, dass der livländischen Ritterschaft infolge verschiedener Umstände mehr als ein halbes Jahr zur Verfügung stand, sich auf die Erörterung der Reduktionsfrage vorzubereiten. Dieser Umstand hat unter anderem dazu beigetragen, dass die Entscheidung des Landtags in reduktionsfeindlichem Sinne ausfiel. Andererseits gab die Verzögerung der Abreise der Kommission dem König Gelegenheit, vor dem Landtag die Stimmung des Adels kennen zu lernen und darnach die Taktik seiner Kommission auf dem livländischen Landtag festzusetzen.

Der König erfuhr alle oben erwähnten Einzelheiten, welche die Stimmung charakterisierten; ausserdem hatte er auch Gele-

1) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 5. April 1681.

2) DZA Generalgouvernements-Archiv IV 21, Plakat vom 2. Mai 1681 (Konzept).

3) Ibidem, den 30. Mai 1681 (Konzept).

genheit, den Standpunkt des Adels in der Reduktionsangelegenheit direkt kennen zu lernen, nämlich durch die Supplik, welche vom Wolmarschen Konvokationstag abgesandt war. Unterdes war auch eine Deputation der estländischen Ritterschaft bei Karl XI. gewesen¹⁾. Wenn schon in Estland, das von der Reduktion verhältnismässig leicht berührt werden sollte, der Reduktionsgedanke heftigen Widerstand fand, so musste die Angelegenheit mit Livland viel schlimmer stehen. Zum 19. Mai 1681 wurde es Karl XI. klar, „dass der livländische Adel und die Ritterschaft versuchen würden, sich der Reduktion zu entziehen, und schwerlich würden irgendwelche Demonstrationen helfen, um sie den Absichten des Königs gegenüber zum freiwilligen Konsens und Bejahung zu disponieren“²⁾. Da wenig Hoffnung vorhanden war, vom Landtag eine Guttheissung der Reduktionsarbeit zu erlangen, so versprach die im Beginn geplante Taktik des Abhandelns auf dem Landtage zwecklos und sogar schädlich zu werden.

Falls die Reduktionsfrage dem Landtage in der gewohnten Ordnung zur Guttheissung vorgelegt werden sollte, war höchstwahrscheinlich von diesem eine ablehnende Antwort zu erwarten. Der König aber hielt die Ausführung der Reduktion „für eine Angelegenheit, die zuletzt dennoch durchgeführt werden müsse“. Man musste bereit sein, die Reduktion auch gegen den Willen des Landtags zu vollziehen. Wenn man nun die Reduktionsfrage, der früheren Taktik gemäss, dem Landtage in der gewohnten Ordnung vorgelegt hätte, wenn um die einzelnen Punkte gehandelt worden wäre usw., so hätte der König damit selbst zugegeben, dass die Entscheidung über die Reduktionsfrage der Kompetenz des livländischen Landtags unterliege. Die spätere Durchführung der Reduktion auf Befehl des Königs — *per modum mandati* — hätte somit einen allzu deutlichen Beigeschmack des Unrechts erhalten, und dem König wäre es sehr schwer gefallen, sein Recht zu einer solchen Reduktion zu begründen. Auch wäre es dem Könige in diesem Falle nicht leicht gewesen,

1) SRA Reichsregistratur, Antwort auf das Gesuch der estländischen Ritterschaft, den 15. April 1681.]

2) SRA Reichregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 2.

der Behauptung zu widersprechen, dass die Reduktion nur im Einverständnis mit dem livländischen Landtage ausgeführt werden könne. Die Angelegenheit dem Landtage zur Entscheidung übergebend, hätte er ja selbst diesen Standpunkt anerkannt. Gleichfalls war es unerwünscht, „auf dem Landtag weitgehende Debatten und unnütze Deliberationen aufkommen zu lassen“, wodurch die Reduktionsarbeit der freiwilligen Guttheissung des Adels unterworfen werden würde¹⁾; wahrscheinlich wohl darum, weil infolgedessen die vom Adel vielleicht bewilligte Reduktion so knapp ausfallen konnte, dass dies im wesentlichen einer vollständigen Ablehnung der Reduktion gleichgekommen wäre.

Aus allen diesen Gründen konnte man nicht zulassen, „dass die Reduktion als eine dem aparten Landtag des livländischen Adels unterstehende Frage betrachtet werde“²⁾. Solches musste dem livländischen Adel von Anfang an zu verstehen gegeben werden und die Möglichkeit, diesen Standpunkt zu deklarieren, musste auch für die Zukunft reserviert werden, wenn man die Reduktion gegen den Willen des Landtags würde ausführen müssen. Ungeachtet dessen bot die Vollziehung der Reduktion mit dem Einverständnis des Landtags nach wie vor die schon erwähnten Vorzüge. Die Möglichkeit, dass der Landtag die Reduktionsfrage verwerfen werde, musste ernstlich in Betracht gezogen werden. Es bestand aber doch die Möglichkeit, den gewünschten Beschluss durchzubringen. Die Güterreduktion mit Einwilligung des Landtages bot so viele Vorteile, dass dieser Weg wenigstens versucht werden musste. Die Vorarbeiten dazu waren getan, die Zusammenkunft des Landtages gestattet.

So sehen wir, dass die Vorlegung der Reduktionsfrage auf dem Landtage zur Erlangung der Reduktionsbewilligung einerseits dem König erwünscht war, andererseits ihm Schaden zu bringen drohte. Man musste irgendeinen Ausweg finden, der die Vorteile der beiden Verfahren miteinander verband. Einen solchen Weg versuchte der König auch ausfindig zu machen.

Einerseits wird Lichten folgendes vorgeschrieben: „Dem Adel ist auf dem Landtage der Befehl zu erteilen, dass er der Resolution des Königs betreffs der Reduktion gehorsamst Folge

1) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, § 2.

2) Ibidem, § 3.

leiste“¹⁾. In juristischer Hinsicht soll Lichten sich die ganze Zeit auf dem Standpunkt halten, dass man die Reduktion nicht als eine Angelegenheit auffassen dürfe, welche der Kompetenz des aparten Landtags des livländischen Adels unterstehe. Auch dürfe man nicht zur Begründung der Güterreduktion den Beschluss des schwedischen Reichstags anführen, was dem Adel nur Gelegenheit zum Widerspruch geben würde. In der Resolution des Königs vom 19. Mai 1681 wird folgendes gesagt: „Der König hat immer gemeint, dass die livländischen Güter der in Schweden lebenden und der anderen im schwedischen Ritterhause immatrikulierten Adligen zufolge dem schwedischen Reichstagsbeschluss der Reduktion unterworfen sein sollen, und diese Frage darf auf dem livländischen Landtag unter keinerlei Deliberation kommen. Was den in Schweden nicht immatrikulierten livländischen Adel anbetrifft, so ist ihm gegenüber eine andere Methode anzuwenden, angesichts des Unterschiedes, der zwischen denen besteht, die dem Beschluss des Reichstages direkt unterstehen, und denen, die man durch andere Konsiderationen so weit zu bringen versuchen muss, dass sie sich damit konformieren, was die Reichsstände bewilligt haben“²⁾. Zweitens war Karl XI. zu klug, um den Beschluss des Reichstags als Vorwand zur Begründung der Reduktion in Bezug auf die Güter des livländischen Adels zu benutzen, denn dadurch hätte er dem Adel nur gute Gelegenheit zum Widerspruch gegeben. Der Punkt 3 der obenangeführten Resolution sagt klar und deutlich: „Die Durchführung der Reduktion muss man vor dem livländischen Adel nicht mit dem Beschluss des Reichstags begründen, denn der Adel könnte hierbei Gelegenheit erhalten, an seine alten Privilegien und auch an den Umstand zu appellieren, dass die schwedischen Reichstage nie irgendwelche Beschlüsse über den livländischen Adel gefasst hätten“.

Um allen Vorwürfen zu entgehen, muss Lichten sich an folgendes Fundament halten und darnach seine Remonstrationen einrichten: Mit der Hoheit der König-

1) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1671, § 3: „per mandatum ansäges, att efterlefwa och fullgiöra Kgl. M-ts resolution om reductionen“.

2) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681.

lichen Majestät ist das Recht verbunden, über alles zu disponieren und zu bestimmen, was zur Wohlfahrt und zur Sicherheit des Reiches und der dazu gehörenden Provinzen notwendig ist. Die Reduktion ist als eine solche Unvermeidlichkeit anzusehen. Dieses dem Könige im Notfall zustehende Recht (und Disposition) soll der Kommission als Fundament dienen¹⁾.

Folglich sollte Lichten bei seinem Auftreten sich auf den Standpunkt stellen, dass der König das Recht habe, die Reduktion in Livland nach seinem Willen durchzuführen, denn sie werde von ihm als eine Notwendigkeit angesehen. Doch wollte man den Landtag auch nicht bloss zu einer Verkündung dieses Befehls benutzen. Der ganze Gang des Landtags zeigt, dass die vorherige Instruktion an Lichten — die Einwilligung des Landtags zur Reduktion zu erlangen — mit der Erteilung der neuen Instruktion — den Resolutionspunkten — nicht ausser Kraft trat. In folgender Weise sollte Lichten auftreten, nachdem dem Adel die königliche Proposition zur Annahme und zur Gutheissung der Reduktion vorgelegt worden war. Lichten sollte allerdings den Standpunkt vertreten, dass die Reduktion eine Angelegenheit des Königs sei und eigentlich der Bewilligung des Landtags nicht bedürfe, doch dabei sollte er gleichzeitig vom Adel diese Bewilligung zu erlangen suchen. Darauf wies auch der Punkt 5 der Resolution hin, wo gesagt wird: „Wenn der Generalmajor (Lichten) aus dem Betragen des Adels merkt, dass nichts anderes mehr gelten wird (gieller), so soll er auf Grund des erwähnten Fundaments²⁾ dem Adel den endgültigen Willen des Königs und seine Resolution (es folgt eine Übersicht über die einzelnen zu reduzierenden Güterkategorien³⁾) bekanntgeben“.

1) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 3.

2) D. h. das dem Könige zustehende Recht im Notfall im Interesse des Reiches eine Reduktion vorzunehmen.

3) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 5. Das bedeutet durchaus nicht, dass Lichten erst dann auf das Recht des Königs pochend hervortreten soll, wenn er auf dem Landtag den endgültigen Beschluss des Königs bekannt gibt. Der Resolution nach könnte man vielleicht auch etwas derartiges annehmen. Hier aber zeigte der tatsächliche Gang des Landtags, dass es Lichten vorgeschrieben war, sich von Anfang an auf das in der Resolution erwähnte Recht des Königs zu stützen.

So waren denn die Pläne in betreff des kommenden Landtags kurz zusammengefasst folgende. Dem Adel sollte die Proposition einer Guttheissung der Reduktion vorgelegt werden. Lichten sollte versuchen, vom Adel eine bejahende Antwort zu erlangen, indem er mit dem letzteren nach gewohnter Art und Weise feilschte, gleichzeitig sollte er aber auch den Schein erwecken, dass die Angelegenheit gar nicht von der Bewilligung des Adels abhängig sei, sondern dass der König auch ohne sie das Recht besitze, die Reduktion vorzunehmen.

Wenn zu sehen wäre, dass der Adel sich sträube, die Reduktion in nöthigem Masse gutzuheissen, so sollte Lichten den Umfang bekanntgeben, den der König der Reduktion in Livland zu geben beabsichtige.

Mit Hilfe dieser Methode glaubte der König, falls der Landtag die Reduktionsproposition annähme, die Möglichkeit zu einer leichten Durchführung der Reduktion zu erlangen; falls er sie ablehnte, hoffte er den Präzedenzfall zu vermeiden, als ob er selbst die Kompetenz des Landtags in dieser Angelegenheit anerkannt habe.

Gustav v. Mengdens „Promemoria“ kann gewissermassen als ein Symptom der Stimmung betrachtet werden, die vor dem Landtage beim livländischen Adel in Sachen der Reduktion vorherrschte. Mengden fordert, dass die Reduktionsangelegenheit vor den livländischen Landtag gebracht werden solle, und wenn man dann auch, *nolens volens*, auf etwas eingehen müsste, so bliebe wenigstens die *species libertatis* übrig, indem man es selbst bewilligt hätte ¹⁾. Der König war über die der Stimmung der Livländer verhältnismässig gut informiert; folglich konnten ihm solche Gedankengänge bekannt sein. Es ist sehr möglich, dass man hoffte, die Reduktionsbewilligung vom Landtage leichter zu erpressen, wenn man mit Hilfe der beschriebenen Taktik diesem kundtat, dass es eine beschlossene Sache sei, die Reduktion, koste es, was es wolle, durchzuführen. Dem Könige war bekannt, dass auch der schwedische Hochadel auf dem Reichstage von 1680, einsehend, dass nichts mehr zu retten sei, dem Reduktionsbeschluss den Anschein einer freiwilligen Bewilligung zu geben bestrebt gewesen war. Nur auf Grund der vom König Lichten für den Landtag vorgeschriebenen Taktik kann man den Gang des Landtags in seinen Einzelheiten in vollem Masse begreifen. Die

1) Schirren, Recesse, S. 13, Anm., Mengdens „Promemoria“, P. 10.

Verhandlungen des Landtags von 1681 haben einen ganz eigentümlichen Charakter. Man verlangt von ihm keineswegs in gewohnter Art die Bewilligung der Reduktion; dabei verkündet man aber auch nicht bloss die Resolution des Königs, sondern versucht vom Landtag hinterher die Guttheissung einer schon beschlossenen Sache zu erlangen.

Wenn auch der König das Misslingen der Reduktionsangelegenheit auf dem Landtage ziemlich sicher voraussah, so musste es trotzdem erst hier endgültig klar werden, ob die Güterreduktion in Livland in Zukunft auf „legalem“ Wege im Einverständnis mit dem Landtage vor sich gehen werde, oder ob es hierzu einer „Revolution von oben“ bedürfe und die Reduktion nur im Namen des Königs durchzuführen sei. Im bisher für massgebend gehaltenen Beschluss des schwedischen Reichstags konnte der König für sein Beginnen keine Rechtfertigung finden und suchte sie dort auch nicht. Der kritische Punkt in der livländischen Reduktion fällt nicht auf das Ende des Jahres 1680, sondern auf den Landtag von 1681. Schon dieser Umstand — von manchen Unvorhergesehenheiten, die während des Landtags auftauchten und in der weiteren Entwicklung der Reduktion tiefe Spuren hinterliessen, zu geschweigen — zwingt uns den tatsächlichen Gang des Landtags verhältnismässig detailliert zu verfolgen.

Am 8. März 1681 hatten der Generalgouverneur Christer Horn und der Ökonomiestatthalter Jakob Sneckensköld den livländischen Landräten in Wolmar mitgeteilt, dass die Reduktionsfrage ihre endgültige Lösung auf dem nächsten Landtage finden werde. Wie schon oben erwähnt, war die erregte Stimmung des Adels dadurch einigermaßen beruhigt worden. Man nahm einen abwartenden Standpunkt ein. Die Nachrichten über die vom König beabsichtigte neue Grundrevision erregten aber die Gemüter auch bezüglich der Reduktion aufs neue. In der Grundrevision erblickte man eine Ungnädigkeit des Königs gegen die Livländer überhaupt. Jetzt, bei Beginn des Landtags, wurde die Reduktionsfrage von selbst mehr aktuell. Wie grosses Interesse die livländischen Landsassen der Reduktions- sowie auch der Revisionsfrage entgegenbrachten, beweist schon die Tatsache, dass zum Landtage sich so viele Landsassen einfanden, dass die gewöhn-

lich zum Abhalten des Landtags benutzte Landstube zu eng wurde, weswegen die Versammlungen anderswo abgehalten werden mussten¹⁾.

Einige Zeit vor dem Landtage war die Stimmung des Adels, wie wir sahen, erregt und reduktionsfeindlich. Über die Zeit unmittelbar vor dem Landtage haben wir zum oben Gesagten nicht viel hinzuzufügen. Jedenfalls bestätigen die wenigen vorhandenen Nachrichten, dass die Lage dieselbe blieb. Die von den im schwedischen Ritterhause introduzierten Livländern unter den zum Landtage zusammenströmenden Landsassen ausgeübte Agitation gegen die Reduktion konnte die bisherige reduktionsfeindliche Stimmung derselben nur noch vertiefen²⁾. Leider können wir, da weitere Nachrichten fehlen, nur das konstatieren, dass die Ritterschaft vor dem Landtage Lichten durch verschiedene Schmeicheleien zu gewinnen versucht hat, um diesmal der Reduktionsproposition zu entgehen³⁾.

Da vorauszusehen war, dass mit dem Landtage Schwierigkeiten bevorstanden, versuchte Lichten seine Position möglichst zu stärken. Befürchtend, dass der Gouverneur Hans v. Fersen dort, wo es nötig war, nicht genügend Beistand leisten könne, bestimmte Lichten den Generalgouverneur Christer Horn, seine gerade zur Zeit des Landtags geplante Reise nach Schweden aufzugeben. Lichten fürchtete, dass Fersen, als Livländer, in den Augen seiner Landsleute nicht genügende Autorität besässe. Ausserdem habe Fersen immer zum livländischen Adel gehalten und sei auch persönlich allzu interessiert an der Reduktion, durch die er ca. 5000 Reichstaler Jahreseinnahme verlieren könne⁴⁾.

1) Schirren, Recesse, S. 14 ff.

2) Hierüber später ausführlicher.

3) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, den 10. Aug. 1681. Aus der hier hinzugefügten, mit A bezeichneten Beilage (im Archiv nicht vorhanden) könne Lindsköld ersehen, wie die Ritterschaft Lichten anfangs durch verschiedene „swepsaker“ und durch „polnische Gewänder zu gewinnen suchte, um hierdurch diesmal den Landtag zu evitieren, und zwar zweifellos auf den Rat dessen hin, der hier der treueste Mann des Königs sein müsste“ (der Gouverneur Hans v. Fersen?). Hans Wachtmeister könne hierüber besser berichten. Aus Beilage B (fehlt gleichfalls) könne Lindsköld ersehen, wie Lichten sie empfangen habe. Dieses müsse dem König mitgeteilt werden.

4) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, den 17. November 1681.

Der Landtag des Jahres 1681 wurde am 12. Juli eröffnet. Des Königs Befürchtungen, dass Lichten von Seiten der Landräte daran gehindert werden würde, dem Vortrag der Proposition beizuwohnen, oder dass sonst Schwierigkeiten in der Rangfrage erhoben würden, erwiesen sich als unbegründet. Solche Befürchtungen entstanden höchstwahrscheinlich angesichts des Verfahrens, welches die livländische Ritter- und Landschaft sich auf dem Landtage 1678 mit Lars Fleming erlaubt hatte ¹⁾.

Den 4. Februar 1681 schrieb nämlich Karl XI. an Christer Horn, dass er Lichten zur Aufgabe gemacht habe, das Reduktions- und Revisionswerk in Livland einzuleiten und dem Landtage zu proponieren. Wenn aber die Landräte nach dem Missbrauch, welcher bei ihnen eingerissen sei, mit Lichten disputieren und ihm verweigern wollen der Proposition beizuwohnen, habe der König ihm anbefohlen, seiner Instruktion zu folgen und in Livland ebenso wie anderswo die Reduktion auszuführen, welche die Reichsstände einhellig bewilligt hätten ²⁾.

Nichts derartiges geschah, und die Verlesung der königlichen Proposition verlief ganz glatt.

Die Proposition selbst ³⁾ bestand aus drei Punkten und enthielt den Vorschlag, der Landtag möge die Reduktion, die neue Hakenrevision und die Befreiung der Bauern bewilligen. Der Hauptnachdruck der Proposition lag auf der Reduktionsfrage, was man schon daraus ersieht, dass die den erwähnten drei Punkten vorausgehende allgemeine Einleitung in ihrem ganzen Umfang der Reduktion gewidmet war; noch klarer ergibt sich dies aber aus der Tatsache, dass die Lichten gegebenen Instruk-

1) Vgl. oben S. 51.

2) DZA Livl. Generalgouvernementsarchiv V 14, Karl XI. an Chr. Horn, den 4. Febr. 1681. Von Schoultz von Ascheraden (vgl. S. 91), welcher die Reduktion überhaupt in möglichst dunklen Farben darzustellen bemüht ist, ist dieser Brief ganz falsch gedeutet worden und wird der traditionellen Ansicht von Karls XI. Rücksichtslosigkeit gegenüber den livländischen Privilegien angepasst.

Bei Schoultz von Ascheraden klingt dieser Brief ungefähr folgendermaßen: Falls die Landräte möglicherweise gegen Lichtons Proposition diskutieren wollen usw., soll der Generalgouverneur nach seiner Instruktion die Reduktion vollziehen, welche die schwedischen Stände bewilligt haben, denn diese Reduktion muss sowohl in Livland, als auch anderswo vollzogen werden.

3) In deutscher Übersetzung bei Schirren, Recesse, S. 16 f.

tionen, welche in Bezug auf die Reduktion die detailliertesten Vorschriften enthalten, hinsichtlich der anderen Fragen sehr allgemein gefasst sind ¹⁾. In den Angelegenheiten der Revision und der Bauernbefreiung wurde von Lichten während der Verhandlung über die Reduktion auf dem Landtage nichts besonderes unternommen; dabei kann man auch nicht merken, dass diese Fragen irgendwie den Gang des Landtags in dem uns interessierenden Punkte wesentlich beeinflusst haben.

Die königliche Proposition war am 27. April 1681 gegeben, einige Wochen vor der letzten Instruktion an Lichten, in welcher diesem eine neue Taktik bei der Behandlung der Reduktionsfrage auf dem Landtage vorgeschrieben wurde. Der Inhalt der Proposition erlaubt zu konstatieren, dass Karl XI. schon zur Zeit ihrer Abfassung zu der Entscheidung gelangt war, die in den als Antwort auf Lichtons Memorial gegebenen Punkten ihren Ausdruck findet. Einerseits wurde in der Proposition der Vorschlag gemacht, der Adel möge die Reduktion bewilligen. Die Königliche Majestät hoffe, dass die Ritterschaft und der Adel (in der Reduktionsfrage) sich nicht weniger gutwillig bezeigen werde, als der schwedische Adel, und sich damit konformieren werde, dass die früheren Publikgüter zu Staatszwecken wieder zurückgegeben werden.

Andererseits aber, für den Fall einer negativen Antwort des Landtags, war es notwendig, den Weg zur Durchführung der Reduktion auf Grund des dem Könige zustehenden Rechts freizulassen und darum schon von Anfang an zu betonen, dass der König die Vollziehung der Reduktion nicht von dem Gutbefinden des Landtags abhängig mache. Darum finden wir auch in der Proposition z. B. folgenden Satz: „Eine so angelegene Verrichtung solch ein Werk (die Reduktion) einzurichten, hat seine Königliche Majestät verursacht, eine Kommission in das Herzogtum Livland zu verordnen und abzusenden, unter anderem mit der Ritterschaft und dem Adel einige genannte Provinz angehende hochwichtige Angelegenheiten (Reduktion, Revision u. s. w.) abzuhandeln“ ²⁾.

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion an Lichten vom 20. Januar 1681, sekrete Instruktion vom 29. Januar 1681, Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, Instruktion an Lichten über die Revision, den 22. Mai 1681.

2) Schirren, Recesse, S. 17.

Schon im Januar, als die ersten Instruktionen an Lichten gegeben wurden, hatte der König einen bis ins einzelste gehenden Plan ausgearbeitet, nicht nur in betreff dessen, in welchem Umfange vom Landtage die Bewilligung der Reduktion endgültig verlangt werden solle, sondern auch in betreff dessen, was Lichten dabei vorfragen müsse, um dann durch Feilschen mit dem Landtage zum gewünschten Resultat zu gelangen. Die Bedingungen kennen wir schon. Sie waren Lichten damals vorgeschrieben worden, als der König noch hoffte, die Bewilligung vom Landtage in gutem zu erhalten.

Die inzwischen Karl XI. bekannt gewordene reduktionsfeindliche Stimmung des livländischen Adels bewog ihn aber, seine frühere Taktik zu ändern. In der Voraussicht, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Reduktion in Livland gegen den Willen des Adels auf Grund des dem Könige zustehenden Rechtes durchgeführt werden müsse, musste er auch die Bedingungen der Reduktion dieser Tatsache anpassen. Dem Adel sollte möglichst wenig Grund zum Widerspruch übriggelassen werden.

Eine gute Möglichkeit zum Widerspruch boten die oben in Punkt 3¹⁾ behandelten Güter. Es waren publike Güter, welche von Gustav Adolf oder Christina an die livländischen Adelsfamilien vergeben waren, die dem Vokationsbrief Gustav Adolfs zu spät Folge geleistet hatten, als Ersatz für ihre eigenen Güter, die schon an andere Personen abalieniert waren. Der Friedensvertrag von Oliva garantierte nämlich, dass der Adel, der zur Zeit des Krieges mit den Polen zusammen aus dem Lande gewichen war, nicht in seinem Besitz gestört werden dürfe²⁾. Unter gewissen Voraussetzungen konnten auch die Ersatzgüter als durch Friedensverträge den Besitzern garantiert angesehen werden. Hier fühlte sich Karl XI. in gewissem Grade durch die völkerrechtliche Norm gebunden, und es war schwer das Recht zur Reduktion in diesem Punkte widerspruchslös zu begründen. Darum also „reflektiert Seine Königliche Majestät auf den Waffenstillstand und Friedensvertrag und hält es für nötig, dieselben in ihrer Kraft bleiben zu lassen“³⁾. Alle in diesem

1) Vgl. oben S. 131 f., 133.

2) Vgl. Boehmius, *Acta pacis Oliviensis*.

3) Gemeint sind der Friedenstraktat von Oliva und der Waffenstillstand von Stuhmsdorf. Vgl. Sverges *Traktater V₂*, S. 333 ff. Die Bestim-

Punkte angeführten Güter, d. h. die Ersatzgüter, sollen dem Adel gelassen werden, sind jedoch in Norrköpingsbeschlussgüter zu verwandeln¹⁾).

In der am 19. Mai Lichten gegebenen Instruktion schränkt Karl XI. den Umfang der Reduktion noch folgendermassen ein. Als Zeitpunkt für die livländische Reduktion sollte nach wie vor die Ordenszeit gelten, welches man folgendermassen interpretierte: reduziert werden sollten alle Publikgüter der Ordens- und Polenzeit, die in die Hände des Adels geraten waren. Nun war es aber möglich, dass die Donation eines heermeisterlichen Publikgutes schon zur Polenzeit stattgefunden hatte, und dieses Gut konnte, ohne in der Zwischenzeit schwedisches Staatsgut gewesen zu sein, durch Erbschaft, Kauf oder auf anderem Wege in die Hände seines jetzigen Besitzers gelangt sein. Die Reduktion solcher Güter war ebenfalls schwer mit der Kompetenz des Königs zu begründen, weil ihre Besitztitel nicht auf schwedische Donation zurückgingen. Es waren dies die Güter, die später die Benennung „mitgebrachte Güter“ erhielten.

Obwohl Karl XI. hier versucht hat den Olivaschen und den Stuhmsdorfschen Traktat so zu interpretieren, als ob diese bei der Reduktion der mitgebrachten Güter nicht im Wege ständen, scheint er doch auch in diesem Punkte sich durch die Verträge gebunden gefühlt zu haben. Die Friedensverträge konfirmierten, nach der Äusserung des Königs, wohl die Gutsbesitzer in ihrem Eigentum, verboten aber nicht dem König, die Donationen nach seinem Belieben zu regulieren: „Vielmehr könnten die Pacta und Konfirmationen das bedeuten, dass die Gutsbesitzer nicht deswegen in ihrem Eigentum turbiert werden sollen, weil sie während des Krieges nach Polen abgezogen seien“²⁾; aber es ist leicht einzusehen, dass die Friedensverträge doch dem Könige einen gewissen Anlass zur Beschränkung seiner Reduktionsforderungen gegeben haben.

mungen der livländischen Reduktion veranlassten später auch die Stockholmer livländische Reduktionskommission sie mit den erwähnten Traktaten zu vergleichen, als sie im September 1682 ihre Arbeit begann. BGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/1684, S. 5 ff.

1) SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 8.

2) Ibidem, § 5.

Auch der Umstand, „dass die Livländer nicht schwerer hantiert werden sollten“, als die schwedischen Gutsbesitzer in Livland, trug dazu bei, dass der König schliesslich doch auf die Reduktion der mitgebrachten Publigüter verzichtete. Bei dem schwedischen Adel verfielen nach dem Reichstagsbeschluss nur solche Güter der Reduktion, welche in der schwedischen Regierungszeit doniert waren (der schwedische Adel konnte ja keine mitgebrachten Güter besitzen). Falls die Reduktion in Livland *per modum mandati* eingerichtet werden musste, konnte sonst leicht des Königs Behauptung angegriffen werden, dass die Livländer gleich den Schweden zum allgemeinen Besten kontribuieren sollen.

Diese Motive bestimmten den König, dass er zum *terminus a quo* für die echtlivländische Reduktion den Zeitpunkt der Unterwerfung Livlands unter Schweden verordnete¹⁾. — Von dem livländischen Adel sollten nur die in der Polen- und Ordenszeit publik gewesenen Güter reduziert werden, welche ihnen von schwedischen Regenten doniert waren.

Ausserdem wurde auch für *titulo oneroso* erworbene Alodialgüter Loskauf versprochen²⁾, also die Grenze, bis zu welcher Lichten in seiner sekreten Instruktion bevollmächtigt war nachzugeben, als eine Norm für die zukünftige Reduktion festgesetzt.

Das solchermassen gemässigte Reduktionsprogramm rechnete auch nicht mit dem Fall, dass der Landtag seine Einwilligung zur Reduktion verweigern könnte: dann hiess es eben, dieselbe auf Grund des dem König zustehenden Rechts durchführen.

Der neuen Taktik zufolge war es zwecklos, mit dem Landtage über die Einzelbedingungen der Reduktion zu verhandeln. Man hatte keinen Grund, dem Landtage auch jetzt die Einzelbedingungen zur Annahme vorzulegen, welche in der Januarinstruktion Lichtons aufgezählt waren. Erst behaupten, dass die Reduktion eine Sache sei, welche der Bewilligung des Landtags nicht bedürfe, und dann später beim Versagen des Landtags deklarieren, dass die Reduktion auf Grund des Rechts des Königs in merklich kleinerem Massstab durchgeführt wird, — hätte ge-

1) Ibidem.

2) Ibidem, § 9.

heissen, dem Adel ganz unnützerweise die Zweifel des Königs an den Grenzen seiner Kompetenz zeigen, und zwar da, wo es am wenigsten nötig war.

Andererseits wäre es möglich gewesen, dem Landtage die genau formulierten Reduktionsbedingungen gleich in dem minimalsten, Karl XI. annehmbaren Umfange zur Bewilligung vorzulegen. Ein solcher Vorschlag enthielt schon an und für sich einen Verzicht aufs Einverständnis zur Reduktion in grösserem Umfange, als dem hierselbst angegebenen. Falls der Landtag den Forderungen des Königs nachzugeben bereit wäre, konnte man hoffen, dass er die Reduktion auch in grösserem Umfange bewilligen werde, als die Minimalforderungen des Königs vom 19. Mai 1681 verlangten. Karl XI. plante jedoch die livländische Reduktion in viel grösserem Umfange, als in diesen Minimalbedingungen vorgesehen war. Seine ursprünglichen Reduktionsforderungen waren nur angesichts dessen zusammengestrichen, dass man mit der Möglichkeit rechnen musste, die Reduktion *per modum mandati* durchzuführen.

So wollte sich Karl XI. wahrscheinlich auch für den Fall, dass der Landtag sich wider Erwarten reduktionsfreundlich erweisen sollte, einen Weg offen lassen. In dieser Absicht nahm er auch in die Proposition keine fest formulierten Reduktionsbedingungen auf, sondern nur den Reduktionsvorschlag in so allgemeiner und unbestimmter Form, wie nur irgend möglich. Falls der Adel auf die Proposition zu verstehen gegeben hätte, dass er prinzipiell bereit sei, wegen dieser Sache in Verhandlungen zu treten, so konnte man von ihm die Reduktion in viel weiterem Umfange erlangen, als die für den Fall einer zwangsweisen Reduktion zugeschnittenen Bedingungen ihn bestimmten.

So sehen wir neben der einen Eigentümlichkeit der Proposition — den Schein zu erwecken, als ob die Reduktion nicht vom Landtagsbeschluss abhinge — noch eine andere. Die Proposition enthält nicht die Einzelbedingungen der Reduktion, sondern nur deren Prinzip. Die früher zu Staatszwecken reservierten Güter sollten dem Staate zurückerstattet werden. Die Proposition bezeichnet als solche die alten erzbischöflichen und bischöflichen Güter, samt allen damals geistlichen Gütern, die Güter des Ordens und des Ordensmeisters, sowie die übrigen, die Publikgüter gewesen und auf irgendwelche

Weise in Privathände geraten waren. Das Verzeichnis erklärte nicht genauer, was eigentlich reduziert werden sollte. In der Ordenszeit gehörten dem Staat die einen Güter, zur Polenzeit wiederum andere, zu Beginn der Schwedenzeit jedoch war beinahe das ganze Land in Händen des Königs gewesen.

Die Methode, die Karl XI. Lichten in seiner letzten Instruktion zur Durchführung der Reduktion vorschrieb, war eigentlich ein zweiseitiges Schwert, vom Standpunkt der Erlangung einer freiwilligen Reduktionsbewilligung des Landtags betrachtet. In Anbetracht dessen, dass eine freiwillige Reduktionsbewilligung vom Landtage kaum zu erlangen sein werde, war der Weg zu einer im Namen des Königs durchzuführenden Güterreduktion offen gelassen worden, und zwar so, dass man dem Landtage nicht nur die Proposition in der Reduktionsangelegenheit vorlegte, sondern zugleich den Schein zu erwecken suchte, als ob die Sache gar nicht der Kompetenz des Landtages unterliege und der König auch ohne den Landtag genügend befugt sei, die Reduktion zu vollziehen.

Eine gewisse Hoffnung setzte Karl XI. auch darauf, dass der Landtag die Unmöglichkeit der Reduktion zu entgehen einsehen und seinerseits ebenfalls scheinbar freiwillig einwilligen werde, um so wenigstens den Schein zu erwecken, als habe er die Reduktion bewilligt.

So wäre man an der Schaffung eines für die Zukunft gefährlichen Präzedenzfalls vorbeigeschlüpft und hätte die Möglichkeit zur Behauptung, der König habe auch ohne den Landtag in den Sachen Livlands ein Wort zu sagen, vermieden.

Doch die eine solche Verhandlungsweise begleitende Drohung, die Reduktion ohne weiteres durchzuführen, konnte auch der Bewilligung der Reduktion durch den Landtag gefährlich werden, besonders in dem Falle, wenn dem Landtag der gute Wille dazu nicht gefehlt hätte. Es konnte die Befürchtung entstehen, dass, wenn der Landtag sich mit dem Inhalt des Vorschlages einverstanden erklärt hätte, die Sache auch so gedeutet werden könne, als ob damit ein diesbezügliches Recht des Königs anerkannt sei. Damit wäre nun wiederum ein Präzedenzfall geschaffen, welcher vom König auch für weitere Reduktionsforderungen ausgenutzt werden konnte.

Ob der livländische Adel dann, wenn schon in der Proposition die Reduktionsbedingungen genau verzeichnet gewesen

wären, auf dieselbe eine bejahende Antwort gegeben hätte, ist schwer zu sagen. Nach der vor dem Landtage herrschenden Stimmung zu urteilen, wäre diese Antwort wohl negativ ausgefallen. Jedenfalls ist es aber sicher, dass die Proposition in solcher Gestalt, wie sie dem Landtage vorgelegt wurde, die Annahme des Reduktionsvorschlags merklich erschwerte. In der Proposition waren die Wünsche des Königs über den Umfang der Reduktion in so allgemein gehaltenen Sätzen ausgesprochen, dass selbst Lichten bezeugen musste, man könne hieraus „die Art der Reduktion eigentlich nicht erkennen“¹⁾. Fast alle Güter des echtlivländischen Adels waren einmal in den Händen der Krone gewesen, und so konnte ein jedes Mitglied des Landtags befürchten, dass es selbst unter der Reduktion leiden könne. Der unbestimmte Charakter der Proposition zwang auch diejenigen, die bei der Verwirklichung der Pläne des Königs tatsächlich gar nicht von der Reduktion berührt worden wären, einen ablehnenden Standpunkt der Reduktion gegenüber auf.

Diejenigen, deren Güter in erster Linie unter die Reduktion fallen sollten, welchen Umfang sie auch habe, sorgten schon dafür, dass die Furcht ihrer Mitbrüder sich nicht verringere. Besonders sei hier auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass gegen die Bewilligung der Reduktion derjenige Teil des livländischen Adels agitierte, der im schwedischen Ritterhause immatrikuliert war. Seine Güter sollten, als Mitgliedern des schwedischen Reichstags gehörig, auf Grund des Reichstagsbeschlusses reduziert werden. Wenn auch der Landtag seinerseits mit der Reduktion der Güter der in Schweden nicht immatrikulierten Livländer einverstanden gewesen wäre, so wären ihre Güter hoffnungslos der Reduktion verfallen. Aber im Fall einer negativen Antwort des Landtags auf den Reduktionsvorschlag, wobei dieser die Sonderstellung Livlands und dessen Privilegien u. s. w. hervorgehoben hätte, konnte solches diesen Livländern indirekt Schutz bieten: sie hätten an die Tatsache appellieren können, dass auch sie Mitglieder des livländischen Landtags seien und die gleichen Rechte wie die anderen Livländer besäßen. Lichten berichtet, dass „hier in Riga manche Geschlechter dieses Landes, die im schwedischen Ritterhause immatrikuliert sind, versuchen den anderen schlechte Impressionen einzuflössen, besonders weil

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

sie gehört haben, dass sie auf dem Landtag nicht mitvotieren können“. Hierauf, von der Unverschämtheit der Gebrüder Ungern gegen ihn redend, setzt er hinzu: „Solcher Naseweise gibt es hier genügend und ich fürchte, dass ich genug mit ihnen zu tun haben werde“¹⁾).

Selbstverständlich schuf der allgemeine Charakter der Proposition einen günstigen Boden für eine solche Agitation. Infolge aller dieser Umstände wurde die Proposition inhaltlich abgelehnt.

Die Proposition enthielt neben dem Vorschlag jedoch noch etwas anderes. Sie liess durchblicken, dass Karl XI. auch dann, wenn der Landtag die Reduktion nicht bewilligen werde, diese durchzuführen beabsichtige. Das hatte zur Folge, dass die Rechts- und Privilegienfrage erhoben wurde. Um der Reduktion zu entgehen, musste man nicht nur den Vorschlag des Königs ablehnen, sondern auch beweisen, dass der König nicht das Recht habe die Reduktion zu vollziehen.

Wenn der Inhalt der Proposition nicht so allgemein gewesen wäre und nicht alle Mitglieder des Landtags eingeschreckt hätte, wäre vielleicht der rechtliche Teil der königlichen Proposition in den Hintergrund gerückt geblieben. Auf diese Weise hätte man günstigenfalls vielleicht auch die Bewilligung der Reduktion durch den Landtag erlangt. Wenn die Proposition in Bezug auf die Reduktionsbedingungen die gleiche geblieben wäre, die durchsichtige Deklaration des dem König zustehenden Rechts zur Reduktion in ihr aber gefehlt hätte, wäre es vielleicht möglich gewesen, späterhin über die einzelnen Reduktionsbedingungen zu verhandeln. In der Proposition jedoch waren beide Standpunkte zugleich vertreten, und infolgedessen trat die Rechtsfrage bei jedem Mitglied des Landtags, das sich von der Reduktion bedroht fühlte, in den Vordergrund. Und bei der Unbestimmtheit der Reduktionsforderungen der Proposition fürchtete sie beinahe jedermann. Jedes Mitglied des Landtags musste sich genügend klar vorstellen, in welche Gefahr die Anerkennung des Reduktionsrechts des Königs sein Eigentum bringe. Sich in Verhandlungen über die Reduktionsbedingungen einlassend, konnte man wohl hoffen, dass das Gut des einen oder anderen vor der drohenden Reduktion gerettet werde. Doch die Bewilligung der

1) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Erik Lindsköld, den 3. Juli 1681.

Reduktion hätte indirekt eine grundsätzliche Anerkennung des Reduktionsrechts des Königs bedeutet; und jedem stand klar vor Augen, was dann geschähe, wenn der König eines schönen Tages die Reduktion aufs neue in dem Umfange fordern würde, der in der Proposition im allgemeinen erwähnt war.

So war es natürlich, dass der Adel, in dessen Reihen auch sonst eine reduktionsfeindliche Stimmung herrschte, auf die Proposition nicht anders reagieren konnte, als mit einer einstimmigen Ablehnung. Wie der Adel zu diesem Beschluss gelangte, ist nicht bekannt. Die in den Rezessen befindliche Bemerkung, dass schon am 14. Juli der Ritterschaft vom Landessekretär alle Privilegien, mit dem Privilegium Sigismundi Augusti beginnend, vorgelesen wurden, zeigt, dass die Verhandlungen von Beginn an sich in der Richtung des Bestreitens des Reduktionsrechts des Königs bewegten. Am 15. Juli überliess die Ritterschaft die Abfassung der Antwort den Landräten¹⁾. Obwohl die Rezesse darüber schweigen, hielt der Adel eifrig Versammlungen ab und war mit der Abfassung verschiedener Antwortprojekte beschäftigt²⁾.

Das Resultat dieser Besprechungen war die Resolution der Ritterschaft, die Lichten am 22. Juli übergeben wurde. Die Resolution des Adels auf die Proposition³⁾ des Königs besteht, dem Inhalt der Proposition entsprechend, aus zweierlei Argumenten. Vor allem musste etwas gegen die in der Proposition angeführte praktische Begründung der Reduktion durch ihre Notwendigkeit für das Wohlergehen und die Sicherheit des Staates, besonders aber Livlands, vorgebracht werden, denn aus diesem Grunde sollte ja der Adel Livlands es für seine Pflicht und Schuldigkeit halten, die Reduktion zu bewilligen. In dieser Hinsicht sucht der Landtag zu zeigen, dass, gerade umgekehrt, die Reduktion die livländische Ritterschaft in wirtschaftliches Elend stürzen würde, so dass der Adel nicht mehr imstande sein würde, seinen Pflichten bei der Verteidigung des Landes nachzukommen u. s. w. Zugleich zählte er seine dem schwedischen Reich geleisteten Dienste auf, — ausserordentliche Kontributionen zu Kriegszeiten, Drangsale, die der Adel im Dienste

1) Schirren, Recesse, S. 20.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

3) Schirren, Recesse, S. 25 f.

des schwedischen Staates erlitten, u. s. w. Andererseits aber bedingte die Proposition durch die Erwähnung des Rechts des Königs, die Reduktion auch ohne Bewilligung des Adels durchzuführen, die Anführung von Gegenargumenten rechtlichen Charakters, welche wir in einem anderen Zusammenhange näher in Betracht ziehen werden.

Bei der Übergabe der Antwort der Ritterschaft entstanden wegen eines in dieser Antwort vorkommenden Satzes längere Debatten und Erörterungen, die den Schluss des Landtags ungefähr um eine Woche verzögerten. Die Rezesse des Landtags widmen dieser Frage sehr viel Worte; an und für sich war dies aber nur eine Episode von mehr oder weniger nebensächlicher Bedeutung, die den Gang des Landtags nicht wesentlich beeinflusste, wohl aber zum Verständnis der rechtlichen Argumentationen, besonders in den späteren Jahren der Reduktion, unumgänglich ist.

1678 hatte der livländische Adel um die Reduktion der hauptsächlich in den Händen des schwedischen Hochadels befindlichen Starosteien nachgesucht, wobei man in der offiziellen Supplik der Ritter- und Landschaft dem Könige vorgetragen hatte, dass er dieselbe Macht, Recht und Mündigkeit besitze, welche die (polnischen) Könige, Erzbischöfe und Ordensmeister vormals zu ihrer Zeit besessen hätten, welche alle Ökonomie- und Tafelgüter für sich und ihre Nachfolger als inalienabel vorbehalten hätten¹⁾.

Die vom livländischen Adel angeführten Gründe zur Reduktion der Starosteien konnten aber sehr gut gegen ihn selbst angewandt werden. Das hat Karl XI. von Anfang an ausgenutzt²⁾. Die Erwähnung der Supplik der livländischen Ritterschaft in der Proposition sollte dem Adel die ablehnende Antwort erschweren: hatte sie doch selber anderweitig dieselben Gründe angeführt, auf die der König seine Reduktionsforderung aufbaute, sie hatte selber seine Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer Reduktion gelenkt. Weiter konnte aber die Supplik, im Falle der Landtag den Reduktionsantrag verwerfen sollte, vor der Aussenwelt als ein Beweis dafür ausgenutzt werden, dass die künftige Reduktion *per*

1) Vgl. oben S. 60 ff.

2) Die Benutzung der folgenden Argumente schreibt Karl XI. Lichten schon in seiner Instruktion vom 20. Januar 1681 vor. (SRA Reichsregistratur 1681.)

modum mandati doch mit der Einwilligung der Livländer geschehe¹⁾. Solches von Anfang an auch dem Landtage verstehen zu geben, konnte keineswegs dem Könige nachtheilig sein. Dementsprechend wurde auch der Landtag schon in der königlichen Proposition zweimal an die Supplik von 1678 erinnert. Die Supplik von 1678 habe das Recht und die Disposition des Königs über die livländischen Publikgüter „konsideriert“, habe auch den schwedischen Adel bewogen, seine Sonderinteressen in den Hintergrund zu stellen und auf die in seinen Händen befindlichen Publikgüter in Livland zu verzichten. Der König hoffe, dass der livländische Adel nicht weniger Bereitwilligkeit als der schwedische zeigen werde, den Interessen des Staates durch Rückgabe der Publikgüter der Provinz zu dienen, sondern mithelfen werde, dass das durch die erwähnte Supplik angeregte nützliche und hochnotwendige Werk, im Anschluss an den schwedischen Adel, zu Ende geführt werde²⁾.

Die Erinnerung an die Supplik von 1678 war dem Landtage keineswegs angenehm. Der livländische Adel befürchtete mit Recht durch Anerkennung seiner Supplik auch jene Konsequenz anzuerkennen, welche der König daraus gezogen hatte, als habe der Adel selber die Reduktion herbeigewünscht³⁾. Nicht nur hätte der Adel in solchem Falle zugegeben, dass der livländische Landtag selbst die Reduktion angeregt habe, wie der König bereits in der Proposition behauptet hatte; es war noch mehr zu befürchten. Wenn der Landtag die Reduktion auch abgelehnt hätte, konnte man aus dem Ton der Proposition entnehmen, dass die Reduktion trotzdem nicht undurchgeführt geblieben wäre. Wenn man die Supplik von 1678 anerkannte, hätte man ebenso auch anerkennen müssen, dass Karl XI. nach dem Beispiel der früheren Regenten des Landes ohne weiteres berechtigt sei die Reduktion der vormaligen Publikgüter vorzunehmen. Alles das veranlasste den Adel in seine Antwort auf die königliche Proposition einen Satz aufzunehmen, welcher die Absicht hatte, das Verfahren der Gesandtschaft von 1678 in Frage zu stellen,

1) Über ähnliche Bemühungen Karls XI., die livländische Reduktion im Ausland in günstigem Lichte darzustellen, vgl. unten Kapitel VII; auch SRA Reichsregistratur, an den schwedischen Residenten in Polen, Dörfler, den 27. Sept. 1682.

2) Vgl. die königl. Proposition: Schirren, Recesse, S. 16 f.

3) Vgl. Lichtons Brief an den König, den 9. Aug. 1681. SRA Livonica 134.

weil die Bitte um Einziehung der Starosteien angeblich nicht in den Instruktionen der Gesandtschaft gestanden habe.

Ganz nach dem Beispiel von Gustav v. Mengdens Exkulpationschrift vom 19./29. März 1681¹⁾ versuchte jetzt auch der Landtag zu behaupten, dass es sich 1678 nicht um die Einziehung der Starosteien in buchstäblichem Sinne gehandelt habe. Der Antwort der Ritterschaft war die folgende Klausel beigefügt: „Was aber den zu der Reduktion gegebenen Anlass betrifft, kann E. Ritter- und Landschaft ihre Unschuld darin nicht besser an den Tag geben, noch behaupten, als wann sie den dritten Punkt ihrer Instruktion, die sie deren Deputation A^c 1678 nach dem Reiche mitgegeben, hierbei legt und daraus erweist, dass sie desfalls nur sehnlichst der Starosteien Einziehung verlangt, damit dieselbe nicht in infinitum wachsen, sondern deren Macht und Gewalt über die kleine adlige unter sie gelegene Güter beschränkt und eingezogen werden möge“²⁾.

Die Erklärung des Adels beabsichtigte als wahres Motiv, warum die Livländer um Reduktion der Starosteien gebeten hatten, die Tatsache hervorzuheben, dass sie beim Könige Schutz gegen die grossen Starosteien gesucht hatten³⁾. Die Berufung auf das Recht des Königs zur Reduktion, wie sie in der Supplik von 1678 hervortritt, sei nicht aus prinzipiellen Gründen gemacht, sondern nur praktischen Motiven entstammt. Die direkte Folge davon war, dass dem § 27 der livländischen Supplik auch bezüglich der echtlivländischen Güter keine prinzipielle Geltung zugesprochen werden konnte. Vom Standpunkt des Königs aus

1) Vgl. oben S. 60 ff.

2) SRA Livonica 234. Verschiedene Landtagsakten: Lichtons Verhandlungen mit dem Landtag von 1681. Beilage Nr. 2 zu Lichtons Brief vom 9. Aug. 1681 an den König (SRA Livonica 134).

Sonderbarerweise ist in Schirrens „Recessen“, wo die Verhandlungen über diese Klausel lang und breit behandelt werden, die Klausel selbst, die Ursache aller dieser Verhandlungen, sowohl in dieser, als auch in der endgültigen Redaktion, vollständig ausgelassen. Sie ist an das Ende des Punktes 1 der Antwort der Ritterschaft, der mit den Worten „und der Reiche Wohlfahrt beständiglich erwiesen“ schliesst (S. 29), anzufügen. Übrigens rührt dieser Fehler aus den Landtagsrezessen selbst (LRA Livl. Ritterschaftsarchiv), nicht von Schirren her.

3) Dass in Wirklichkeit die Starosteien in dem Zeitpunkt, wo die Supplik eingereicht wurde, den Livländern kaum Anlass zu Klagen gaben, vgl. oben S. 59 und den Exkurs.

waren diese Argumentationen natürlich unerwünscht. Bei einem Versagen des Landtags in der Reduktionsfrage hätte man die Güterreduktion mit dem dem Könige zustehenden Recht begründen müssen. In solchem Falle wäre es dem Könige sehr gelegen gewesen, in Gestalt der Supplik des Jahres 1678 eine scheinbare Anerkennung dieses königlichen Rechts durch die Livländer, somit auch eine scheinbare Bewilligung der Reduktion, in den Händen zu haben. Deshalb sagt der König in der Resolution zu den Punkten Lichtons: So solle dieses dem Könige zustehende Recht der Lichtonschen Kommission als Basis dienen; auch die Livländer selbst könnten hier um so weniger widersprechen, als sie sich selber in ihrer Supplik vom Jahre 1678 auf dieses absolute Dispositionsrecht der königlichen Majestät über die Donationsgüter berufen haben ¹⁾. Die Resolution des Jahres 1678 mit der genannten Supplik vergleichend, könne man folgern, dass der Adel nicht die Absicht gehabt habe, sich der Reduktion vollständig zu entziehen. Der König könne die Reduktion auf Grund der eigenen Bewilligung und Einverständnisses der Livländer, die in der genannten Supplik zu finden seien, durchführen ²⁾.

Solche Argumente konnten auf den livländischen Adel natürlich wenig Eindruck machen. Karl XI. jedoch galt es in erster Linie der Reduktionssache im Auslande einen guten Anschein zu geben ³⁾. Von diesem Standpunkt ausgehend, war es nicht unwichtig, dass er zur Rechtfertigung seiner Schritte wenigstens eine scheinbare Reduktionsbewilligung der Livländer vorzeigen konnte.

Daher fand auch Lichten, dass die soeben eingereichte Klausel nicht so ohne weiteres angenommen werden könne, denn sie erkenne die von den Abgesandten der Ritterschaft im Jahre 1678 in Ljungby insinuierte Supplik nicht „expresse“ an, von welcher die königliche Proposition sage, dass der vom Adel gegebene löbliche Anlass auf dem Reichstage in Betracht gezogen worden sei und zum Zustandekommen des Reduktionsbeschlusses mitgeholfen habe. Die Klausel verneine dieses und ver-

1) SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 3.

2) Ibidem, § 4.

3) SRA Reichsregistratur, Resolution zu Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681, § 2.

suche durch Entschuldigungen solches zu verleugnen, wofür der König die Livländer lobe. Daher berief Lichten am anderen Tage eine Deputation der Ritterschaft zu sich und verlangte, dass sie ihre Schrift zurückzögen¹⁾. Er verlangte, dass die Ritterschaft aus der Resolution den Satz weglassen solle, welcher die Supplik der Livländer betreffe, und zwar deshalb, weil die Ritterschaft dem Könige damit widerspreche; dabei gab er der Sache den Schein, als könne Karl XI. sich hierdurch beleidigt fühlen. Die Ritterschaft versuchte aus obgenannten Gründen die Klausel beizubehalten und mit Hilfe einer längeren schriftlichen Erklärung darzutun, dass man durchaus nicht beabsichtigt habe, den König zu „touchieren“. Die Sache wurde nun in die Länge gezogen. Ungefähr eine Woche dauerten die Verhandlungen in dieser Angelegenheit, deren Einzelheiten im allgemeinen kein besonderes Interesse beanspruchen.

Lichtons Versuche den Landtag zu beeinflussen, damit die Ritterschaft die behandelte Klausel zurückziehe, blieben ohne Erfolg, auch dann, als der Sekretär der Reduktionskommission M. Strokirch die Unbegründetheit dieser Klausel dem Landtage inhaltlich darstellte.

In der Klausel versuchte die Ritterschaft die Supplik von 1678 in dem Sinne auszudeuten, als ob dort nicht von der Einziehung der Starosteien die Rede gewesen sei, sondern nur von der Schmälerung und Einziehung der Gewalt, welche die Starosteien über die angrenzenden kleinen Güter hätten usw. Als Beweis dafür holte sie den 3. Punkt der Instruktion an die damaligen Deputierten hervor, wo nichts mehr gefordert sei, und den 3. Punkt der Resolution Karls XI. auf die livländische Supplik, wo nichts mehr dem Adel versprochen sei.

Die Klausel schwieg aber völlig von dem § 27 der 1678 eingereichten Supplik, welcher ja gerade der Anhaltspunkt für alle königlichen Prätensionen war. Als nun Strokirch den 25. Juli mit verschiedenen Anträgen zum Landtag geschickt wurde²⁾, zeigte er der Ritterschaft „ihre eigene Supplik von 1678“, „welche zum . . . Reduktionswerk in jeder Hinsicht (alldes) Anlass gegeben hat“³⁾. Aus anderer Quelle wissen wir, dass es

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

2) Vgl. Schirren, Recesse, S. 22 f.

3) LRA aus d. Archiv d. Ökonometverwaltung, Protokoll der (Rigaschen) livländischen Reduktionskommission, den 26. Juli 1681.

gerade der § 27 der Supplik war, welchen Strokirch dem Landtage vorgelesen hatte¹⁾.

Wie dem auch sei, der Adel beharrte auf dem früheren Standpunkt, dass die Erwähnung der 1678 eingereichten Supplik in dem Antwortschreiben der Ritterschaft stehen bleiben solle.

Am 27. Juli kam eine Deputation der Ritterschaft zu Lichten mit einem Schreiben, wo die besprochene Klausel eine andere, etwas unbestimmtere Formulierung erhalten hatte. Sie lautete jetzt so: „Was aber die zu der Reduktion getane Erinnerung betrifft, bezieht man sich so wohl auf die hierbei gelegten und den damaligen Deputierten nach dem Reich mitgegebenen Instruktionen punkt sub K, als auch I. K. May^{tt} darauf ertheilte allergnädigste Resolution sub sign. ♂ et €“²⁾. Obwohl Lichten die vollständige Weglassung der Klausel bevorzugt hätte, sah er schliesslich doch ein, dass dieses unmöglich zu erlangen sei³⁾. Er nahm jetzt die Resolution der Ritterschaft mit der Bedingung an, dass man ihm Zeit lassen möge, sie durchzulesen und genau nachzuprüfen, was sie enthalte⁴⁾.

Der Landtag hatte die Reduktionsproposition des Königs verworfen. Schuld daran trug sowohl der anfängliche Widerstand des livländischen Adels gegen die Reduktion, in grossem Masse aber auch die Proposition selbst. Wenn man vom Adel trotzdem etwas erlangen wollte, so blieb noch ein Weg offen: ihm zur Erlangung der Bewilligung den Vorschlag so zu unterbreiten, dass diejenigen Güterkategorien genau bestimmt waren, die nach den Minimalforderungen des Königs reduziert werden

1) BGGÄ Msc 941. Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 62 f., den 14. Okt. 1682. Schirren, Recesse, S. 23. Vgl. auch oben S. 62.

2) SRA Livonica 234. Verschiedene Landtagsakten: Lichtons Verhandlungen mit dem Landtag von 1681, Nr. 1, der mit NB. bezeichnete Satz. Die Dokumente, auf die die behandelte Klausel sich bezog, waren wie früher der 3. Punkt der Instruktion für die Deputation von 1678 (SRA Livonica 234 Verschiedene Landtagsakten und LRA Livl. Ritterschaftsarch. 16. Deputationsacta Bd. I) und die Resolution Karls XI. in Ljungby, den 10. Mai 1678, auf denselben Punkt (Buddenbrock II, S. 724).

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

4) Schirren, Recesse, S. 25. In sehr detaillierter und von den Rezessen des Landtags abweichender Gestalt sind die Debatten über die Beibehaltung der Klausel in den Protokollen der livländischen Reduktionskommission enthalten. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung. Leider ist das Protokoll nur in dieser nebensächlichen Frage detailliert.

sollten. Dann hätte jedes Mitglied des Landtags ungefähr gewusst, ob seine Güter von der Reduktion berührt würden oder nicht. Das Bewusstsein, dass die geplante Reduktion sie direkt nicht berühren werde, hätte vielen Mitgliedern des Landtags das wesentlichste Motiv zum Widerstand gegen die Reduktion genommen. Verschiedene nützliche Folgen und mögliche Annehmlichkeiten der Reduktion — die Möglichkeit, reduzierte Güter zur Pacht zu bekommen, durch die Vergrößerung der ordentlichen Einkünfte des Staates von manchen ausserordentlichen Kontributionsbewilligungen befreit zu werden u. s. w. — konnten die von der Reduktion unberührt bleibenden Mitglieder des Landtags für die Reduktion günstig stimmen. In diesem Sinne schreibt Lichten an den König, dass er, beim Adel verschiedene Meinungen und unnütze Furcht vor dem Charakter der Reduktion bemerkend, welcher ja in der Proposition selbst nicht bestimmt sei, es für nötig befunden habe, den Adel über die Art der Reduktion zu informieren, wie dieses in den ihm mitgegebenen Instruktionen und Resolutionspunkten angegeben sei. Besonders war es seine Absicht, auf dem Landtag eine Separation der Interessen hervorzurufen¹⁾.

Schon während der Verhandlungen, die wegen der Supplik des Jahres 1678 geführt wurden, machte Lichten Vorarbeiten zur Unterbreitung eines solchen Vorschlags.

Am 23. Juli gab Lichten in seinem Gespräch mit den Deputierten der Ritterschaft zu, dass die erste Proposition etwas zu hart abgefasst sei. Jedoch sei es seinem Eintreten für die Livländer gelungen, den König umzustimmen, und er habe eine andere Instruktion erhalten²⁾. Weiter machte Lichten den

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

2) Lichtons Erklärung, die Einschränkung des Umfangs der Reduktion sei sein Verdienst, ist nur ein Kunstgriff, um sich den livländischen Adel sympathisch zu stimmen. Das ist derselbe Stil, in dem Lichten handelte, als er die Auslassung der die Supplik des Jahres 1678 angehenden Klausel erlangen wollte: er habe die Resolution des Landtags, die diese Klausel enthielt, noch nicht den anderen Mitgliedern der Kommission gezeigt, sondern empfehle die Weglassung dieser Klausel persönlich, da hierdurch nur unerwünschte Scherereien entstehen könnten (Schirren, Recesse, S. 21). Das Protokoll der Reduktionskommission (LRA aus d. Archiv d. Ökonometverwaltung) vom 22. und 23. Juli sagt aus, dass die Antwort des Adels im Beisein der ganzen Kommission vorgelesen wurde und dass Lichten am nächsten Tage darüber mit dem Adel allein konferierte, „dazu hätte er zwingende Gründe gehabt“. Die

Adel mit den Punkten der Antwort des Königs auf sein Memorial bekannt¹⁾. Zugleich erwähnte er, dass kein anderes Gut, ausser Ermes und Lennewarden, die immer Tafelgüter gewesen seien, von der Reduktion berührt werden würde²⁾. Am Nachmittag desselben Tages wiederholte Lichten das vorher Gesagte aufs neue³⁾.

Am 29. Juli, als die Debatten in Sachen der die Deputation vom Jahre 1678 betreffenden Klausel mit dem Sieg der livländischen Ritterschaft geendet hatten, präsentierte Lichten dem Landtag eine neue Schrift. In derselben sind die Minimalbedingungen der vom König gewünschten Reduktion einzeln festgesetzt. Lichten formulierte diesen Vorschlag auf Grund aller ihm gegebenen königlichen Instruktionen, im Falle von Widersprüchen aber hielt er sich an die später gegebene, als für ihn massgebende⁴⁾. Der Inhalt dieses Lichtonschen Vorschlags ist sehr wichtig, denn er erhielt später die Genehmigung des Königs und wurde zur Basis der Reduktion der echtlivländischen Güter⁵⁾.

Aus 6 Punkten bestehend, enthielt Lichtons Aufsatz folgende Bedingungen⁶⁾.

1) Alle Güter, welche der livländische Adel vor der Subjektion Livlands unter die schwedische Herrschaft auf Donations- oder anderen gesetzlichen Wegen von den früheren Regenten erhalten, will der König von der Reduktion befreien, jedoch behält der König sich das Recht vor, zu prüfen, ob solche Güter auch auf rechtem Wege besessen werden und ob sich nicht einige Besitzer von Gütern eigenmächtig grössere Rechte angemasst hätten, als ihnen zukämen.

Gründe, warum der König die Reduktionsbedingungen einschränkte, lernten wir vorher kennen. Lichtons Rolle in dieser Angelegenheit zu verfolgen, würde hier zu weit führen. Dass er jedenfalls nicht aus platonischer Liebe zu den Livländern gehandelt hat, dürfte wohl klar sein.

1) LRA aus d. Archiv d. Ökononieverwaltung, Protokoll der livl. Reduktionskommission, den 25. Juli 1681.

2) Schirren, Recesse, S. 21.

3) Ibidem, S. 22.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

5) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 31. August 1682.

6) Die deutsche Übersetzung dieser Punkte findet man bei Schirren, Recesse, S. 32.

2) Von den in der schwedischen Zeit donierten Gütern unterliegen der Reduktion nur diejenigen, die vormals Publikgüter gewesen sind; — als solche sind die erzbischöflichen, bischöflichen und die anderen vormals geistlich gewesenen Güter, die Güter des Ordens und des Ordensmeisters, sowie die in der Polen- und (im Dorpater Kreis) in der Russenzeit eingerichteten Starosteien und Publikgüter zu betrachten.

3) Alle zur Schwedenzeit allodialiter donierten und durch Kauf, Pfändung usw. *titulo oneroso* erworbenen Güter (auch dann, wenn sie unter den Erben geteilt und liquidiert sind), weiter, die mit königlicher Genehmigung verkauften und verpfändeten und die Norrköpingsbeschlussgüter hat der König das Recht zu demselben Preise einzulösen, zu dem sie gekauft, liquidiert oder verpfändet worden sind.

4) Zu wohltätigem Zweck — an Arme, Witwen und andere — gegebene Güter und Einkünfte, obgleich sonst reduzierbar, lässt der König unberührt, die Lage und die Verdienste der betreffenden Personen in Betracht ziehend.

5) Die „Kaduk“-Güter des in der Kriegszeit, bei der Eroberung des Landes durch die Schweden, aus dem Lande gezogenen Adels, welche nicht den früheren Besitzern (resp. deren nächsten Verwandten und Erben) zurückerstattet worden, sondern anderen doniert sind, werden den Besitzern auf Norrköpingsbeschlussbedingungen gelassen, im Falle die früheren Eigentümer nicht anderswo Kompensation erhalten haben.

6) Wenn aber den früheren Eigentümern für solche „Kadukgüter“ anderswo Kompensation gegeben worden ist, so bekommen die Erben des früheren Besitzers das „kaduzierte“ Gut. Die als Kompensation gegebenen Güter erhält der jetzige Eigentümer des „Kadukgutes“ als Norrköpingsches Lehen, ausgenommen den Fall, wo die Kompensation auf Grund der Bedingungen des zweiten Punktes der Reduktion unterliegt.

Lichtons Schrift ist ihrer äusseren Gestalt nach eine einfache Kundgebung des königlichen Willens, zugleich aber auch ein an den Adel gerichteter Vorschlag. Auch hier bemerken wir die Eigentümlichkeit, welche für die Instruktionen an Lichten und für die königliche Proposition charakteristisch ist. Die Einzelbedingungen der Reduktion aufstellend, wollte Lichten auf dem

Landtag eine Spaltung der Interessen hervorrufen. Wir besitzen keine Nachricht darüber, ob ihm solches auch gelungen sei. Jedenfalls fiel die Antwort der Ritter- und Landschaft, dem Beispiel der ersten Resolution folgend, vollständig ablehnend aus. Aus den Rezessen ist jedoch zu ersehen, dass bei der Beantwortung des Lichtonschen Vorschlags in Wirklichkeit grössere Debatten entstanden. „Über diesen Aufsatz konnten die Kreise nicht so bald sich voreinbaren, indem einer denselben punktweise beantwortet haben wollte, der andere und dritte wieder der Meinung waren, dass man nicht in weitläufige Dispute sich einlassen, sondern *priora repetieren* und sich auf S. K. M. allergnädigste Versicherung, dass nicht nur der Livländische Adel von der Reduktion ungekränkt, sondern auch dessen Privilegien konserviert bleiben sollten, sich einig und allein berufen, und darauf steifen sollte, welche Meinung auch praevalierte“¹⁾.

Es war augenscheinlich unzweckmässig, den Reduktionsvorschlag punktweise zu beantworten, wenn man vom Standpunkt ausging, eine vollständig ablehnende Antwort zu geben und der Reduktion an und für sich zu widersprechen. Den (später ausführlicher zu behandelnden) Umstand in Betracht ziehend, dass die Reduktion unter den Bedingungen des Lichtonschen Vorschlags nur einen sehr kleinen Teil des livländischen Adels berührte, kann man annehmen, dass diejenigen Mitglieder des Landtags, die den Vorschlag punktweise erörtert sehen wollten, für die inhaltliche Diskussion der Angelegenheit waren, nicht aber für das Hervorheben rechtlicher Begründungen, warum die eine oder andere Güterkategorie nicht reduziert werden dürfe. In solchem Fall könnten wir von einem teilweisen Erfolg der Bestrebungen Lichtons sprechen. Doch wie dem auch sei, die Meinung gewann die Oberhand, dass eine kurze Antwort zu verfassen sei, wo man sich nur auf die Privilegien berufen, sich weitschweifender Kritik enthalten und einen Anlass zu späteren Korrespondenzen zu geben vermeiden solle²⁾. Die am 3. August Lichten überreichte Antwort fügt dem, was man schon auf die Proposition des Königs geantwortet hatte, nichts Wesentliches bei. Nach wie vor versuchte der Adel, sich

1) Schirren, Recesse, S. 34.

2) Schirren, Recesse, S. 34.

gegen das Recht des Königs eine Reduktion *per modum mandati* durchzuführen durch seine Privilegien zu schützen.

Wie die Ritterschaft schon früher auf die Proposition des Königs geantwortet hatte, so tat sie auch jetzt. Alle Regenten, sowohl die polnischen als auch die schwedischen Könige von Sigismund II. August an, denen sich die Livländer ebenso wie dem schwedischen Regiment *per pacta* unterworfen hatten, hätten ihnen versprochen, ihren Güterbesitz „geruhig zu behalten“ und ihre Freiheiten, Immunitäten und Possessionen konfirmiert. Die Konfirmation der livländischen Privilegien durch die früheren Regenten binde deren Nachfolger. Zuletzt habe auch Karl XI. 1678 in Ljungby nicht nur die Livländer von der Reduktion befreit, indem er erklärt habe, dass es eine Sache sei, welche von der eigenen Bewilligung des Landtags abhängе, sondern er habe auch den Livländern die Generalkonfirmation ihrer Güter und Privilegien gegeben. Solches könne nicht rückgängig gemacht werden ¹⁾.

Es waren im allgemeinen die Argumente, die von Gustav v. Mengdens bekanntem Promemoria²⁾ an die Grundlage bildeten, auf welcher der livländische Adel sich gegen die Reduktion wehrte.

Nach der Ablehnung des zweiten, detaillierten Reduktionsvorschlags konnte man einsehen, dass es unmöglich sein werde, vom Landtage die Bewilligung zur Reduktion zu erlangen. Lichtons Verfahren in der Reduktionsangelegenheit nach dem 3. August findet seine Erklärung erst von einem ganz anderen Standpunkt aus. Der Umstand, dass es sich als zwecklos erwies, den Landtag um die Bewilligung der Reduktion zu ersuchen, bewog Lichten, wie der König ihm befohlen, dem Landtag schriftlich verstehen zu geben, was er dem Adel mündlich schon mitgeteilt hatte, nämlich dass die Reduktion eine Angelegenheit sei, welche von Recht und Disposition des Königs abhängе³⁾. Am 5. August sandte er, den Instruktionen des Königs gemäss, dem Adel ein Schreiben, wo er diesem mitteilte, er hoffe, dass der Adel sich des Königs

1) Schirren, Recesse, S. 25 ff. „Allerdemütigste Erklärung“ ad 1, und 34 f. „Auf ... [den von] Lichten kommunizierten Aufsatz ... Einbringen“.

2) Ibidem, S. 11 ff., Anm.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

gnädige Verordnung gefallen lasse, und diese nicht in dem Sinne auslege, als wäre in der Resolution des Königs etwas ihren Privilegien Zuwiderlaufendes; wenn aber der Adel dieses dennoch tue, so halte Lichten es für seine Pflicht, dem Könige solches mitzuteilen, unterdessen aber den ihm erteilten Befehlen und Instruktionen gemäss zu handeln¹⁾. Was das bedeutete, musste allen klar sein, — Lichten versprach die Reduktion auch ohne Einwilligung des Adels vorzunehmen, sich auf das Recht des Königs stützend, dem im Notfall die Vornahme einer solchen Reduktion zustehe.

Daran schloss sich ein längerer Aufsatz, worin Lichten punktweise das Recht des Königs zur Reduktion *per modum mandati* begründete, und von neuem die Argumente anführte, welche er schon früher der Ritter- und Landschaft mündlich²⁾ mitgeteilt hatte. Es war eine detaillierte Wiedergabe des Standpunkts, der Lichten in der Instruktion vom 19. Mai mitgeteilt war.

Zum 19. Mai 1681 war es Karl XI. genügend bekannt, dass die livländische Ritter- und Landschaft nicht ohne weiteres die Reduktion bewilligen werde. Angesichts dessen wurde die schon bekannte „Methode“ ausgearbeitet, welche Lichten beim Landtage anwenden sollte, wo er das dem Könige zustehende Recht zu reduzieren „zum Fundament seiner Kommission“ nahm. Es waren dem König auch die einzelnen Argumente bekannt, welche der Adel zur Bestreitung einer Reduktion *per modum impositionis* vorgebracht hatte; die anderen, die vermutlich angeführt werden konnten, hatte er ebenfalls in Betracht gezogen.

Unter diesen war auch der Punkt über das „Versprechen“ Karls XI. in Ljungby 1678. Der König sah schon voraus, dass der livländische Adel Lichten auf die in Ljungby 1678 gegebene Resolution hinweisen und sich dadurch von der Reduktion zu befreien versuchen werde. Deswegen wurde Lichten vorgeschrieben, jene Resolution, die der König, wie wir sahen, vermutlich in der Hoffnung gegeben hatte, dass der livländische Adel die neue Reduktion selbst bewilligen werde, die jetzt aber für dessen Absichten zum Hindernis geworden war, in folgender Weise zu deuten, um sie zu entkräften.

1) Schirren, Recesse, S. 35 ff.

2) LRA aus d. Archiv d. Ökonometverwaltung, Protokoll der livländischen Reduktionskommission, den 22. Juli 1681. Auch Schirren, Recesse, S. 21 f.

Der Adel sollte erstens auf das Recht des Königs aufmerksam gemacht werden, die Reduktion vorzunehmen, weil sie zur Wohlfahrt des Reiches und der Provinzen notwendig sei, andererseits aber darauf, dass ein jeder rechtlich gesinnte Untertan sich dem nicht entziehen könne, was die Sicherheit und Wohlfahrt der Provinzen und des Reiches, die *salus publica*, unumgänglich erfordere. Endlich hätten die Livländer in ihrer Supplik von 1678 selbst die Bewilligung und Einwilligung zur Reduktion gegeben.

Die Resolution von 1678 befreie die Livländer nicht überhaupt von der Reduktion, sondern bestimme, dass diese der Art der Provinz gemäss geschehen solle. Die Resolution beziehe sich nur auf die Tatsache, dass den Livländern die Reduktion besonders kundgetan und mit ihnen abgemacht werden solle. Solches tue der König auch jetzt durch die Kommission. (Dass hier eine falsche Deutung vorliegt, ist klar, denn in der Resolution wird ausdrücklich von einer Bewilligung gesprochen.)

Weiter befiehlt der König dem Adel zu antworten, dass die Privilegien und Benefizien nicht miteinander zu verwechseln seien. Es sei dem Könige gar nicht in den Sinn gekommen, die Privilegien des Adels zu verkürzen, er lasse diese ganz unangetastet, wie es in der Resolution auch versichert sei. Doch reserviere sich der König in der Resolution¹⁾ seine Freiheit und sein Recht über Benefizien zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Alle Könige und Regenten müssten, was die Bedürfnisse ihres Reiches und der Zustand diktieren, im Auge behalten und darnach die Benefizien austheilen und einziehen²⁾.

Wie gesagt, Lichtons Aufsatz gründete sich auf die obige Richtschnur. Er versuchte den Unterschied zwischen den Privilegien und Benefizien³⁾ dem Adel im einzelnen, wie folgt, klarzumachen:

1) Obwohl Livland nicht durch solenne Pakten unter Schweden gekommen sei, so haben die schwedischen Regenten doch

1) Die Konfirmation der Privilegien hatte, wie üblich, unten die Phrase, „dass es in allem gelten sollte, doch Unser und Unseres Reiches Hoheit und Recht in Allem ohne Präjudiz und Schaden vorbehalten“ (Schirren, Recesse, S. 20, Anm.). Jetzt wurde die Phrase von dem König so gedeutet, als ob damit wirklich eine Reservation gemeint war.

2) SRA Reichsregistratur, Resolution auf Lichtons eingegebene Punkte, den 19. Mai 1681, § 4.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

allezeit die Privilegien des livländischen Adels, welche von den polnischen Königen u. s. w. erworben waren, beobachtet.

2) Die Reduktion betreffe nur die Donationen der schwedischen Könige; die polenzeitlichen und älteren Stadgen hätten mit diesen Gütern nichts zu tun. Die reduzierbaren Güter seien von schwedischen Königen vergeben; sie unterliegen auch dem Rechte des schwedischen Königs, dem es nach schwedischen Statuten zustehe, je nachdem wie die Konjunkturen es erfordern, Benefizien zu vergeben und wieder einzuziehen.

3) In der Generalkonfirmation der livländischen Güter von 1678 sei ausdrücklich die Hoheit und das Recht des Königs und seines Reiches in allem vorbehalten. Dieses beziehe sich besonders auf das Recht des Königs, über die Verlehnungen, welche nach schwedischen Stadgen vergeben sind, frei zu disponieren.

4) Die Resolution von Ljungby, betreffend die Befreiung Livlands von der Reduktion, beziehe sich nur auf die 1655 bewilligte Viertelsreduktion. Zudem habe sich der König darin vorbehalten, dass das, was die Reduktion und Revision in Livland betreffe, wie es den Privilegien und der Sicherheit des Landes konform sei, mit dem Landtage verhandelt und abgemacht werden solle.

5) Im Briefe vom 26. April 1681¹⁾ an die livländische Ritterschaft hatte Karl XI. die Livländer wohl der Unantastbarkeit ihrer Privilegien versichert, aber auch die Hoffnung geäußert, dass sie seinen Reduktionswünschen entgegenkommen werden. Da dieser Brief von den Livländern als neue Versprechung, die Reduktion nicht gegen ihre Bewilligung vorzunehmen, aufgefasst wurde, gab Lichten dem Briefe wieder seinen ursprünglichen Sinn.

1) Der Brief fehlt in der Reichsregistratur (SRA), ist aber in LRA: Livl. Ritterschaftsarchiv in der Ritterschaftslade aufbewahrt. Nach seinem Inhalt unterscheidet sich der Brief nicht von anderen gewöhnlichen königlichen Briefen. Sein Zweck war nur ad hoc die Livländer zu beruhigen und bestätigte die livländischen Privilegien nur insoweit, als es vom dialektischen Standpunkt der Unterscheidung zwischen Privilegien und Benefizien möglich war.

Nichtdestoweniger sahen oder wollten die Livländer in diesem Brief eine prinzipielle Konfirmation ihrer Privilegien sehen. Nicht nur, dass dieser Brief als Einwand gegen die Reduktionsgelüste des Königs ausgenutzt wurde: es ist schon an sich merkwürdig, dass dies Schreiben den Weg in die Ritterschaftslade gefunden hat, wo sonst nur Privilegien und deren Konfirmationen von erstklassiger Bedeutung aufbewahrt werden.

6) Obwohl die Verlehnungen, welche von der Reduktion getroffen werden sollten, nicht alle von Karl XI., sondern z. B. auch von Gustav Adolf doniert worden seien, könne man daraus nicht folgern, dass dem jetzigen Könige das Recht fehle, solche ältere Donationen einzuziehen. Für Gustav Adolf und dessen Nachfolger sei es wohl nötig gewesen, die alten heermeisterlichen und polnischen Privilegien und Donationen zu konfirmieren, doch daraus könne man nicht folgern, dass die Nachfolger Gustav Adolfs Gaben und Benefizien konfirmieren müssten. Aller schwedischen Könige Recht sei gleich; Karl XI. besitze ebensolche Freiheit in den Donationen, wie seine Vorgänger, er könne sie vergeben und einziehen, wie die Lage es erfordert¹⁾.

Lichtons Aufsatz veranlasste nun auch den Adel, mit einer weiteren Erklärung hervortreten. Nachdem die Ritterschaft drei Tage lang die Sache besprochen hatte, wurde ein diesbezüglicher Aufsatz den 11. August Lichten übergeben. Dieser Aufsatz enthielt ausführlich die Quintessenz der Einwände, welche der Adel gegen die Reduktion vorgebracht hatte und bei welchen er auch in der Zukunft blieb.

Lichtons Argumente wurden punktweise beantwortet. Der Adel versuchte zu beweisen, dass:

1) die heermeisterlichen und polenzeitlichen Privilegien ihre Geltung behalten müssten. Karl IX. habe allerdings keine formellen Subjektionspakten mit dem Adel geschlossen, weil er immer wieder in den Krieg gehen musste und dazu keine Zeit hatte. Aber der Adel habe sich freiwillig unterworfen, und Karl IX. für sich und seine Nachkommen die Privilegien des Adels konfirmiert.

2) Obwohl bei Lichtons Worten, dass dem Könige nach schwedischen Statuten das Recht zustehe, die Güter einzuziehen, welche nach schwedischen Statuten vergeben sind, der Reichstag gar nicht in Betracht kam, wurde dieses Argument von dem Landtag total missverstanden. Lichten meinte mit der Donation nach schwedischen Statuten offenbar das, dass schon bei der Donierung der Güter die Regenten an die Statuten gebunden waren und die Güter nur soweit diese erlaubten entäussern durften. Alles zielte nur darauf hin, um zu beweisen,

1) Schirren, Recesse, S. 35 ff. „Andermalige Erinnerung“ Lichtons an die Ritter- und Landschaft.

dass keiner der früheren Regenten Donationen länger als auf seine Regierungszeit vergeben konnte, und der Nachfolger nicht gebunden war das Gut zu konfirmieren, ob es nun allodialiter, oder wie es anders sein mochte, doniert worden war.

Nun benutzte der Landtag dagegen den alten Satz, dass Livland nicht den schwedischen Statuten unterworfen sei, weil Karl XI. in Ljungby 1678 die Provinz von dem Reichstagsbeschlusse befreit habe.

3) Gegen die Deutung der Generalkonfirmation von 1678, dass Karl XI. sich die Hoheit und das Recht des Königs und Reiches vorbehalten hatte, war formell nichts einzuwenden. Statt dessen aber versuchte der Adel die Sache so darzustellen, als könne aus der Tatsache, dass die meisten der in schwedischer Zeit donierten Güter Norrköpingsbeschlussgüter seien, nicht gefolgert werden, dass die schwedischen Könige, indem sie sie vergaben, an schwedische Statuten gebunden gewesen wären. Norrköpingsbeschlussgut sei nur ein anderer Name für livländische Mannlehnrechtsgüter. Eigentlich bezog sich diese Argumentation mehr auf den 2. Punkt des Lichtonschen Aufsatzes.

4) Wenn Karl XI. in Ljungby Livland von der Reduktion eines Viertels befreit habe, so müsse man daraus folgern, dass diese Befreiung auch für die ganzen Güter gelte. Karl XI. habe die Reduktion und Revision für eine Sache erklärt, deren Ausführung die Bewilligung des livländischen Landtags voraussetze. Zudem habe er eine Generalkonfirmation der livländischen Güter gegeben, wo er verspreche, einen jeden Gutsbesitzer in seinem Besitz zu schützen.

5) Da Karl XI. den 26. April nochmals wiederholt habe, dass er die livländischen Privilegien unangetastet lassen wolle, aber die Landsassen ermahne, ihre „Promptitude“ dem gegenüber zu erweisen, worin des Königs Recht bestehe, wolle die Ritter- und Landschaft dieser Ermahnung um so mehr Folge leisten, als der König 1678 versprochen habe, sie in betreff der Güter ganz und gar zu schützen.

6) Die von Gustav Adolf und anderen Vorgängern Karls XI. vergebenen Güter können aus ebensolchem Grunde dem Adel nicht genommen werden ¹⁾).

Nach der Antwort des Adels war es Lichten klar, dass

1) Schirren, Recesse, S. 39 ff.

auch mit der Androhung einer gewaltsamen Reduktion bei dem Landtage kein Nachgeben erzielt werden konnte. Weitere Diskussionen über das Recht des Königs die Reduktion vorzunehmen schienen aussichtslos. Lichten hatte nur zu sehr Recht, wenn er dem König schrieb, dass der Adel nicht von dem Unterschiede der Privilegien und Benefizien überzeugt werden könne, weil der Hauptinhalt seiner Privilegien gerade darin bestehe, dass ihnen (den Landsassen) der Besitz ihrer Benefizien und Güter versichert werde ¹⁾.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen, die der Verwerfung von Lichtons Aufsatz über die Reduktionsbedingungen folgten und oben kurz wiedergegeben wurden, bildeten an sich nur eine Begleiterscheinung der wichtigeren Tatsache, dass der König jetzt vor die Aufgabe gestellt wurde, die Reduktion schlimmstenfalls auch gewaltsam durchzuführen. An sich selbst kann man den rechtlichen Argumenten, die von beiden Seiten geäußert waren, nicht allzugrosse Bedeutung in der Geschichte der livländischen Reduktion beilegen.

Die Argumente, mittels welcher von der königlichen Seite Karls XI. Recht, eine Reduktion ohne Einwilligung der Livländer vorzunehmen, begründet werden sollte, waren *post factum* zusammengestellt worden, als der König schon vor der Möglichkeit stand, die Reduktion *per modum mandati* durchführen zu müssen. Dies geht aus den obigen Ausführungen genügend hervor. Insoweit die Begründungen kasuistisch gesammelt waren, kann man ihnen nicht die Bedeutung eines prinzipiellen rechtlichen Standpunkts beilegen.

Von rechtshistorischem Standpunkte aus bietet es natürlich ein gewisses Interesse, ob der Anspruch des Königs auf das Recht *per modum impositionis* die Reduktion vorzunehmen berechtigt war oder nicht. Dass die heermeisterlichen und polenzeitlichen Privilegien des livländischen Adels für schwedische Donationen keine Geltung haben konnten, muss zugegeben werden. Ebenso waren die von den schwedischen Königen vergebenen neuen Donationen an die in Schweden geltenden Normen gebunden; tatsächlich kommt dieses in der Form der Lehnbedingungen zum Ausdruck — der grösste Teil der schwedischen Donationen

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.